

Name:

Volt Deutschland

Kurzbezeichnung:

Volt

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Choriner Straße 34
10435 Berlin**

Telefon:

(0 30) 28 65 24 43

Telefax:

-

E-Mail:

info@voltdeutschland.org

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 11.05.2021)

Name:

Volt Deutschland

Kurzbezeichnung:

Volt

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Friederike Schier

Paul-Johann Georg von Loeper

Stellv. Vorsitzende:

Caroline Flohr

Sophie Griesbacher

Paulo Alexandre

Konstantin Feist

Schatzmeister:

Leo Lüddecke

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzende:

Fabian Gaukel

Chantal Grasselt

Stellv. Vorsitzende:

Nele Fiedler

Julian Fuchs

Schatzmeister:

Florian Engelhardt

Bayern:

Vorsitzende:

Laura Kuttler

Philipp Schmieder

Stellv. Vorsitzende:

Tabea Strauß

Werner Knigge

Schatzmeister:

Matthias Moeser

Berlin:

Vorsitzende: Marie-Antonia Witzmann
Steffen Daniel Meyer

Stellv. Vorsitzende: Johanna Drechsel
Jason Basler

Schatzmeisterin: Anja Wittner

Brandenburg:

Vorsitzende: Evelyn Steffens
Benjamin Körner

Stellv. Vorsitzender: Dominik Schumann

Schatzmeister: Martin Franke

Bremen:

Vorsitzende: Anna Laura Tiessen
Maximilian Ochs

Stellv. Vorsitzende: Vivien Kühne
Michael Speer

Schatzmeisterin: Lotta von Bötticher

Hamburg:

Vorsitzende: Mira Alexander
Kilian Muth

Schatzmeister: Leon-Alexander Decker

Hessen:

Vorsitzende: Teresa Kraft
Nico Richter

Stellv. Vorsitzende: Ana Lena Herrling
Nicolas Kämmerer

Schatzmeister: Patrick Zasada

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzende: Lisa Rieker
Martin Finck
Stellv. Vorsitzende: Merle Pelikan
Stephan Schneck
Schatzmeister: Peter Steffes

Niedersachsen:

Vorsitzende: Manuela Ritter
Connor Geiger
Stellv. Vorsitzende: Heike Hommerich
Andreas Badenhop
Schatzmeisterin: Merve Saufhof

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende: Elisabeth Leifgen
Tim Marton
Stellv. Vorsitzende: Nora Urbanski
Alexander Johannes Becker
Schatzmeister: Jonas Wolf

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzende: Alexandra Barsuhn
Ron-David Roeder
Stellv. Vorsitzende: Stefanie Goetzke
Michael Reuther
Schatzmeister: Sebastian Gerhard

Sachsen:

Vorsitzende: Jessica Roitzsch
Toni Schmeida
Stellv. Vorsitzender: Carl Ritter
Schatzmeister: Kay Schomburg

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzende: Luisa Strackeljan
Nathaniel Beifuss

Stellv. Vorsitzende: Rose Kurley
Felix Neumann

Schatzmeister: Marc Gehrman

Saarland:

Vorsitzende: Andreea Gheorghe
Martin Duda

Stellv. Vorsitzende: Sarah Hamm
Daniel Stöckmann

Schatzmeister: Marc Frantz

Schleswig-Holstein:

Vorsitzende: Scarlett Hurna
Christoph Thurner

Stellv. Vorsitzende: Hanh Günther
Marco Schulz

Schatzmeister: Dennis Vilaumi

Thüringen:

Vorsitzende: Sophie Trautmann
Jonas Mazouz

Schatzmeister: Hannes Weber

Volt

SATZUNG

Volt Deutschland

Stand: 12. Dezember 2020

FUTURE  MADE IN EUROPE

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	6
§ 2 Zweck	6
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss	9
§ 8 Gleichberechtigung und Antidiskriminierung	10
§ 9 Volt Europa	10
§ 10 Gliederung	10
§ 11 Gründung von Landes- und Kreisverbänden	11
§ 12 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände	12
§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	13
§ 14 Organe	14
§ 15 Bundesparteitag	14
§ 16 Aufgaben und Arbeitsweise des Bundesparteitags	15
§ 17 Bundesvorstand	16
§ 18 Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen	18
§ 19 Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen	18
§ 20 Finanzen und unternehmerische Tätigkeit	19
§ 21 Schlussbestimmungen	19
Manifest	20
Die Bewegung	20
Erfolgsdefinition	21
Prinzipien für den öffentlichen Sektor	21

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet Volt.
- (2) Der Sitz von Volt Deutschland ist in Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (3) Gebietsverbände führen den Namen Volt Deutschland mit Zusatz der Bezeichnung der Verbandsebene und der jeweiligen Gebietsbezeichnung. Als Kurzformen führen sie den Namen Volt.

§ 2 Zweck

- (1) Volt Deutschland ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 Grundgesetz und hat das Ziel, im gesamten Bereich des europäischen Kontinents, in der Bundesrepublik Deutschland, den einzelnen deutschen Bundesländern und allen Städten, Kreisen und Gemeinden dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in Landtagen und auf kommunaler Ebene mitzuwirken.
- (2) Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Ethnizität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.
- (3) Die Partei Volt Deutschland legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Manifest nieder.
- (4) Das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und muss sich im Rahmen des Manifests bewegen. Es definiert die grundsätzlichen politischen Linien der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen nationalen Volt-Partei ist, kann Mitglied von Volt Deutschland werden, sofern sie die Satzung, das Manifest (Anhang 1) und das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland anerkennt sowie das 16. Lebensjahr vollendet hat. 5 Satzung von Volt Deutschland
- (2) Personen, die infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland bewerben, dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung sein, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden. Alternativ kann sich die Person, wenn sie ihren Antrag bei einem Mitgliedsverband einreicht, verpflichten, ihre Mitgliedschaft bei diesen politischen Entitäten unverzüglich aufzugeben. Der Bundesvorstand von Volt Deutschland kann Ausnahmen von dieser Regel unter Angabe einer klaren Begründung gewähren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland wird nach dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der*die Bewerber*in die Satzung an.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss unter Nennung des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums und -ortes über das einschlägige Online-Formular auf der Internetseite von Volt Deutschland gestellt werden. In Ausnahmefällen kann ein Aufnahmeantrag nach Satz 1 schriftlich gestellt werden. Der Eingang des Aufnahmeantrags ist dem*der Bewerber*in innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail oder im Falle des Satz 2 schriftlich zu bestätigen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Sinne des § 10 Absatz 1 niedrigsten Gebietsverbands, der am Wohnsitz des Antragstellers*der Antragstellerin besteht, in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags. Sofern ein Verfahren nach Absatz 4 besteht, beginnt die Frist nach Satz 1 erst nach Abschluss dieses Verfahrens. Die Entscheidung muss in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags getroffen werden. Soweit am Wohnsitz des Antragstellers*der Antragstellerin kein Gebietsverband unterhalb des Bundesverbands besteht, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. Die Bundesgeschäftsstelle ist unverzüglich über die Annahme des Mitgliedschaftsantrages in Kenntnis zu setzen. Die nach Satz 1 berechtigten und verpflichteten Gebietsverbände können in ihrer Satzung bestimmen, ihre Pflichten und Befugnisse unter diesem Absatz an Gebietsverbände einer höheren Stufe oder an den Bundesverband zu delegieren. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Mitgliedschaftsantrages. Die Stimmberechtigung des Mitglieds bei Parteitag, Mitgliederversammlungen oder sonstigen Abstimmungen beginnt mit der Zuweisung einer Mitgliedsnummer, spätestens jedoch sieben Tagen ab Annahme des Mitgliedschaftsantrages.
- (4) Der Bundesparteitag kann für die Entscheidung über die Aufnahme ein Verfahren beschließen, das darauf gerichtet ist, die Bewerber*innen daraufhin zu überprüfen, ob sie in ihren grundsätzlichen Ansichten und Wertvorstellungen nicht den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. Ergeht ein Beschluss im Sinne des Satz 1 nicht, kann der Bundesvorstand den einzuhaltenden Prozess per Beschluss festlegen.
- (5) Der Bundesvorstand kann binnen drei Monaten nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist oder es sich herausstellt, dass grundsätzliche Ansichten und Wertvorstellungen des Mitglieds den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. Bis zum Ablauf der Frist in Satz 1 besteht die Mitgliedschaft vorläufig mit im Übrigen vollen Rechten und Pflichten. Der Widerruf der Mitgliedschaft ist zu begründen. Gegen den Widerruf der Mitgliedschaft steht dem*der Betroffenen der Weg zum zuständigen Schiedsgericht offen.
- (6) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich beim Bundesverband und allen Gebietsverbänden, in deren Zuständigkeitsbereichen das Mitglied seinen Wohnsitz hat (mitgliedschaftlicher Wohnsitz). Wechselt das Mitglied seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, so endet die Mitgliedschaft in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nicht mehr besteht, und wird in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nach dem Wohnsitzwechsel besteht, neu erworben. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur in einem Gebietsverband der gleichen Stufe bestehen. Bei mehreren Wohnsitzen bestimmt sich die Mitgliedschaft nach dem Erstwohnsitz, es sei denn, das Mitglied bestimmt, dass seine Mitgliedschaft an einem anderen Wohnsitz bestehen soll. Liegen nachvollziehbare Gründe vor, kann das Mitglied beantragen, einen anderen Ort als seinen Wohnsitz als den maßgeblichen Ort im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen. Dieser Antrag

erfolgt in Schriftform oder per E-Mail und wird von dem niedrigsten Gebietsverband beschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich der vom Mitglied bestimmte Ort liegt.

- (7) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder des Antrags auf Aufnahme in einen anderen Gebietsverband ist auf entsprechende Nachfrage schriftlich oder per E-Mail zu begründen.
- (8) Die Annahme des Mitgliedschaftsantrags eines Bewerbers* einer Bewerberin, der* die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei Volt Deutschland ausgeschlossen oder dessen* deren Mitgliedschaftsantrag negativ beschieden wurde, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- (9) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, jedoch zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können beim Bundesvorstand die Aufnahme in die Partei beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland endet durch 1. Tod, 2. Austritt, 3. Ausschluss, 4. Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch Richterspruch.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands, in dem die Mitgliedschaft besteht.
- (3) Der Erklärung des Austritts steht es gleich, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite Mahnung, trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und Hinweises auf die Folgen des Verzugs, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Ist ein Mitglied der Informationspflicht nach § 6 Absatz 3 Satz 1 nicht nachgekommen, sind Mahnungen nach Absatz 3 Satz 1 entbehrlich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von Volt Deutschland ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben bei Parteitagen, Mitgliederversammlungen und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte oder eine von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse als zugegangen. Mitglieder können, mit einem mit Gründen versehenen Antrag, die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten, dem das Mitglied angehört. Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.

- (4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- (5) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Partei verpflichtet. Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Bundespartei.
- (6) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbands, dem es angehört, verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, welches einen Parteiausschluss nicht rechtfertigt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Enthebung aus einem Parteiamt,
 3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden für die Höchstdauer von zwei Jahren.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) Insbesondere liegt ein Verstoß im Sinne des Absatzes 2 in der Regel dann vor, wenn das Mitglied
 1. innerhalb des Tätigkeitsgebiets von Volt Deutschland zugleich einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden, angehört,
 2. einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
 4. Vermögen, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung steht, veruntreut, oder
 5. andere Parteimitglieder oder den politischen Gegner öffentlich beleidigt, verunglimpft, verleumdet oder sich diesen gegenüber der üblen Nachrede strafbar macht.
- (4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umstände von den Vorständen aller Gebietsverbände verhängt werden, denen das betroffene Mitglied angehört. Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden.
- (5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 spricht grundsätzlich das zuständige Schiedsgericht auf Antrag aus, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Das zuständige Schiedsgericht kann unabhängig vom 9. Satzungen von Volt Deutschland Antrag auch eine mildere Maßnahme verhängen. Antragsbefugt sind

die Vorstände aller Gebietsverbände, in denen der*die Betroffene Mitglied ist. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umständen zu stellen.

- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbands oder eines Gebietsverbands ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das zuständige Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist und kann sie auf Antrag des*der Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 8 Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

- (1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis- und sonstiger Gebietsverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. Weiterhin sind sie dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Ethnizität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.
- (2) Zur Durchsetzung dieser Ziele ernennt der Bundesvorstand und jeder Vorstand eines Gebietsverbands jeweils eines seiner Mitglieder zum*zur Gleichberechtigungsbeauftragten.
- (3) Jedes Mitglied ist dazu angehalten, bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem*der Gleichberechtigungsbeauftragten des zuständigen Gebietsverbands anzuzeigen.

§ 9 Volt Europa

- (1) Volt Deutschland wird Mitglied von Volt Europa AISBL (Volt Europa).
- (2) Die Partei Volt Deutschland erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt ihre Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Zu diesem Zweck wirkt Volt Deutschland darauf hin, Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von Volt Europa in Abstimmung mit Volt Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen zu beheben und aufzulösen.
- (3) Volt Deutschland arbeitet im Rahmen der Satzung von Volt Europa mit den Volt Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten zusammen. Dies schließt insbesondere eine finanzielle Zusammenarbeit im rechtlich zulässigen Rahmen ein.

§ 10 Gliederung

- (1) Volt Deutschland gliedert sich unterhalb des Bundesverbands in absteigender Rangfolge
 1. 1in Landesverbände auf dem Gebiet eines deutschen Bundeslandes. Die Landesverbände führen die Bezeichnung „Regional Team“. Die Landesverbände Berlins, Hamburgs und Bremens können stattdessen auch die Bezeichnung „City-Team“ führen. In Fällen des Satzes 2 ist die Bezeichnung in der Satzung festzulegen.

2. in Kreisverbände auf dem Gebiet eines Landkreises/Kreises, einer kreisfreien Stadt/eines Stadtkreises, eines Stadtbezirks der Länder Berlin und Hamburg, einer Stadtgemeinde des Landes Bremen, der Region Hannover, des Regionalverbands Saarbrücken und der Städte-region Aachen. Die Kreisverbände können die Bezeichnung „City-Team“ oder „Local Team“ führen. Die Wahl der Bezeichnung ist in der Satzung festzulegen.
- (2) Kreisverbände können je nach lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung eine weitergehende Untergliederung beschließen.
- (3) Auf jedem Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Rangs.
- (4) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Rangs, die die verbandsmäßige Gliederung von Volt Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 11 Gründung von Landes- und Kreisverbänden

- (1) Die Gründung eines Landes- oder Kreisverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung des Landes- oder Kreisverbands ist an den Bundesvorstand zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens sieben Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, per Beschluss zu bescheiden.
- (3) Der Gründung ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder Volt Deutschlands ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in diesem Gebiet haben und mindestens fünf dieser Mitglieder nicht dem unter den Mitgliedern am stärksten repräsentierten Geschlecht angehören. Eine Ablehnung kann bei Vorliegen dieser Voraussetzung nur erfolgen, wenn der Bundesvorstand ernsthafte Bedenken bezüglich der organisatorischen Festigkeit der Mitgliederstruktur geltend machen kann. In diesem Fall ist eine Verweigerung der Zustimmung vom Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail zu begründen.
- (4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllt, so kann der Bundesvorstand der Gründung eines Landes- oder Kreisverbands ausnahmsweise zustimmen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Mitgliederstruktur ausreichend gefestigt ist, um die Geschäfte des Landes- oder Kreisverbands pflicht- und ordnungsgemäß zu führen, oder wenn die Interessen der Partei dies erfordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gründung eines Landes- oder Kreisverbands für die Teilnahme an einer Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl erforderlich oder hilfreich ist.
- (5) Stimmt der Bundesvorstand der Gründung zu, so hat er innerhalb von zwei Wochen den Termin der Gründungsversammlung zu bestimmen, der innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung, liegen muss. Zu dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder zu laden, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Termin der Gründungsversammlung darf nicht später als zwölf Wochen ab der Zustimmung liegen.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Vorstand mehr, so

stellt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Handlungs- und Beschlussfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben, zum Parteitag oder zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Vorstand zu wählen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bis zu dieser Wahl führt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Geschäfte kommissarisch.

- (7) Der Bundesvorstand kann einen Kreis- oder Landesverband, der eine Mitgliederzahl von zehn für eine Dauer von länger als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbands mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.

§ 12 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

- (1) Die Gebietsverbände ermöglichen den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.
- (2) Die Kreisverbände und Landesverbände genießen Satzungs-, Finanz-, Personal- sowie Organisationshoheit und regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände stehen. In den Kreisverbänden erfolgt der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit von Volt Deutschland. Die Landesverbände dienen vorrangig der Teilnahme an Wahlen und dem Austausch zwischen den Kreisverbänden. Landesverbände können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.
- (3) Die Satzungen der Gebietsverbände müssen diese Bestimmungen enthalten:
1. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt des jeweiligen Kreis- bzw. Landesverbandes ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den betroffenen Landes- oder Kreisvorstand kandidieren. Die Neuwahl der Vorstands erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr.
 2. Bei Aufstellungen von Listen für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen ist im Falle der Besetzung der einzelnen Listenpositionen in einem anderen Wahlverfahren als dem der §§ 22-25 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidat*innen eines Geschlechts für die verbleibenden Listenplätze bewerben und die Aufstellungsver-sammlung einen entsprechenden Beschluss trifft.
 3. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
 4. Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Kreisvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines anderen Landes- oder Kreisverbandes, des Bundesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.
- (4) Satzungsänderungen der Kreis- und Landesverbände sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen.

- (5) Der Gebietsverband ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbands betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln. Fragen, die das gesamte Bundesgebiet betreffen, fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespartei. Die Gebietsverbände sind an entsprechende Beschlüsse des Bundesverbands gebunden.
- (6) Die Gebietsverbände tun alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (7) Gebietsverbände sind dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in ihrem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Gegen Gebietsverbände von Volt Deutschland, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von Volt Deutschland handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen
 2. Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann das zuständige Schiedsgericht ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen, satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.
 3. Auflösung des Gebietsverbands.
- (2) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 erlässt der Bundesvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands. Hiergegen ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Über den Einspruch hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann bis zu seiner endgültigen Entscheidung eine angeordnete Auflage bestätigen, aufheben oder eine mildere Auflage bestimmen.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 spricht das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands oder des Vorstands eines übergeordneten Gebietsverbands aus. Gegen die Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vorgegangen werden. Genauerer regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 Organe

- (1) Die Organe des Bundesverbands sind:
 1. der Bundesparteitag
 2. der Bundesvorstand
 3. der Bundesfinanzrat

- (2) Notwendige Organe der Landesverbände sind:
 1. der Landesparteitag
 2. der Landesvorstand

- (3) Notwendige Organe der Kreisverbände sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Kreisvorstand

- (4) Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung zusätzliche Organe regeln.

- (5) In Kreis- und Landesverbänden darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder desselben Geschlechtes
 1. bei drei Vorstandsmitgliedern zwei Drittel,
 2. bei einer höheren Anzahl von Vorstandsämtern 60% der satzungsgemäßen Vorstandspositionen nicht überschreiten.

§ 15 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist oberstes Organ von Volt Deutschland. Er tagt als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird vom Bundesvorstand einberufen. Der Bundesparteitag kann nach Maßgabe des Abs. 10 S. 2 auch als Online-Parteitag einberufen werden. Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Bundesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, drei Landesverbänden oder sieben Kreisverbänden einen außerordentlichen Parteitag einberufen.

- (3) Der Bundesvorstand beruft den ordentlichen Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.

- (4) Ist das Bundesgebiet zum Zeitpunkt der Einladung zum Bundesparteitag durch den Bundesvorstand weder von Landesverbänden noch von Kreisverbänden flächendeckend abgedeckt, tagt der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist das Bundesgebiet zwar von Landesverbänden, nicht aber von Kreisverbänden flächendeckend abgedeckt, tagt der Bundesparteitag als Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden von den Landesparteitagen in geheimer Wahl gewählt. In Gebieten, in denen bereits Kreisverbände existieren, wählen diese ihre Delegierten auf Mitgliederversammlungen in geheimer Wahl selbst. Die Mitglieder bereits bestehender Kreisverbände sind in diesem Fall von der Wahl der

Landesdelegierten ausgeschlossen und ihre Mitgliederzahlen werden für die Anzahl der Delegiertenmandate des Landes nach Absatz 7 nicht berücksichtigt. Absatz 10 bleibt unberührt.

- (6) Ist das Bundesgebiet flächendeckend von Kreisverbänden abgedeckt, tagt der Bundesparteitag als Delegiertenversammlung, deren Delegierte von den Kreisverbänden in geheimer Wahl gewählt werden. Absatz 10 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Wahl von Delegierten werden im selben Wahlgang Ersatzdelegierte gewählt. Diese rücken bei Verhinderung eines*r Delegierten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
- (8) In den Fällen der Absätze 5 und 6 sind die Mitglieder des Bundesvorstands und die auf den jeweiligen Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten stimmberechtigt. Auf jeden Landes-, beziehungsweise Kreisverband entfällt mindestens ein*e Delegierte*r. Gebietsverbände, denen mindestens 20 Mitglieder angehören, erhalten zwei Delegiertenmandate. Für jeweils 10 weitere Mitglieder erhöht sich die Anzahl um jeweils ein Mandat. Maßgeblich sind die vom Bundesvorstand zum 30. November des Vorjahres ermittelten Mitgliederzahlen. Die Amtszeit der Delegierten beträgt ein Jahr. Sie können jederzeit durch Beschluss der jeweiligen Landesparteitage und Mitgliederversammlungen abberufen werden.
- (9) Erreicht die nach Absatz 7 berechnete Delegiertenzahl die Höchstgrenze von 1000 Mandaten, bestimmt sich die Anzahl der Delegierten einzelner Gebietsverbände nach dem Verhältnis der ihnen angehörenden Parteimitglieder im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Maßgeblich sind die vom Bundesvorstand zum 30. November des Vorjahres ermittelten Mitgliederzahlen.
- (10) Eine Delegiertenversammlung nach den Abs. 5 und 6 findet frühestens sechs Monate nach dem Eintritt der jeweiligen Voraussetzungen oder wenn alle Landes-, beziehungsweise Kreisverbände zum Zeitpunkt der Einladung Delegierte gemäß Abs. 5, bzw. 6 und Abs. 7 gewählt haben, statt. Wird der Bundesparteitag als Online-Parteitag einberufen, ist er zwingend als Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (11) Alle Parteimitglieder können, auch wenn sie nach Abs. 7 nicht direkt stimmberechtigt sind, an Bundesparteitagen teilnehmen. Mitglieder von Volt Europa oder anderen nationalen Volt Parteien können an Bundesparteitagen teilnehmen. Gäste können auf Einladung durch den Bundesvorstand an Parteitagen teilnehmen. Der Bundesvorstand kann die Zahl der nicht stimmberechtigten Teilnehmer*innen des Parteitags aus organisatorischen Gründen begrenzen.
- (12) Den in Absatz 11 genannten Personen kann durch Beschluss des Bundesparteitags ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 16 Aufgaben und Arbeitsweise des Bundesparteitags

- (1) Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien), über die Aufstellung von Kandidatinnen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Bundesparteitag eingegangene Anträge.

- (2) Der Bundesparteitag wählt:
 1. den Bundesvorstand,
 2. das Bundesschiedsgericht und
 3. die Rechnungsprüfer*innen.
- (3) Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen überprüft, die dem Bundesparteitag ihrerseits Bericht erstatten.
- (4) Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet der Bundesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Bundesparteitagen gilt eine Frist von 21 Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge) sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (6) Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge und sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber 18 Tage vor Beginn des Parteitags gem. § 6 Absatz 3 mitzuteilen. In der Folge eingehende Änderungsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (7) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Von den Verhandlungen des Bundesparteitags ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Die Niederschrift nach Satz 1 wird von den Protokollführer*innen und den Kovorsitzenden unterzeichnet. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 17 Bundesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden durch den Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Bundesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Bundesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstands im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Bundesvorstand kandidieren.
- (2) Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands finden auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag statt. Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands müssen im Rahmen eines außerordentlichen Bundesparteitags nach § 15 Absatz 2 stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für

den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Scheidet der gesamte Bundesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Bundesparteitag Neuwahlen statt.

- (3) Dem Bundesvorstand von Volt Deutschland gehören sieben Mitglieder an:
 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
 2. ein*e Schatzmeister*in;
 3. vier stellvertretende Vorsitzende; von diesen dürfen maximal die Hälfte demselben Geschlecht angehören.
- (4) Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
- (5) Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines Kreisverbandes, Landesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.
- (6) Der Bundesparteitag kann den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall der Abwahl des gesamten Bundesvorstands sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Bundesvorstand vertritt Volt Deutschland gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags oder der Gründungsversammlung. Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der*die Schatzmeister*in ermächtigt, Volt Deutschland in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Der Bundesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (9) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i. V. m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. Vorstandsbeschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst und protokolliert. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. Dabei wird das namentliche

Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder nicht veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung haben einzelne Vorstandsmitglieder aber die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung im jeweiligen Beschluss darzulegen. Nicht zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechnigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.

- (11) Einzelne Mitglieder des Bundesvorstands können im Rahmen von Anstellungsverhältnissen vergütet werden. Über die Anstellung sowie Höhe und Umfang der Vergütung im Einzelfall beschließt der Bundesparteitag im Rahmen der Haushaltsplanung. Den Mitgliedern des Bundesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.
- (12) Der Bundesvorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Koordination der internen Parteiarbeit zwei Generalsekretär*innen unterschiedlichen Geschlechts ernennen.

§ 18 Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

- (1) Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Parteitage von Volt Deutschland.

§ 19 Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

- (1) Die Auflösung von Volt Deutschland oder die Verschmelzung mit anderen Parteien können nur durch einen Beschluss des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt Deutschland. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt.
- (2) Änderungen des Grundsatzprogrammes können durch einen Beschluss des Bundesparteitags mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Manifests kann durch Beschluss des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der jeweiligen Fassungen, wenn sie alleine
1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,
 2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang oder
 3. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.

- (4) Über einen Antrag auf Parteiauflösung, Parteiverschmelzung oder Änderung des Manifests kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.
- (5) Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, obliegt dem Bundesvorstand im Falle der Auflösung von Volt Deutschland gemeinsam die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

§ 20 Finanzen und unternehmerische Tätigkeit

- (1) Die Finanzen von Volt Deutschland und nachgeordneter Gebietsverbände werden in einer separaten Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Bundesvorstand kann Parteivermögen an besondere Vermögensträger übertragen. Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften.
- (3) § 21 Schiedsgerichtsordnung
- (4) Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland ist Teil dieser Satzung.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Manifest

Bürgern dienen • Chancen schaffen • Ungerechtigkeit überwinden

Status der europäischen Gesellschaft

Fundamentale soziale, politische, und ökonomische Herausforderungen strapazieren unsere europäische Gesellschaft im 21. Jahrhundert.

Soziale Herausforderungen

Viele Bürgerinnen und Bürger werden von einer Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen und können nur noch schwer ein angemessenes Leben führen. Einzelne Gesellschaftsschichten und Regionen sind systemisch benachteiligt. Unser Sozialsystem, das Fundament unserer Gesellschaft, ist kaum noch nachhaltig tragbar. Einwanderung und Integration erfordern ein neues Verständnis von nationaler und europäischer Identität und verlangen von uns ein neues Verständnis von Solidarität.

Politische Herausforderungen

Nationale Politik ist in den alten Dimensionen „links gegen rechts“ sowie „liberal gegen konservativ“ gefangen und kaum in der Lage, Antworten in einer unsicheren und sich schnell wandelnden Welt zu geben. Diese wahrgenommene Unsicherheit schafft Räume für extremistische Strömungen und Parteien, die vermeintlich einfache Antworten zu komplexen Themen wie Sicherheit, Identität und Solidarität geben. Die Europäische Union, das politische und soziale Projekt unserer Großeltern und Eltern, blockiert sich selbst durch Kompetenzgerangel und die Unfähigkeit, sich auf gemeinsame Interessen zu verständigen.

Wirtschaftliche Herausforderungen

Die Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten ist durch niedrige Wachstumsraten und entgleiste Finanzsektoren gezeichnet, die keine Grundlage für Innovationen bieten. Wirtschaftskrisen erschweren das normale Leben. Die auseinanderdriftenden Volkswirtschaften stellen eine Bedrohung für die europäische Geschlossenheit dar. Digitalisierung und die Automatisierung der Arbeit drohen einen Großteil der Arbeitsplätze obsolet zu machen, während globalisierte Märkte Druck auf Löhne erzeugen. Die Wirtschaft wird immer einflussreicher bei der Gestaltung vieler Aspekte der Gesellschaft, so zum Beispiel in Bildung und Wissenschaft.

Die Bewegung

Volt ist eine progressive paneuropäische Bewegung. • Paneuropäisch, weil wir daran glauben, dass es zusätzlich zu einem Wandel auf nationaler Ebene ein starkes und geeintes Europa braucht, um die beschriebenen Herausforderungen anzugehen. • Progressiv, weil wir uns für neue Antworten zur Errichtung einer besseren Zukunft einsetzen, anstatt fehlgeleiteten Vorstellungen der Vergangenheit hinterherzuträumen. • Eine Bewegung, weil es Zeit ist, gemeinsam und mit lauter Stimme für unsere Überzeugungen einzutreten. Volt ist der Auffassung, dass Europa als Ganzes die aktuellen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen meistern kann und dass unser alter Kontinent ein Vorbild für funktionierende, lebenswerte und aufgeklärte Gesellschaften werden kann. Volt glaubt an demokratische Entscheidungsprozesse und sucht Lösungen, ungebunden von den Lehren der klassischen Parteien.

Der Einzelne, der Staat und die Wirtschaft

Die Rechte des*der Einzelnen

Jede*r hat das Recht, sein*ihr eigenes Leben zu gestalten. Das schließt die freie Wahl der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Bildung, des Berufs und der persönlichen Ziele mit ein. Zusätzlich hat jede*r das Recht und die Pflicht, zu der Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen, um eine effiziente und inklusive Gesellschaft mitzugestalten.

Die Rolle des Staates

Der Staat ist der Garant für die Rechte des*der Einzelnen und ermöglicht es jedem*jeder, unabhängig von zum Beispiel Alter und Wohlstand, vollständig an der Gesellschaft teilzuhaben. Der Staat ermöglicht durch das Sozialsystem ein Minimum für ein angemessenes Leben. Niemand darf davon ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass der Staat so wenig und so schnell wie möglich intervenieren sollte und nur so lange wie nötig. Wir glauben, dass die Regierung regelmäßig und auf demokratische Weise über ihren weiteren Weg entscheiden und kontinuierlich die Effektivität staatlichen Handelns evaluieren sollte.

Die freie und faire Marktwirtschaft

Eine freie und offene Marktwirtschaft ermöglicht im Rahmen eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Chancen zur Partizipation und Teilhabe den größtmöglichen Wohlstand für alle. Der Staat kann Innovationen weder planen noch vorhersehen, sondern muss Platz schaffen, damit diese stattfinden können. Die Marktwirtschaft ruft systemische Ungleichheiten hervor, die ausgeglichen werden müssen. Das Erreichen von Wohlstand für hart arbeitende Bürger*innen muss möglich sein. Das Recht auf ein angemessenes Leben schließt Freizeit mit ein. Alle Berufe müssen geschätzt werden und besonders jene, die unserer Gesellschaft am meisten nutzen – wie Bildung und Pflege.

Erfolgsdefinition

Unsere Vision steht auf drei Säulen:

Nachhaltige Erhaltung von Wohlstand

Die nachhaltige Erhaltung von Wohlstand für die europäische Gesellschaft und ihre Bürger*innen.

Abschaffung von Vorurteilen und Barrieren

Die Abschaffung von Vorurteilen und sozialen Barrieren, wo immer sie auftreten und Leiden und Diskriminierung bei Menschen verursachen, die zu Minderheiten und historisch benachteiligten Gruppen gehören oder die durch ihren sozioökonomischen Hintergrund benachteiligt sind.

Europäische Integration

Die Gründung einer paneuropäischen, progressiven Bewegung, die auf nationalen, progressiven Bewegungen aufbaut und die die europäische Integration in der nahen Zukunft fördern möchte.

Prinzipien für den öffentlichen Sektor

Um den Erfolg unserer Maßnahmen im öffentlichen Sektor sicherzustellen, betonen wir drei Kernprinzipien für die öffentliche Verwaltung.

Innovation

Wir werden den öffentlichen Sektor und die sozioökonomischen Regeln unserer Länder konstant zu verändern und zu verbessern suchen.

Effizienz

Wir werden den öffentlichen Sektor anhalten, vorhandene Ressourcen, Humankapital, natürliche Ressourcen und ökonomische Güter so gut wie möglich zu nutzen, um Verschwendung zu verhindern und die Mittel wertzuschätzen, die ihm gegeben wurden. Wir unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, sparsam und nachhaltig mit natürlichen Ressourcen umzugehen.

Chancengleichheit

Wir werden darauf hinwirken, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die gleichen Möglichkeiten hat, erfolgreich zu sein und sich zu entwickeln – unabhängig von Alter, Herkunft, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion. Zusätzlich haben wir vor, die Lücke zwischen den begünstigsten und den benachteiligten Teilen unserer Gesellschaft zu verkleinern.

Volt

www.voltdeutschland.org

Volt

FINANZORDUNG

Volt Deutschland

Stand: 12. Dezember 2020

FUTURE  MADE IN EUROPE

Inhalt

§ 1 Finanzverhältnisse	4
§ 2 Rechnungslegung	4
§ 3 Prüfungswesen und Rechnungsprüfer und Rechnungsprüfer*in	5
§ 4 Rechenschaftsbericht und Prüfung des Rechenschaftsberichts.....	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	6
§ 6 Mandatsträger*innenbeiträge	7
§ 7 Spenden	8
§ 8 Staatliche Teilfinanzierung.....	9
§ 9 Haushalts- und Finanzplanung	9
§ 10 Ausgaben und Finanzbeschluss	10
§ 11 Zahlungsverkehr	11
§ 12 Kosten- und Auslagenersatz	12
§ 13 Bundesfinanzrat	12
§ 14 Wirtschaftliche Tätigkeit	13

§ 1 Finanzverhältnisse

(1) Volt Deutschland regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

1. Der/die Bundesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen und ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel des Bundesverbands verantwortlich.
2. Die Schatzmeister*innen der Landes- und Kreisverbände verwalten die Finanzen ihrer jeweiligen Verbände und sind für die Beschaffung der finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Verbände verantwortlich.
3. Der Bundesfinanzrat berät Volt Deutschland in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen Volt Deutschlands.

(2) Die Finanzwirtschaft Volt Deutschlands folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die Schatzmeister*innen des Bundesverbands und der jeweiligen Landes- und Kreisverbände sind dafür verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 2 Rechnungslegung

(1) Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. Zur Gewährleistung des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands sind die Landes- und Kreisverbände angehalten, die Bundesgeschäftsstelle mit ihrer Buchführung zu beauftragen. Die dem Bundesverband dabei entstehenden Kosten tragen die in Anspruch nehmenden Landes- und Kreisverbände anteilig.

(2) Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 1 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(3) Der/die Bundesschatzmeister*in ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens sowie zur ordnungsgemäßen Vereinnahmung und Veröffentlichung von Spenden im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erteilen und verbindliche Richtlinien für den Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände herauszugeben. Die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt und verpflichtet, die vom Bundesverband zu diesen Zwecken zur

Verfügung gestellten IT-Systeme zu nutzen.

§ 3 Prüfungswesen und Rechnungsprüfer und Rechnungsprüfer*in

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Kassen und die Konten seines jeweiligen Verbandes zu nehmen.
- (2) Der Bundesverband und die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Konten und Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (3) Der Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kassen und die Konten durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 PartG prüfen zu lassen.
- (4) Der Bundesparteitag und die Mitgliederversammlungen der Landes- und Kreisverbände wählen in nicht geheimer Wahl jeweils drei Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung eine abweichende Anzahl von Rechnungsprüfer*innen, mindestens aber zwei, festlegen.
- (5) Zum/zur Rechnungsprüfer*in kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. Rechnungsprüfer*innen dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen, nicht angehören oder im Prüfungszeitraum angehört haben und in keinem Dienstverhältnis zum zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.
- (6) Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie allgemein die Finanzwirtschaft ihres jeweiligen Verbandes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Parteitages oder der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, vom Vorstand ihres zu prüfenden Verbandes alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, alle auf die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes bezogenen Unterlagen, einschließlich Buchführung, Konten und Kassen, einzusehen.

§ 4 Rechenschaftsbericht und Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) Der/die Bundesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG. Zu diesem Zweck legen
 - a) Die Schatzmeister*innen der Kreisverbände dem/der Schatzmeister*in ihres Landesverbandes - wenn kein Landesverband besteht, dem/der Bundesschatzmeister*in - bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Kreisverbände und
 - b) Die Schatzmeister*innen der Landesverbände dem/der Bundesschatzmeister*in bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

- (2) Ist die rechtzeitige Abgabe des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands gefährdet, so haben der Bundesverband und die Landesverbände das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände zu gewährleisten. Geeignet sind insbesondere Maßnahmen, durch die der jeweils höherrangige Verband über sein entsprechendes Organ die Buchführung des niederrangigen Organs an sich zieht, oder die Einsetzung eines/einer Beauftragten. Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände sind berechtigt, Ansprüche niederrangiger Verbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.
- (3) Der Bundesvorstand bestellt auf Vorschlag des/der Bundesschatzmeisters/in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug verpflichtet. Die Höhe des Beitrages soll 1 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens betragen; sie beträgt jedoch mindestens 10 Euro pro Monat. Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 2 Euro pro Monat. Ein niedriges Einkommen liegt vor, wenn 10 Euro mehr als 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens ausmachen. Für Schüler*innen, Studierende und Arbeitslose beträgt der Beitrag mindestens 1 Euro pro Monat. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Beitritt stattfindet.
- (2) Mitgliedsbeiträge von monatlich unter 10 Euro können nur quartalsweise oder jährlich entrichtet werden. Bei höheren Mitgliedsbeiträgen besteht zusätzlich die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.
- (4) Der erste Mitgliedsbeitrag nach Beitritt ist der des Beitrittsmonats. Er wird am ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitritt stattfand, zur Zahlung fällig. Bei quartalsweiser oder jährlicher Zahlung wird zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig, den das Mitglied für den Zeitraum bis zur ersten regulären Zahlung schuldet.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann es durch den Bundesverband schriftlich oder per E-Mail gemahnt werden. Die zweite Mahnung erfolgt unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und dem Hinweis, dass die Nichtzahlung der Erklärung des Austritts gleichsteht. Sofern ein Mitglied die Rückgabe einer berechtigten Lastschrift zu vertreten hat, ist Volt Deutschland zur Rückforderung der durch die Rückgabe tatsächlich entstandenen Kosten berechtigt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bundesverband erhoben und verteilt. Soweit Volt Deutschland Mitglied der Volt Europa AISBL ist, erhält Volt Europa AISBL im Rahmen der nach § 9 der Satzung von Volt Deutschland bestehenden Mitgliedschaften einen Anteil des Mitgliedsbeitrags. Die Landes- und Kreisverbände, in deren Zuständigkeitsbereich das Mitglied seinen Wohnsitz

hat, erhalten jeweils einen Anteil des nach Satz 2 verbleibenden Mitgliedsbeitrags. Sofern ein Verband nicht besteht, steht der Anteil dem nächsthöheren Verband zu.

- (7) Über die Höhe des an Volt Europa AISBL abzuführenden Anteils beschließt der Bundesparteitag. Der Bundesparteitag beschließt weiterhin über die Höhe der zwischen dem Bundesverband und den Landes- und Kreisverbänden zu verteilenden Anteile des nach Satz 1 verbleibenden Gesamtanteils.
- (8) Der Bundesverband zahlt den Anteil der Mitgliedsbeiträge quartalsweise direkt an die Landesverbände und Kreisverbände aus. Auf Antrag einzelner Landes- oder Kreisverbände kann der/die Bundesschatzmeister*in eine kurzfristige Auszahlung der jeweiligen Anteile bewilligen.

§ 6 Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen (Wahl-) Amtes (Mandatsträger*innen) leisten über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus monatliche Geldzuwendungen (Mandatsträger*innenbeiträge). Die Beiträge sind als solche gesondert zu erfassen.
- (2) Die Beiträge werden vom jeweils rangniedrigsten Verband erhoben, der das Wahlgebiet des Parlaments / der Vertretungskörperschaft vollständig umfasst, und stehen diesem ungeteilt zu, soweit die nachfolgenden Sätze nichts anderes regeln. Bei Mandatsträger*innen auf Ebene des Bundes werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben und zu gleichen Teilen zwischen Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband aufgeteilt. Bei Mandatsträger*innen im Europäischen Parlament werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben; dabei werden auf Wunsch der Mandatsträger*innen direkt an Volt Europa AISBL geleistete Beiträge bis zur Höhe von maximal 50 % angerechnet. Sofern ein Kreisverband noch nicht besteht, können Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene bestimmen, dass ihr Beitrag vom erhebenden Verband innerhalb der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft verwendet wird.
- (3) Der Parteitag/ die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes beschließt die Höhe des Beitrages in Form eines Prozentsatzes vor Beginn der Amtsperiode. Bemessungsgrundlage der Ermittlung des Mandatsträger*innenbeitrages ist die Brutto-Grunddiät bzw. das Brutto-Grundgehalt nach Besoldungsordnung bei politischen (Wahl-) Beamt*innen; sofern solche nicht gewährt werden, die pauschale Brutto-Aufwandsentschädigung. Der Parteitag / die Mitgliederversammlung kann weiterhin beschließen, auch nicht in der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 erhaltene Aufwandspauschalen, Tage- oder Sitzungsgelder ganz oder teilweise in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Ein von Seiten des Parlaments / der Vertretungskörperschaft gewährter Ersatz für gegenüber dieser Stelle im Einzelfall nachzuweisenden Verdienstausschlag ist in keinem Fall einzubeziehen. Die Einzelheiten der Entrichtung werden sodann zu Beginn der Amtsperiode für deren Dauer zwischen dem/der Schatzmeister*in des jeweils erhebenden Verbandes und dem/der Mandatsträger*in vereinbart.
- (4) Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines Parlamentes oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft (insbesondere als Mitglieder des Parlamentspräsidiums, Fraktions- oder Ausschussvorsitzende) eine bestimmte Funktion ausüben und aufgrund dieser erhöhte Bezüge erhalten (Funktionsbezüge), erhöht sich die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage um diese Funktionsbezüge, sofern der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes nichts abweichendes beschließt. Sofern Fraktions- oder Ausschussvorsitzende aufgrund einer satzungsrechtlichen Vorschrift der Fraktion bereits einen entsprechenden Beitrag an ihre Fraktion

leisten, kann auf Wunsch der Mandatsträger*innen dieser auf die Funktionsbezüge entfallende Beitrag auf den an die Partei zu leistenden Beitrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt jedoch maximal in einer Höhe, dass der bereits anhand der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 an die Partei zu leistenden Beitrages dabei nicht unterschritten wird.

- (5) Sofern kein Beschluss nach Absatz 3 erfolgt, beträgt die Höhe des Beitrages
- a) 7,50 % für auf Ebene des Bundes oder der Europäischen Union direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte;
 - b) 15,00 % für auf Ebene eines Bundeslandes direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft;
 - c) 10,00 % für direkt oder indirekt gewählte Mitglieder von Kreis- und Bezirkstagen, Gemeinde- bzw. Stadt- und Ortsräten, Bürgermeister und Landräte sowie Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft
- der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und 4. Entsprechendes gilt auch für von den Fraktionen der jeweiligen Ebene in Aufsichtsgremien entsandte Personen.
- (6) Über die Entrichtung der Mandatsträger*innenbeiträge ist dem Parteitag / der Mitgliederversammlung des nach Absatz 2 erhebenden Verbandes durch die/den Schatzmeister*in jährlich Bericht zu erstatten.

§ 7 Spenden

- (1) Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Die für ihre Verbandsebene bestimmten Spenden werden von den Schatzmeister*innen der jeweiligen Verbände nach § 25 Abs. 1 Sätze 3 und 4 PartG entgegengenommen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 PartG unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, so sind diese über die Landesverbände und durch den Bundesverband unverzüglich an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht.
- (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen.
- (4) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind über die Landesverbände und durch den Bundesverband der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Spenden an eine oder mehrere Verbandsebenen von Volt Deutschland, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Spender*in zu verzeichnen.
- (6) Hat eine Verbandsebene von Volt Deutschland unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an

die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie gemäß § 31a PartG den ihr nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

- (7) Zuwendungsbestätigungen für Spenden werden ausschließlich von dem/der Bundesschatzmeister*in oder von dieser/diesem bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt.

§ 8 Staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der/die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr die Summe aus Eigeneinnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechnungsjahres übersteigen, zahlen den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zu 100 Prozent in den innerparteilichen Finanzausgleich.
- (4) Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr.
- (5) Über die weitere Verteilung der staatlichen Mittel zwischen Bundesverband und den Landesverbänden beschließt der Bundesparteitag. Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (6) Der Bundesfinanzrat ist angehalten, allgemeine Kriterien für den innerparteilichen Finanzausgleich zu definieren und insofern die Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Verteilung vorzubereiten.

§ 9 Haushalts- und Finanzplanung

- (1) Der/Die Bundesschatzmeister*in ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Bundesparteitags. Der/die Bundesschatzmeister*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Bundesparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (3) Beschließt der Bundesparteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechende Titel einzustellen. Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesfinanzrates.

- (4) Landes- und Kreisverbände beschließen im Rahmen einer eigenen Haushaltsplanung selbstständig über die Einnahmen und Ausgaben ihres Verbandes. Die Haushaltspläne der Landes- und Kreisverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Über den Haushaltsplan hinaus beschließt der Bundesparteitag jährlich eine von dem/der Bundesschatzmeister*in vorgeschlagene mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen des Bundesverbands. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.

§ 10 Ausgaben und Finanzbeschluss

- (1) Grundsätzlich sind alle finanzwirksamen Vorgänge von Volt Deutschland vom Vorstand des jeweiligen Verbandes zu beschließen. Alle finanzwirksamen Beschlüsse haben stets im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erfolgen. Verbindlichkeiten, für die eine Deckung in der Haushaltsplanung der Landes- und Kreisverbände bzw. der mittelfristigen Finanzplanung des Bundesverbands nicht vorgesehen ist, dürfen nicht eingegangen werden. Die Volt Deutschland zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der in § 24 Abs. 5 PartG definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (2) Für die Aufnahme von Krediten ist stets die Einwilligung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes erforderlich. Landes- oder Kreisverbände bedürfen zusätzlich der Einwilligung des jeweils höherrangigen Verbandes und die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr muss gesichert sein.
- (3) Für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans ist der/die Bundesschatzmeister*in verantwortlich. Dieser/diese ist ermächtigt, über Ausgaben zu beschließen, die jeweils 2.500 Euro nicht überstiegen. Ausgaben bis zu jeweils 5.000 Euro sind mit Einwilligung zweier Zeichnungsberechtigter aus dem Kreis von Bundesschatzmeister*in und den Ko-Bundesvorsitzenden wirksam. Für alle anderen Ausgaben, die jeweils 5.000 Euro übersteigen, ist die Einwilligung des Bundesvorstands erforderlich.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für Landes- und Kreisverbände. Die Wertgrenzen sind hierbei um 50 Prozent für Landesverbände und 75 Prozent für Kreisverbände reduziert. In den Satzungen der Landes- und Kreisverbände können zusätzlich niedrigere Wertgrenzen festgelegt werden.
- (5) Widerspricht der/die Schatzmeister*in des jeweiligen Verbandes außerplanmäßigen Ausgaben oder der Aufnahme von Krediten, so dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Vorstand des jeweiligen Verbandes sie mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (6) Ausgaben im Sinne dieser Finanzordnung sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens von Volt Deutschland führen. Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5 PartG) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

§ 11 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Bundesverbands abgewickelt. Als Konten werden neben den Bankkonten auch die Konten bei Zahlungsdienstleistern verstanden.
- (2) Regelmäßig sind nur der/die Bundesschatzmeister*in sowie vom Bundesvorstand einzeln oder gemeinsam bevollmächtigte Mitglieder des Bundesvorstandes zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs befugt. Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle kann die Befugnis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch den/die Bundesschatzmeister*in erteilt werden.

Außerhalb der Hauptkasse des/der Bundesschatzmeisters/in werden grundsätzlich keine Barkassen geführt. Bei Bedarf kann die vorübergehende Führung zusätzlicher Barkassen durch den/die Bundesschatzmeister*in angeordnet werden. Die dauerhaften Bestände aller Kassen dürfen 1.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Bestände sind unverzüglich auf die Konten des Bundesverbandes einzuzahlen.

Landes- und Kreisverbände führen Kassen in eigenem Namen. Die Führung von Bankkonten erfolgt für eigene Rechnung aber im Rahmen von Treuhandkonten im Namen des Bundesverbands. Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Treuhandvereinbarung zu schließen. Vor Eröffnung eines Kontos bei einem Zahlungsdienstleister ist die Einwilligung des/der Bundesschatzmeister*in einzuholen. Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 12 Kosten- und Auslagenersatz

Notwendige Kosten und Auslagen, die innerparteilichen Amtsträger*innen, Bewerber*innen bei öffentlichen Wahlen und von Volt Deutschland Beauftragten durch Ausübung des Amtes, der Kandidatur oder des Auftrages entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet.

Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben. Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen. Eigene, abweichende Regelungen der Landes- und Kreisverbände sind zulässig, dürfen jedoch Höhe und Umfang der Regelungen ihres jeweils übergeordneten Verbandes nicht überschreiten.

§ 13 Bundesfinanzrat

- (1) Der Bundesfinanzrat besteht aus dem/der Bundesschatzmeister*in und den Schatzmeister*innen der Landesverbände. Der/Die Bundesschatzmeister*in führt den Vorsitz.
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesfinanzrates erstrecken sich namentlich auf
 - a) die Beratung der Partei in allen Finanzfragen;
 - b) die gemeinsame Vorbereitung der finanziellen Beschlüsse des Bundesparteitags mit dem/der Bundesschatzmeister*in, insbesondere solche, die die Verteilung der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den nachgeordneten Verbänden betreffen;
 - c) die Berechtigung, in dringlichen Fällen zu beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beträge an den Bundesverband abzuführen haben (Umlagen);
 - d) die Zustimmung bei der Umwidmung von Haushaltstiteln des Bundesverbands;
 - e) die Beschlussfassung über die vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung der finanziellen Autonomie von Landes- oder Kreisverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die innere finanzielle Ordnung von Volt Deutschland, gegen den finanziellen Teil des Parteiengesetzes oder bei Nicht-Erstellung ihres Rechenschaftsberichts.
- (3) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich und in Vorbereitung der Bundesparteitage zusammen. Er kann weiterhin außerordentlich auf Antrag des/der Bundesschatzmeister*in oder eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden.

- (4) Der Bundesfinanzrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.
- (6) Solange in einem Bundesland noch kein Landesverband existiert, tritt abweichend von Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des/der Landesschatzmeisters/in der/die Schatzmeister*in des jeweils mitgliederstärksten Kreisverbandes.
- (7) Der Bundesfinanzrat tritt erstmalig zusammen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder angehören.

§ 14 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften des Bundesverbandes. Soweit eine solche Kapitalgesellschaft existiert, sind innerhalb des Bereiches des Unternehmensgegenstandes der Kapitalgesellschaft wirtschaftliche Unternehmungen durch die Partei selbst ausgeschlossen. Die Unterhaltung eigener Kapitalgesellschaften durch Landes- oder Kreisverbände ist stets ausgeschlossen.
- (2) Die wirtschaftliche Tätigkeit dient nur nebensächlich der Gewinnerzielung. Vielmehr dient die wirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung dazu, die satzungsmäßigen Zwecke von Volt Deutschland zu verwirklichen.

Volt

www.voltdeutschland.org

Volt

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG *Volt Deutschland*

Stand: 12. Dezember 2020

FUTURE  MADE IN EUROPE

Inhalt

Teil I: Gerichtsverfassung

§ 1 Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte	7
§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit	7
§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht	7
§ 4 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht	7
§ 5 Besetzung des Bundesschiedsgerichts	8
§ 6 Vertretungsregelung für das Bundesschiedsgericht	8
§ 7 Besetzung der Landesschiedsgerichte	8
§ 8 Vertretungsregelung für die Landesschiedsgerichte	9
§ 9 Wahl der ordentlichen Mitglieder	9
§ 10 Wahl der Stellvertretenden Schiedsrichter	9
§ 11 Verbot der Doppelbefassung	10
§ 12 Vertretung bei Ausscheiden und Nachwahl	10
§ 13 Auslagenerstattung	10
§ 14 Geschäftsstelle und Aktenführung	10

Teil II: Zuständigkeiten

§ 15 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte § 15	12
§ 16 Vermittlung in besonderen Fällen	12
§ 17 Örtliche Zuständigkeit von Landesschiedsgerichten	13
§ 18 Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	13

Teil III: Verfahrensvorschriften

§ 19 Antragsberechtigung	14
§ 20 Ausschluss und Ablehnung eines Schiedsrichters	14
§ 21 Beteiligte	15
§ 22 Beigeladene	15

§ 23	Verfahrensbevollmächtigte	15
§ 24	Zustellung und Kommunikation	15
§ 25	Frist zur Wahl- und Beschlussanfechtungen.....	16
§ 26	Rechtshängigkeit und Rücknahme	16
§ 27	Verweisung bei Unzuständigkeit	16
§ 28	Antragsschrift	16
§ 29	Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz	17
§ 30	Vorbescheid	17
§ 31	Mündliche Verhandlung	17
§ 32	Ladungsfrist und persönliches Erscheinen	18
§ 33	Öffentlichkeit und Zuschauer	18
§ 34	Gang der mündlichen Verhandlung	18
§ 35	Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll	18
§ 36	Freie Beweiswürdigung	19
§ 37	Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte	19
§ 38	Entscheidung durch Schiedsspruch	19
§ 39	Beratung, Abfassung der Schiedssprüche und Rechtsmittelbelehrung	19
§ 40	Verfahren in der zweiten Instanz.....	20
§ 41	Einstweilige Anordnung	20

Teil IV: Beschwerdeverfahren

§ 42	Beschwerde.....	21
§ 43	Einlegung der Beschwerde	21
§ 44	Zurückweisung durch Vorbescheid	21
§ 45	Prüfungsumfang	21
§ 46	Entscheidung des Beschwerdegerichts	22
§ 47	Abfassung des Schiedsspruchs	22

Teil V: Übergangsvorschriften

§ 48	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	23
§ 49	Schiedsgericht zweiter Instanz bei erstinstanzlicher Befassung des Bundesschiedsgerichts nach § 48 Satz 1	23
§ 50	Einrichtung von Schiedsgerichten	23

Teil VI: Schlussvorschriften

§ 51 Spruchrichterprivileg	24
§ 52 Satzungskraft	24
§ 53 Gebühren, Kosten und Auslagen	24
§ 54 Anwendbarkeit von Vorschriften der VwGO und des GVG	24
§ 55 Inkrafttreten	24

Teil I: Gerichtsverfassung

§ 1 Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte von Volt Deutschland sind Parteischiedsgerichte im Sinne des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung von Volt Deutschland und die Satzungen der Landesverbände von Volt Deutschland übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

Es wird ein Bundesschiedsgericht sowie in den Landesverbänden jeweils ein Landesschiedsgericht gebildet.

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht

Schiedsrichter*in kann nur sein, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. Die Schiedsrichter*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Bundespartei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Eine Mitgliedschaft im Schiedsgericht ist mit einem Amt als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung unvereinbar. Niemand kann zugleich Mitglied im Bundesschiedsgericht und in einem Landesschiedsgericht sein.

§ 4 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Schiedsrichter*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter*innen auf Landesebene sind an das Bundesschiedsgericht zu verweisen. Ordnungsmaßnahmen gegen Richter*innen des Bundesschiedsgerichts sind unzulässig. Schiedsrichter*innen können nicht abgewählt werden.
- (2) Die Schiedsrichter*innen sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. Eine dementsprechende Erklärung ist bei Annahme der Wahl abzugeben.

§ 5 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus einem*einer Vorsitzenden, einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem*einer Beisitzer*in (ordentliche Mitglieder) und fünf stellvertretenden Schiedsrichtern*innen.
- (2) Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem*einer Vorsitzenden, einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem*einer Beisitzer*in zusammen. Der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichter*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- (3) Die Schiedsrichter*innen und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 6 Vertretungsregelung für das Bundesschiedsgericht

- (1) Der*die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n vertreten.
- (2) Der*die stellvertretende Vorsitzende wird durch den*die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der*die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.
- (3) Der*die Beisitzer*in wird im Verhinderungsfall durch den*die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der*die dem Schiedsgericht am längsten angehört und der nicht bereits ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts vertritt. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

§ 7 Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus einem*einer Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen (ordentliche Mitglieder) und zwei stellvertretenden Schiedsrichtern*innen.
- (2) Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem*einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen zusammen.
- (3) Der*die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichtern*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- (4) Die jeweilige Satzung des Landesverbands kann eine höhere Zahl von stellvertretenden Schiedsrichter*innen vorsehen.

§ 8 Vertretungsregelung für die Landesschiedsgerichte

- (1) Der*die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den*die Beisitzer*in vertreten, der*die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. Hat keiner der Beisitzer*innen die Befähigung zum Richteramt, wird der*die Vorsitzende durch den*die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der*die diese Voraussetzung erfüllt. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.
- (2) Die Beisitzer*innen werden im Verhinderungsfall durch den*die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der*die dem Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

§ 9 Wahl der ordentlichen Mitglieder

Der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Beisitzer*in oder Beisitzer*innen werden in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

§ 10 Wahl der Stellvertretenden Schiedsrichter

- (1) In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jede*n Kandidaten*in einzeln ab, ob der*die Kandidat*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen werden soll. Jede*r Kandidat*in, der*die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen. Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidat*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 bzw. § 7 Absatz 3 erfüllt, so sind diese Wahlbewerber*innen gewählt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.
- (2) Die stellvertretenden Schiedsrichter*innen werden gemeinsam im Wege einer Liste gewählt. Zu diesem Zweck erhalten die Wahlberechtigten einen Wahlzettel, auf dem alle Kandidaten*innen für das Amt eines*einer stellvertretenden Schiedsrichters*/Schiedsrichterin in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte kann auf dem Wahlzettel den jeweiligen Kandidaten*innen Punktzahlen zwischen eins und der Zahl, die der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, zuordnen. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem Kandidaten*jeder Kandidatin kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden.
- (4) Gewählt sind in absteigender Reihenfolge die Wahlbewerber*innen, die die meisten Punkte erhalten, bis alle Ämter besetzt sind. Würde die Wahl eines*einer Wahlbewerber*in dazu führen, dass die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 nicht erfüllt werden, so ist statt diesem*dieser Kandidaten*in der*die nachfolgende Wahlbewerber*in gewählt, bei dem*der dies nicht der Fall ist.

§ 11 Verbot der Doppelbefassung

Niemand kann in mehr als in einer Instanz Schiedsrichter*in sein.

§ 12 Vertretung bei Ausscheiden und Nachwahl

- (1) Scheidet der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende oder ein*e Beisitzer*in - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei Volt Deutschland oder seines*ihres Rücktritts - dauerhaft aus einem Schiedsgericht aus, so gelten die Vertretungsregelungen der §§ 5 und 7 entsprechend und der*die Vertreter*in übernimmt die Funktion des*der Vertretenen bis zum Ende der Amtsperiode des Schiedsgerichts.
- (2) Der jeweilige Parteitag kann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode neue stellvertretende Schiedsrichter*innen in der Zahl der ausgeschiedenen Schiedsrichter*innen nach den Grundsätzen des § 5 Absatz 2 und 4 wählen. Sofern so viele Schiedsrichter*innen ausscheiden, dass eine ordnungsgemäße Besetzung des jeweiligen Gerichtes nicht mehr möglich ist, müssen auf einem Parteitag Nachwahlen nach Satz 1 durchgeführt werden.

§ 12a

Sind die Ämter der stellvertretenden Schiedsrichter*innen nicht besetzt, ruhen Verfahren, die vor der Beschwerdekammer des Bundesschiedsgerichts fristgemäß anhängig sind oder beim Bundesschiedsgericht anhängig werden, ohne dass eine ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts hergestellt werden kann, bis zur Wahl einer hinreichenden Besetzung des Schiedsgerichts, ohne dass Fristen nach dieser Schiedsordnung fortlaufen.

§ 13 Auslagenerstattung

Auf Antrag erstattet die Partei oder der jeweilige Gebietsverband den jeweils an der Entscheidungsfindung beteiligten Schiedsrichtern*innen die für die Wahrnehmung ihres Amtes notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten. Darüber hinaus erhalten die Schiedsrichter*innen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 14 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts wird in der Geschäftsstelle der Partei oder des Landesverbands eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist den Weisungen des*der Vorsitzenden unterstellt.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte mindestens fünf Jahre nach Erledigung der Sache aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.

- (3) Alle Vorgänge des Schiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgericht. Schiedssprüche und Beschlüsse der Schiedsgerichte können anonymisiert partiintern veröffentlicht werden.

Teil II: Zuständigkeiten

§ 15 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte § 15

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz über

1. den vom zuständigen Vorstand beantragten Ausschluss von Mitgliedern aus Volt Deutschland,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und den Einspruch gegen Verwarnungen,
3. die Zulässigkeit des Widerrufs der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 5 der Satzung,
4. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden unterhalb der Landesebene,
5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem Kreisverband und den von diesem geschaffenen Untergliederungen sowie zwischen diesen Gliederungen untereinander,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
7. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen im Bereich des Landesverbandes,
8. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung von Satzungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes und
9. alle sonstigen Streitigkeiten, die ihnen durch die Satzung von Volt Deutschland oder die Satzung des jeweiligen Landesverbandes zugewiesen sind oder bei denen eine andere Zuständigkeitsregelung nicht ersichtlich ist.

§ 16 Vermittlung in besonderen Fällen

Die Landesschiedsgerichte können in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes vermitteln, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 17 Örtliche Zuständigkeit von Landesschiedsgerichten

Örtlich zuständig ist jeweils das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem die Antragsgegner als Mitglieder oder Gebietsverbände oder Untergliederungen von Gebietsverbänden angehören und im Falle des § 15 Nr. 8 das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, in dessen räumlichen Bereich die Satzung zur Anwendung kommt, um deren Inhalt gestritten wird.

§ 18 Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht entscheidet erstinstanzlich über

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Organen oder sonstigen Vereinigungen auf Bundesebene untereinander oder zwischen einer oder mehrerer Organen oder Vereinigungen auf Bundesebene und der Bundespartei,
3. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen nach § 16 Parteiengesetz,
4. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Bundesvorstandes und des Bundesparteitag,
5. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Landesschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
6. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
7. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und
8. alle sonstigen Streitigkeiten, die ihnen durch die Satzung von Volt Deutschland zugewiesen sind.

Teil III: Verfahrensvorschriften

§ 19 Antragsberechtigung

- (1) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat oder der von dem Beschluss unmittelbar betroffen ist,
 - c) fünf Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,
 - d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.
- (2) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes.
- (3) in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
- (4) Personen, Organe und Vereinigungen, denen die Satzung von Volt Deutschland das Antragsrecht im Schiedsverfahren gewährt.

§ 20 Ausschluss und Ablehnung eines Schiedsrichters

Für die Ausschließung und Ablehnung eines*einer Schiedsrichter*in gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 21 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. der Antragsteller* die Antragstellerin,
 2. der Antragsgegner* die Antragsgegnerin
 3. der Beigeladene* die Beigeladene, soweit er/sie dem Verfahren beigetreten ist.
- (2) Betrifft das Verfahren die rechtlichen Interessen mehrerer Gebietsverbände oder Mitglieder, so wird von diesen ein*e Hauptantragsteller*in bestimmt. Die restlichen Verbände oder Personen können dem Verfahren als Beigeladene gemäß § 22 Absatz 1-3 beitreten.

§ 22 Beigeladene

- (1) Die Schiedsgerichte können, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf begründeten Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Die Vorstände des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes oder der Partei sind auf ihr Verlangen stets beizuladen.
- (2) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei soll Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (3) Der*die Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.

§ 23 Verfahrensbevollmächtigte

Die Beteiligten können sich durch eine*n Verfahrensbevollmächtigte*n vertreten lassen. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.

§ 24 Zustellung und Kommunikation

- (1) Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen per elektronischer Kommunikation, soweit nicht im Einzelfall die Interessen der Beteiligten eine andere Kommunikationsform erfordern.
- (2) Die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem zuständigen Schiedsgericht erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den*die für den Rechtszug bestellten Verfahrensbevollmächtigte*n zu erfolgen.

§ 25 Frist zur Wahl- und Beschlussanfechtungen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl oder von Beschlüssen eines Parteitages bzw. einer Mitgliederversammlung oder eines Vorstandes ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.
- (2) Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 26 Rechtshängigkeit und Rücknahme

- (1) Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antragsschrift) beim Schiedsgericht rechtshängig.
- (2) Der*die Antragsteller*in kann in jeder Lage des Verfahrens seinen*ihren Antrag oder sein*ihr Rechtsmittel zurücknehmen. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Antragsgegners voraus. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Rücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung der die Rücknahme enthaltenden Schriftsätze widersprochen wird. Das Schiedsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

§ 27 Verweisung bei Unzuständigkeit

- (1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen, so hat das angegangene Schiedsgericht, sofern das zuständige Schiedsgericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Antragstellers*der Antragstellerin durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.
- (2) Der Rechtsstreit wird mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Schiedsgericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§ 28 Antragsschrift

Der Antragsschriftsatz muss den*die Antragsteller*in, den*die Antragsgegner*in und den Streitgegenstand des Verfahrens bezeichnen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Antragsschrift gilt die Textform. Die Antragsschrift sowie in Bezug genommene Urkunden können auch per Email eingereicht werden.

§ 29 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

- (1) Der*die Vorsitzende oder ein von ihm*ihr zu benennende*r Beisitzer*in (Berichterstatter*in) hat nach Eingang der Antragschrift alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abschließen zu können.
- (2) Er*Sie kann insbesondere
 1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen,
 2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlage von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlage von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
 3. Auskünfte einholen;
 4. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und
 5. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.
- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 30 Vorbescheid

- (1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- (2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Möglichkeit des Antrags nach Satz 1 zu belehren.

§ 31 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, deren Zeit und Ort durch den*die Vorsitzende*n oder, sofern ein*e solche*r benannt ist, durch den*die Berichterstatter*in bestimmt werden.
- (2) Um zu einem effizienten Verfahren beizutragen und um Kosten zu sparen, kann das Schiedsgericht, soweit kein*e Verfahrensbeteiligte*r Widerspruch erhebt, beschließen, die Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen. Hierzu muss dem Schiedsgericht eine adäquate technische Einrichtung zur Verfügung stehen.

- (3) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (4) Entscheidungen des Schiedsgerichts, die nicht Schiedssprüche sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 32 Ladungsfrist und persönliches Erscheinen

- (1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln. Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

§ 33 Öffentlichkeit und Zuschauer

Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

§ 34 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der*die Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der*die Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der*die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 35 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll

- (1) Die Beweisaufnahme soll in der Regel in der mündlichen Verhandlung stattfinden.
- (2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

- (3) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Zivilprozessordnung zusteht.
- (4) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Der*die Vorsitzende benennt einen*eine geeignete*n Protokollführer*in. Die Niederschriften sind von dem*r Vorsitzenden und dem*r Protokollführer*in zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 36 Freie Beweiswürdigung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Schiedsspruch sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Der Schiedsspruch darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 37 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.
- (2) In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 38 Entscheidung durch Schiedsspruch

Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch.

§ 39 Beratung, Abfassung der Schiedssprüche und Rechtsmittelbelehrung

- (1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät das Schiedsgericht in geheimer Sitzung und beschließt mit einfacher Mehrheit. An der Beschlussfassung dürfen nur Schiedsrichter*innen mitwirken, die auch an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.
- (2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und sodann den Beteiligten in Abschrift schriftlich, in Textform oder per Email zuzustellen.

- (3) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Schiedssprüche müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 40 Verfahren in der zweiten Instanz

Für die Verfahren in zweiter Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar, soweit dem nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.

§ 41 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das Schiedsgericht auch schon vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers*der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- (2) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mittels Beschluss.

Teil IV: Beschwerdeverfahren

§ 42 Beschwerde

- (1) Gegen die Schiedsprüche der Landesschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.
- (2) Verfügungen des*der Vorsitzenden eines Landesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichts selbst, die einer Entscheidung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

§ 43 Einlegung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist schriftlich oder per Email innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem zuständigen Beschwerdegericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.
- (2) Die Beschwerdeschrift ist in Schriftform oder per Email beim Beschwerdegericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der*die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 44 Zurückweisung durch Vorbescheid

- (1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen zurückweisen.
- (2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 45 Prüfungsumfang

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. Es berücksichtigt auch neue, rechtzeitig vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

§ 46 Entscheidung des Beschwerdegerichts

- (1) Das Beschwerdegericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Es darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Schiedsspruchs und des Verfahrens an das Schiedsgericht der ersten Instanz nur zurückverweisen,
1. soweit das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist oder
 2. wenn das Schiedsgericht erster Instanz noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein*e Beteiligte*r die Zurückverweisung beantragt.
- (2) Das Schiedsgericht erster Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdeentscheidung gebunden.

§ 47 Abfassung des Schiedsspruchs

Das Beschwerdegericht kann in seiner Entscheidung über die Beschwerde auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Schiedsgerichts erster Instanz in vollem Umfange zu Eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

Teil V: Übergangsvorschriften

§ 48 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Sofern das nach § 17 örtlich zuständige Landesschiedsgericht nicht eingerichtet oder handlungsunfähig ist, ist abweichend von §§ 15, 16 das Bundesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung in den dort genannten Fällen berufen. Sind ein oder mehrere nach § 17 örtlich unzuständige Landesschiedsgerichte eingerichtet, kann das Bundesschiedsgericht abweichend von Satz 1 den Rechtsstreit nach seinem freien Ermessen diesem oder einem dieser Schiedsgerichte zuweisen.

§ 49 Schiedsgericht zweiter Instanz bei erstinstanzlicher Befassung des Bundesschiedsgerichts nach § 48 Satz 1

- (1) Die stellvertretenden Schiedsrichter*innen des Bundesschiedsgerichts bilden eine Beschwerdekammer, die im Falle einer Entscheidung des Bundesschiedsgericht nach § 48 Satz 1 über die Beschwerde nach §§ 42 ff. SGO entscheidet.
- (2) Hierzu bestimmen die stellvertretenden Schiedsrichter*innen für die Dauer des Verfahrens eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und eine*n Beisitzer*in aus ihren Reihen. Hierbei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 zu beachten. Sollten nicht genug Stellvertreter*innen verfügbar sein, können von dem*der nach Satz 2 bestimmten Vorsitzende*n weitere Stellvertreter*innen benannt werden. Die Benennung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.

§ 50 Einrichtung von Schiedsgerichten

Die Landesverbände sind verpflichtet, bei ihrem Gründungsparteitag eine Schiedsgerichtsordnung zu verabschieden und Wahlen zu den jeweiligen Schiedsgerichten durchzuführen.

Teil VI: Schlussvorschriften

§ 51 Spruchrichterprivileg

Verletzt ein*e Schiedsrichter*in im Rahmen seiner*ihrer Arbeit als Schiedsrichter*in seine*ihre Amtspflicht, so ist er*sie für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

§ 52 Satzungskraft

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland.

§ 53 Gebühren, Kosten und Auslagen

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 54 Anwendbarkeit von Vorschriften der VwGO und des GVG

Zur Ergänzung dieser SGO sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Volt

www.voltdeutschland.org

Volt

WAHLORDNUNG

Volt Deutschland

Stand: 12. Dezember 2020

FUTURE  MADE IN EUROPE

Inhalt

A Allgemeines	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Abweichungsbefugnis auf Landes- und Kommunalebene	6
§ 3 Ankündigung und Einladung	6
§ 4 Geheime Wahlen	7
§ 5 Offene Abstimmung	7
§ 6 Stimmzettel	7
§ 7 Wahlkommission	8
§ 8 Durchführung der Wahl	8
§ 9 Vorschlagsrecht	9
§ 10 Fristen	9
§ 11 Stimmberechtigung/ Aktives Wahlrecht	9
§ 12 Passives Wahlrecht	10
§ 13 Vorstellung	10
§ 14 Nachwahlen	11
§ 15 Geschlechterbestimmung	11
§ 16 Wahlanfechtung	11
§ 17 Nichtigkeit von Wahlen	11
§ 18 Wiederholung von Wahlen	12
B Einzelwahlen und Wahlen von gleichartigen Ämtern	13
§ 19 Anwendbarkeit und Durchführung der Einzelwahl	13
§ 20 Wahlen von gleichartigen Ämtern	13
C Aufstellung von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen	15
§ 21 Grundsatz	15
§ 22 Aufstellung von Listen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften	15
§ 23 Erster Wahlgang	16
§ 24 Zweiter Wahlgang	16
§ 25 Dritter Wahlgang	17
§ 26 Gemeinsame Liste auf kommunaler Ebene	17
§ 27 Unterzeichnung der Wahlvorschläge	17

D | Wahlen des Bundesvorstandes 18

§ 28 Geltungsbereich	18
§ 29 Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen.....	18
§ 30 Kandidatur.....	18
§ 31 Wahl der Ko-Vorsitzenden.....	18
§ 32 Wahl des*der Schatzmeister*in	19
§ 33 Stellvertretende Vorsitzende.....	19
§ 34 Sonderfall.....	20

E | Wahlen des Schiedsgerichtes..... 21

§ 35 Wahlen des Schiedsgerichtes	21
--	----

A | Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland („Partei“).
2. Sie gilt für jedwede Versammlung, die von der Partei einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit staatliches Wahlrecht nicht entgegensteht, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 Abweichungsbefugnis auf Landes- und Kommunalebene

Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen. Landesverbände können dabei die Abweichungsbefugnis der Kreisverbände nach Satz 1 nicht einschränken.

§ 3 Ankündigung und Einladung

(1) Die Wahl von

1. Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes sowie der Gebietsverbände
2. Mitgliedern der Schiedsgerichte
3. Rechnungsprüfer*innen
4. Kandidat*innen für öffentliche Ämter und staatliche Wahlen
5. Delegierten für Vertreter*innenversammlungen kann nur durchgeführt werden, soweit sie zuvor in einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurde. Dies gilt nicht für die erstmalige und unmittelbare Besetzung von Ämtern und Funktionen, die erst auf der Versammlung durch eine Satzungsänderung geschaffen werden.

(2) Diese Ankündigung muss den Versammlungsteilnehmern mit angemessenem Vorlauf, wenigstens aber fünf Werktagen vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht eine längere Frist vorsehen.

(3) Zuständig für die Ankündigung ist der Vorstand des Bundesverbandes oder des Gebietsverbandes, in dessen Verantwortungsbereich die betreffende Versammlung fällt.

- (4) Die Ankündigung und Einladung zu Aufstellungsversammlungen für Kandidat*innen für staatliche Wahlen erfolgt durch den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes, der das Wahlgebiet vollständig umfasst. Existiert ein solcher nicht, so erfolgt die Einladung durch den Bundesvorstand.
- (5) Ankündigungen und Einladungen nach diesem Paragraphen erfolgen per E-Mail; genaueres regelt § 6 Absatz 3 der Satzung.

§ 4 Geheime Wahlen

Wahlen sind geheim, sofern die Satzungen von Volt Deutschland oder ihrer Gebietsverbände nicht ausdrücklich eine offene Wahl zulassen oder vorschreiben, sowie stets, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5 Offene Abstimmung

- (1) Über die Besetzung der folgenden Ämter und Funktionen, Positionen und Gremien kann im Wege einer offenen Wahl per Handzeichen abgestimmt werden, soweit sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt:
 - a) Versammlungsleitung
 - b) Schriftführer*innen
 - c) Zählkommission
 - d) Rechnungsprüfer*innen
 - e) Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen
 - f) Unterzeichner*innen von Wahlvorschlägen, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungen eidesstattlich versichern
- (2) Erhebt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied Widerspruch gegen eine offene Abstimmung, so beschließt die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Abstimmung offen oder geheim durchzuführen ist. Für Online-Parteitage gilt § 8 Abs. 2 der Online-GO.

§ 6 Stimmzettel

- (1) Alle Stimmzettel müssen ausnahmslos einheitlich gestaltet sein. Bei mehreren Wahlgängen gilt dies für den jeweiligen Wahlgang entsprechend.

- (2) Geringfügige Abweichungen sind unschädlich, soweit sie unmittelbar aus den zur Verfügung stehenden technischen Gegebenheiten folgen. Die Organisatoren*innen der Versammlung sollen Vorkehrungen treffen, um die hinreichende Einheitlichkeit der Stimmzettel technisch gewährleisten zu können.
- (3) Ein Stimmzettel, aus dem der Wille des*der Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig. Über die Ungültigkeit entscheidet die Versammlungsleitung gemeinsam mit der Leitung der Zählkommission mit einfacher Mehrheit. Sind die Stimmzettel zu einer Abstimmung mit einem besonderen Merkmal versehen, ist jeder Stimmzettel, dem dieses Merkmal fehlt, ebenfalls ungültig.
- (4) Die Verwendung von Zählgeräten ist zulässig. Sie ist von der Versammlung zu beschließen.

§ 7 Wahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung von Wahlen auf dem Bundesparteitag kann der Bundesvorstand eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, ernennen.
- (2) Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass allen Wahlbewerber*innen die Möglichkeit geboten wird, sich bereits vor dem Parteitag über digitale Medien den Stimmberechtigten vorzustellen. Über die Art und Weise der Vorstellung und die Ausübung ihrer Tätigkeit entscheidet die Wahlkommission nach freiem Ermessen
- (3) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit kann die Wahlkommission den Wahlbewerber*innen eine Frist setzen, bis zu der die Wahlbewerber*innen ihre Kandidatur zu erklären haben, um die angebotenen Vorstellungsmöglichkeiten vollumfänglich nutzen zu können.
- (4) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Wahlkommission zur Neutralität und zur Gleichberechtigung aller Wahlbewerber*innen verpflichtet. Mitglieder der Wahlkommission können nicht zeitgleich ein satzungsmäßiges Amt des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes ausüben oder zu diesen in einem Dienstverhältnis stehen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Landesverbände entsprechend, soweit sich aus ihren Satzungen nicht etwas Anderweitiges ergibt.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig. Sie kann zur Unterstützung eine Zählkommission, bestehend aus einem*einer Leiter*in und mindestens zwei weiteren Personen, vorschlagen, welche von der Versammlung per Handzeichen durch einfache Mehrheit bestätigt werden muss.
- (2) Für die Durchführung der Wahl der Versammlungsleitung ist der die Versammlung einberufende Vorstand, ist dieser nicht vertreten der*die älteste Teilnehmer*in der Versammlung zuständig.

- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Versammlungsleitung oder der Zählkommission angehören. Schriftführer*innen sind von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen.

§ 9 Vorschlagsrecht

- (1) Bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen ist jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht.
- (2) Für alle übrigen Wahlen folgt das Vorschlagsrecht dem Antragsrecht.
- (3) Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht, sich selbst für eine Wahl vorzuschlagen.

§ 10 Fristen

- (1) Bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes. Das Recht der Stimmberechtigten, noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge einzureichen, darf dadurch nicht unangemessen eingeschränkt werden. Wahlvorschläge sind vor dem Beginn der Versammlung beim zuständigen Vorstand oder bei einer für die Versammlung eingesetzten Antragskommission, nach Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen.
- (2) Für alle übrigen Wahlen auf Parteitag oder Mitgliederversammlungen gelten die Fristen für Anträge entsprechend, soweit und wie sie sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen ergeben. Die Wahlvorschläge sind an den jeweiligen Vorstand oder die zuständige Antragskommission zu richten.
- (3) Die Fristen nach Abs. 2 gelten nicht
1. für Wahlen auf der Gründungsversammlung eines Gebietsverbandes.
 2. für Wahlen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, es sei denn, dass die Satzungsänderung lediglich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ämter gleicher Art betrifft.
 3. für Wahlen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Gremien, Ämtern und Funktionen.
 4. wenn die Versammlung im Wege eines Antrages zur Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, auch noch auf der Versammlung selbst Wahlvorschläge zuzulassen.

In diesen Fällen entscheidet die Versammlung im Beschlusswege über den Schluss des Bewerbungszeitraumes.

§ 11 Stimmberechtigung/ Aktives Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden Mitglieder von Volt Deutschland. Finden Wahlen auf Ebene eines Gebietsverbandes statt, so sind nur die Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes wahlberechtigt. Bei Vertreterversammlungen sind abweichend von Satz 1 nur die ordnungsgemäß gewählten Delegierten stimmberechtigt.
- (2) Auf Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat*innen zu Volksvertretungen sind nur die Mitglieder von Volt Deutschland stimmberechtigt, die die Voraussetzungen der für die entsprechende Wahl relevanten Wahlgesetze und -ordnungen erfüllen.
- (3) Abweichendes kann in Bezug auf Aufstellungsversammlungen für die Wahl von Kandidat*innen zu kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossen werden, die die Aufstellung einer gemeinsamen Liste mit einer anderen Partei oder Wählergruppierung zum Ziel hat.

§ 12 Passives Wahlrecht

- (1) Passiv wahlberechtigt sind, soweit die Satzung oder die anwendbaren Gesetze nicht etwas Abweichendes bestimmen,
 1. bei Wahlen auf Bundesebene grundsätzlich alle Mitglieder von Volt Deutschland.
 2. auf Ebene der Gebietsverbände, Landes- und Kreisverbände die Mitglieder dieser Gebietsverbände.
- (2) Bei Aufstellungsversammlungen für Wahlen zu öffentlichen Ämtern sind alle Mitglieder von Volt Deutschland passiv wahlberechtigt, denen nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen das passive Wahlrecht für die jeweilige Wahl zukommt.
- (3) Bei der Aufstellung für Wahlen zu öffentlichen Ämtern auf kommunaler Ebene kann die Aufstellungsversammlung beschließen, auch Nichtmitgliedern das passive Wahlrecht zuzusprechen, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Im Falle der Aufstellung von kommunalen Listen darf die Anzahl der Nichtmitglieder auf der Liste jene der Mitglieder nicht überschreiten. Sind auf einer Liste nach Abschluss der Wahl mehr Nichtmitglieder als Mitglieder vertreten, so sind, beginnen vom Ende der Liste, solange Nichtmitglieder von der Liste zu streichen bis die Voraussetzung des Satzes 2 erfüllt ist. Ausnahmen des Grundsatzes nach Satz 2 sind im Zuge der Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien oder Wählergruppen zulässig.

§ 13 Vorstellung

- (1) Allen Wahlbewerber*innen ist vor dem ersten Wahlgang die Möglichkeit einzuräumen, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die maximale Dauer der Vorstellung wird vor Beginn der ersten Vorstellung von der Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung beschlossen. Bei Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes darf die maximal zulässige Vorstellungszeit fünf Minuten, bei der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen zehn Minuten pro Wahlbewerber*in nicht unterschreiten.

- (2) Bewirbt sich ein*e Wahlbewerber*in hilfsweise auf ein weiteres Amt, so hat er*sie nur einmal die Möglichkeit, sich vorzustellen.
- (3) Ein*e Wahlbewerber*in, der*die nicht auf der Versammlung anwesend sein kann, hat die Möglichkeit, sich per Video- oder Audiobotschaft (in Echtzeit oder als Aufnahme) vorzustellen, sofern die Möglichkeit auf der Versammlung technisch gegeben ist. Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes hat darauf hinzuwirken, dass diese Möglichkeit besteht.
- (4) Die Vorstellung der Wahlbewerber*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Bei übereinstimmenden Nachnamen entscheidet der Vorname. Bei übereinstimmendem Vor- und Nachnamen entscheidet das Los.
- (5) Absatz 1 gilt nicht für die Wahl der Versammlungsleitung, der Zählkommission, der Vertrauenspersonen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und der Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags, die die Einhaltung der Wahlgesetze und Wahlordnungen eidesstattlich versichern.

§ 14 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen von vakant gewordenen Ämtern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (2) Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der jeweiligen Amtszeit.

§ 15 Geschlechterbestimmung

Soweit in der Satzung auf das Geschlecht einer Person abgestellt wird, so bestimmt sich dieses nach der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Eine Wahl ist anfechtbar, sofern ein Anfechtungsgrund nach dieser Wahlordnung vorliegt. In der Anfechtungserklärung sind die Gründe für die Anfechtung sowie entsprechende Beweismittel konkret zu bezeichnen. Der Vortrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Anfechtungsgründe sind Verstöße gegen die Satzung von Volt Deutschland oder ihren Gebietsverbänden, insbesondere auch dieser Wahlordnung, gegen staatliches Wahlrecht, Parteienrecht oder Verfassungsrecht.
- (3) Erfolgreich ist eine Anfechtung ausschließlich in Fällen, in denen der angebliche Rechtsverstoß den Ausgang der angefochtenen Wahl beeinflusst haben könnte.
- (4) Die Anfechtung erfolgt gegenüber dem zuständigen Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Wichtigkeit von Wahlen

(1) Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn

1. ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen für kommunale Wahlen bleiben davon unberührt.
2. jemand in ein Parteiamt gewählt wurde, obwohl das zuständige Schiedsgericht entschieden hat, dass er oder sie dieses Amt nicht bekleiden darf.
3. der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung angehört, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden oder für sie kandidiert; satzungsmäßige Ausnahmen in Bezug auf kommunale Wahlen bleiben davon unberührt.
4. nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist.
5. die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde. (2) Gegen die Entscheidung des zuständigen Vorstandes nach Absatz 1 steht jedem bei der jeweiligen Wahl stimmberechtigten Parteimitglied der Rechtsweg zum zuständigen Schiedsgericht offen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Wiederholung von Wahlen

- (1) Erhält für ein satzungsgemäß vorgeschriebenes Amt oder eine Funktion kein*e Wahlbewerber*in die notwendige Mehrheit, so kann die Versammlung beschließen, die Wahl für dieses Amt oder diese Funktion zu wiederholen.
- (2) Für die Wiederholung der Wahl gelten die Fristen für Wahlvorschläge nach § 10 nicht.
- (3) Erhält auch bei der Wiederholung der Wahl kein*e Wahlbewerber*in die erforderliche Mehrheit, so bleibt das betroffene Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt. Satz 1 gilt nicht für die Wahl von Ämtern, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. In diesem Fall wird die Wahl wiederholt bis ein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erhält.

B | Einzelwahlen und Wahlen von gleichartigen Ämtern

§ 19 Anwendbarkeit und Durchführung der Einzelwahl

- (1) Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahlen nach diesem Paragraphen durchgeführt, sofern in der Satzung nichts Anderweitiges bestimmt oder gesetzlich nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Mehrere Einzelwahlen können gemeinsam durchgeführt werden, wenn sich auf die jeweiligen Ämter jeweils nur eine Person bewirbt oder wenn sich keine Personen auf mehr als eines der betroffenen Ämter - auch hilfsweise - bewerben.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Einzelwahlen mit zwei oder mehr Wahlbewerber*innen sind Nein-Stimmen ungültig.
- (4) Erhält kein*e Wahlbewerber*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur die beiden Wahlbewerber*innen antreten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben (zweiter Wahlgang). Erreichen mehr als zwei Personen die meisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie alle, erreichen zwei oder mehr Personen die zweitmeisten Stimmen im ersten Wahlgang, so nehmen sie zusätzlich zu dem*der Erstplatzierten am zweiten Wahlgang teil.
- (5) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Wahlbewerber*innen mit Stimmgleichheit statt. Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis eine*r der Kandidat*innen die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (6) Bei Einzelwahlen mit nur einem*einer Wahlbewerber*in stimmen die Stimmberechtigten mit Ja oder Nein. In diesem Fall ist der*die Wahlbewerber*in gewählt, soweit er*sie mehr Ja als Nein-Stimmen erhält.
- (7) Stimmenthaltungen sind bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Abs. 3 bis 6 nicht zu berücksichtigen.

§ 20 Wahlen von gleichartigen Ämtern

- (1) Bei Wahlen zu mehreren gleichartigen Ämtern, bei denen nach der Satzung nicht ein Teil dieser Ämter von Personen mit bestimmten persönlichen Eigenschaften oder Voraussetzungen zu besetzen ist, können Wahlen auch als verbundene Einzelwahl nach den Absätzen 2 bis 5 durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen zur Verfügung wie Ämter zu besetzen sind. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.
- (3) Die Wahlbewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt, bis alle offenen Positionen besetzt sind.
- (4) Stimmt die Anzahl der Wahlbewerber*innen mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter überein, so stimmt die Versammlung über alle Wahlbewerber*innen jeweils mit Ja oder Nein ab. Die Wahlbewerber*innen sind jeweils gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Diese Abstimmung kann offen durchgeführt werden, soweit nicht gesetzlich oder in der Satzung eine geheime Wahl vorgeschrieben ist. Diese Wahl kann in gemeinsamer Abstimmung über alle Wahlbewerber*innen erfolgen.

C | Aufstellung von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen

§ 21 Grundsatz

Kandidat*innen für staatliche Wahlen werden in Einzelwahlen nach § 19 gewählt, soweit die Satzung von Volt Deutschland oder einer ihrer Gebietsverbände nicht Abweichendes bestimmen.

§ 22 Aufstellung von Listen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften

- (1) Die §§ 23 bis 25 gelten für die Aufstellung von Wahllisten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu Landtagen und zu kommunalen Vertretungskörperschaften.
- (2) Landes- und Kreisverbände können in ihren Satzungen abweichende Bestimmungen regeln, insbesondere mit der Maßgabe, die Aufstellung der Wahlliste als Einzelwahl nach § 19 durchzuführen.
- (3) Soweit die Landes- und Kreisverbände nicht nach Absatz 2 in ihren Satzungen Abweichendes bestimmt haben, können Aufstellungsversammlungen für kommunale Vertretungskörperschaften per Beschluss die Aufstellung der Liste durch Einzelwahl nach § 19 oder durch ein anderes zulässiges Wahlverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften anordnen.
- (4) Erfolgt die Aufstellung einer Liste nach den Absätzen 2 und 3 in Einzelwahl, so ist zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung von Satz 1 kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidaten*innen eines Geschlechtes für die verbleibenden Listenplätze bewerben. Hierüber entscheidet die Aufstellungsversammlung per Beschluss.
- (5) Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und -ordnungen vorrangig.

§ 22a Aufstellung von Wahlvorschlägen im Falle von besonderen Situationen höherer Gewalt

- (1) Für den Fall einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, das die Durchführung einer Präsenzversammlung unmöglich macht oder voraussichtlich dazu führen würde, dass eine nicht unwesentliche Zahl an Wahlberechtigten von der Teilnahme an der Aufstellungsversammlung absehen würde, gilt im gesetzlich zulässigen Rahmen dieser Paragraph.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der zuständige Vorstand beschließen, die Aufstellungsversammlung mit Ausnahme der Schlussabstimmung über die Wahlvorschläge als Online-Versammlung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 der Satzung von Volt Deutschland durchzuführen.
- (3) Die Schlussabstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt im Wege der Briefwahl. Um eine effiziente Durchführung der Briefwahl zu ermöglichen, kann die Versammlung hierzu ein von dieser Wahlordnung abweichendes Wahlsystem beschließen. Die Voraussetzung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung bleiben unberührt.

§ 23 Erster Wahlgang

In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl in Ansehung eines jeden Wahlbewerbers* einer jeden Wahlbewerberin einzeln darüber ab, ob der*die Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach dem § 24 zugelassen werden soll. Jede*r Wahlbewerber*in, der*die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.

§ 24 Zweiter Wahlgang

- (1) Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste 1) bzw. männlichen und diversen (Liste 2) Wahlbewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge gelistet. Satz 2 ist so zu lesen, dass Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können ("Diverse"), frei entscheiden können, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.
- (2) Jede und jeder Stimmberechtigte kann auf jeder der beiden Wahllisten den jeweils gelisteten Wahlbewerber*innen Punktzahlen zuordnen. Es kann dabei jede Punktzahl zwischen eins und der Zahl, die der Anzahl der auf dem jeweiligen Wahlzettel gelisteten Wahlbewerber*innen entspricht, vergeben werden. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem*jeder Wahlbewerber*in kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. Es können beliebig vielen Wahlbewerber*innen keine Punktzahlen zugeordnet werden.
- (3) Die Zählkommission zählt die Wahlzettel separat aus und erstellt auf dieser Basis zwei Listen, auf der die Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgeführt sind ("Vorablisten").
- (4) Haben zwei oder mehr Wahlbewerber*innen auf einer der jeweiligen Vorablisten die gleiche Punktzahl erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Die Wahlbewerber*innen werden in der Reihenfolge der in der Stichwahl erhaltenen Stimmen auf die jeweilige Vorabliste aufgenommen. Erhalten in der Stichwahl zwei oder mehr Wahlbewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

§ 25 Dritter Wahlgang

- (1) Nach der Auszählung und Aufstellung der beiden Vorablisten erfolgt die Wahl des Spitzenplatzes der Wahlliste durch eine Stichwahl zwischen den Höchstplatzierten der jeweiligen Vorabliste in geheimer Einzelwahl nach § 19.
- (2) Den beiden Höchstplatzierten steht vorab noch einmal die Möglichkeit zu, sich der Versammlung vorzustellen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten beschränkt.
- (3) Der*die Spitzenkandidat*in ist auf den ersten Platz der Wahlliste gewählt. Den nachfolgenden Listenplatz erhält der*die bei der Stichwahl nach Abs. 1 unterlegene Wahlbewerber*in.
- (4) Die folgenden Listenplätze werden alternierend nach Vorablisten und mit absteigender Punktzahl besetzt.
- (5) Ist eine Vorabliste erschöpft, so können anschließend auch Wahlbewerber*innen derselben Vorabliste aufeinander folgen.

§ 26 Gemeinsame Liste auf kommunaler Ebene

Volt Deutschland oder ihre Gebietsverbände können mit einer gemeinsamen Liste mit anderen Parteien oder Wählergruppierungen bei Kommunalwahlen antreten, soweit deren grundlegende Werte und Zielrichtungen mit jenen von Volt Deutschland vereinbar sind und eine eigene Liste nicht zweckmäßig erscheint. Über die Aufstellung einer gemeinsamen Liste entscheidet der zuständige Kreisverband in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Soweit ein solcher nicht besteht, entscheidet der Bundesvorstand nach Rücksprache mit den lokalen Mitgliedern.

§ 27 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge berechtigt ist der Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes, der das Wahlgebiet vollständig umschließt. Besteht ein solcher nicht, ist der Vorstand des Bundesverbandes zur Unterzeichnung des Wahlvorschlags berechtigt.

D | Wahlen des Bundesvorstandes

§ 28 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften der §§ 29 bis 33 gelten für die Wahlen des Bundesvorstands auf dem Bundesparteitag. Die Regelungen der §§ 1 bis 18 gelten ergänzend.
- (2) Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung für die Wahl des jeweiligen Vorstandes die Geltung des in den §§ 29 bis 33 geregelten Wahlverfahrens anordnen.

§ 29 Reihenfolge der Wahl, Vorstellung und Zusammenfassung der Wahlen

- (1) Die Ämter des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
 1. Die Ko-Vorsitzenden
 2. Der*die Schatzmeister*in
 3. Die stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die Wahlgänge für die verschiedenen Ämter können gemeinsam durchgeführt werden, soweit sich keine*r der Wahlbewerber*innen (hilfsweise) auf mehrere der betroffenen Ämter bewirbt.
- (3) Die Vorstellung aller Wahlbewerber*innen für ein Amt als Mitglied des Bundesvorstandes erfolgt geschlossen vor der Durchführung des ersten Wahlganges nach § 31.

§ 30 Kandidatur

- (1) Wahlbewerber*in ist, wer seine*ihre Bewerbung nach den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung für Parteitage rechtzeitig und ordnungsgemäß gegenüber dem zuständigen Gremium erklärt hat.
- (2) Jeder*jede Wahlbewerber*in hat sein*ihr Geschlecht anzugeben sowie, auf welches Amt er*sie sich bewirbt. Jeder*jede Wahlbewerber*in kann sich unter Berücksichtigung der Wahlreihenfolge dieser Wahlordnung hilfsweise auf weitere Ämter bewerben; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 31 Wahl der Ko-Vorsitzenden

- (1) Die Ko-Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt. Ist eine Person zum*zur Ko-Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des*der Ko-Vorsitzenden nur die Wahlbewerber*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des*der bereits gewählten Ko-Vorsitzenden angehören.

- (2) Bewerben sich Wahlbewerber*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der KoVorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Ko-Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

§ 32 Wahl des*der Schatzmeister*in

Der*die Schatzmeister*in wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 gewählt.

§ 33 Stellvertretende Vorsitzende

- (1) In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jeden*jede Wahlbewerber*in einzeln ab, ob der*die Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen werden soll. Jede*r Wahlbewerber*in, der*die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 5 zugelassen. Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlbewerber*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 der Satzung erfüllt, so sind diese Wahlbewerber*innen gewählt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.
- (2) Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste 1) bzw. männlichen und diversen (Liste 2) Wahlbewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge gelistet. Satz 1 ist so zu lesen, dass Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können ("Diverse"), frei entscheiden können, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.
- (3) Jede und jeder Stimmberechtigte kann auf jeder der beiden Wahllisten den jeweils gelisteten Wahlbewerber*innen Punktzahlen zuordnen. Es kann dabei jede Punktzahl von jeweils einschließlich eins bis zu der Zahl, die der Hälfte der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, vergeben werden. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem*jeder Wahlbewerber*in kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. Es können beliebig vielen Wahlbewerber*innen keine Punktzahlen zugeordnet werden.
- (4) Die Zählkommission zählt die Wahlzettel separat aus und erstellt auf dieser Basis zwei Listen, auf der die Wahlbewerber*innen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Punkte aufgeführt sind ("Punktlisten"). Haben zwei Wahlbewerber*innen die höchste Punktzahl auf einer Punktliste erreicht, nehmen sie gemeinsam die ersten beiden Plätze der Punktliste ein. Haben im Übrigen zwei oder mehr Wahlbewerber*innen auf einer der Punktlisten die gleiche Punktzahl erreicht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Die Wahlbewerber*innen werden in der Reihenfolge der in der Stichwahl erhaltenen Stimmen auf die jeweilige Punktliste aufgenommen. Eine Stichwahl ist nicht erforderlich, wenn der*die obsiegende Wahlbewerber*in auf der erreichten Position nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wäre.
- (5) Gewählt sind jeweils die Wahlbewerber*innen, die auf den beiden Punktlisten die jeweils ersten beiden Plätze einnehmen.

§ 34 Sonderfall

Für den Fall, dass mehr als die nach § 17 Absatz 3 der Satzung maximal zulässige Zahl an diversen Mitgliedern als stellvertretende Vorsitzende gewählt wären, sind nur die diversen Wahlbewerber*innen gewählt, die bei ihrer jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt haben. Hat im Fall des Satz 1 nur ein*e diverse*r Wahlbewerber*in bei der jeweiligen Listenwahl den höchsten Platz belegt, so findet zwischen den jeweils Zweitplatzierten der Listenwahlen eine Stichwahl im Wege der Einzelwahl nach § 19 statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Anstelle der Wahlbewerber*innen, die nach Satz 1 und 2 nicht gewählt sind, sind die in der jeweiligen Listenwahl nach Stimmenzahl nachfolgenden Wahlbewerber*innen gewählt.

E | Wahlen des Schiedsgerichtes

§ 35 Wahlen des Schiedsgerichtes

Die Schiedsrichter werden nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung in geheimer Wahl gewählt.
Die §§ 1 bis 18 gelten entsprechend.

Volt

www.voltdeutschland.org

Volt

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE BUNDESPARTEITAGE

Volt Deutschland

Stand: 27. September 2020

FUTURE  MADE IN EUROPE

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	3
§ 2 Versammlungsleitung	3
§ 3 Tagesordnung	4
§ 4 Antragstellung	4
§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf dem Parteitag ...	5
§ 5 Sachanträge	5
§ 6 Dringlichkeitsanträge	5
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 8 Abstimmungen	6
§ 9 Wahlen	7
§ 10 Redebeiträge	7
§ 11 Gäste	8
§ 12 Protokoll	8
§ 13 Sonstiges	8
§ 14 Schlussbestimmung	8

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesparteitage ("Parteitag") von Volt Deutschland.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt Deutschland ("Satzung"). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Parteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei den Versammlungsorten ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, am Parteitag anwesende Mitglied von Volt Deutschland, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von Volt Deutschland oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Mandatsprüfung auf Parteitag erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird und mindestens drei Mitglieder hat. Die Prüfung erfolgt durch eine Ausweiskontrolle und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Deutschland. Sie stellt die Stimmberechtigung fest.

(3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und bei Volt Deutschland zu hinterlegen.

(4) Der Parteitag ist nach § 17 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Der Bundesvorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Parteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Bundesvorstandes, ist jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt.

(2) Die Versammlungsleitung besteht mindestens aus einem*einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen sowie einem*einer Schriftführer*in und einem*einer stellvertretenden Schriftführer*in.

(3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Parteitags nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Rednerliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitags kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitags von diesem ausschließen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorstand beruft den Parteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 15 Abs. 3 der Satzung ein.

(2) Der Vorstand beruft mit der Einladung für den Parteitag eine Antragskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht und nicht dem Vorstand angehört. Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang, entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung und gibt dem Parteitag eine Empfehlung zur Reihenfolge der Antragsbearbeitung. Die Reihenfolge der Antragsbefassung kann dabei insbesondere auch von der Anzahl der für diesen Antrag eingereichten Unterstützungsbekundungen abhängig gemacht werden. Diese Empfehlung stellt der Vorstand den Mitgliedern als vorläufige Tagesordnung fünf Tage vor dem Parteitag zur Ansicht bereit.

(3) Der Parteitag stimmt über die Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Parteitag über die Reihenfolge der Anträge ab.

(4) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Parteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a. der Bundesvorstand
- b. der Bundesschatzmeister für in seine nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallenden Anträge
- c. die Vorstände der Landesverbände
- d. die Landesparteitage
- e. die Vorstände der Kreisverbände
- f. die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
- g. eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern
- h. bei Durchführung des Parteitages als Vertreterversammlung eine Gruppe von mindestens fünf Delegierten

(2) Die Antragsteller nach Absatz 1 sollen eine Person und eine*n Stellvertreter*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. Sie sollen zudem eine Person und ein*e Stellvertreter*in bestimmen, die berechtigt ist, im Namen der Antragsteller über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen

(3) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Parteitags schriftlich bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.

(4) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 und 6 der Satzung.

§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf dem Parteitag

Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Parteitag ist jedes Mitglied.

§ 5 Sachanträge

(1) Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Parteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung des Parteitages über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).

(2) Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, schriftlich auf dem Parteitag einzubringen. Sie können unbeschadet des S. 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.

(3) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.

(2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages vom Antragsteller* von der Antragstellerin zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.

(3) Vom Parteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind per Handzeichen durch Bildung eines Dreiecks über dem Kopf durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden. Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag als angenommen.

(4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Parteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen bei schriftlichen Abstimmungen wird zu Beginn des Parteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Parteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.

(4) Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, findet eine schriftliche Abstimmung statt. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(5) Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. Während der Auszählungen ist es möglich, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.

§ 9 Wahlen

Wahlen auf dem Parteitag werden nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 10 Redebeiträge

(1) Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung besitzen das Rederecht.

(2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.

(3) Antragsteller*innen haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.

(4) Der Bundesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des Antragstellers*der Antragstellerin und eine Gegenrede zu beschränken.

(5) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen.

(6) Für Zwischenfragen an den*die Redner*in (und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand) melden sich die Mitglieder des Parteitags bei der Versammlungsleitung durch das Heben beider Arme. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der*die Redner*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden.

(7) Die Versammlungsleitung führt die Rednerliste getrennt nach Männern und Frauen. Sie reden abwechselnd, soweit nicht eine Liste erschöpft ist.

(8) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Rednerliste beendet. Auf Antrag beschließt der Parteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gäste

(1) Gemäß § 16 Absatz 11 der Satzung kann der Parteitag Nicht-Mitgliedern das Rederecht erteilen. Dies gilt entsprechend für Mitglieder im Rahmen einer Vertreterversammlung.

(2) Parteitage stehen Vertreter*innen der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Bundesvorstandes und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 12 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse des Parteitages und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Vorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.

(2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführer*innen.

§ 13 Sonstiges

Für die Parteitage übt die Sitzungsleitung, im Übrigen der Bundesvorstand das Hausrecht aus; im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Ausübung des Hausrechts unter Wahrung der Interessen des Vermieters.

§ 14 Schlussbestimmung

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Parteitag, auf dem sie beschlossen wurden.

Volt

www.voltdeutschland.org

Volt

**ONLINE
GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR ORDENTLICHE UND
AUSSERORDENTLICHE
BUNDESPARTEITAGE**
Volt Deutschland

Stand: 27. September 2020

FUTURE  MADE IN EUROPE

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	3
§ 2 Versammlungsleitung	3
§ 3 Tagesordnung	4
§ 4 Antragstellung	4
§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf dem Online-Parteitag	5
§ 5 Sachanträge	5
§ 6 Dringlichkeitsanträge	6
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 8 Abstimmungen	6
§ 9 Wahlen	7
§ 10 Redebeiträge	7
§ 11 Gäste	8
§ 12 Protokoll	8
§ 13 Softwaretools und Störungsfälle	8
§ 14 Schlussbestimmung	9

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesparteitage von Volt Deutschland, die rein digital und ohne Anwesenheit von Mitgliedern an einem gemeinsamen Versammlungsort stattfinden ("Online-Parteitag").

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt Deutschland ("Satzung"). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Online-Parteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei der Auswahl der Softwaretools ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Mitgliedern sämtlicher technischer Fertigungsniveaus ermöglicht wird.

§ 1 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, am Online-Parteitag anwesende Mitglied von Volt Deutschland, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von Volt Deutschland oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Mandatsprüfung auf Online-Parteitagen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird und mindestens drei Mitglieder hat. Die Prüfung erfolgt durch Versendung von individuellen Tokens an die Volt-E-Mail-Adressen der registrierten Mitglieder und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Deutschland der über den Token eingeloggt Mitglieder. Sie stellt die Stimmberechtigung fest.

(3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und bei Volt Deutschland zu hinterlegen.

(4) Der Online-Parteitag ist nach § 16 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Der Bundesvorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. Der Online-Parteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Bundesvorstandes, ist jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt. Der Bundesvorstand ernennt die technischen Administrator*innen für die Durchführung des Online-Parteitags.

(2) Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens einem*einer Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter*innen, einem*einer Schriftführer*in und einem*einer stellvertretenden Schriftführer*in.

(3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Online-Parteitags nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie überwacht und leitet die technische Durchführung. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über die Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Rednerliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Online-Parteitags kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Online-Parteitags von der aktiven Teilnahme an diesem ausschließen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorstand beruft den Online-Parteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 15 Abs. 3 der Satzung ein.

(2) Der Vorstand beruft mit der Einladung für den Online-Parteitag eine Antragskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht und nicht dem Vorstand angehört. Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang, entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung und gibt dem Online-Parteitag eine Empfehlung zur Reihenfolge der Antragsbearbeitung. Die Reihenfolge der Antragsbefassung kann dabei insbesondere auch von der Anzahl der für diesen Antrag eingereichten Unterstützungsbekundungen abhängig gemacht werden. Diese Empfehlung stellt der Vorstand den Mitgliedern als vorläufige Tagesordnung fünf Tage vor dem Online-Parteitag zur Ansicht bereit.

(3) Der Online-Parteitag stimmt über die Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit ab. Kommt diese nicht zustande, stimmt der Online-Parteitag über die Reihenfolge der Anträge ab.

(4) Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. Stellt der Online-Parteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a. der Bundesvorstand
- b. der Bundesschatzmeister für in seine nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallende Anträge
- c. die Vorstände der Landesverbände

- d. die Landesparteitage
- e. die Vorstände der Kreisverbände
- f. die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
- g. eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern
- h. bei Durchführung des Parteitages als Vertreterversammlung eine Gruppe von mindestens fünf Delegierten

(2) Die Antragsteller nach Absatz 1 sollen eine Person und eine*n Stellvertreter*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. Sie sollen zudem eine Person und eine*n Stellvertreter*in bestimmen, die berechtigt sind, im Namen der Antragsteller über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen.

(3) Anträge sind in der Regel vor Beginn des Online-Parteitags per E-Mail bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.

(4) Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 und 6 der Satzung.

§ 4a Antragsberechtigung für Änderungsanträge auf dem Online-Parteitag

Antragsberechtigt für Änderungsanträge auf dem Online-Parteitag ist jedes Mitglied.

§ 5 Sachanträge

(1) Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Online-Parteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. Sie können auf eine Beschlussfassung des Online-Parteitages über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).

(2) Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, per E-Mail auf dem Online-Parteitag einzubringen. Sie können unbeschadet des S. 2 ohne Beachtung einer besonderen Frist eingebracht werden.

(3) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.

(2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages vom Antragsteller* von der Antragstellerin zu begründen. Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Online-Parteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Vom Online-Parteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind über das zu verwendende Softwaretool durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden.

(4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist über das zu verwendende Softwaretool bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich über das nach § 13 zur Verfügung gestellte Softwaretool durchgeführt. Sie entsprechen den in der Wahlordnung vorgesehenen Abstimmungen per Handzeichen. Als abgegeben gilt diejenige Stimmoption, welche zum Zeitablauf der Abstimmung zuletzt vom abstimmenden Mitglied an die Versammlungsleitung übermittelt wurde. Die Mindestabstimmungszeit beträgt 30 Sekunden.

(2) Geschäftsordnungsanträge auf schriftliche Abstimmung sind unzulässig; jedoch kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Abstimmung über einen Antrag auf den nächsten Präsenzparteitag zu vertagen ist, wo über diesen schriftlich abzustimmen ist.

(3) Der Online-Parteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Für die Überwachung der Online-Abstimmungen wird zu Beginn des Online-Parteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Online-Parteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.

(5) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Mitglieder müssen ebenso wie die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis erkennen können.

§ 9 Wahlen

Wahlen finden auf dem Online-Parteitag nur insoweit statt, als dass das Parteiengesetz offene Wahlen zulässt. Sofern Wahlen auf dem Online-Parteitag stattfinden, werden sie nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 10 Redebeiträge

(1) Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung besitzen das Rederecht.

(2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Online-Parteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.

(3) Antragsteller*innen haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.

(4) Der Bundesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des Antragstellers*der Antragstellerin und eine Gegenrede zu beschränken.

(5) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Meldung über das zu verwendende Softwaretool anzuzeigen.

(6) Für Zwischenfragen an den*die Redner*in (und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand) melden sich die Mitglieder des Online-Parteitags bei der Versammlungsleitung über das zu verwendende Softwaretool. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der*die Redner*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare

können von der Versammlungsleitung unterbunden werden. Zwischenfragen werden von der Versammlungsleitung über das Softwaretool gesammelt und am Ende des jeweiligen Redebeitrages an den Redner gestellt. Die Versammlungsleitung kann sich wiederholende oder zwischenzeitlich erledigte Zwischenfragen überspringen. Das Überspringen von Zwischenfragen hat die Versammlungsleitung dem Parteitag mitzuteilen.

(7) Die Versammlungsleitung führt die Rednerliste getrennt nach Männern und Frauen. Sie reden abwechselnd, soweit nicht eine Liste erschöpft ist.

(8) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Online-Parteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Rednerliste beendet. Auf Antrag beschließt der Online-Parteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gäste

(1) Gemäß § 15 Absatz 11 der Satzung kann der Online-Parteitag Nicht-Mitgliedern das Rederecht erteilen. Dies gilt entsprechend für Mitglieder im Rahmen einer Vertreterversammlung.

(2) Online-Parteitage stehen Vertreter*innen der Presse offen.

§ 12 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse des Online-Parteitages und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, dass spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Vorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.

(2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführer*innen.

§ 13 Softwaretools und Störungsfälle

(1) Der Vorstand fügt der Einladung zum Online-Parteitag eine Bedienungsanleitung für die Nutzung der für die Teilnahme notwendigen Softwaretools bei; die Softwaretools müssen so gestaltet sein, dass ihre Nutzung ohne besondere Vorkenntnisse in angemessener Zeit erlernbar ist und eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern die technisch notwendigen Geräte zu deren Nutzung vorhält. Die Softwaretools sind allen Mitgliedern über einen Hyperlink zugänglich zu machen.

(2) Die Versammlungsleitung stellt die ordnungsgemäße Übertragung und technische Administration des Online-Parteitages sicher. Es obliegt den einzelnen Mitgliedern sicherzustellen, dass sie über die notwendigen technischen Einrichtungen für den Betrieb verfügen und den Umgang mit den wesentlichen Funktionen der Softwaretools beherrschen.

(3) Ein Störfall liegt vor, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb der notwendigen Softwaretools gestört ist. Im Störfall kann ein Mitglied auftretende Probleme der Versammlungsleitung melden. Zuvor obliegt es dem Mitglied selbstständig auszuschließen, dass die Störung aus seiner eigenen Sphäre stammt. Sofern die Störung aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammt, hat die Versammlungsleitung diese zu beheben; Störungen aus der Sphäre des Mitglieds sind für den Online-Parteitag unbeachtlich. Für die Dauer der aus dem Verantwortungsbereich der Versammlungsleitung stammenden Störung ist der Online-Parteitag zu unterbrechen, sofern das betroffene Mitglied dies verlangt oder die Versammlungsleitung es für sachdienlich erachtet. Die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder kann bestimmen, dass der Online-Parteitag trotz der Störung fortgeführt werden soll. In jedem Fall ist ein Online-Parteitag zu unterbrechen, wenn eine Antragsbefassung oder die Abstimmung über Anträge gänzlich unmöglich wird; ist die Unmöglichkeit nicht zu beseitigen, so sind die betroffenen Anträge auf den nächsten Parteitag zu vertagen.

(4) Kommt ein Abstimmungsergebnis (Annahme oder Ablehnung des Antrages) während eines Störfalles bei einem Mitglied zustande, so ist das Abstimmungsergebnis nur anfechtbar, wenn es durch ordnungsgemäße Stimmabgabe des Mitgliedes anders ausgefallen wäre.

§ 14 Schlussbestimmung

Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Online-Parteitag, auf dem sie beschlossen wurden.

Volt

www.voltdeutschland.org

Volt

Grundsatzprogramm Volt Deutschland

FUTURE  MADE IN EUROPE

Volt Deutschland

Grundsatzprogramm

22.12.2020

Volt Deutschland versteht sich als Bestandteil von Volt Europa als erste genuin europäische Partei. Aus diesem Grund sind das Mapping of Policies von Volt Europa (Stand: 6. Nov. 2019) sowie die Policies zu Energy Transition and Climate Change, Electoral Reform, Nuclear Policy in Europe, Donating Blood Policy, Sustainable Development Goals, EU Foreign Policy, China Policy und Migration & Humanitarian Corridors Bestandteil dieses Grundsatzprogramms. Die vorliegende Regelung soll gelten, bis das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland durch ein gemeinsames europäisches Grundsatzprogramm gemäß dem beschlossenen Policy Framework ersetzt werden kann.

1. Inhalt

1. EU-Reform

I. Institutionelle Reform	9
I.1. Allgemeine Prinzipien.....	9
I.2. Die Legislative.....	10
I.3. Die Exekutive.....	12
I.4. Die Judikative.....	13
I.5. Bestimmungen für gewählte EU-Amtsträger*innen.....	13
I.6. Weitere Maßnahmen für ein gutes Regieren.....	15
II. Wirtschafts- und Finanzreform	18
II.1. 2. Eurogipfel und Eurogruppe.....	18
II.2. 3. Europäische Zentralbank.....	19
II.3. 4. Eurozonen+ Budget.....	19
II.4. 5. Europäischer Stabilitätsmechanismus.....	20
II.5. 6. Bankenaufsicht.....	20
II.6. 7. Kompetenzen einer europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/ eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers.....	21
II.7. EU-Körperschaftsteuer.....	22
II.8. Konzentrationsrisikoabgaben.....	22
II.9. Europäische Einlagensicherung.....	23
II.10. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt.....	23
III. Justiz- und Innenpolitik	24
III.1. Grenzschutz.....	24
III.2. Europäische Polizei, Geheimdienst und Cybersicherheit.....	25
III.3. Migrations- und Geflüchtetenpolitik.....	26
IV. Reform der Außen- und Nachbarschaftspolitik	29
IV.1. Institutionelle Kapazität der EU – Reform des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD).....	29
IV.2. Beziehungen der EU zu den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Organisationen.....	30
IV.3. EU-Nachbarschaftspolitik.....	33
V. Reform der Sicherheits- und Verteidigungspolitik	36
V.1. 2. Demokratische Entscheidungsfindung.....	38
V.2. 3. Integrierte Europäische Verteidigungstreitkräfte.....	39
V.3. 4. Gemeinsame Sicherheitskultur.....	41
V.4. 5. Beziehungen zu anderen Sicherheitsakteuren.....	42

2. Für globalen Ausgleich

I. Nachhaltigkeit.....	44
I.1. Klima, Energie, Verkehr	44
I.2. Landwirtschaft, Urbanisierung und Biodiversität.....	51
I.3. Kreislaufwirtschaft	54
II. Flucht, Migration und Gesellschaft	57
II.1. Flucht	57
II.2. Migration.....	60
II.3. Integration.....	60
III. Internationale Entwicklungszusammenarbeit und Fairer Handel.....	62
III.1. Internationale Entwicklungszusammenarbeit	63
III.2. Freier, fairer und nachhaltiger Handel für nachhaltige Entwicklung	64

3. Wirtschaftliche Renaissance

I. Unsere Wirtschaft erneuern	67
I.1. Unternehmertum stärken	67
I.2. Teilhabe aller am geschaffenen Wohlstand.....	68
I.3. Sozialpolitik.....	69
II. Unsere Zukunft gestalten	70
II.1. Mehr Innovation, neue Märkte, bessere Energie	70
II.2. Verbraucherschutz für Internet of Things Produkte	71
II.3. Europäische Initiative für künstliche Intelligenz.....	72
II.4. Zukunft der Arbeitswelt.....	74
III. Unsere Steuerpolitik reformieren.....	75
III.1. Besteuerung von Privatpersonen.....	76
III.2. Aktivierung ungenutzter Finanzmittel	76
III.3. Eine europäische Unternehmensbesteuerung	77

4. Politisch aktive Bürgerschaft

I. Schaffung öffentlicher Räume für politische Meinungsbildung	80
I.1. Förderung einer freien und pluralistischen Medien- und Kulturlandschaft.....	80
I.2. Open Public Data.....	82
II. Stärkung der politischen Teilhabemöglichkeiten	83
II.1. Verbesserung des Zugangs zu Wahlen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene	84
II.2. Stärkung der Fähigkeit der Bürger*innen, über Wahlen hinaus Einfluss auf die Politik zu nehmen.....	84
III. Stärkung der kulturellen Teilhabe	87
III.1. Einleitung	87
III.2. Kunst	87

5. Ein intelligenter Staat

I. Verwaltung.....	92
I.1. Digitalisierung.....	92
I.2. Optimierung.....	94
I.3. Transparenz.....	95
II. Bildung	97
II.1. Lebenslanges Lernen	97
II.2. Schulisches Lernen.....	98
II.3. Informelles Lernen.....	100
III. Gesundheitswesen	101
III.1. Prävention.....	102
III.2. Interprofessionelle Kooperation	103
III.3. Medizinische Versorgung.....	103
III.4. Pflege	105
III.5. Notfallversorgung.....	107
III.6. In der ärztlichen Versorgung	109
III.7. Drogenpolitik	111
IV. Förderung der Forschung	113
V. Gewährleistung digitaler Rechte und Freiheiten	115
V.1. Internetzugang	115
V.2. Digitale Bildung.....	115
V.3. Digitaler EU-Binnenmarkt	116
V.4. Digitale Rechte	116
V.5. Sicherheit und Schutz.....	117
V.6. Ethischer Ansatz	118
V.7. Open-Source Lösungen.....	118

6. Soziale Gleichberechtigung aller Menschen in Europa bis 2025

I. Beenden wir jede Diskriminierung von Gruppen und Minderheiten	120
I.1. Ein Ende der Diskriminierung von Frauen	120
I.2. Ein Ende der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.....	121
I.3. Ein Ende der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft und religiöser Überzeugung.....	123
II. Kein Mensch soll in Armut leben	125
II.1. Leben in Würde.....	125
II.2. der Benachteiligung junger Menschen.....	129
III. Bauen und Wohnen neu und sozial gestalten	130
III.1. Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen im Grundgesetz.....	130
III.2. Bauen und Planen: Pragmatisch, digital und effizient.....	130
III.3. Bezahlbares Wohnen ermöglichen.....	131
III.4. Förderung der Bildung von Wohneigentum	132
III.5. Nachhaltigkeit beim Bauen und Wohnen	132
IV. Jede*r ist Teil der Gesellschaft.....	133
IV.1. Ältere Menschen	133
IV.2. Versorgungsleistungen für ältere Menschen.....	133
IV.3. Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) und Funktionseinschränkung (Behinderung)	133
IV.4. Pflege- und Heimkinder.....	135
V. Dein Körper gehört dir	135
V.1. Sexarbeit.....	135
V.2. Das eigene Leben in Würde beenden.....	136
V.3. Reproduktive Rechte.....	136

1. EU-Reform

Vision

Die Europäische Union ist unser gemeinsames Projekt. Nach Jahrhunderten voller Konflikte ist es uns gelungen, zusammenzufinden und eine Union zu errichten, die seit mehr als 60 Jahren Frieden und Wohlstand sichert. Wir sind stolz auf diese Leistung.

Allerdings hat das Europa, in dem wir leben, auch Schwächen. Während sich einige Länder schnell von der Krise erholten, blieben andere EU-Staaten in ihren Austeritätsplänen und ihren strukturellen Defiziten gefangen. In Verbindung mit ineffizienten und wenig transparenten Verwaltungen hat dies zu hohen Arbeitslosenraten sowie der Verhinderung von Investitionen und des Wachstums kleinerer Unternehmen geführt. Größere Unternehmen haben vom einfacheren Zugang zu einem größeren Markt und niedrigen Löhnen profitiert, doch die arbeitende Bevölkerung hat keinen harmonisierten Sozialschutz erhalten. Wohlhabende Privatpersonen und Unternehmen nutzen noch immer rechtliche Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern aus, um keinen angemessenen Anteil zur Finanzierung der öffentlichen Hand tragen zu müssen. Dies bleibt am Rest der Bevölkerung hängen. Weiterhin fühlt sich die Bevölkerung insgesamt in der EU nicht repräsentiert und empfindet Entscheidungen als von oben herab getroffen.

Volt wurde in einer Krise der europäischen Integration und in einer Zeit des Misstrauens gegenüber gemeinsamen Bemühungen geboren. Wir kamen zusammen, um die Stärke des europäischen Projekts, unseren Einsatz für gemeinsame Anstrengungen und unseren Glauben für eine gemeinsame Zukunft zu bekräftigen. Unsere Botschaft ist von Hoffnung, Mut und Solidarität geprägt. Sie ist eine Botschaft, die allen vermittelt, dass die Stimmen der Spaltung nicht niederreißen werden, was über Generationen geduldig aufgebaut wurde. Volt entstand in der Absicht, eine tragende Säule des europäischen Projekts zu sein und seiner Gestaltung neuen Schwung zu verleihen. Volt bietet den europäischen Bürger*innen eine neue Vision für Europa, die unsere gemeinsamen Ziele vereint und unsere Schwächen behebt.

Wir glauben an ein Europa, das die Freiheit des gemeinsamen Binnenmarkts mit gestärktem Sozialschutz und gesellschaftlicher Einbeziehung ausbalanciert, in dem Unternehmen und Erwerbstätige Freizügigkeit genießen und Flexibilität nirgendwo zu Lasten der Arbeitnehmer*innen geht.

Unsere Vision ist daher die eines sozialen Europas, die von verschiedenen Politiker*innen bereits vielfach beschrieben, jedoch bislang nicht umgesetzt wurde. Wir unterstützen ein Europa, das sich gegenseitig solidarisch unterstützt, das eine gemeinsame Verantwortung für eine gemeinsame Zukunft anerkennt, in dem wir aktiv die Entwicklung ärmerer Regionen vorantreiben und deren Lebensstandard erhöhen und in dem Bürger*innen aus der gesamten Union zusammenkommen können, um ihre gemeinsamen Interessen zu verteidigen.

Wir glauben an ein Europa, das im Interesse aller arbeitet, nicht nur für wenige Privilegierte. Ein Europa, in dem Privatpersonen und Unternehmen ihren angemessenen Anteil zur Finanzierung der öffentlichen Hand leisten – wo auch immer in der Union sie sich befinden. Unsere Vision ist ein Europa, das gleichen Zugang für alle zu Bildung, zum Gesundheits- und Sozialsystem und zu Beschäftigungsmöglichkeiten garantiert. Ein Europa, in dem Bürger*innen auf dem gesamten Kontinent gleiche Rechte haben und in dem sie darauf vertrauen, dass alle gleichermaßen zu ihrem Glück beitragen und von ihren Bemühungen profitieren können.

Schließlich glauben wir an ein Europa, das die vollständige Repräsentation aller Bürger*innen und Meinungen gewährleistet. Ein Europa, in dem die Stimmen von Bürger*innen aller Staaten, ob groß oder klein, gehört und ihre Interessen vertreten werden. Unsere Vision ist daher die eines Europas, in

dem eine lebendige Demokratie einen offenen Raum für Debatten schafft und allen die Teilhabe und die Anerkennung und Wertschätzung ihrer Vielfalt ermöglicht. Ein Europa, in dem die Bürger*innen ihre europäischen Repräsentant*innen direkt wählen, diese zur Rechenschaft ziehen können, und in dem die Bürger*innen über die gewählten Repräsentant*innen ihre Interessen in politische Entscheidungen einbringen. Wir glauben, dass dieses neue Europa uns erlaubt, „Kapitän*innen“ unseres Lebens und unserer Entscheidungen zu sein und nach unseren persönlichen Zielen zu streben, während wir gleichsam Teil einer stärkeren Gemeinschaft – einer Wertegemeinschaft – sind.

Jenseits seiner Grenzen und trotz seiner Fehler beinhaltet das europäische Projekt eine Botschaft an die Welt: Es ist der Beweis dafür, dass Jahrhunderte des Kriegs und der Gegnerschaft durch gemeinsame Werte überwunden werden können, dass uns mehr verbindet als trennt und dass wir unsere Zukunft gemeinsam gestalten können. Einige unterstützen eine Welt nach dem Prinzip „Jedes Land für sich“; wir haben uns für einen anderen Weg entschieden. Für einen Weg der Zusammenarbeit, auf dem gemeinsam beschlossene Regeln die Starken verpflichten und die Schwachen schützen – zum Wohle aller. Geht es in der Geschichte um die Entscheidungen, die wir treffen, so entscheiden wir uns für künftige Generationen und die ganze Welt eine robustere und nachhaltigere Union zu schaffen.

Durch den gemeinsam geschaffenen Frieden und Wohlstand hat Europa einen enorm positiven Einfluss auf unser Leben. Wir sind davon überzeugt, dass momentane Unzulänglichkeiten durch ein besseres Europa überwunden werden können und müssen. Wir glauben daran, dass wir mit Institutionen, die für die Vertretung ihrer Interessen die Bevölkerung miteinbeziehen, einen neuen Gemeinschaftssinn auf der Grundlage gemeinsamer Werte schaffen und vereint ein besseres Leben für alle garantieren können.

I. Institutionelle Reform

Die Reform der Europäischen Union muss mit der Reform ihrer Funktionsweise und ihrer Institutionen beginnen. Ein in sich selbst gespaltenes Haus kann nicht stabil sein und die EU kann nicht weiterhin zwischen Integration und Spaltung schwanken, also wirtschaftlich geeint, aber politisch durch nationale Linien geteilt sein. Daher ist die Lösung der anhaltenden Probleme der Union keine Frage von „mehr Europa“ oder „weniger Europa“, sondern die eines „besseren Europas“ – einschließlich besserer Institutionen.

Wir glauben an die Demokratie. Wir glauben, dass die Demokratie das beste politische System für den Schutz unserer individuellen Freiheiten, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ist.

Wenn wir an die Demokratie glauben, können wir sie nicht auf bestimmte Bereiche der politischen Entscheidungsfindung beschränken. Vielmehr müssen wir sie auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene durchsetzen. Genau diese Demokratie auf allen Ebenen ist der Schlüssel zur Wiederherstellung des Vertrauens der europäischen Bürger*innen in ihre Institutionen. Sie ist der Schlüssel zur Vereinbarung gemeinsamer Lösungen für gemeinsame Probleme. Auch in unseren nationalen Systemen ging es bei Demokratie niemals darum, dass sich alle immer einig sind – dies wäre utopisch. Tatsächlich geht es um einen konstruktiven Umgang mit unseren Meinungsverschiedenheiten und – daraus resultierend – den Aufbau eines gerechten Entscheidungsprozesses, den wir alle unterstützen können.

Die Erweiterung und Gewährleistung der Demokratie auf europäischer Ebene erfordern grundlegende Veränderungen innerhalb unserer Institutionen. Einige davon können wir kurzfristig umsetzen, andere wiederum erfordern langfristige Vertragsänderungen. Volt ist sich der Schwierigkeiten einer Reform der EU-Institutionen bewusst. Wir werden uns hierdurch jedoch nicht davon abhalten lassen auf Reformen zu drängen, die für mehr Transparenz, Effizienz und wahre Demokratie sorgen. Nur so können weitreichende qualitative Veränderungen bewirkt und schlussendlich ein föderales Europa geschaffen werden.

I.1. Allgemeine Prinzipien

Gutes Regieren erfordert Leitprinzipien, an denen alle Institutionen und organisatorischen Entscheidungen ausgerichtet sein müssen. Volt folgt sechs politischen Leitprinzipien:

- ▶ **Demokratie** Volt unterstützt Institutionen, die den europäischen Bürger*innen mehr Entscheidungsbefugnisse gewähren. Dies beinhaltet, dass die Vertreter*innen der Bürger*innen den Großteil der Macht und Handlungsfähigkeit besitzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass diese Macht dazu genutzt wird, im Sinne des Gemeinwohls zu handeln.
- ▶ **Subsidiarität** Volt unterstützt zusätzliche Kompetenzen auf EU-Ebene nur, wenn die europäische Ebene die geeignetste Ebene zur Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben darstellt. Auch im Bezug auf andere Ebenen der politischen Entscheidungsfindung (Kommunen, Länder, Bund) sollte die Ebene zuständig sind, die dafür am geeignetsten ist.
- ▶ **Effizienz** Volt unterstützt die Errichtung von handlungsfähigen Institutionen, insbesondere von solchen, die nicht durch Konsenserfordernis blockiert werden.
- ▶ **Transparenz** Volt unterstützt die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen. Zudem sind wir der festen Überzeugung, dass Bürger*innen Zugang zu dem haben müssen, was ihre Vertreter*innen besprechen und entscheiden.
- ▶ **Klarheit** Im Gegensatz zum gegenwärtigen Aufbau der Institutionen unterstützt Volt solche Institutionen und Verfahren, die die Bürger*innen verstehen und mitgestalten können.

- Erleichterung der Bürger*innenbeteiligung Volt unterstützt ein System, welches die politische Beteiligung der Bürger*innen vereinfacht und diese zur Partizipation ermutigt. Unsere nachstehenden politischen Vorschläge beruhen auf diesen Grundsätzen.

I.2. Die Legislative

Die Legislative gibt dem Volk durch seine Vertreter*innen eine Stimme und ist damit die wichtigste Institution innerhalb eines demokratischen Systems. Sie muss demokratisch gewählt werden und ermächtigt sein, Gesetze vorzuschlagen, zu diskutieren und zu verabschieden. Dabei soll die Legislative möglichst volksnah agieren. Trotz nationaler Unterschiede ist dies eine demokratische Anforderung, an die sich alle europäischen Länder seit Langem halten. Die Verankerung der Demokratie auf europäischer Ebene erfordert eine ähnliche Regelung.

Die derzeitige europäische Gesetzgebung ist in vielerlei Hinsicht eingeschränkt. Das Europäische Parlament wird direkt gewählt, doch seine Wahlmodalitäten unterscheiden sich von Land zu Land. Des Weiteren werden die Abgeordneten häufig nicht auf lokaler, sondern auf nationaler Ebene gewählt. Trotz der Ausweitung seiner Zuständigkeiten im Zusammenspiel mit den europäischen Institutionen fehlt dem Europäischen Parlament auch weiterhin das Initiativrecht in der Gesetzgebung. Der Rat der Europäischen Union besteht aus verschiedenen Konstellationen nationaler Minister*innen, abhängig von dem zu diskutierenden Thema, und sein gesetzgeberischer Einfluss übertrifft gegenwärtig noch häufig die des Parlaments. Folglich werden viele Gesetzesvorhaben nur verabschiedet, sofern zwischen den nationalen Minister*innen ein Konsens besteht – das Parlament ist hierbei von der Mitentscheidung ausgeschlossen. Der Europäische Rat schließlich ist ein Vertretungsorgan der nationalen Regierungen, dessen Aufgabe eigentlich durch den Vertrag von Lissabon darauf beschränkt ist, grundlegende strategische Entscheidungen zu treffen. Dennoch greift er regelmäßig in die tagesaktuelle Entscheidungsfindung ein und umgeht somit das reguläre Gesetzgebungsverfahren.

- **Initiativrecht für das Europäische Parlament** Ein Parlament, das aus direkt gewählten Abgeordneten besteht, ist am besten in der Lage Gesetze zu entwerfen, die auf die Forderungen und Bedürfnisse der Bürger*innen eingehen. Als ersten Schritt für ein demokratischeres Gesetzgebungsverfahren fordert Volt, dass das Europäische Parlament das Initiativrecht für die Gesetzgebung erhält und somit selbst Gesetze einbringen kann. Ausgestattet mit diesem Recht wird das Europäische Parlament endlich in der Lage sein, Gesetzesvorschläge, die direkt von den Volksvertreter*innen stammen (und nicht auf Initiative oder durch den Filter nationaler Regierungen oder der EU-Kommission zustande kamen), einzubringen und zu diskutieren.
- **Harmonisierung der EU-Gesetzgebung** Derzeit hängt die Verabschiedung von Rechtsvorschriften von dem diskutierten Thema ab. Volt unterstützt den Vorschlag, europäische Gesetzesvorhaben stets beiden gesetzgebenden Organen der EU – dem Parlament und dem Rat – vorzulegen. Gesetze sollen erst in Kraft treten, wenn beide dem Vorschlag zugestimmt haben. Bei anhaltender Uneinigkeit zwischen den beiden Organen soll ein spezieller Mechanismus Einigkeit herbeiführen. Sollten die Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben, so hat das Europäische Parlament als die direkte Vertretung der Bürger*innen das letzte Wort.
- **Reform der Wahl des Europäischen Parlaments** Die derzeitige degressiv proportionale Zusammensetzung des Europäischen Parlaments negiert das Kernprinzip „one person, one vote“, welches das gleiche Mitspracherecht aller Bürger*innen innerhalb eines politischen Systems sicherstellt. Volt schlägt daher ein Wahlsystem vor, das dieses Prinzip verankert und die Wahl von Abgeordneten auf der niedrigstmöglichen Ebene mit einer proportionalen Repräsentation der politischen Parteien im Parlament kombiniert.

- > Innerhalb dieses Systems sind die Mitgliedstaaten in Wahlkreise von etwa gleicher Bevölkerungszahl unterteilt. Diese Aufteilung soll, soweit möglich, bereits existierenden, administrativen Grenzen folgen. Sie wird von einer unabhängigen Wahlkommission zur Vermeidung von Manipulationsversuchen („Gerrymandering“) kontrolliert.
 - > Die Bürger*innen haben zwei Stimmen bei der Abstimmung: eine für ihre*n lokale*n Abgeordnete*n – eine*n für jeden Wahlbezirk, wodurch die Wahl von wohnortnahen sowie bürgernahen Abgeordneten gewährleistet wird – und eine weitere Stimme für die nationale Liste der europäischen politischen Parteien. Aus Gründen der Fairness in Bezug auf die proportionale Repräsentation der Parteien im Parlament werden zusätzliche Sitze über diese Listen aufgefüllt. Die Details werden in einem europäischen Wahlgesetz geregelt und gelten gleichermaßen für alle Mitgliedstaaten.
 - > Volt unterstützt auch die direkte Wahl des Präsidenten des Europäischen Parlaments durch die Mitglieder des Parlaments.
- Reform des Rates der Europäischen Union Bisher bekannt als Ministerrat stellt der Rat die zweite Gesetzgebungskammer der EU dar und besteht derzeit aus den Minister*innen der Mitgliedstaaten, die für das jeweilige Thema verantwortlich sind. Kurzfristig und um Kohärenz in die Arbeit des Rates zu bringen, befürwortet Volt die Abschaffung des Systems der themenbezogenen Zusammensetzung des Rates und möchte diese Zusammensetzung durch eine*n einzige*n Vertreter*in für jeden Staat ersetzen. Wie im Parlament wird die Arbeit des Rates geteilt: in vorbereitende Ausschüsse, die sich aus einer kleinen Gruppe von Vertreter*innen zusammensetzen, gefolgt von Plenarsitzungen für Diskussionen, Änderungsanträge und Abstimmungen.
 - Umwandlung des Rates der Europäischen Union in eine vollwertige Parlamentskammer Längerfristig unterstützt Volt nachdrücklich die weitere Demokratisierung des Rates der Europäischen Union durch die Einführung der Direktwahl seiner Mitglieder durch die Bürger*innen. Um eine Balance zwischen einer besseren politischen Vertretung und einer begrenzten Größe des Rats herzustellen, hätten die Mitgliedstaaten jeweils zwei Vertreter*innen im Rat. Dies würde auch ein Gegengewicht zur bevölkerungs basierten Sitzverteilung im Europäischen Parlament bilden und damit die Vertretung kleinerer Mitgliedstaaten stärken. Zudem unterstützt Volt ein Ende der aktuellen Praxis einer rotierenden Ratspräsidentschaft. Nach diesem System führt jedes Land den Rat für jeweils sechs Monate an. Trotz eines willkommenen Wechsels in der Führung verhindert dieses System langfristige Arbeit und die konsequente Verfolgung wichtiger politischer Themen, da die verantwortlichen Personen laufend wechseln. Volt schlägt die direkte Wahl einer/eines Präsidentin/Präsidenten des Rates durch die Mitglieder des Rates vor.
 - Verbesserung der Transparenzbestimmungen
 - > Gemäß unseren allgemeinen Grundsätzen fordert Volt die vollständige Transparenz der Legislative, bei welcher die Diskussionen live übertragen und aufgezeichnet werden, und die Stimme jeder/jedes Abgeordneten registriert und veröffentlicht wird.
 - > Als Folgemaßnahme unterstützt Volt die Einführung einer Abstimmungspflicht für die Mitglieder der Legislative. Halten sie keine der zur Abstimmung stehenden Optionen für angemessen, so können sie einen leeren Stimmzettel abgeben. Sofern die Abstimmung einer Wahl dient, möchte Volt, dass Abstimmungen für ungültig erklärt werden, bei denen leere Stimmzettel eine Mehrheit haben, und dass die Wahl mit neuen Kandidat*innen wiederholt wird, um leeren Stimmzetteln und einer allgemeinen Unzufriedenheit eine angemessene Stimme zu geben.

- Um Hinterzimmerabsprachen und undemokratische Vereinbarungen zu verhindern, schlägt Volt einen Mindestzeitraum von zweiundsiebzig Stunden zwischen der Online-Veröffentlichung eines Gesetzes und seiner Abstimmung in einer der beiden Parlamentskammern vor. Damit soll sichergestellt werden, dass den Bürger*innen und der aufmerksamen Presse mindestens diese Zeit zur Verfügung gestellt wird, um auf die Gesetze zu reagieren und sie zu überprüfen, bevor die Abgeordneten darüber abstimmen.

I.3. Die Exekutive

Die Exekutive hat die entscheidende Rolle, die Umsetzung von Gesetzen zu steuern und zum politischen Entscheidungsprozess beizutragen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muss sie reformiert werden, um die öffentliche Meinung angemessen zu vertreten und effizienter zu werden.

- Durchsetzung bestehender Beschränkungen des Europäischen Rates und schließlich seine Abschaffung Der Europäische Rat besteht derzeit aus den europäischen Staats- und Regierungschefs. Bezüglich der kurzfristigen Ziele erinnert Volt daran, dass die Befugnisse des Europäischen Rates strengstens auf die in den Verträgen beschriebenen Befugnisse beschränkt sein müssen. Diese sehen vor, dass der Rat allgemeine Rahmenbedingungen und deren Prioritäten vorgibt sowie notwendige Impulse für die Entwicklung der Union setzt. Es wird klar festgehalten, dass er keine legislativen Funktionen ausüben darf. Der Europäische Rat sollte sich daher nicht mit dem politischen Tagesgeschäft befassen, sondern Entscheidungen den gewählten Abgeordneten überlassen. Der Europäische Rat verankert auch die Vormachtstellung der wirtschaftlich stärkeren Länder bei der zwischenstaatlichen Entscheidungsfindung, welche kleinere oder ärmere Nachbarländer unter Druck benachteiligen kann und unzulässige Macht verleiht. Im Einklang mit unserem Demokratieprinzip unterstützt Volt die exekutive Entscheidungsfindung durch wirklich europäische, supranationale Gremien. Mittelfristig fordert Volt, dass der Europäische Rat vollständig abgeschafft wird.
- Themenbezogene Geschäftsbereiche der Kommission Trotz einer Maßnahme im Vertrag von Lissabon, die darauf abzielt, die Größe der Kommission zu begrenzen, wird deren Funktionsfähigkeit derzeit durch die Anforderung behindert, pro Mitgliedstaat eine*n Kommissar*in einzubeziehen und jedem Mitgliedstaat einen Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen. Diese Einschränkungen – die kein Land jemals für sich selbst umsetzen würde – schaden eindeutig der effizienten Arbeit der Kommission. Volt fordert die Streichung dieser Regeln und die freie Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin der Kommission über die Größe, Zusammensetzung und Zuordnung seines/ihres Teams unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, jedoch ohne Rücksicht auf die jeweilige Staatsbürgerschaft.
- Stärkung der Spitzenkandidat*innen Nach der Einführung der Spitzenkandidat*innen im Jahr 2014 unterstützt Volt die Ernennung von Partei- oder Koalitionsvorsitzenden für die Europawahlen und schlägt die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Kommission durch eine Abstimmung des neu gewählten Europäischen Parlaments vor.
- Einführung von Minister*innen statt Kommissar*innen, zunächst durch die Schaffung von Positionen für Finanz- und Außenminister*innen Als Sofortmaßnahme und zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung unterstützt Volt die Schaffung der Position einer Finanzministerin/eines Finanzministers der Union. Um die Steuerung der Außenbeziehungen zu rationalisieren, fordert Volt auch die vollständige Integration der EEAS in die Kommission

und die Ersetzung der Position des Hohen Vertreters/Vizepräsident (HR/VP) durch eine*n Außenminister*in.

- Einrichten einer echten europäischen Regierung Um die europäische Exekutive grundlegend zu reformieren und die Bürger*innenbeteiligung zu stärken, unterstützt Volt die Schaffung einer parlamentarischen Demokratie, in der ein*e aus der Mitte des Europäischen Parlaments gewählter Ministerpräsident*in ein Bundeskabinett führt und die tägliche politische Arbeit der Union leitet. Der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin wird dem Parlament gegenüber direkt rechenschaftspflichtig und von seinem Vertrauen abhängen sein. Das Parlament wird in der Lage sein, sein Vertrauen zu entziehen, wenn es sich auf einen neuen Ministerpräsidenten verständigt. Ein*e direkt gewählte*r und überparteiliche*r europäische*r Präsident*in wird von der Legislative verabschiedete Gesetze unterzeichnen und die Einheit der EU gewährleisten. In Zeiten regulärer politischer Aktivitäten beschränken sich die Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten hauptsächlich auf eine förmliche Rolle.

I.4. Die Judikative

Die Rechtsstaatlichkeit ist eine unverzichtbare Grundlage der Demokratie und gewährleistet, dass Gesetze in Übereinstimmung mit unseren Prinzipien und Werten stehen und insbesondere grundlegende bürgerliche Freiheitsrechte nicht verletzen.

- Die Befugnisse des Europäischen Gerichtshofs ausweiten (EuGH) In Verbindung mit der Vergrößerung des Gerichtshofs in den vergangenen Jahren fordert Volt die Erweiterung der Befugnisse des EuGH, um die Notwendigkeit der Überweisung einer Rechtsfrage durch ein nationales Gericht abzuschaffen und die Befugnis zur Prüfung von nationaler und EU-Gesetzgebung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen einzuschließen. Weiterhin soll er über relevante Rechtsstreitigkeiten, an denen die Europäische Union beteiligt ist, Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, zwischen einem Mitgliedstaat und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates und zwischen Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten sowie ähnlichen Fälle entscheiden. Angemessene und abschreckende Sanktionsmöglichkeiten müssen dem EuGH zur Verfügung stehen, um die Befolgung des EU-Rechtes durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- Einrichtung regionaler Zweigstellen des EuGH In Begleitung der gewachsenen Rolle des EuGH unterstützt Volt die Einrichtung von Zweigstellen des Gerichts, die jeweils einige Länder abdecken, um höhere Fallzahlen besser handhabbar zu machen, den Gerichtshof und das EU-Recht näher an den Bürger*innen zu platzieren und seine generelle Effizienz zu verbessern.

I.5. Bestimmungen für gewählte EU-Amtsträger*innen

Die Gewährleistung von Demokratie und fairer Repräsentation auf europäischer Ebene ist ebenso eine Frage der Institutionen wie der gewählten Amtsträger*innen.

- Durchsetzung der Geschlechtergleichstellung auf den Listen der Parteien In Anbetracht der Bedeutung der Förderung von Geschlechtergleichstellung in der politischen Repräsentation schlägt Volt vor, dass alle Parteilisten für listenbasierte Wahlen nach dem Reißverschlussverfahren besetzt werden, was bedeutet, dass zwei in der Liste aufeinanderfolgende Positionen nicht von Personen desselben Geschlechts besetzt werden können.

- **Reform der Vorschriften für europäische politische Parteien** Volt fordert eine Reform der Vorschriften für europäische politische Parteien, um die Schaffung echter europäischer Parteien anstelle der heute existierenden Zusammenschlüsse nationaler Parteien zu unterstützen. Dazu gehören die Anerkennung nationaler Gebietsverbände als Teil einer einheitlichen europäischen Struktur und die Möglichkeit der gemeinsamen Finanzierung von Kampagnen über europäische Ländergrenzen hinweg mit entsprechenden Vorschriften und Kontrollen.
- **Verbindung zwischen Abgeordneten und ihren Wähler*innen sicherstellen** Im Rahmen eines reformierten europäischen Wahlsystems und mit dem Ziel, die Verbindung zwischen den europäischen Bürger*innen und ihren Vertreter*innen auf europäischer Ebene zu stärken und zu vermeiden, dass Parteien unbekannte Kandidat*innen in die Union entsenden, unterstützt Volt die Forderung, dass lokal gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments in dem Bezirk wohnen müssen, in dem sie sich zur Wahl stellen.¹ Ebenso unterstützt Volt die Forderung, dass Kandidat*innen für den reformierten Rat der Europäischen Union Bürger*innen des Staates sein müssen, für den sie sich zur Wahl stellen, unabhängig davon, ob diese Staatsbürgerschaft durch Geburt oder Einbürgerung erworben wurde.
- **Reglementierung der Wahlmandate** Als Vorschlag für die ständige Erneuerung der europäischen Mandatsträger*innen unterstützt Volt angemessene Amtszeitbeschränkungen für alle europäischen Wahlpositionen. Diese Grenzen, die im Wahlgesetz festgelegt werden, zielen darauf ab, die Entwicklung professioneller und qualifizierter politischer Mandatsträger*innen zu ermöglichen und gleichzeitig das dauerhafte Festhalten von Politiker*innen an ihren Positionen zu vermeiden. Volt befürwortet Fristen für die verschiedenen Mandate, die eine Synchronisierung der Wahlen ermöglichen, um die Zahl der Wahlkämpfe zu begrenzen, die den regulären politischen Prozess untergraben. Um eine finanzielle Einflussnahme auf die Politik zu begrenzen, werden die Wahlkämpfe selbst eine begrenzte Dauer haben. Außerdem wird die Finanzierung der Wahlkämpfe, einschließlich der Beschaffung von Geldmitteln und der Begrenzung der Ausgaben, von einer unabhängigen Wahlkommission streng kontrolliert.
- **Aufbau von Vertrauen in die Vertreter der Bürger*innen** Weil das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen und Abgeordneten wichtig ist, schlägt Volt strenge Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor. Einerseits bedeutet dies, dass alle europäischen Mandatsträger*innen und Kandidat*innen verpflichtet sind, frühere und gegenwärtige Einkommensquellen und jede Zugehörigkeit zu oder Beteiligung an Privatunternehmen, Lobbygruppen, politischen Parteien und Verbänden offenzulegen, sei es in bezahlter oder freiwilliger Funktion. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass Personen, die rechtmäßig wegen bestimmter Straftaten – wie etwa Korruption, Veruntreuung oder vorsätzlichem Missbrauch öffentlicher Gelder – verurteilt wurden, nicht berechtigt sind, ein Wahlamt zu übernehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Vertretung der Bevölkerung eine Vollzeittätigkeit ist, ist Volt auch der Ansicht, dass es nicht möglich ist, ein europäisches Wahlmandat mit anderen Mandaten oder Positionen zu kombinieren.

¹ Eine Ausnahme sollte für Abgeordnete des Europäischen Parlaments gelten, die nach ihrer Wahl von ihrem Wahlbezirk nach Brüssel umgezogen sind. Sie sollen sich zur Wiederwahl stellen dürfen, obwohl ihr Wohnsitz nicht in ihrem Wahlkreis liegt.

I.6. Weitere Maßnahmen für ein gutes Regieren

Zusätzlich zu diesen wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der europäischen Regierungsführung und der Institutionen kommen ergänzende Maßnahmen für mehr Klarheit und eine verbesserte Funktionsfähigkeit der Union hinzu.

- Schaffung von neuen spezialisierten Institutionen ermöglichen Der europäische Gesetzgeber muss die Befugnis erhalten, Agenturen einzurichten, die für das reibungslose Funktionieren der Union erforderlich sind. Volt unterstützt insbesondere die Einrichtung eines Nachrichtendienstes und die Umwandlung von Europol in eine echte europäische Strafverfolgungsbehörde. In Anbetracht der Bedeutung der regionalen Entwicklung und der geplanten und nachhaltigen Urbanisierung unterstützt Volt den Ausschuss der Regionen sowie einen neuen Ausschuss der europäischen Städte als beratende Gremien und Plattformen für den Dialog und den Austausch von Best Practices für örtliche Entscheidungsträger*innen.
- Erleichterung einer reibungslosen Kommunikation Um die politische Arbeit der Union zu erleichtern, unterstützt Volt die Einführung von Englisch als einzige Arbeitssprache für die europäischen Institutionen – dies gilt unabhängig von den in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen und bezieht sich auf unseren Effizienzgrundsatz.
- Festlegung genauerer Regeln für den Austritt aus der EU Artikel 50 des Vertrags von Lissabon erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Union zu verlassen, gibt aber keine Hinweise zum genauen Verfahren. Um die regelbasierten Prozesse zu stärken und die Berechenbarkeit zu erhöhen, unterstützt Volt die Annahme harmonisierter Regeln zum Austritt aus der EU. Volt erkennt die Komplexität dieses Themas an und fordert eine offene Debatte über die Annahme der dann vorgeschlagenen Regeln.
- Schaffung eines klaren und harmonisierten Rahmens für die regionale Selbstbestimmung²
 - > In dem Bestreben, alle Europäer*innen zum Wohle aller zusammenzubringen und im Glauben daran, dass wir zusammen stärker sind, sieht Volt die Abspaltung von einem Mitgliedstaat als letztes Mittel. Volt fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Vertretung aller Bürger*innen zu gewährleisten und die legitime Anerkennung regionaler kultureller Identitäten zu berücksichtigen. In diesem Sinne ermutigt Volt die Menschen, daran zu arbeiten, in gutem Glauben zusammenzuleben, und betont die Notwendigkeit eines offenen und integrativen Dialogs zwischen der örtlichen, nationalen und europäischen Ebene sowie einer angemessenen Subsidiarität und Dezentralisierung.³
 - > Sollten aufrichtige Dialogbemühungen, die gegebenenfalls mit Hilfe einer/eines Mediatorin/ Mediators durchgeführt werden können, scheitern, erkennt Volt das Recht eines Volkes auf Selbstbestimmung durch die Organisation eines friedlichen, gesetzmäßigen und

² Im Rahmen dieses Dokuments versteht Volt unter "Region" jedes definierte Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates, unabhängig davon, ob es formal den Status einer Region hat oder nicht.

³ "A rational discourse about regional identities and economic, social and cultural interests could be a source of strength, draining away much of the peril from the current fractious secession conflicts." ("Ein vernünftiger Diskurs über regionale Identität sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interessen könnte eine Quelle der Stärke sein und einen großen Teil der durch die hitzigen Abspaltungskonflikte verursachten Risiken beseitigen." – Übersetzung d. Zitats von Volt Deutschland) Social Europe, Learning From Catalonia: To Secede Or Not To Secede?, verfügbar unter <https://www.socialeurope.eu/learning-catalonia-secede-not-secede>

transparenten Prozesses unter uneingeschränkter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und mit einer klaren Bewertung des rechtlichen Ergebnisses einer Trennung einschließlich der noch offenen finanziellen Verpflichtungen an.⁴ Außer unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise klarer und weitreichender Menschenrechtsverletzungen,⁵ sollte eine Region nicht einseitig die Unabhängigkeit von dem Mitgliedstaat, zu dem sie gehört, erklären dürfen/können.

- > Wenn ein starker Wille zur Selbstbestimmung zum Ausdruck kommt, z.B. in Form einer qualifizierten Mehrheit und mit einem Beteiligungsquorum, unterstützt Volt einen ausgehandelten Abspaltungsprozess zwischen der selbstbestimmten Region und dem Mitgliedstaat, zu dem sie gehört. Sollten echte und konstruktive Verhandlungsbemühungen scheitern oder eine Partei die Verhandlungen absichtlich verzögern, empfiehlt Volt die Einschaltung einer*ines europäischen Mediatorin*Mediators, zum Beispiel der*des vorgeschlagenen EU-Präsidentin*Präsidenten⁶ – um sicherzustellen, dass der Prozess voranschreitet.⁷

- > Sollte sich die selbstbestimmte Region dafür entscheiden, auch die Europäische Union zu verlassen,⁸ wird ein Verhandlungsprozess mit der Union stattfinden. Für selbstbestimmte Regionen, die in der Union bleiben wollen, empfiehlt Volt die Schaffung des Status eines „Territoriums der Europäischen Union“, den die Region nach ihrer Abspaltung von dem Mitgliedstaat, zu dem sie gehört, und vor ihrem möglichen Zugang zu einer vollständigen EU-Mitgliedschaft vorübergehend erhalten würde.⁹ Ein Territorium würde weiterhin dem EU-Recht unterliegen und müsste alle Verpflichtungen eines Mitgliedstaats erfüllen. Es würde Vorteile wie den uneingeschränkten Zugang zum Binnenmarkt und die Freizügigkeit beibehalten, jedoch nicht von neuen EU-Mitteln oder Investitionen profitieren. Außerdem würde es nur eine nicht stimmberechtigte Vertretung im Europäischen Parlament und keine Vertretung im Rat haben.¹⁰ Die Entscheidung, ein Territorium als Mitglied der Union aufzunehmen, wäre ähnlich wie das reguläre Beitrittsverfahren zur EU-Mitgliedschaft.

⁴ “The constitutionalization of a right to secede emerges as a means to soothe secessionist tendencies (as with Quebec and Scotland) or prevent political escalation into a potential armed conflict (as with New Caledonia and Montenegro).” (“Die Aufnahme in die Verfassung des Rechts auf Abspaltung entpuppt sich als eine Methode, Abspaltungstendenzen zu beruhigen (wie etwa in Quebec und Schottland) oder eine politische Eskalation bis hin zu einem möglichen bewaffneten Konflikt zu verhindern (wie etwa in Neukaledonien und Montenegro.” – Übersetzung d. Zitats von Volt Deutschland) Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, Secession, verfügbar unter <http://oxcon.ouplaw.com/view/10.1093/law-mpeccol/law-mpeccol-e459>

⁵ “Any attempt to claim legal secession [...] must at least show that: [...] the state from which they are seceding seriously violates their human rights; and there are no other effective remedies” (“Jeder Versuch eine legale Abspaltung zu fordern [...] erfordert mindestens den Nachweis, dass [...] der [...] Staat, von dem sie sich abspalten, ihre Menschenrechte ernsthaft verletzt, und dass es keine andere wirksame Abhilfe gibt.” – Übersetzung d. Zitats von Volt Deutschland), American Society of International Law, Kosovo’s Declaration of Independence: Self-Determination, Secession and Recognition, verfügbar unter <https://www.asil.org/insights/volume/12/issue/2/kosovos-declaration-independence-self-determination-secession-and>

⁶ Sollte es keinen EU-Präsidenten geben, können sich die Parteien auf einen Mediator einigen, oder das Europäische Parlament kann einen solchen vorschlagen.

⁷ Newsweek, Europe Must Step In and Resolve the Moves Toward Catalonia Secession, verfügbar unter <http://www.newsweek.com/europe-must-step-and-resolve-moves-toward-catalonia-secession-693826>

⁸ Im Fall eines Referendums für die Selbstbestimmung sollten die Wähler angeben können, ob sie in der Europäischen Union bleiben oder diese verlassen wollen.

⁹ Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, Overseas Territories, Australia, France, Netherlands, New Zealand, United Kingdom, United States of America, verfügbar unter <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1076?prd=EPII>

¹⁰ In beiden Räten in der heutigen Struktur der EU; im einzigen verbleibenden Rat nach der von Volt vorgeschlagenen Struktur

- **Einrichtung eines zweistufigen Integrationssystems** Mit dem Ziel, die verstärkte europäische Integration zu fördern und Blockierungen durch den Zwang zur Einstimmigkeit zu vermeiden, unterstützt Volt Vorschläge für ein zweistufiges Integrationsmodell, das es interessierten/ zustimmenden Ländern ermöglicht, die Integration politischer Kompetenzen voranzutreiben. Dieses System sollte darauf abzielen, die Integration auf kohärente Weise zu vertiefen. Volt lehnt „à la carte“-Modelle entschieden ab, bei denen die Mitgliedstaaten sich nach Belieben die Vorschriften herauspicken können, denen sie zustimmen möchten. In diesem System würden Länder, die bereit sind, die Integration voranzutreiben, die erste Stufe bilden und gemeinsam einheitlich voranschreiten. Dieses System darf nicht darauf abzielen, Mitglieder der zweiten Stufe zu bestrafen, sondern muss ihnen im Gegenteil Anreize geben, der ersten Stufe beizutreten und zu einem stärker integrierten und geeinten Europa beizutragen.
- **Entwurf und Verabschiedung einer europäischen Verfassung** Schließlich unterstützt Volt, um die Funktionsfähigkeit der Union zu optimieren, nachdrücklich die Einführung einer europäischen Verfassung, welche die bestehenden EU-Verträge ersetzt und die Grundrechte und -pflichten der Bürger*innen sowie die institutionellen Vereinbarungen der EU im Einzelnen regelt. Als rechtliches und politisches Dokument sollte diese Verfassung prägnant, leicht lesbar und für die Bürger*innen verständlich sein. Im Gegensatz zu den derzeitigen Verträgen sollte sie nicht versuchen, alle Aspekte und Bestimmungen des EU-Rechts zu integrieren, sondern sich auf die wichtigsten institutionellen Aspekte konzentrieren. Die übrigen Inhalte sollten durch die Legislative in reguläre EU-Rechtsvorschriften überführt werden. Volt unterstützt nachdrücklich die Ausarbeitung und Verabschiedung dieser Verfassung durch Vertreter*innen der europäischen Bürger*innen.

II. Wirtschafts- und Finanzreform

Vision

Volt stellt sich ein europäisches Wirtschafts- und Finanzsystem vor, das für alle Bürger*innen und für die europäische Gesellschaft als Ganzes funktioniert. Das europäische Wirtschaftssystem soll allen Bürger*innen Europas dienen und ihnen ermöglichen, ihre individuellen Lebensziele zu verfolgen und als vollwertige Mitglieder der europäischen Gesellschaft zu handeln. Volt ist der Auffassung, dass wir uns als Individuen nur entfalten können, wenn wir zu einer Gemeinschaft beitragen, die auf gemeinsamen, verbindlichen und von allen respektierten Regeln gegründet ist. Solidarität, Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde sind die Werte und Grundsätze, die die Basis unseres Gemeinwesens bilden und die auch für unsere Wirtschafts- und Finanzsysteme gelten müssen.

Volt ist der Auffassung, dass ein starkes Europa Fiskal- und Währungsinstitutionen braucht, die (1) demokratisch legitimiert sind, die (2) in Übereinstimmung mit unseren gemeinsamen Werten handeln und die (3) in der Lage sind, im Interesse der Union als Ganzem zu handeln. Daher schlagen wir eine institutionelle Ergänzung der Eurozone vor, um für alle Bewohner*innen eine bessere Union zu schaffen.

Bezogen auf das Wirtschaftssystem glauben wir an eine Europäische Union, die sich als Solidargemeinschaft versteht, in der sich jedes Land für die Zukunft der Gemeinschaft verantwortlich fühlt. Folglich müssen die einzelnen Länder für ihre eigene Wirtschaft Verantwortung tragen und sollten im Falle einer Staatsschuldenkrise ihre Zahlungen einstellen können. Gleichzeitig sollen automatisch wirkende Stabilisierungsmaßnahmen Notlagen in Krisenzeiten lindern. Ein Eurozone+-Budget soll als Notfallabsicherung dienen, um die Erfüllung staatlicher Grundaufgaben zu gewährleisten, wie zum Beispiel die Zahlung von Arbeitslosengeld und die Bezahlung der staatlichen Bediensteten, sofern der Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, dies zu leisten. Das gemeinsame Wirtschaftssystem soll auftretende asymmetrische Schocks abfedern, da die Geldpolitik und die Zinsraten in einer Währungsunion nicht den individuellen Wirtschaftsbedingungen eines Mitgliedstaates angepasst werden können. Obwohl die wirtschaftspolitische Ordnungspolitik der EU stets die Berücksichtigung der Interessen aller Bürger*innen zum Ziel haben sollte, wird in Notlagen ein soziales Sicherheitsnetz benötigt, das den Schutz der schwächsten Gruppen der Gesellschaft sicherstellt und einen Mindestlebensstandard garantiert.

II.1. 2. Eurogipfel und Eurogruppe

Mit der Schaffung der Europäischen Währungsunion (EWU; engl.: European Monetary Union (EMU)) wurde die Verantwortung für die Währungspolitik an eine neue übernationale europäische Institution übertragen, nämlich an die Europäische Zentralbank (EZB; engl.: European Central Bank (ECB)) als alleinige Währungsbehörde. Allerdings liegen die wirtschaftspolitischen Kompetenzen weiterhin bei den nationalen Regierungen. Dies wurde während der Eurokrise besonders deutlich, als die Regierungschefs und die 19 Wirtschafts- und Finanzminister der Eurozone zu den wichtigsten politischen Entscheidungsträgern wurden. Die Wirtschaftspolitik wurde hauptsächlich zwischen den Regierungen verhandelt, ohne Kontrolle durch das Europäische Parlament, ohne Beteiligung der Europäischen Kommission oder der Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone. Institutioneller Ausdruck dessen sind die Eurogruppe und der Eurogipfel. Im Rahmen der Eurogruppe finden die informellen Treffen der Finanzminister der Eurostaaten statt. Die Eurogruppe spielte eine ausschlaggebende Rolle bei der Bewältigung der Eurokrise. Als Eurogipfel wird das nicht-öffentliche Treffen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone bezeichnet.

- Einführung einer demokratisch legitimierten, für alle Mitgliedstaaten wirksamen EU-Wirtschaftspolitik Volt schlägt daher vor, dass die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU in der Verantwortung von Parlament und Rat als Co-Gesetzgebern liegen soll. Zunächst müssen die informellen Treffen der Finanzminister*innen formalisiert und vollständig transparent geregelt werden, als erster Schritt zu einem föderalen Zweikammersystem. Diesbezügliche nicht-öffentliche Treffen und Entscheidungen der Regierungschefs generell – und insbesondere derjenigen der Wirtschafts- und Währungsunion – müssen unverzüglich eingestellt werden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze von Demokratie und Rechenschaftspflicht durch eine klare Trennung zwischen Legislative und Exekutive gewährleistet werden. Um die demokratische Kontrolle der EU-Wirtschaftspolitik zu verbessern, soll daher die Position einer europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers geschaffen werden.

II.2. 3. Europäische Zentralbank

Die Hauptaufgabe der Europäischen Zentralbank (EZB) ist es, die Preisstabilität des Eurosystems und eine einheitliche Währungspolitik sicherzustellen, um „ein günstiges Wirtschaftsumfeld und eine hohe Beschäftigungsquote“ zu ermöglichen.¹¹

- Erweiterung des Mandats der EZB Auch nach zehn Jahren sind die Auswirkungen der Eurokrise, insbesondere im Süden von Europa, mit hoher Arbeitslosigkeit, andauernd niedrigem Investitionsaufkommen und minimalem Wirtschaftswachstum spürbar. Dies stellt eine große gesellschaftliche Herausforderung dar. Ebenso muss sich Europa weltweiten Herausforderungen im Bereich der Umweltpolitik stellen, wie der Umweltzerstörung und dem Klimawandel. Im Interesse einer besseren Steuerung der Währungspolitik fordert Volt eine weiterhin eindeutig unabhängige EZB, die jedoch mit einem erweiterten Mandat ausgestattet ist, das - ähnlich dem Mandat der US-Notenbank¹² - Faktoren wie Arbeitslosigkeit, nachhaltiges Wachstum sowie Verhinderung und Abmilderung von Krisen umfasst.

II.3. 4. Eurozonen+ Budget

Alle Länder der Eurozone teilen eine gemeinsame Währung mit einheitlichen Zinsen und Wechselkursen, obwohl sich Konjunkturzyklen¹³ und wirtschaftliche Strukturen der einzelnen Staaten wesentlich voneinander unterscheiden können

- Aufstellung eines Eurozonen+-Budgets Um dieses Problem zu lösen, ist ein Budget erforderlich, das aus EU-eigenen Quellen gespeist wird. Zu diesen Quellen sollte neben anderen Mitteln auch eine gemeinsame Unternehmenssteuer gehören. Es gibt drei Hauptmerkmale des Budgets: (1) In Anbetracht des zyklischen Charakters der Wirtschaft und der Steuereinnahmen, wird das Eurozonen+-Budget die Unterschiede in den Konjunkturzyklen über Ländergrenzen hinweg implizit abmildern. (2) Ein solches Budget wird die Finanzierung gemeinsamer europäischer Vorhaben (zum Beispiel im Verteidigungsbereich und für grenzüberschreitende Energienetze) auf europäischer Ebene ermöglichen. (3) Schließlich dient dieses Budget als Sicherungsmechanismus in Krisenzeiten. Volt will Notfallfinanzierungen auf europäischer Ebene zulassen, um grundlegende Leistungen, beispielsweise Arbeitslosengeld und Gehälter von öffentlich Bediensteten, zu erbringen, falls ein Mitgliedstaat dazu nicht in der Lage ist. Während dieses Budget in erster Linie auf die Mitgliedstaaten der Eurozone abzielt, sollte eine freiwillige Teilnahme auch anderen Mitgliedstaaten offen stehen – daher Eurozone+.

¹¹ engl]: “favourable economic environment and a high level of employment.” European Central Bank, Objective of monetary policy, verfügbar unter <https://www.ecb.europa.eu/mopo/intro/objective/html/index.en.html>

¹² Federal Reserve Bank of Chicago, The Federal Reserve’s Dual Mandate, verfügbar unter <https://www.chicagofed.org/research/dual-mandate/dual-mandate>

¹³ Dieser Indikator zeigt die aktuelle wirtschaftliche Situation eines Landes im Vergleich zur Vergangenheit.

II.4. 5. Europäischer Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) ist der Rettungsschirm der Eurozone und ein Schlüsselmechanismus für die Stabilität der Eurozone. Derzeit wird er durch die nationalen Regierungen geregelt und stellt damit einen zwischenstaatlichen Mechanismus dar. Volt befürwortet die Überführung des ESM in eine durch EU-Recht geregelte Institution unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments. Die Transformation des ESM soll die folgenden drei Hauptpunkte berücksichtigen:

- **Entwicklung des ESM zu einem belastbaren Auffangnetz für Bankenabwicklungen¹⁴**
Der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) hat kein fiskalisches Auffangnetz und seine finanzielle Leistungsfähigkeit ist beschränkt. Während die derzeitige Lösung bei einem Ausfall einzelner Banken ausreichen mag, bleibt das Risiko, dass dieser Fonds im Falle einer Systemkrise nicht ausreicht. Da dies wiederum die Verflechtung von Staaten und Banken verstärken würde, ist ein belastbares europäisches fiskalisches Auffangnetz erforderlich. Der ESM soll diese Funktion erfüllen, indem er eine dauerhafte, von der Europäischen Zentralbank (EZB) abgesicherte Krediteinrichtung unterhält.
- **Integration des ESM in EU-Recht** Die derzeitige Form des ESM ist dysfunktional und undemokratisch. Entscheidungen über finanzielle Hilfen für ein Mitgliedsland werden nicht durch Mehrheitsentscheidung getroffen, sondern müssen einstimmig erfolgen und bedürfen der vorherigen Zustimmung einiger nationaler Parlamente. Dagegen hat das Europäische Parlament diesbezüglich keinerlei Rechte. Der ESM soll den allgemeinen Abstimmungsverfahren der EU (qualifizierter Mehrheitsentscheid) unterliegen. Er sollte eine vollwertige EU-Institution werden, EU-Recht unterliegen und vollständig in die europäischen Mechanismen zur Rechenschaftspflicht eingebunden sein, die vom Europäischen Parlament überwacht werden. Kurzfristig sollte die Leitung des ESM durch nationale Finanzminister*innen sowie Beamt*innen der Eurozone ausgeübt werden, die vom Rat der EU benannt und vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Langfristig soll der ESM einem EU-Finanzministerium unterstellt werden, welches gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig sein wird.
- **Umschuldung unter bestimmten Bedingungen ermöglichen** Volt lehnt jeglichen Umschuldungsautomatismus ab, da er Spekulationen über Staatsinsolvenzen Vorschub leisten kann. Gleichwohl erkennt Volt an, dass innerhalb des ESM unter Umständen Umschuldungsverfahren des Internationalen Währungsfonds (IWF) angewendet werden können, wenn eine untragbare Verschuldung droht. Nichtsdestoweniger sollte jeder Schritt in diese Richtung vorbehaltlich der Vollendung der Bankenunion, der Schaffung sicherer europäischer Anlageformen und einer Lösung für die Altschulden erfolgen.

II.5. 6. Bankenaufsicht

Der einheitliche europäische Bankenaufsichtsmechanismus (engl. Single Supervisory Mechanism, SSM) ist die erste Säule der Bankenunion. Im Rahmen des SSM ist die Europäische Zentralbank (EZB) die zentrale Aufsichtsbehörde der Finanzinstitute der Eurozone und der Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone, die sich entschließen, dem SSM beizutreten. Die EZB führt die direkte Aufsicht über die größten Banken, während die jeweilige nationale Bankenaufsicht weiterhin die übrigen Banken überwacht. Die EZB und die nationalen Bankenaufsichtsbehörden arbeiten eng zusammen, um zu kontrollieren, ob die Banken die relevanten EU-Regulationen einhalten, und um Problemen frühzeitig zu begegnen.¹⁵

¹⁴ Rolf Strauch, Rede auf der globalen EBI-Jahreskonferenz zur Bankenregulierung, verfügbar unter: <https://www.esm.europa.eu/speeches-and-presentations/%E2%80%9Ceuro-area-banks-deepening-monetary-union%E2%80%9D-speech-rolf-strauch>

¹⁵ Europäische Kommission, Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus/Single supervisory mechanism, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union/single-supervisory-mechanism_en [engl.]

- Bildung eines einheitlichen europäischen Bankenaufsichtssystems Europa hat beträchtliche Fortschritte im Hinblick auf die Bankenaufsicht gemacht. Die Einführung eines einheitlichen europäischen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) ermöglicht einen harmonisierten Ansatz für Regulation, mit denen sich die EZB und die nationalen Zentralbanken Verantwortung und Aufgaben teilen. 118 Banken, die 82 Prozent der Bankaktiva der Eurozone auf sich vereinigen, unterliegen jetzt der direkten Aufsicht durch die EZB.¹⁶ Volt befürwortet nachdrücklich die Europäisierung der Bankenaufsicht, da sie gleiche Rahmenbedingungen für europäische Banken schafft und die Finanzstabilität durch harmonisierte Regeln und größere Transparenz erhöht.

II.6. 7. Kompetenzen einer europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/ eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers

Derzeit werden Entscheidungen, die die Eurozone und die EU-Wirtschaftspolitik betreffen, in undurchsichtiger Weise unter Beteiligung der Kommission, der Eurogruppe und des Eurogipfels getroffen.

- Schaffung der Position einer Wirtschafts- und Finanzministerin/eines Wirtschafts- und Finanzministers auf EU-Ebene Als ersten Reformschritt im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung unterstützt Volt den Kommissionsvorschlag, die Position einer/eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministerin/Finanzministers zu schaffen. Damit werden Rechenschaftspflicht und Transparenz der europäischen Wirtschaftsführung deutlich verbessert. Kurzfristig würde diese Person innerhalb des bestehenden Institutionengefüges sowohl ein Mitglied der Europäischen Kommission sein, als auch die monatlichen Treffen der Eurozonen-Finanzminister*innen (der sogenannten Eurogruppe) leiten. Diese Position sollte schon mit der Amtsübernahme der neuen Europäischen Kommission im November 2019 geschaffen werden. Die/der neue Ministerin/Minister ist gegenüber dem Europäischen Parlament berichtspflichtig und vertritt Europa bei wirtschaftlichen Angelegenheiten auf internationaler Ebene, wie zum Beispiel beim Internationalen Währungsfonds. Insbesondere wird der Ministerposten ein pan-europäischer sein, anstatt sich auf die Eurozone zu beschränken – um die europäische Einheit zu betonen.¹⁷ Die Vertretung von nicht zur Eurozone gehörenden Mitgliedstaaten durch eine*n EU-Finanzminister*in muss davon abhängig gemacht werden, dass sie der vorgeschlagenen Reform der EU-Haushaltspolitik zustimmen. Langfristig und mit dem Verschwinden der Eurogruppe wird die/der EU-Finanzministerin/Finanzminister ein Ministerium mit eigenem Beamtenstab führen, die Umsetzung der Wirtschafts- und Finanzgesetzgebung leiten und zur Politikgestaltung beitragen – unter der Kontrolle der Legislative.

¹⁶ Europäische Zentralbank, Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus, verfügbar unter: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html>

¹⁷ The Guardian, Europe should have its own economy and finance minister, says EC (Europa sollte einen eigenen Wirtschafts- und Finanzminister haben, sagt die EU-Kommission), verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/business/2017/dec/06/europe-should-have-its-own-minister-of-economy-and-finance-says-ec>

II.7. EU-Körperschaftsteuer

Um Steuervermeidung zu stoppen und um Steuereinnahmen auf europäischer Ebene zur Finanzierung eines Europäischen Haushalts zu schaffen, schlägt Volt die Einführung einer EU-Körperschaftsteuer vor. Die Umsetzung dieser Steuer wird sich mit folgenden vier Kernproblemen befassen.

- Einführung einer EU-weiten gemeinsamen Bemessungsgrundlage der Steuer, um Möglichkeiten zur Steuervermeidung zu verringern. Es muss eine EU-weite Definition von besteuerbarem Gewinn und Einkommen eingeführt werden. Klare, in allen Mitgliedstaaten gleiche Rechnungslegungsvorschriften müssen bestimmen, wie das zu besteuerte Einkommen berechnet wird. Dies ist notwendig, um die Besteuerung dort zu ermöglichen, wo Einnahmen und Gewinne erzielt werden. Unternehmen, die nur in einem Land tätig sind und aufgrund begrenzter finanzieller und juristischer Ressourcen weniger mobil sind, sollten keinem unfairen Wettbewerb mit multinationalen Unternehmen ausgesetzt sein. Die Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene sollte der erste Schritt sein, obwohl ein globales Abkommen das Großziel ist. Insbesondere müssen gemeinsame Definitionen darüber festgelegt werden, was als Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung sowie Investitionen und Abschreibungen verbucht werden kann. Es müssen klare Regeln für die Zuordnung von Steuerzahlungen zur Herkunft des Einkommens geschaffen werden, ebenso wie geografische Regeln, die es den Nationen ermöglichen, von den Gewinnen zu profitieren, die in ihrem Staatsgebiet erzielt werden.
- Einführung eines Basissteuersatzes für die Körperschaftsteuer, um Steueroasen zu bekämpfen. Volt unterstützt einen Basissteuersatz für die Körperschaftsteuer in der Europäischen Union, der von EU-Institutionen erhoben werden soll. Die Mitgliedstaaten können dann auf nationaler Ebene einen Zuschlag erheben.
- Einführung einer Beobachtungspraxis für Großunternehmen. Eine umfassende Überprüfung der Steuersysteme in den EU-Staaten sollte eingeführt werden, um die Vorgehensweisen in großen Unternehmen, insbesondere in transnationalen, zu beobachten, welche Steuerhinterziehung durch komplexe rechtliche Strukturen betreiben, die keinem tatsächlichen wirtschaftlichen Zweck dienen. Dieser Einsatz ist ergänzend zur BEPS-Initiative der OECD und zielt darauf ab, neue Techniken zur Steuerhinterziehung zu beobachten und ihnen entgegenzuwirken.
- Register der wirtschaftlichen Eigentümer*innen aller Unternehmen, Organisationen und Treuhandgesellschaften¹⁸. Steuerhinterziehung geht mit dramatischen Kosten für die Gesellschaft einher und kann deshalb nicht toleriert werden, besonders wenn sie von großen und profitablen Unternehmen verübt wird. Ein erster Schritt zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung besteht darin, Offshore-/Briefkastenfirmen, -organisationen und -treuhandgesellschaften dazu zu zwingen, alle ihre wirtschaftlichen Eigentümer in ein obligatorisches und öffentliches Register einzutragen.

II.8. Konzentrationsrisikoabgaben

Innerhalb der Eurozone sind das Schicksal eines Staates und seines Bankensektors durch den sogenannten „Home Bias“ eng miteinander verbunden. Dieser „Home Bias“ beschreibt eine Situation, in der Banken wesentliche Teile der Schulden ihres eigenen Staates halten (z.B. Staatsanleihen), wodurch eine Situation entsteht, in der ein Scheitern einer der beiden Parteien leicht zum Scheitern der anderen führen kann. Diese schädliche Abhängigkeit von Banken und Staaten wird als „Staaten-Banken-Nexus“ bezeichnet.

¹⁸ Financial Action Task Force (FATF), Empfehlungen 24 und 25/Recommendations 24 and 25, verfügbar unter <https://rm.coe.int/international-standards-on-combating-money-laundering-and-the-financin/16807150db> [engl.]

- **Aufbruch des Staaten-Banken-Nexus¹⁹** Wenn ein staatliches Restrukturierungssystem glaubwürdig sein soll, dann muss die enge Verknüpfung zwischen Staaten und nationalen Banken für immer durchbrochen werden. Aufbauend auf bisherigen Anstrengungen zur Eindämmung der Ausbreitung von Krisen von Banken auf Staaten fordert Volt die Einführung von Konzentrationsrisikoabgaben für Banken, die erhöhte Mengen von Staatsanleihen einzelner Staaten halten. Damit soll auch die Gefahr der Ausbreitung von Staatskrisen auf Banken verringert werden. Dies könnte in der Form geschehen, dass die Banken ihr Portfolio an Staatsanleihen diversifizieren und auch Anleihen von anderen Staaten als ihrem „eigenen“ halten müssten. Die Einführung von Kapitalabgaben für die Konzentration auf Anleihen einzelner Staaten wird Anreize für eine Diversifizierung der Staatsanleihenportfolios der Banken in den Mitgliedstaaten der Eurozone schaffen. Dies ermöglicht eine Risikoteilung und bei Bedarf ein geordnetes Insolvenzverfahren.

II.9. Europäische Einlagensicherung

- **Einführung einer EU-weiten Einlagensicherung** Eine europäische Einlagensicherung wird dazu beitragen, die enge Verknüpfung zwischen Staat und nationaler Bank zu durchbrechen. Denn hiermit ist das Risiko eines Banken-Runs nicht mehr abhängig von der Zahlungsfähigkeit des Staates, der die Einlagensicherung garantiert. Eine solche Europäisierung der Einlagensicherung reduziert folglich die Wahrscheinlichkeit von Banken-Runs und erhöht damit die finanzielle Stabilität. Wegen der Gefahr eines moralischen Risikos („moral hazard“) muss die Einführung von einer vorherigen Diversifizierung des Risikos von Staatsanleihen und einer Risikominderung in den Bilanzen abhängig gemacht werden. Das bedeutet, dass eine Bank nachweisen muss, dass sie in eine Vielzahl von Bereichen investiert hat, so dass ihr Anlagerisiko verantwortungsbewusst verteilt ist. Andernfalls könnten die Banken das neue Versicherungssystem nutzen, um risikoreichere Investitionen zu tätigen, die die Finanzstabilität untergraben.

II.10. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ist eine Vereinbarung zwischen den 28 Mitgliedstaaten der EU, die darauf abzielt, die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion zu stärken und zu erhalten, indem sie die Haushaltsdisziplin sicherstellt und gemeinsame Grenzen für das Haushaltsdefizit (3% des BIP) und den Schuldenstand (60% des BIP) vereinbart.

- **Reform des SWP** Der Stabilitäts- und Wachstumspakt erwies sich als wirkungslos, um den Aufbau eines nicht nachhaltigen Schuldenniveaus zu verhindern. Der Pakt ist zu unflexibel, um nach Eintritt einer Krise eine starke antizyklische Politik zu ermöglichen, und seine Regeln verhindern notwendige intelligente und nachhaltige Investitionen in ganz Europa und führen zu einer unnötigen und schädlichen Verringerung der öffentlichen Dienstleistungen. Dies behindert das Wirtschaftswachstum und führt zu sozialer und politischer Instabilität, Misstrauen und Entfremdung. Volt schlägt transparente Steuervorschriften vor, die Anreize für eine umsichtige Finanzpolitik bieten und Flexibilität bei der Bekämpfung von Fällen von makroökonomischen Schocks ermöglichen.

¹⁹ Nicolas Veron, Bruegel & Peterson, Sovereign Concentration Charges: A New Regime for Banks' Sovereign Exposures, verfügbar unter http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=IPOL_STU%282017%29602111 [engl.]

III. Justiz- und Innenpolitik

Vision

Volt will ein Europa schaffen, welches die Rechte seiner Bürger*innen in der gesamten Union anerkennt und sicherstellt. Die Bürger*innen müssen die Möglichkeit haben, vollständig am demokratischen Prozess teilnehmen zu können. Dies schließt das Wahlrecht, sowie das Recht auf Kandidatur am jeweiligen Wohnort ein – sei es bei Lokal-, Regional-, National-, oder Europawahlen. Bürger*innen dürfen nicht aufgrund ihrer Nationalität, Geschlecht, ethnischen Hintergrund, Religion oder Glaube, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung benachteiligt werden.

Volt will ein Europa in welchem die Bürger*innen die Möglichkeit haben, ihren Wohnort innerhalb der EU frei zu wählen und innerhalb der EU frei zu reisen. Diese Freizügigkeit ist eine der vier Säulen auf welchen die europäische Integration fußt, und ist für eine gedeihende, freie und inklusive europäische Gesellschaft essenziell. Um diese innereuropäische Freizügigkeit zu gewährleisten, müssen die europäischen Außengrenzen effektiver, effizienter und humaner geregelt werden. Diese gemeinsame Aufgabe, welche nicht einzelnen Staaten überlassen werden sollte, muss von Europa als einer Gemeinschaft, im Einklang mit dem Solidaritätsprinzip, bewältigt werden.

Volt will ein Europa, dessen Mitgliedstaaten demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien folgen, welche auf europäischen Verträgen und der Charta der Grundrechte basieren. Diese Prinzipien sind der Grundstein unserer politischen Gemeinschaft: sowohl künftige als auch gegenwärtige Mitgliedstaaten müssen diese vollumfänglich umsetzen. Sollten diese Prinzipien verletzt werden, muss Europa die Möglichkeit haben, diese wiederherzustellen.

Volt will ein Europa, welches seine Bürger*innen schützt und ihnen Sicherheit gibt. Europa braucht mehr als nur die internationale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendienst. Um die Sicherheit seiner Bürger*innen zu gewährleisten, sind eigene Kapazitäten sowie Gesetzgebungskompetenzen unabdingbar. Dies hat im Gegensatz zu den Befindlichkeiten oder dem Prestige nationaler Eliten im Vordergrund zu stehen. Gleichzeitig darf die politische Führung in ihrer Gefahrenwahrnehmung nicht übertreiben – das objektive Niveau an Sicherheit in der europäischen Union ist so hoch wie nie zuvor seit ihrem Bestehen, und es liegt in der Verantwortung eines jeden politischen Akteurs sich im Handeln und Reden auf objektive Fakten zu berufen und nicht eine übertriebene Bedrohungslage zu suggerieren, um eine eigene politische Agenda zu forcieren.

III.1. Grenzschutz

Der Schutz europäischer Außengrenzen soll ausschließlich in den Kompetenzbereich der Europäischen Union fallen. Derzeitige nationale Grenzschutzbehörden müssen in ein einheitliches und effizientes System europäischen Grenzschutzes integriert werden. Die EU benötigt eine politische Gemeinschaft, welche alle Mitgliedstaaten, wenn nötig, beim Schutz der Außengrenzen unterstützt. Volt möchte eine politische Gemeinschaft fordern und fördern, welche die Menschenrechte innerhalb ihres Hoheitsgebietes, einschließlich an ihren Grenzen und auch darüber hinaus, hochhält.

Ein funktionierender Schutz der EU-Außengrenzen ist eine direkte Voraussetzung für die Freizügigkeit von Bürger*innen innerhalb der EU. Deswegen erachten wir es als notwendig, ein System des Grenzschutzes zu schaffen und zu unterstützen, welches die Integrität der EU-Außengrenzen schützt, grenzübergreifende Kriminalität bekämpft, und die Sicherheit der Einwohner*innen der Europäischen Union gewährleistet. Wir wollen einen EU-Grenzschutz, welcher einen geordneten und humanen Erstempfang Asylsuchender gewährleistet, europäische Werte hochhält und sicherstellt, dass die ersten Kontaktpunkte von und mit Flüchtlingen veranschaulichen, wofür europäische Bürger*innen stehen.

- Kapazitäten für eine voll einsatzfähige europäische Grenzschutzbehörde entwickeln
Volt unterstützt die Weiterentwicklung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache von einer zwischenstaatlichen Behörde, die in größerem Umfang nur die nationalen Ressourcen zum Grenzschutz koordiniert, hin zu einer vollständig europäischen Agentur mit umfassendem Mandat und Ressourcen um effektiv zu reagieren und handeln. Diese europäische Grenzschutzbehörde wird mit eigenen Grenzschrützer*innen personell ausgestattet, und erhält Equipment mittels zusätzlicher Finanzierung aus dem EU-Budget, um unabhängig von den Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten handlungsfähig zu sein. Zunächst sollen hierfür von dieser Behörde gemeinsame Trainings der nationalen Grenzschutzeinheiten absolviert werden. Später werden nationale Strukturen in diese neue europäische Grenzschutzbehörde eingebunden, um eine ineffiziente Verdopplung zu vermeiden.
- Die Kontrolle durch das europäische Parlament sicherstellen Befugnisse und Budgets müssen zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten abgeklärt werden, um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, während sichergestellt wird, dass das Durcheinander an Verantwortlichkeiten zwischen nationalen Parlamenten und europäischem Parlament der Vergangenheit angehört. Letztendlich soll die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache und spätere Europäische Agentur für Grenzsicherung unter einer klaren parlamentarischen Kontrolle des europäischen Parlamentes liegen.
- Den Schutz unserer Werte an den Grenzen gewährleisten Der Schutz unserer Grenzen geht mit dem Schutz unserer gemeinsamen Werte einher. Hier ist der Ort, an welchem Menschen aus aller Welt ihren ersten Eindruck von Europa bekommen. Ihr Bestreben nach einem besseren Leben in Europa muss durch unsere Art, wie wir sie willkommen heißen, unterstützt werden – sie müssen sowohl mit Respekt und Würde als auch mit dem Anspruch der Rechtsstaatlichkeit behandelt werden. Aus diesem Grunde soll die Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Wegweiser der Grenzschutzbehörde sein, welche fester Bestandteil ihres Leitbildes, ihres Compliance-Systems und ihrer Verantwortung gegenüber dem Europäischen Parlament sein soll. Der Kampf gegen Menschenhandel und Schleusernetzwerke hat immer Hand in Hand sowohl mit Such- und Rettungseinsätzen als auch einer Asylsuchende und Geflüchtete willkommen heißenden Arbeitsweise zu gehen.
- Die anhaltenden Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraumes sollen eingestellt werden, sobald funktionierende EU-Außengrenzen etabliert sind Das Personal, welches zum Grenzschutz innerhalb des Schengenraumes eingesetzt wird, soll stattdessen an den EU-Außengrenzen, wozu auch intern-externe Grenzen wie internationale Flughäfen gehören, stationiert werden. Dieser Grenzschutz soll unter personeller Rotation stattfinden, wobei für Einsätze fernab des Wohnortes eine Ausgleichszahlung zu entrichten ist. Mitgliedstaaten, welche nicht an der EU-Außengrenze anliegen, sollen einen personellen Beitrag zum Grenzschutz beitragen, welcher auf einer Quote entsprechend ihrer Bevölkerungszahl beruht. Für Länder, die diesen Beitrag nicht leisten können, ist ein erweiterter finanzieller Beitrag zum Schutz der EU-Außengrenzen vorgesehen.

III.2. Europäische Polizei, Geheimdienst und Cybersicherheit

Volt unterstützt die Vereinheitlichung von nationalen Polizeien, Geheimdiensten sowie Behörden der Cybersicherheit beginnend mit dem automatischen internationalen Informationsaustausch um grenzübergreifender Kriminalität und Bedrohungen zu begegnen. Als Agentur der EU für Strafverfolgung sollen die Kompetenzen von Europol in diesem Bereich nach und nach erweitert, seine Fähigkeiten gestärkt und Europol unter eine strenge parlamentarische Kontrolle gestellt werden. Auf lange Sicht soll sich Europol zu einer europäischen Polizeibehörde entwickeln.

- Europols Kompetenzen erweitern Der Informationsaustausch zwischen einzelnen europäischen

Polizeibehörden soll ausgebaut werden. Um grenzübergreifende Kriminalität, Terrorismus oder Bedrohungen der Cybersicherheit zu bekämpfen sind verbindliche Mechanismen des Informationsaustausches obligatorisch. Hierfür soll der direkte Zugang von Europol an zweckdienliche Informationen von Polizeibehörden aller Mitgliedstaaten erwogen werden. Auf lange Sicht soll Europol die alleinige Befugnis zur Bekämpfung grenzübergreifender Kriminalität, Terrorismus sowie Bedrohungen der Cybersicherheit zugewiesen werden.

- **Europols Befugnisse ausbauen** Europols eigenständige operative Einsatzfähigkeit soll schrittweise ausgebaut werden. Zunächst soll dem Ausbau der Netzsicherheit Vorrang gegeben werden. Anstatt jeweilige Ressourcen in eigene, nationale Behörden der Cybersicherheit zu leiten, sollen diese in einer europäischen Behörde kanalisiert und gebündelt werden. Um die Mitgliedstaaten im Kampf gegen grenzübergreifende Kriminalität und Terrorismus zu unterstützen ist die Entwicklung erweiterter Ressourcen ebenfalls vonnöten. Dies wäre die Basis für eine eigenständige operative Einsatzfähigkeit auf Unionsebene.
- **Ausbau der parlamentarischen Kontrolle** Im selben Maße wie Europols Befugnisse und Ressourcen ausgebaut werden, soll auch die demokratische Verantwortlichkeit ausgebaut werden. Hierfür ist ein Ausschuss vorgesehen, gegenüber dem Europol rechenschaftspflichtig ist und ein Kommissar, der für Europol verantwortlich ist. Die Innenminister*innen der Mitgliedstaaten sollen in diesen Prozess mit eingebunden werden, vor allem angesichts des Ausbaus der internationalen Kooperation nationaler Polizeibehörden.
- **Gründung einer europäischen Polizeieinheit, um die Lücken der inneren Sicherheit zu schließen.** Neue Bedrohungen wie militanter Terrorismus oder großflächige Naturkatastrophen kennen keine Grenzen und bringen gegenwärtige Sicherheitsbehörden bezüglich Personals und Befugnisse an ihr Limit. Um diesen Bedrohungen zu begegnen, benötigen wir eine neue Sicherheitsagentur, ein europäisches Korps, welcher nationale und regionale Kräfte in zivilen, polizeilichen und militärischen Einsätzen unterstützt. Dieser Korps soll aus Reservist*innen bestehen und von jedem Mitgliedstaat zur Unterstützung lokaler Sicherheitskräfte angefordert werden können. Dies schließt auch den Einsatz nach Terroranschlägen ein, um die öffentliche Ordnung sowie den Schutz strategisch wichtiger und repräsentativer Einrichtungen und Orte zu gewährleisten. Des Weiteren ist hier auch die Unterstützung nach Naturkatastrophen wie Überflutungen, Erdbeben, Waldbränden oder Epidemien mit Equipment, Koordinierung und Personal vorgesehen. Zusätzlich kann der Korps repräsentative Aufgaben wie den ehrenvollen Empfang bei Staatsbesuchen auf europäischer Ebene übernehmen. Nationale Pendanten wie die neu gegründete französische Nationalgarde sollen in diesen Korps übergehen.

III.3. Migrations- und Geflüchtetenpolitik

Volt ist der Ansicht, dass wir eine gemeinsame, EU-weite Migrations- und Geflüchtetenpolitik benötigen, um einheitliche Regelungen für den Umgang mit Zuwanderung und Fluchtbewegungen festzulegen. Die Mitgliedstaaten müssen die entscheidenden Schritte gehen, um ein gemeinsames System zur Bearbeitung von Anträgen und Rechtsmitteln, zur Verteilung von Migrant*innen unter den Mitgliedstaaten und zur Rückführung von abgelehnten Antragsteller*innen in ihre Herkunftsstaaten zu entwickeln. Die EU hat jedoch durch ihr Gewicht mehr Handlungsspielraum, um Wiederaufnahmevereinbarungen mit den Herkunftsstaaten abzuschließen oder Mitgliedstaaten beim Aushandeln solcher Abkommen zu unterstützen. Die EU kann hier auch ein breites Angebot von Anreizen zum Abschluss von Wiederaufnahmevereinbarungen bieten, von der Visapolitik bis zur bilateralen Hilfe.

Dieser Ansatz einer gemeinsamen Politik soll Teil eines größeren internationalen Kooperationsrahmens

sein, mit dessen Hilfe Fluchtkrisen verhindert oder abgemildert werden können. Daher muss das Dublin-System reformiert werden und ein neues Verteilungssystem definiert werden, das beispielsweise Bevölkerungszahl, Bevölkerungsdichte, Wohlstand, Alter und Wachstum berücksichtigt. Das reformierte System sollte Strafen für Länder vorsehen, die sich nicht an die Vereinbarungen halten.

A. Einhalten der UN-Flüchtlingskonvention

Eine gemeinsame EU-Asylvereinbarung muss durch verbindliche Mechanismen sicherstellen, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Bestimmungen der UN-Flüchtlingskonvention befolgen,²⁰ einschließlich folgender Punkte:²¹

- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, die mehr als 80 % der Geflüchteten weltweit beherbergen²², um die internationalen Regeln zum Umgang mit Geflüchteten zu reformieren.
- Künftige Fluchtbewegungen vorhersehen Es ist erforderlich, dass die EU nicht nur auf Fluchtbewegungen reagiert, sondern sich gezielt darauf vorbereitet.
 - > Ein jährliches Budget für den Geflüchtetenenschutz veranschlagen, auch wenn es keine Fluchtbewegung gibt. Das wird langfristig in jedem Fall erforderlich sein, da sich die EU beispielsweise auf eine steigende Zahl von Klimageflüchteten einstellen muss.
 - > Ermittlung, Erfassung und Aufzeichnung von möglichen Unterkünften für zukünftige Geflüchtete. Die EU sollte eine leicht zugängliche Datenbank betreiben, in der Unterkünfte erfasst werden, in denen Geflüchtete für fünf bis sieben Jahre eine dauerhafte sichere Unterkunft finden.
 - > Schaffung eines Lastenverteilungssystems bevor es zu Fluchtbewegungen kommt. Volt befürwortet Quoten, anhand derer Geflüchtete auf die EU-Mitgliedstaaten verteilt werden.
- Die Kooperation mit dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) verstärken Die EU muss ihre Unterstützung des UNHCR erhöhen und eine höhere Synergie zwischen ihren eigenen Maßnahmen zur Steuerung von Fluchtbewegungen und der Arbeit des UNHCR schaffen.

B. Prinzip des Erstankunftslandes

- Sofortige Abschaffung des „Dublin-Prinzips“, das besagt, dass Geflüchtete im ersten EU-Land ihrer Ankunft einen Asylantrag stellen müssen. Ein System, welches die Belastung gerechter verteilt, hat an dessen Stelle zu treten.

C. Weitere Maßnahmen

- Stärkung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), um es zum Hauptzentrum der Entscheidungsfindung für Asylfragen in der ganzen EU zu machen, und um die EASO zu einer vollwertigen Asylbehörde, wie von der Europäischen Kommission 2016 vorgeschlagen, umzubilden. Zusätzlich sollte die EASO mehr Schulungen für Asylbeamt*innen anbieten, um eine humane Behandlung von Geflüchteten sicherzustellen.²³

²⁰ UNHCR, Abkommen und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, verfügbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf

²¹ Open Global Rights, A global solution to a global refugee crisis, verfügbar unter: <https://www.openglobalrights.org/global-solution-to-global-refugee-crisis/> [engl.]

²² UNHCR, Global Trends: Forced Displacement in 2016, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/5943e8a34> [engl.]

²³ The continuing failure of the Common European Asylum System, verfügbar unter <http://thomasspijkerboer.eu/wp-content/uploads/2016/03/den-heijer-rijpma-spijkerboer-CMLR-def.pdf> [engl.]

- ▶ Achtung der Rechte von Asylsuchenden und Geflüchteten sicherstellen, und gewährleisten, dass die Länder die aus internationalen Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen einhalten.
 - > Ende der Praxis, Asylsuchende und Geflüchtete beispielsweise auf griechischen Inseln oder in ungarischen Lagern festzuhalten, sowie Arbeit an alternativen Lösungen.²⁴
- ▶ Fortlaufender Schutz von Geflüchteten für die Dauer der Gefahr²⁵, jedoch auch das Angebot eines ständigen Wohnsitzes an Geflüchtete nach einer bestimmten Dauer (5 bis 7 Jahre) wenn ihnen immer noch Gefahr im Heimatland droht und wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.²⁶ Dennoch sollen Geflüchtete immer ermutigt und unterstützt werden, in ihre Heimatländer zurückzukehren, sollten diese wieder sicher sein, um am Wiederaufbau teilzunehmen. Sofortige und dauerhafte Integration ist jedoch für bestimmte Geflüchtetengruppen wie unbegleitete Minderjährige und Geflüchtete mit einem schweren Trauma, beispielsweise Kriegstraumata, vorgesehen.
- ▶ Legale Wege der Migration ermöglichen Die EU muss ihre legalen Wege der Einwanderung stärken. Dies wird ermöglicht durch Visa-Programme, Stipendien und Arbeitserlaubnisse, um Rückübernahmeabkommen zu vermeiden, welche nur in dem Fall abgeschlossen werden, dass die EU zusätzliche Entwicklungshilfe an die Herkunftsländer leistet. EU-Hilfe könnte in Raten geleistet werden und die Anzahl der Heimkehrer*innen könnte auf die der zukünftig Zugelassenen begrenzt werden, sodass die Länder nicht mit einer plötzlich auftretenden hohen Anzahl an Heimkehrer*innen konfrontiert werden, wenn diese zurück in ihr Heimatland geschickt werden.
- ▶ Erarbeitung einer langfristigen Strategie Die EU benötigt eine Langzeitstrategie, um Anreize der Migration zu reduzieren. Auf lange Sicht kann Migration nur erfolgreich reduziert werden, wenn Sicherheit und ökonomische Möglichkeiten in den Herkunftsländern geschaffen werden. Solange sich nicht mit den stark unterschiedlichen Lebensstandards und Zukunftsaussichten, z.B. die Einkommensunterschiede zwischen der EU und Subsahara-Afrika, befasst wird, wird die Zahl der Menschen, die versuchen Europa zu erreichen, weiter ansteigen.

²⁴ Asylum in Europe, Boundaries of liberty: Asylum and de facto detention in Europe, verfügbar unter <http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/shadow-reports/boundariesliberty.pdf>; Human Rights Watch, Greece: 13,000 Still Trapped on Islands, verfügbar unter <https://www.hrw.org/news/2018/03/06/greece-13000-still-trapped-islands> [engl.]

²⁵ Mehr Details im Abschnitt Migration aus Global Balance

²⁶ Zum Beispiel keine Straffälligkeit, Sprachkenntnisse und Kenntnisse über Kernelemente des Landes

IV. Reform der Außen- und Nachbarschaftspolitik

Vision

Volt glaubt, dass die europäische Integration eine der größten Errungenschaften der internationalen Politik im 20. Jahrhundert ist. Die anhaltende Destabilisierung der globalen Ordnung erfordert jedoch eine weitaus proaktivere und kohärentere EU-Außenpolitik. Unsere Vision ist ein nach außen gerichtetes Europa, das eine konstruktive und stabilisierende Rolle in der Welt spielt und sich nicht vor Verantwortung scheut, sondern sein politisches und wirtschaftliches Gewicht einsetzt, um für Multilateralismus, friedliche Konfliktlösung und eine koordinierte Reaktion auf globale Herausforderungen wie zum Beispiel die Verbreitung von nuklearen Waffen, den Klimawandel oder wirtschaftliche Ungleichgewichte einsteht. Die EU sollte ihre Erfolgsgeschichte der Integration und des Erlangens von Frieden und Wohlstand nach Jahrhunderten von Konflikten weitererzählen, um die Integration und den Abbau von Spannungen in anderen Teilen der Welt zu fördern.

Europa muss ein Beispiel dafür sein, wie ehemalige Feinde Freund*innen und Partner*innen in einem gemeinsamen Projekt werden können und wie Demokratie zum Wohle der Bürger*innen über den Nationalstaat hinaus organisiert werden kann. Die EU sollte die Wiederholung ihres Erfolgs an anderer Stelle fördern, indem sie die regionale Integration in der ganzen Welt fördert und multilaterale Institutionen, insbesondere die Vereinten Nationen, unterstützt.

Gleichzeitig muss die EU anerkennen, dass einige Herausforderungen, auch in ihrer eigenen Nachbarschaft, kurzfristig oder allein von der EU nicht gelöst werden können. Volt unterstützt daher die Annahme eines zweigleisigen Ansatzes, um ihre Fähigkeit zu verbessern, Krisen zu widerstehen, die sie auf absehbare Zeit nicht lösen kann, und gleichzeitig innerhalb multilateraler Institutionen und mit Schlüsselpartner*innen auf eine längerfristige Lösung dieser Krisen hinzuarbeiten.

Neben der Unterstützung multilateraler Institutionen sollte die EU auch versuchen, bilateral mit Schlüsselpartner*innen auf der ganzen Welt zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck sollte der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) gestärkt und die Vertretungen der EU in der ganzen Welt in EU-Botschaften umgewandelt werden. Die EU muss auch ihre Anstrengungen zur Stabilisierung verstärken und auf die Integration ihrer unmittelbaren Nachbarschaft hinwirken.

IV.1. Institutionelle Kapazität der EU – Reform des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)

- Umsetzung einer gemeinsamen Außenpolitik durch einen gestärkten EAD Langfristig fordert Volt, dass die Außenpolitik – wie zuvor bereits die Handelspolitik – in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt. Diese neue EU-Zuständigkeit wird von einem verstärkten Auswärtigen Dienst (EAD) verwaltet. EU-Delegationen müssen EU-Botschaften werden, erforderlichenfalls ausgeweitet werden und die Botschaften der Mitgliedstaaten ersetzen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zur Wahrung ihrer Interessen eine Vertretung behalten. Die Leitprinzipien dieser neuen Arbeit des EAD werden darin bestehen, die oben genannten europäischen Werte und Interessen zu wahren und zu fördern und die weltweite Umsetzung der Entwicklungs-Agenden, einschließlich der globalen Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen. Folglich wird die Vertretung der EU die Vertretung der Mitgliedstaaten in allen internationalen Foren ersetzen, auch durch eine*n einzige*n UN-Botschafter*in.

- **Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments in Fragen der EU-Außenpolitik** Volt fordert, dass das Europäische Parlament über alle Fälle politischer und wirtschaftlicher Sanktionen entscheidet, einschließlich Handelsembargos, die von der EU gegen Drittstaaten oder Einzelpersonen verhängt wurden. Dies würde dazu beitragen, die Außenpolitik der EU demokratischer zu gestalten, den Mitgliedstaaten die Übertragung von Befugnissen in diesem Bereich auf die europäische Ebene zu erleichtern und das Parlament zum Forum für Debatten über die Rolle Europas in der Welt zu machen, wodurch seine Sichtbarkeit und sein Profil gestärkt würden.

IV.2. Beziehungen der EU zu den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Organisationen

Europa ist eng mit anderen Nationen verbunden und somit auch deren anhaltenden Problemen ausgesetzt. Europa wird daher unmittelbar von multilateralen Maßnahmen zugunsten einer verstärkten Entwicklung und einer stärkeren Achtung der Menschenrechte profitieren, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

Die Vereinten Nationen sind durch ihre Arbeit zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, humanitärer Hilfe, Entwicklung und globaler Gesundheit der Eckpfeiler des internationalen Systems. Volt teilt und unterstützt ihre Werte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Menschenrechte und des gemeinsamen Wohlstands. Mit ihrer nahezu universellen Mitgliedschaft sind sie der mit Abstand am stärksten legitimierte Akteur für globales Handeln. Wir sind jedoch nicht blind für ihre Mängel und die Einschränkungen, die durch ihren organisatorischen Aufbau und Finanzierungsmechanismus verursacht werden. Volt unterstützt daher Reformbemühungen, die es den Vereinten Nationen ermöglichen, ihr ehrgeiziges Mandat besser zu erfüllen und die Instrumente bereitzustellen, um entschlossener und effizienter handeln zu können. Als Befürworter der Demokratie glaubt Volt auch, dass keine Kompetenzübertragung stattfinden sollte, ohne die demokratische Kontrolle über diese Kompetenzen sicherzustellen. Volt unterstützt daher eine verstärkte demokratische Kontrolle der Vereinten Nationen durch ihre Mitgliedstaaten.

Ebenso unterstützt Volt die Zusammenarbeit und multilaterale Maßnahmen in anderen Foren, von der Entwicklung und wirtschaftspolitischen Steuerung mit den verschiedenen „G“-Formaten, der OECD, regionalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen bis hin zur Sicherheitskooperation mit der OSZE, der NATO und anderen Ad-hoc-Foren mit gleichgesinnten Ländern.

A. Beziehung zu den Vereinten Nationen

- **Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen einhalten und verstärken** Als vertrauenswürdiger und regelgebender Global Player muss die EU ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem regulären UN-Haushalt einhalten und die Bemühungen zur Aufstockung dieses Budgets unterstützen. Volt fordert eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge an die Vereinten Nationen und ihre Organisationen, Fonds und Programme, wobei der Erhöhung des Anteils ihrer nicht zweckgebundenen Beiträge besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Volt ermutigt alle UN-Mitgliedstaaten, ebenso zu handeln. Volt unterstützt auch die Erhöhung der Sachleistungen sowie die Unterstützung von Friedenssicherungsmissionen durch Finanzierung, Schulung und Beiträge von Zivil- und Militärpersonal.
- **Kurzfristige Einleitung pragmatischer Schritte für einen verbesserten Sicherheitsrat** Solange grundlegende Reformen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht durchgeführt wurden, müssen pragmatische Reformen eingeführt werden, um den Sicherheitsrat kurzfristig wirksamer zu machen. So unterstützt Volt, wie andere Länder bereits vorgeschlagen haben, die Aufhebung des Vetorechts bei Menschenrechtsverletzungen und humanitären Notlagen. Um mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, schlägt Volt vor, dass die ständigen

Mitglieder bei jeder Ablehnung einer Resolution ihre Gründe öffentlich angeben müssen, um zu unterstreichen, inwieweit ihre Entscheidung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in Einklang steht, an welche der Sicherheitsrat und seine Mitglieder in ihren Entscheidungen gebunden sind.²⁷ In Fällen, in denen der Rat bei der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit scheitert, unterstützt Volt die Einschaltung der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution „Vereint für den Frieden“²⁸ um sicherzustellen, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Schließlich fordert Volt, dass die Sitzungen des Sicherheitsrates offener für Nichtmitglieder werden, und diesen die Gelegenheit gegeben wird, sich zu für sie relevanten Themen zu äußern, einschließlich truppenstellender Länder und Nichtregierungsorganisationen.

- **Stärkung der demokratischen Vertretung durch eine parlamentarische Versammlung**
Die derzeitige Generalversammlung setzt sich aus Regierungsvertreter*innen zusammen, die die Interessen der Mitgliedstaaten vertreten. Ergänzend dazu fordert Volt die Schaffung einer demokratisch gewählten Parlamentarischen Versammlung (UNPA), die sich aus direkt gewählten Vertreter*innen von Bürgern*innen auf der ganzen Welt zusammensetzt. Die Kompetenz der UNPA, stets auf die Prinzipien der Subsidiarität und der Demokratie gestützt, wird im Laufe der Zeit erweitert, wenn ihre demokratische Legitimität zunimmt. Auf lange Sicht möchte Volt die UNPA als ein Weltparlament sehen, das allgemein verbindliche Vorschriften verabschiedet. Volt unterstützt daher nachdrücklich die „Kampagne für ein Parlament bei der UNO“.²⁹
- **Grundlegende Reform des UN-Sicherheitsrats** Die Struktur des Sicherheitsrats ist veraltet und nicht mehr für die Mission der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geeignet. Volt fordert eine Stärkung der Wirksamkeit und der demokratischen Legitimität des Sicherheitsrats. Volt unterstützt insbesondere die Abschaffung des Status einer ständigen Mitgliedschaft sowie des Vetorechts, das den Grundsätzen der Gleichheit und der Demokratie zuwiderläuft. Umgekehrt lehnt Volt die Aufnahme neuer Länder als ständige Ratsmitglieder ab, da dies die Wahrscheinlichkeit einer Blockade nur erhöht. Volt fordert die EU-Mitgliedstaaten selbst auf, keine ständige Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat anzustreben. Stattdessen fordert Volt Frankreich auf, mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU und solange der Status der ständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat nicht aufgehoben wurde, seinen ständigen Sitz im Sicherheitsrat an die Europäische Union abzugeben, zusammen mit der Schaffung einer*eines einzigen EU-Botschafter*in bei den Vereinten Nationen. Diese Reformen sind von entscheidender Bedeutung für die Wiederbelebung der Vereinten Nationen und die Beseitigung von Blockaden und Untätigkeit. Sie sind auch wichtig, um die Legitimität zu stärken und die Unterstützung der Bevölkerung für die Organisation wiederzugewinnen. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Legitimation von Militäraktionen sollten jedoch mit breiter Unterstützung durchgeführt werden. Volt unterstützt daher die Einführung einer qualifizierten Mehrheit für einen solchen Beschluss nach der Aufhebung des Vetorechts. Mitglieder des UN-Sicherheitsrates müssen bei der Abstimmung gleichberechtigt sein. Zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht unterstützt Volt kurzfristig die Wahl von Ratsmitgliedern für eine erneuerbare Amtszeit durch die Generalversammlung und langfristig durch eine parlamentarische Versammlung der Vereinten Nationen. Ein reformiertes Quotensystem wird die regionale Vertretung im Rat sicherstellen.

²⁷ UN-Charta, Kapitel V, Art. 24, Abs. 2, verfügbar unter <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>

²⁸ Resolution 377 der UN-Generalversammlung, 1950, verfügbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar377.pdf> (Englische Version: [https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/377\(V\)](https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/377(V)))

²⁹ UNPA Kampagne, Der Menschheit eine Stimme geben, verfügbar unter <https://de.unpacampaign.org/>

B. Beziehung zu anderen multilateralen Institutionen

Verstärkte Unterstützung für regionale und globale multilaterale Institutionen In Übereinstimmung mit unserem Engagement für Multilateralismus ermutigt Volt die Kommission, über den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ihr Engagement für andere regionale Wirtschaftsgemeinschaften und politische Gemeinschaften, einschließlich der Afrikanischen Union und der ASEAN, zu verstärken und ihren Ausbau zu unterstützen. Dies sollte die politische, soziale, wirtschaftliche, sicherheitspolitische und umweltpolitische Zusammenarbeit betreffen. Um den Multilateralismus zu stärken, fordert Volt auch eine verstärkte Unterstützung internationaler Institutionen – einschließlich der Welthandelsorganisation, des Internationalen Strafgerichtshofs und von UN-Organisationen – und der Zivilgesellschaft. Die Europäische Investitionsbank muss ihre Aktivitäten im Ausland ausweiten, um die außenpolitischen Ziele der EU zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung der internationalen Sicherheit, der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten auf der ganzen Welt.

Diese verstärkten Investitionen sind ein Weg, um die Soft Power der EU zu stärken und damit unsere Fähigkeit, unsere Werte zu verbreiten. Zusammengenommen zielen diese Maßnahmen auf die Stärkung multilateraler Institutionen und die Förderung der Demokratie auf allen Ebenen im Einklang mit unseren Grundwerten und den Grundsätzen der UN-Charta ab.

- **Unterstützung der weltweiten Bemühungen um Nichtverbreitung von Waffen und Abrüstung**
Die massive Präsenz und Verfügbarkeit sowohl von Massenvernichtungswaffen als auch von Kleinwaffen und leichten Waffen führt weltweit zu Konflikten, insbesondere in den ärmsten Regionen der Welt. Volt fordert die EU auf, den Vertrag über den Waffenhandel und andere Abrüstungsverträge stärker zu unterstützen und aktiv darauf hinzuwirken, dass sie mittels strengerer Kontrollen und Überwachung von Produktion, Handel und Besitz umgesetzt werden. Volt unterstützt vollkommen die aktive Reduzierung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen durch die Stärkung internationaler Verträge und Übereinkommen, unter Einschluss – aber nicht beschränkt auf – des Atomwaffensperrvertrags, der Bio- sowie Chemiewaffenkonvention und nuklearwaffenfreie Zonen – und die jeweiligen UN-Resolutionen. Insbesondere betont Volt, dass die Nichtverbreitung von Waffen keine Alternative zur Abrüstung ist und dass sich die Atomstaaten im Rahmen des Atomwaffensperrvertrags bereits zur Abrüstung verpflichtet haben. Nach Jahrzehnten der Untätigkeit ruft Volt, angesichts der Kosten und inakzeptablen Gefahren, die von Atomwaffen ausgehen, die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen voranzugehen.
- **Investitionen in den grenzüberschreitenden Austausch der Jugend, Praktika, Akademiker*innen und Wissenschaftler*innen mit Drittländern**
Volt unterstützt eine deutliche Aufstockung der EU-Austauschprogramme und Verbindungen auf der ganzen Welt, um die globale Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zu stärken und einen auf die Menschen ausgerichteten Ansatz für die Globalisierung zu fördern. Jugendprogramme wie Erasmus+ und die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einzelpersonen aus Drittländern müssen nach dem Abschluss des EU-Förderprogramms Horizont 2020 fortgesetzt, vereinfacht und auf mehr Teilnehmer*innen aus Drittländern ausgeweitet werden.
- **Einheitliches Auftreten auf internationaler Bühne**
In Übereinstimmung mit unserer Forderung, dass die Außenpolitik in die Zuständigkeit der Kommission fällt, und unserem Vorschlag, eine*n einzige*n EU-Botschafter*in bei den Vereinten Nationen zu haben, fordert Volt die EU auf, auf allen internationalen Ebenen und Foren geeint aufzutreten. Dazu gehören Institutionen für Wirtschaft, Entwicklung und Zusammenarbeit – die G7, die G20, die OECD, internationale Finanzinstitutionen usw. – sowie Sicherheitsorganisationen einschließlich der OSZE und der NATO. Darüber hinaus unterstützt Volt die Ausweitung des Netzes von EU-Delegationen auf alle

Länder, zu denen die EU diplomatische Beziehungen unterhält, sowie deren Stärkung, als Anreiz für die EU-Mitgliedstaaten, ihre Ressourcen an einem Ort zu bündeln. Langfristig unterstützt Volt die Umwandlung von EU-Delegationen in EU-Botschaften, die die meisten Botschaften der Mitgliedstaaten auf der ganzen Welt ersetzen würden.

IV.3. EU-Nachbarschaftspolitik

Volt unterstützt das Prinzip „mehr für mehr-Bedingungen“. Dieses Konzept ermutigt zu engeren Bindungen an die Nachbarn der EU; Volt knüpft diese Bindungen jedoch an die Bedingung konkreter Reformen gemäß den Standards und Werten der EU: mehr Nähe gegen mehr Reformen. Volt ermutigt zu einer unabhängigen Verwaltung und zu Demokratisierungsreformen in der Nachbarschaft der EU, auch durch eine geringere Abhängigkeit von ausländischen Mächten. Volt stellt insbesondere fünf Kernelemente heraus: die Förderung unserer Werte (Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit), Energiesicherheit, Handel und Wirtschaftswachstum, Migration sowie Krisen- und Konfliktbewältigung.

Wie Volt es auch in größerem Umfang in seinen Positionen zur Außenpolitik tut, fordert Volt die EU dazu auf, ihre Werte in den Nachbarstaaten zu fördern und die Staaten zu ermutigen, die demokratischen Reformen weiterzuverfolgen, die für den Beitritt zur Union erforderlich sind. Über die Frage der Werte hinaus liegt es auch im eigenen Interesse der EU, von stabilen rechtsstaatlichen Demokratien umgeben zu sein. Menschenrechtsverletzungen müssen nachdrücklich verurteilt und als rote Linie für den EU-Beitritt eingestuft werden.

Volt ist bestrebt, die Abhängigkeit der EU von nicht erneuerbaren Energien, insbesondere von ausländischem Öl und Gas, zu verringern. Dies ist besonders wichtig, um unsere Unabhängigkeit und die unserer unmittelbaren Nachbarn zu schützen, insbesondere, was die Energieabhängigkeit von Russland betrifft. Ein zentrales Ziel ist die erfolgreiche Umsetzung des Plans „20/20/20“ des Europäischen Parlaments von 2008, der sich auf die Energiewende von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern und die Schaffung eines Energiebinnenmarkts – der Energieunion – konzentriert. Diese Maßnahme würde ausländische Energieversorger daran hindern, die Mitgliedstaaten bei günstigen Preisen gegeneinander auszuspielen.³⁰ In ähnlicher Weise unterstützt Volt Nachbarländer dabei, ihre Abhängigkeit von ausländischen Energieversorgern zu verringern und die Energiewende in potenziellen zukünftigen Mitgliedstaaten und anderen Nachbarländern zu begleiten.

Die Integration von Handel und Wirtschaft in der Nachbarschaft sollte weiter gefördert werden. Volt zielt darauf ab, vertiefte und umfassende Freihandelszonen (DCFTA) auf andere Teile der Nachbarschaft auszudehnen, um diese Länder in Bezug auf Lebensmittelqualität, wirtschaftliche Diversifizierung und Rechtsstaatlichkeit näher an die EU-Standards heranzuführen.

Migration ist ein Schlüsselfaktor, der berücksichtigt werden muss. In den südlichen Nachbarländern erfolgt dies hauptsächlich in Form von Migration über das Mittelmeer durch Schlepperei. In der Östlichen Partnerschaft und im westlichen Balkan liegt das Hauptinteresse bei der Visa-Liberalisierung. Wie später ausführlicher vorgeschlagen, unterstützt Volt die Nutzung der Visa-Liberalisierung als Soft Power-Instrument in der Nachbarschaftspolitik.

Die vielen Krisen und Konflikte in der Nachbarschaft Europas müssen zielgerichtet und individuell behandelt werden. Die EU sollte versuchen, auf Wunsch der Nachbarländer als Vermittlerin bei der Lösung von Konflikten zu fungieren, und in diesem Fall die Vermittlungsbemühungen zwischen allen beteiligten Parteien unterstützen sowie den Dialog zwischen ihnen fördern.

³⁰ The New Geopolitics of Natural Gas, S. 150-151, Agnia Grigas

A. Integration des westlichen Balkans

- Fortsetzung der bereits eingeleiteten EU-Beitrittsverhandlungen Volt unterstützt die Fortsetzung der bestehenden Bemühungen um den Zugang der westlichen Balkanländer; neue Kandidaten sollten so bald wie möglich aufgenommen werden. Der Beitritt sollte von der Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Standards abhängig sein. Volt fordert jedoch, dass die Verhandlungen mit den notwendigen Justizreformen beginnen, anstatt diese, wie in früheren Verhandlungen der Fall war, auf das Ende des Beitrittsprozesses zu verschieben.³¹
- Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung In Übereinstimmung mit unserer festen Haltung zu Rechtsstaatlichkeit und Transparenz unterstützt Volt strenge Strafen für Korruption oder die Aufforderung zur Einholung von Bestechungsgeldern. Auch wird die Einführung digitaler Tools für bestimmte Dienstleistungen unterstützt, um die Möglichkeit von Bestechung und Korruption einzuschränken. Solche Maßnahmen müssen eine Voraussetzung für den Beitritt zur Europäischen Union sein, um eine transparente und verantwortungsvolle Staats- und Regierungsführung zu gewährleisten. Die westlichen Balkanstaaten müssen ermutigt werden, die Probleme der Korruption und der organisierten Kriminalität, insbesondere im Zusammenhang mit dem Drogen- und Waffenhandel, anzugehen.³² Volt unterstützt auch verstärkte Kontakte und Arbeitspartnerschaften zwischen den Strafverfolgungsbehörden des westlichen Balkans und den Mitgliedstaaten, um illegale Verkehrsströme abzufangen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken.
- Unterstützung der Beilegung anhaltender Grenzstreitigkeiten Grenzstreitigkeiten finden hauptsächlich zwischen den westlichen Balkanstaaten selbst statt, während nur einige von ihnen EU-Mitgliedstaaten betreffen, beispielsweise Streitigkeiten zwischen Kroatien und Montenegro über die Halbinsel Prevlaka und zwischen Kroatien und Serbien über Land an der Donau.³³ Volt befürwortet den Einsatz von Vermittlungs- oder Schiedsverfahren, entweder durch EU-Institutionen oder durch den Ständigen Schiedshof.
- Förderung der Versöhnung zwischen ethnischen Gruppen Ethnische Spannungen bleiben ein ernstes Problem auf dem Balkan und müssen gelöst werden. Wann immer möglich fordert Volt die EU auf, als Vermittlerin zu fungieren, um die Spannungen dauerhaft zu entschärfen. Einige Länder, insbesondere Bosnien-Herzegowina und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (jetzt: Republik Nordmazedonien), sind weiterhin besorgniserregenden Spannungen ausgesetzt. Diese sollten von der EU während der Beitrittsverhandlungen beobachtet werden und ihre friedliche Lösung muss eine harte Voraussetzung für den EU-Beitritt sein.

³¹ Internationaler Währungsfond, Reforming the Judiciary: Learning from the Experience of Central, Eastern and Southeastern Europe, verfügbar unter <https://www.imf.org/~media/Files/Publications/REO/EUR/2017/November/eur-reo-chapter-2.ashx?la=en> Der IWF nutzt Rumänien als Beispiel, wo der Schwerpunkt auf der Erleichterung ausländischer Investitionen gelegt wurde und Versuche zur Justizreformen abgelehnt wurden. Serbiens Herangehensweise zur Justizreform wird dort ebenso als fehlerhaft und unvollständig betrachtet.

³² Transparency International, Corruption Perceptions Index 2017, verfügbar unter https://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2017. CIA, World Factbook: Albania and Serbia (Albanien und Serbien), verfügbar unter <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/al.html> und <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ri.html> [engl.]

³³ European Western Balkans, Serbia-BiH border demarcation: A contentious matter?, verfügbar unter <https://europeanwesternbalkans.com/2017/11/03/serbia-bosnia-border-demarcation-contentious-matter/>; Balkan Insight, Border Disputes Still Bedevil Ex-Yugoslav States, available at <http://www.balkaninsight.com/en/article/border-disputes-still-bedevil-most-ex-yugoslav-states-07-01-2017-1> [engl.]

B. Östliche Partnerschaft

- Aktive Anwendung der Bedingung „mehr für mehr“ Volt ermutigt Länder wie Moldawien und Georgien zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Reformen im Einklang mit den EU-Werten. Dementsprechend sollte jede Reform, die positive Auswirkungen hat, von der EU offener und stärker unterstützt werden.
- Rückgriff auf den Grundsatz: „weniger für weniger“ Umgekehrt unterstützt Volt die Einschränkung der Zusammenarbeit für Länder, die autoritärer regieren, wie Aserbaidschan oder Weißrussland. Reformen, die zur Entfernung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit führen, sollte die EU zurückhaltender gegenüberstehen und weniger unterstützen. In der Zwischenzeit ruft Volt dazu auf, zivilgesellschaftliche Gruppen, die zur Demokratisierung auffordern, weiterhin zu unterstützen.
- Ermutigung von Ländern der Östlichen Partnerschaft zur Investition in erneuerbare Energiequellen Volt fördert den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und die Diversifizierung der Öl- und Gasversorgungsunternehmen im Einklang mit der Umweltpolitik der EU und dem Ziel der Energieunabhängigkeit. Volt baut auf den eigenen Erfolgen der EU bei der Förderung erneuerbarer Energien im Inland auf und unterstützt Infrastrukturprojekte für erneuerbare Energien als Teil der Bedingung „mehr für mehr“ und einer globalen Umstellung Energiewende.
- Fortsetzung der Vertieften und umfassenden Freihandelszonen (DCFTA) Volt unterstützt Freihandelszonen mit Moldawien³⁴, Georgien³⁵ und der Ukraine³⁶ und deren Vertiefung, wann immer dies möglich ist. Volt fordert auch, Assoziierungsabkommen und Handelsintegration mit Weißrussland, Aserbaidschan und Armenien fortzusetzen, falls diese Länder interessiert sind und die bestehenden Anforderungen erfüllen.
- Verwendung von Visa-Liberalisierungen in begrenzten Fällen In Übereinstimmung mit dem Ansatz „mehr für mehr“ unterstützt Volt die Verwendung eines Visa-Liberalisierungsabkommens als Belohnung für Demokratisierungsreformen.³⁷

C. Südliche Nachbarschaft

- Unterstützung der Vorbereitungen für Vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen (DCFTA) mit Ländern der Südlichen Nachbarschaft Volt unterstützt Freihandelsabkommen mit der südlichen Nachbarschaft der EU, falls diese Länder zuvor die Voraussetzungen für den Abschluss eines Assoziierungsabkommens erfüllen. Insbesondere Tunesien kommt der Erfüllung der Anforderungen am nächsten; daher sollte Tunesien, nach fortgesetzten Reformen, ein Freihandelsabkommen angeboten werden, was als Vorbild für zukünftige Abkommen dienen kann.
- Fortsetzung und Vertiefung der Mobilitätspartnerschaften Ebenso unterstützt Volt eine verstärkte Mobilitätspartnerschaft mit Tunesien auf der Grundlage des Grundsatzes „mehr für mehr“. Mobilitätspartnerschaften mit Marokko und Jordanien sollten nach demselben Prinzip betrachtet werden.³⁸

³⁴ Amtsblatt der Europäischen Union, Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:260:FULL&from=DE>

³⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, Assoziierungsabkommen mit Georgien, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:261:FULL&from=DE>

³⁶ Amtsblatt der Europäischen Union, Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:161:FULL&from=DE>

³⁷ Cambridge Review of International Affairs, 29:4 (2016), S. 1259-1278, Visa liberalization processes in the EU's Eastern neighbourhood: understanding policy outcomes, verfügbar unter <https://doi.org/10.1080/09557571.2016.1233936>

³⁸ Die Economist Intelligence Unit stuft Marokko als "hybrides Regime", Jordanien als "autoritäres Regime" and Tunesien als "defekte

- Förderung des lokalen Multilateralismus Volt fördert die weitere Zusammenarbeit durch multilaterale Ansätze und fordert eine stärkere Rolle der Union für den Mittelmeerraum und des Forums der Zivilgesellschaft im südlichen Mittelmeerraum.

D. Bilaterale Beziehungen mit der Türkei

- Fortsetzung der starken Partnerschaft Volt unterstützt die Partnerschaft zwischen der EU und der Türkei, die auf einer bereits hohen wirtschaftlichen Integration und starken zivilgesellschaftlichen und politischen Verbindungen aufbaut.
- Klare Äußerung von Bedenken In Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen äußert Volt Bedenken hinsichtlich der Menschenrechte und der politischen Lage in der Türkei und unterstützt aktiv diejenigen, die sich für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte einsetzen.

V. Reform der Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Sicherheit ist die Grundvoraussetzung für eine gut funktionierende Gesellschaft. Sicherheit bildet die Grundlage für alle Bereiche der Regierungsführung und der Gesellschaft und legt die Bedingungen für die weitere Entwicklung in allen Bereichen fest. Sie ist eine Ressource, die die EU benötigt, um Schutz, Frieden, Demokratie und Wohlstand für alle Europäer*innen zu gewährleisten. In den letzten sieben Jahrzehnten haben die Bürger*innen Europas in Frieden gelebt. Die EU-Mitgliedstaaten haben Sicherheit und Schutz erlebt und konnten sich in Frieden entwickeln.

Leider hat es in unserer europäischen Nachbarschaft seit dem Ende des Kalten Krieges Konflikte gegeben. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien tobte in den neunziger Jahren auf dem Balkan. Wir haben soziale Instabilität im Maghreb, Terrorismus in der Levante und in der Sahelzone, einen Krieg zwischen Russland und Georgien und zuletzt einen Konflikt zwischen Russland und der Ukraine und die andauernde Besetzung der Krim erlebt. Hinzu kommt, dass Cyber-Bedrohungen mit staatlich finanzierten Angriffen aus Russland, China und Nordkorea zunehmen. Instabilität und Bedrohungen für die europäische Sicherheit, für lange Zeit vorüber geglaubt, sind wieder vorhanden und die EU war nicht in der Lage, auf sie zu reagieren, geschweige denn sie zu lösen.

Spannungsquellen oder Konflikte in anderen Regionen dieser Welt können unsere Lebensweise ebenfalls beeinflussen. Ungefähr 18 Prozent unseres Erdgases und 21 Prozent unseres Rohöls passieren den instabilen Nahen Osten, andere Ressourcen durchqueren die gefährdeten Meerengen von Hormus und Malakka, und der gewerbliche Verkehr ist im Golf von Guinea und am Horn von Afrika durch Piraterie bedroht.

Die NATO und die Vereinten Nationen haben versucht, sich diesen Herausforderungen zu stellen – jedoch nur mit begrenztem Erfolg. Unsere Zukunft wird von noch komplexeren Bedrohungen geprägt sein, und beide Organisationen können sich nicht schnell genug entwickeln und an neue Arten der Kriegsführung oder neue Konflikttypen anpassen. Wir können uns auch nicht weiterhin auf unsere amerikanischen Verbündeten verlassen. Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass dieses einstige Standbein nicht mehr trägt.

Demokratie“ ein. vgl. The Economist, Democracy Index 2017, verfügbar unter http://pages.eiu.com/rs/753-RIQ-438/images/Democracy_Index_2017.pdf

Dieses herausfordernde geopolitische Umfeld führt zu der Schlussfolgerung, dass die EU in der Lage sein muss, ihre eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu etablieren und die erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln und aufrechtzuerhalten. Mit anderen Akteuren und Organisationen können Partnerschaften geschlossen werden. Von ihnen kann jedoch nicht erwartet werden, dass sie die europäische Sicherheit gewährleisten. Unsere Sicherheit ist europäisch und erfordert einen eigenen europäischen Schutz.

Vision

Ein starkes Europa muss für seine Bürger*innen eintreten. Der Schutz unserer Bevölkerung, unseres Territoriums und unserer Werte ist eine der Kernaufgaben der EU, die wir nur gemeinsam erfüllen können. Die allgemein gültigen Werte, die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden, müssen verteidigt werden.

In diesem komplexen geopolitischen Umfeld liegt es an unseren politischen Führungspersonen, sich den Herausforderungen zu stellen und Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Diese Herausforderungen enden nicht an nationalen Grenzen und können daher auf nationaler Ebene oder von nationalen Institutionen nicht angemessen und umfassend bewältigt werden. Unsere jeweilige Sicherheit ist die Sicherheit aller Europäer*innen, und die Verteidigung des Kontinents ist die Verteidigung aller Europäer*innen. Die einzige Ebene, auf der diese Herausforderungen angemessen bewältigt werden können, ist die kontinentale Ebene. Kurzfristig müssen die Politik und die Zusammenarbeit der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung gestärkt werden. Mittelfristig muss die EU alle ihre Sicherheits- und Verteidigungskomponenten integrieren.

Die künftige Verteidigungspolitik der EU muss darauf abzielen, die EU und ihre Bürger*innen zu schützen, indem ein gemeinsames Verteidigungssystem aufgebaut wird, das wirksam gegen Bedrohungen in nah und fern vorgeht. Die Sicherheit der gesamten EU wird durch die Bündelung der finanziellen, personellen, logistischen und nachrichtendienstlichen Ressourcen weitaus effizienter und qualitativ erheblich verbessert.

Insgesamt dürfen wir nicht den Fokus auf das ultimative Ziel von Sicherheit und Verteidigung verlieren, sei es auf lokaler, nationaler oder kontinentaler Ebene: sicherzustellen, dass unsere Gesellschaft und unsere Bürger*innen frei sind, sich entwickeln und zu entfalten. Gegenwärtig konzentrieren sich nationale Sicherheitspolitiken, einschließlich militärischer Einsätze und Beschaffungsstrategien, zu oft auf einzelne nationale Interessen und innenpolitische Ziele. Inzwischen befürworten 75 Prozent der Europäer*innen eine enge Zusammenarbeit zwischen europäischen Armeen, und 41 Prozent von ihnen sehen nicht einmal die Notwendigkeit eines unabhängigen Einsatzes nationaler Armeen.³⁹ Wir sind der Überzeugung, dass die Sicherheit der europäischen Bürger*innen Vorrang vor den innenpolitischen oder wirtschaftlichen Absichten der einzelnen Nationen oder Regierungen hat.

Letztendlich kann nur eine einheitliche europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf der effizientesten, innovativsten und wirkungsvollsten Basis beruht, dauerhafte Sicherheit gewährleisten.

Unsere Vision für die europäische Sicherheit und Verteidigung besteht aus drei Bausteinen:

1. Demokratische Entscheidungsfindung Europäische Fähigkeiten gehen Hand in Hand mit europäischer Entscheidungsfindung. Fragen der europäischen Sicherheit und Verteidigung müssen auf europäischer Ebene im Rahmen des demokratischen und parlamentarischen Prozesses entschieden werden: In Bezug auf die Sicherheit der europäischen Bürger*innen sind Hinterzimmerabsprachen zwischen nationalen Regierungen nicht legitim. Die militärischen

³⁹ Basiert auf einer YouGov-Umfrage, die für die Münchner Sicherheitskonferenz durchgeführt wurde. Veröffentlicht im Bericht der Münchner Sicherheitskonferenz 2017 "More European, More Connected and More Capable", verfügbar unter <http://www.eventanizer.com/MSR/european-defense/>

Fähigkeiten Europas müssen von einem europäischen Zentralkommando – letztlich unter der Verantwortung eines europäischen Verteidigungsministeriums und unter parlamentarischer Kontrolle nach einem gemeinsamen Plan und einer gemeinsamen Militärdoktrin eingesetzt werden.

Voll integrierte Verteidigungskräfte Eine europäische Streitmacht muss unter einem ausschließlich zivilen Kommando stehen, um sicherzustellen, dass Europa unabhängig auf konventionelle und nichtkonventionelle Bedrohungen seines Territoriums und seiner Bevölkerung reagieren kann. Dies schließt Expeditionstruppen ein, die im Rahmen eines umfassenden Sicherheitsansatzes und über das gesamte Spektrum eines Konflikts, wann immer dies erforderlich ist, autonom agieren. Dieser Ansatz umfasst auch friedliche Instrumente der Konfliktlösung (z.B. humanitäre Operationen, militärische Hilfe, Friedensdurchsetzung, Friedensschaffung, Abrüstung und Staatsaufbau). Während die Kommandostrukturen vereinheitlicht werden, werden integrierte europäische Streitkräfte auf dem gesamten Kontinent verteilt, und die europäischen Bürger*innen können sich unabhängig von ihrem Herkunftsland verpflichten.

Aufbau einer gemeinsamen Sicherheitskultur Die Ereignisse der letzten Jahre haben Mängel in den klassischen Sicherheitstheorien aufgezeigt. Einerseits hat uns der Anschlag auf das World Trade Centre am 11. September 2001 daran erinnert, dass wir es nicht nur mit staatlichen Akteuren zu tun haben. Andererseits zeigten die russischen Aktivitäten in Georgien und der Ukraine oder das Erstarken Chinas zur militärischen Großmacht, dass geopolitische Konflikte zwischen Staaten nicht beendet sind und die Welt zunehmend multipolar und fragmentiert ist. Szenarien der kollektiven Verteidigung sind wieder aufgetaucht. Wir können uns nicht auf einen einzigen Typ militärischer Einsätze vorbereiten, sondern müssen gleichzeitig für alle Arten von militärischen Aktionen bereit sein – sei es, um unsere eigene Verteidigung zu gewährleisten, im Auftrag der Vereinten Nationen zu handeln oder das Prinzip der Schutzverantwortung umzusetzen.⁴⁰ Die Streitkräfte müssen sich gleichzeitig auf Aufstandsbekämpfung bei Auslandseinsätzen (wie in Afghanistan und Mali), militärische Unterstützung (wie in Niger und der Demokratischen Republik Kongo), konventionelle Kriege und groß angelegte Cyber-Angriffe auf zivile und militärische Ziele vorbereiten. Die raschen Veränderungen – einschließlich des Rückzugs der USA aus der Gewährleistung kollektiver Sicherheit und des Auftauchens neuer Mächte – müssen genau verfolgt werden. Diese Herausforderungen erfordern eine flexible und zukunftsorientierte europäische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, welche den derzeitigen Flickenteppich nationaler Politik ersetzt. Volt fordert die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik: ein System, das einen funktionsfähigen Rahmenplan für die europäische Verteidigung bietet. Dies beinhaltet ein System der gegenseitigen Kontrolle, um den Umfang der Sicherheitspolitik in der europäischen Gesellschaft einzuschränken und gleichzeitig den Aufbau europäischer Kapazitäten zu ermöglichen, um schnell und wirksam an globalen Aufgaben mitwirken zu können, mit dem ausdrücklichen Ziel, im Rahmen der bestehenden globalen Konventionen und Grundsätze zu handeln, welche die Rechtsstaatlichkeit und humanitäres Recht respektieren sowie, wenn immer möglich, im Rahmen von UN-Mandaten.

V.1. 2. Demokratische Entscheidungsfindung

Militärische Akteure dürfen nur im Namen der zivilen politischen Institutionen handeln, denen sie

⁴⁰ Die Schutzverantwortung ist eine globale politische Verpflichtung, die von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf dem Weltgipfel 2005 gebilligt wurde, um ihre vier Hauptanliegen zur Verhütung von Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzugehen. Die Schutzverantwortung basiert auf der Prämisse, dass Souveränität die Verantwortung beinhaltet, alle Bevölkerungsgruppen vor Verbrechen aufgrund von massenhaft verübten Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Der Grundsatz beruht auf der Achtung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere der Grundprinzipien des Rechts in Bezug auf Souveränität, Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und bewaffnete Konflikte, Mandate of the Office on Genocide Prevention and the Responsibility to Protect, verfügbar unter <https://www.un.org/en/genocideprevention/office-mandate.shtml>].

Loyalität schulden. Im Gegenzug stellen diese politischen Institutionen den militärischen Institutionen die erforderlichen Mittel zur Verfügung, so dass diese ihre Aufgaben erfüllen können, und gewährleisten ihnen einen Platz in der Gesellschaft. Militärische und zivile Institutionen sollten immer miteinander verbunden sein.

- **Umsetzung der parlamentarischen Kontrolle** Volt strebt eine parlamentarische Kontrolle an, die für den Standardeinsatz europäischer Streitkräfte eine qualifizierte Mehrheit im Europäischen Parlament und im Ministerrat vorsieht. In dringenden Fällen kann das militärische Vorgehen der europäischen Exekutive – zeitlich und umfänglich begrenzt – anstelle einer vorherigen Genehmigung unter nachträglicher parlamentarischer Kontrolle stehen. Die Bedingungen für diese Notsituationen müssen klar definiert sein. Um diese Kontrolle zu gewährleisten, sollte im Parlament ein vollwertiger Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung eingesetzt werden, der auf dem bestehenden Unterausschuss aufbaut und sicherstellt, dass das EU-Parlament die Verantwortung des europäischen Verteidigungsministers/der europäischen Verteidigungsministerin berücksichtigt. Das Europäische Parlament sollte auch über die Verteidigungsausgaben entscheiden: Kurzfristig sollte eine Komponente für Verteidigung in den mehrjährigen Finanzrahmen aufgenommen werden, die sich langfristig zu einem eigenen Verteidigungsbudget entwickeln sollte.
- **Schaffung eines europäischen Verteidigungsministeriums mit vereinheitlichter ziviler Führung** Eine effiziente und echte europäische Streitmacht erfordert eine angemessene Kommandostruktur. Die Vision von Volt für eine integrierte zivile Kommandostruktur ist die einer klaren Hierarchie von der kleinsten militärischen Einheit bis hin zum europäischen Verteidigungsministerium, das die derzeitigen nationalen Verteidigungsminister*innen ersetzt.

V.2. 3. Integrierte Europäische Verteidigungsstreitkräfte

- **Aufbau europäischer Verteidigungsstreitkräfte** Langfristiges Ziel ist es, einheitliche europäische Verteidigungskräfte zu etablieren. Derzeit verfügt die EU nur über unvollständige Hauptquartiere, eine kleine Gendarmerie und temporäre Einsatzkräfte. Wenn die EU in der Lage sein will, in einer multipolaren Welt zu agieren, braucht sie angemessene europäische Verteidigungskräfte, die schnell und unabhängig von anderen Sicherheitsakteuren agieren können.

Volt unterstützt den Übergang von der bestehenden multilateralen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur vollständigen Integration einer europäischen Verteidigungskraft, welche die europäische Sicherheit und Verteidigung (1) effektiver macht, indem sie dem umfassenden Sicherheitsansatz der EU eine glaubwürdige militärische Komponente hinzufügt, (2) effizienter, indem Doppelaufwand in den Kommandostrukturen und der Ausrüstung beseitigt wird und (3) kostengünstiger, indem Skalenvorteile bei der militärischen Beschaffung und Logistik genutzt werden. Volt fordert die bereitwilligen Mitgliedstaaten auf, die im Vertrag von Lissabon⁴¹ festgelegte ständige strukturierte Zusammenarbeit fortzusetzen. Weitere Mitgliedstaaten können zu einem späteren Zeitpunkt beitreten. Langjährige regionale Partner wie die Benelux-Staaten und die baltischen Staaten können bereits mit der Vereinigung ihrer militärischen Fähigkeiten beginnen. Diese regionalen Zusammenschlüsse werden die Vorteile einer gemeinsamen Verteidigungsinfrastruktur und -politik aufzeigen können, die weitere EU-Mitgliedstaaten ermutigen wird, sich ihnen anzuschließen. Letztendlich müssen permanente Streitkräfte unter einem einheitlichen EU-Militärkommando mit ständigem militärischem Hauptquartier existieren.

⁴¹ Europäisches Parlament, Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Lissabon über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/573285/EPRS_BRI\(2016\)573285_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/573285/EPRS_BRI(2016)573285_DE.pdf)

- **Aufbau eines permanenten operativen Hauptquartiers** Die EU hat derzeit 16 laufende militärische und zivile Missionen und 18 weitere abgeschlossen. Davon wurde keine von einem ständigen Hauptquartier geführt, an dem die sich im Einsatz befindlichen Kräfte Bericht erstatten und an das sich die truppenstellenden Mitgliedstaaten wenden können, um ihre Truppen auf den Einsatz vorzubereiten. Jedes Mal wird ein angepasstes Hauptquartier eingerichtet. Die ständige Auflösung und Schaffung von Hauptquartieren führt nicht nur zu unnötigen Ausgaben, sondern auch zu einem schädlichen Erfahrungsverlust. Aufgrund der Bedeutung einer raschen Entscheidungsfindung und eines direkten Austauschs mit der zivilen Befehlskette sollte sich dieses Hauptquartier in der Nähe der politischen Institutionen der EU in Brüssel befinden. Das ständige operative Hauptquartier (Permanent Operational Headquarters, OHQ) könnte anfangs im Rahmen von drei- bis fünfjährigen Rotationen mit nationalem Personal besetzt werden. Es wird die Führung für laufende und neue europäische Militäreinsätze bereitstellen. Es wird die Schaffung dauerhafter operativer Richtlinien ermöglichen, anstatt sich nur auf die NATO-Doktrin zu stützen. Es wird die kontinuierliche Erfassung der gewonnenen Erkenntnisse und eine langfristige Planung ermöglichen. Schließlich kann das ständige operative Hauptquartier als Bindeglied zu verschiedenen anderen Akteuren innerhalb und außerhalb der EU dienen. Sobald europäische Verteidigungskräfte und ein europäisches Verteidigungsministerium geschaffen wurden, wird dieses OHQ die laufenden Operationen der EU weiterführen. Darüber hinaus wird es bis dahin eine beträchtliche eigenständige Kompetenz aufgebaut haben, um die verschiedenen Hauptquartiere in Europa und in externen Operationsgebieten zu verwalten und personell zu besetzen.
- **Einrichtung einer Europäischen Nachrichtendienstlichen Agentur** Volt unterstützt den Übergang von einem System des freiwilligen Informationsaustauschs zu einem verbindlichen System, in dem die Koordinierung und Leitung von nachrichtendienstlichen Aktivitäten niedrigerer Ebenen auf europäischer Ebene erfolgt.
- **Umwandlung der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) in eine Beschaffungsabteilung** Die derzeitige Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur muss zu einer Beschaffungsabteilung im Europäischen Verteidigungsministerium ausgebaut werden. Dies bedeutet, dass von der Koordinierung der nationalen Beschaffungsabteilungen zu einer zentralen Beschaffungsabteilung durch die EU übergegangen wird. Anstelle von losen Arbeitsgruppen, soll die Agentur mit ständigem EU-Personal ausgestattet sein, das sich aus Expert*innen zusammensetzt, die derzeit in den Mitgliedstaaten arbeiten.
- **Förderung eines gemeinsamen Beschaffungswesens in allen Mitgliedstaaten mit wenigen Ausnahmen** Streitkräfte sind zu einem großen Teil von der Logistik abhängig. Eine internationale gemeinsame Beschaffung ermöglicht die Zusammenarbeit, erlaubt Synergien sowohl auf streitkräfteübergreifender als auch auf internationaler Ebene und ermöglicht die Vereinheitlichung der Arbeit der Kampfunterstützungseinheiten während Einsätzen und Übungen. Wenn zudem verschiedene Mitgliedstaaten gemeinsam neues Material beschaffen, sei es ein Sturmgewehr oder ein Transportflugzeug, sollte eine einzige Version anstelle unterschiedlicher Versionen für unterschiedliche Mitgliedstaaten gekauft werden. Ausnahmen von dieser Regel müssen auf ein Minimum beschränkt werden, da sich ansonsten verschiedene Mitgliedstaaten das namentlich gleiche Material kaufen, sich jedoch im Einsatz nicht effizient gegenseitig unterstützen können. Die nationalen europäischen Armeen verfügen heute über 37 verschiedene Arten an gepanzerten Mannschaftstransportwagen, 19 Arten von Kampfflugzeugen und zwölf verschiedene Arten von Tankflugzeugen. Durch die gemeinsame Nutzung von Infanteriefahrzeugen könnten die EU-Länder beispielsweise geschätzte 600 Mio.€ pro Jahr einsparen. Ebenso würde ein gemeinsames Munitionszertifizierungssystem jährlich geschätzte

500 Mio.€ einsparen. Eine stärkere Integration der europäischen Verteidigungsindustrie kann – unter angemessener Berücksichtigung ihres möglichen Einflusses auf den politischen Prozess sowie der Notwendigkeit, ein Wettrennen zu vermeiden – auch zu einer Rationalisierung der Kosten und der Militärausgaben beitragen. Wir können bereits jetzt damit beginnen, die Beschaffung neuer Systeme zu rationalisieren. Sobald eine europäische Armee gegründet wurde, würde die EDA als Beschaffungsagentur der EU fungieren. Ausnahmen dürfen nur auf europäischer Ebene festgelegt werden und verschiedene Versionen eines Waffensystems wären nur anhand der Einsatzumgebung (Meer, Arktis, Wüste, Gebirge usw.) zulässig.

- **Aufstellung einer Abteilung für Cybersicherheit** Der Cyberspace wird schnell zur nächsten operativen Dimension. Das Cyberspace wächst ständig und durchdringt immer weiter alle Aspekte der Gesellschaft, einschließlich der zivilen und industriellen Infrastruktur. Diese Entwicklungen bringen zwar viele positive Aspekte mit sich, schaffen jedoch auch Schwachstellen. Diese Sicherheitslücken wurden bereits in der Vergangenheit ausgenutzt. 2007 war Estland Opfer eines groß angelegten russischen Cyberangriffs auf sein Parlament sowie auf Banken, Ministerien, Zeitungen und Rundfunkanstalten. Einige halten es für den zweitgrößten staatlich finanzierten Cyberangriff. Im Jahr 2018 wurden vier russische Betreiber beim Versuch ertappt, in die Systeme der Organisation für das Verbot chemischer Waffen einzudringen. Inzwischen berichten neun Mitgliedstaaten über chinesische Spionage. Wie die meisten Akteure sucht die EU immer noch nach der richtigen Methode, um ihr Cyberspace zu verteidigen. Eine Abteilung für Cybersicherheit im Europäischen Verteidigungsministerium wird die nach außen gerichteten Cybersicherheitsbemühungen Europas bündeln. Es würde als externe Säule der europäischen Cybersicherheit fungieren und eng mit den internen Einrichtungen der Polizei für Cybersicherheit zusammenarbeiten. Vor der Schaffung eines Europäischen Verteidigungsministeriums könnte diese Abteilung als Agentur unter dem Europäischen Auswärtigen Dienst eingerichtet werden.

V.3. 4. Gemeinsame Sicherheitskultur

- **Entwicklung einer europäischen Militärkultur und -identität** Die erfolgreichsten Streitkräfte waren immer eng mit der Gesellschaft verbunden, die sie verteidigten. Soldat*innen haben größte Opfer erbracht, um die Werte und die Moral ihres Landes zu verteidigen. In einer Welt des wachsenden einseitigen Handelns und Nationalismus steht die EU für universelle Werte wie Multilateralismus, Gerechtigkeit, Freiheit, Demokratie und Gleichheit. Mit dem Voranschreiten der europäischen Integration muss eine europäische Militärkultur und -identität diese Ideale der Aufklärung verteidigen. Der/die europäische Soldat*in muss in einem europäischen Esprit de Corps verwurzelt sein – Werte, die jede*r Soldat*in unabhängig von seinem/ihrem Rang einhält. Weisheit, Mut, Disziplin, Selbstbeherrschung und Gerechtigkeitssinn sind die Werte, die der/die europäische Soldat*in fördern muss.
- **Aufstellung angemessener europäischer Sicherheits- und Verteidigungsakademien** Bildungseinrichtungen spielen eine entscheidende Rolle, um den Kadern eine europäische Militärkultur und -identität zu vermitteln. Derzeit bietet das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK/ESDC) auf EU-Ebene nur Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik an. Die Ziele des ESVK sind zwar hervorragend und werden von Volt uneingeschränkt unterstützt, sie gehen jedoch nicht weit genug. Jede Teilstreitkraft der Europäischen Verteidigung muss eine eigene Akademie haben, die ihre Kader bildet. Die EU-Militärdoktrin und die europäischen Werte müssen den Kadern ab dem Zeitpunkt des Eintritts in das militärische Bildungssystem vermittelt werden. Aus- und Weiterbildung aller Kader, vom Kadetten bis zum hochrangigen EU-Militärpersonal und zivilen Beamten, in einer Vielzahl von Sicherheitsfragen. Die Kurse müssen auf den neuesten Forschungsergebnissen basieren und von den weltweit führenden Experten unterrichtet werden. Volt bestärkt insbesondere die Öffnung des traditionellen, militärisch zentrierten Sicherheitslehrplans für Erkenntnisse aus den allgemeineren Sicherheitsstudien, einschließlich,

aber nicht beschränkt auf die kritische Sicherheitstheorie, um kritisch reflektierende und verantwortungsbewusste Sicherheitsakteure zu formen. Über das hohe Niveau europäischer Bildungseinrichtungen hinaus müssen die nationalen Akademien unverzüglich die sprachlichen Fähigkeiten aller Militärangehörigen in allen Rängen erhöhen. Insbesondere ist es wichtig, dass alle europäischen Offiziere in der Lage sind, miteinander zu sprechen und sich genau zu verstehen. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis empfiehlt Volt, dass alle europäischen Offiziere die englische Sprache sicher beherrschen, um eine gute Kommunikation zwischen den nationalen Streitkräften zu gewährleisten und folgenschwere Missverständnisse zu vermeiden.

- Erstellen eines Weißbuchs zur europäischen Sicherheit und Verteidigung Auf Grundlage der globalen Strategie der EU (EUGS)⁴² fordert Volt die Ausarbeitung eines Weißbuchs unter der Schirmherrschaft des EAD, in dem die gemeinsamen Positionen der EU zum Sicherheitsumfeld dargelegt werden, Ambitionen definiert und ein Fahrplan für die weitere Integration aufgestellt wird. Dieses Weißbuch wäre auch die Gelegenheit, unsere Bereitschaft zu beschreiben, Versuche eines globalen Wettrüstens einzuschränken, eine Position zu autonomen tödlichen Waffen zu entwickeln und unsere Verbundenheit mit international vereinbarten Grundsätzen und Verträgen, einschließlich des Weltraumvertrags von 1967, wiederzugeben sowie unsere Verpflichtungen zur Nichtverbreitung von Nuklearwaffen und Abrüstung im Rahmen des Atomwaffensperrvertrags von 1968.

V.4. 5. Beziehungen zu anderen Sicherheitsakteuren

- Überprüfung der Beziehungen zwischen der EU und der NATO Volt ist der Überzeugung, dass die NATO ein relevantes Bündnis bleibt, nicht nur für die kollektive Verteidigung, sondern auch als Ausdruck gemeinsamer Werte, die die Mitglieder über den Atlantik hinweg verbinden. Gleichzeitig darf sich die EU nicht blindlings auf eine Verteidigung ihres Territoriums durch die NATO verlassen, sondern muss eine unabhängige Verteidigungsfähigkeit entwickeln. Durch eine enge Abstimmung mit der NATO würde die EU-Doppelarbeit vermeiden und das Bündnis stärken. Langfristig muss im Zuge der Weiterentwicklung einer europäischen Verteidigung das Verhältnis zwischen der NATO und einer reformierten EU überarbeitet werden. Insbesondere muss die EU in Bezug auf die Mittel und den Einfluss innerhalb der Organisation ein gleichberechtigter Partner der USA innerhalb der NATO werden. Die EU muss einer der dominierenden geopolitischen Akteure werden, ein vertrauenswürdiger und vertrauensvoller Partner der NATO, der in der Lage ist, ihre eigene Sicherheit zu gewährleisten.
- Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und den Vereinten Nationen Die UNO ist einer der wichtigsten globalen Sicherheitsakteure und – trotz ihres Reformbedarfs und der Notwendigkeit für mehr Demokratie – am stärksten als Akteurin legitimiert. Viele EU-Missionen laufen Seite an Seite mit einer UN-Mission. Darüber hinaus können die Vereinten Nationen durch ihre Generalversammlung und ihren Sicherheitsrat Rahmenbedingungen und Legitimität schaffen. Die noblen Ziele der Vereinten Nationen stimmen mit den Zielen der EU überein, und eine enge Bindung zwischen beiden ist erforderlich. Volt unterstützt eine stärkere Beteiligung der EU bei Sicherheitsfragen, die von den Vereinten Nationen behandelt werden, sowie eine Stärkung der

⁴² Die globale Strategie der EU wurde im Juni 2016 von der [damaligen] Hohen Vertreterin der EU und Vizepräsidentin der Kommission Federica Mogherini vorgestellt. Die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, verfügbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3eaae2cf-9ac5-11e6-868c-01aa75ed71a1>.

Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen, wenn dies zur Begrenzung bewaffneter Konflikte und Gewalt auf der ganzen Welt erforderlich ist. Die EU muss sich bestmöglich bemühen, ein UN-Mandat für ihre Militäraktionen zu erhalten. Der Dialog mit dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung sollte stets aufrechterhalten und ein allgemeiner Konsens erzielt werden. Gemäß den Vorschlägen von Volt für eine Reform der Vereinten Nationen müssen ständige Sitze eines EU-Mitgliedstaats im Sicherheitsrat in einen einzigen EU-Sitz umgewandelt werden. Darüber hinaus hat Volt die notwendigen UN-Reformen als Teil seiner Außenpolitik definiert. Dies würde eine dauerhafte und kohärente europäische Stimme ermöglichen, welche die Interessen und Werte der globalen Gemeinschaft besser vertreten kann.

- **Stärkung der OSZE als Forum für europaweite Sicherheit** Erneute Konflikte und Spannungen mit Russland, wie die Annexion ukrainischen Territoriums, bedeuten, dass die EU ein wirksames Forum zur Lösung von Sicherheitsfragen in ihrer Nachbarschaft benötigt. Volt ruft dazu auf, die Rolle und die Kapazitäten der OSZE zu stärken, sowohl um – wie derzeit in der Ukraine – anhaltende Krisen zu bewältigen als auch um einen ständigen Dialog über sicherheitsrelevante Fragen zwischen der EU und ihren OSZE-Partnern, insbesondere Russland, zu etablieren.
- **Militärische Zusammenarbeit mit Partnern weltweit aufbauen** Das neue Europäische Verteidigungsministerium muss zahlreiche neue Beziehungen zu anderen Sicherheitsakteuren aufbauen. Diese Akteure können einzelne Nationen oder multinationale Organisationen sein. Es werden Partnerschaften, Pläne und Dialoge mit wichtigen Sicherheitsakteuren aufgebaut, darunter Russland, China, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Türkei. Organisationen wie die Arabische Liga und die Afrikanische Union werden ebenfalls wertvolle Partner bei der Erhöhung der europäischen Sicherheit sein.

2. Für globalen Ausgleich

Vision:

Europas Verantwortung in der Welt nachhaltig gestalten

Um sich den globalen Herausforderungen in unserer immer stärker vernetzten und globalisierten Welt zu stellen, muss Europa seiner Verantwortung in der Welt zur Sicherung unserer gemeinsamen Zukunft gerecht werden. Zu den wichtigsten Fragen der heutigen Zeit zählen dabei der Klimawandel, internationale Handelsbeziehungen, nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Bio-diversität, Flucht und Migration sowie internationale Entwicklungszusammenarbeit. Inspiriert von unseren paneuropäischen Mitgliedern werden im folgenden Abschnitt Lösungen vorgestellt, die auf progressiver, mutiger, pragmatischer und menschlicher Politik basieren und dabei kurz-, mittel- und langfristige Ansätze verfolgen. Die Positionen und Vorschläge basieren auf Volts politischen Werten: Chancengleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenwürde, Nachhaltigkeit und Solidarität. Wir wollen die weltweite Beseitigung der Armut beschleunigen, dem Klimawandel entgegenwirken, den Übergang hin zu einer Kreislaufwirtschaft vorantreiben, die internationalen Handelsbeziehungen nicht nur frei, sondern auch fair und nachhaltig gestalten sowie die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Menschenwürde gewährleisten, gerade im Umgang mit Flucht und Migration.

I. Nachhaltigkeit

Volts Vision ist ein erfülltes Leben auf einem gesunden Planeten. Nachhaltigkeit ist für ein globales Gleichgewicht von entscheidender Bedeutung. Nachhaltigkeit umfasst zahlreiche Handlungsfelder: Klimawandel, saubere Energie, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, Umweltschutz und den Schutz der Artenvielfalt.

Volts Nachhaltigkeitsvision für Deutschland und Europa fußt auf drei Pfeilern:

- Erstens: Klimaschutz und saubere Energie- und Transportsysteme.
- Zweitens: Schutz von Boden und Umwelt durch nachhaltige Landwirtschaft und nachhaltiges Bauen.
- Drittens: die bestmögliche Nutzung begrenzter Ressourcen durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.

I.1. Klima, Energie, Verkehr

Die EU und Deutschland haben sich in der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und dem Pariser Abkommen zur Bekämpfung des Klimawandels bekannt. Fortschritte wurden erreicht, jedoch ist Deutschland nach wie vor auf einem Entwicklungspfad, auf dem es seinen Beitrag zur Einhaltung des 2 °C- oder gar des 1,5 °C-Zieles nicht ausreichend leistet. Die aktuelle Politik ist höchst unzureichend. Das macht ein unverzügliches Umsteuern erforderlich. Volt befürwortet progressive und ambitionierte Politik auf der europäischen, nationalen und lokalen Ebene. Neben grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die den Ursachen der Klimakrise entgegenwirken, möchte Volt deshalb folgende Projekte vorantreiben: Eine ehrgeizige Klimapolitik, eine erfolgreiche Energiewende und eine schnelle Mobilitätswende.“

Volt möchte deshalb folgende Projekte vorantreiben: Eine ambitionierte Klimapolitik, eine erfolgreiche Energiewende und eine schnelle Verkehrswende.

I.1.1. Klimapolitik

- Volt bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung der Ziele des Übereinkommens von Paris und des 1,5 °C-Ziels. Für Deutschland setzt Volt sich für das Erreichen von Netto-Null bis 2035 und einen Kohleausstieg bis 2030 ein. Netto-Null bedeutet, nicht mehr CO₂ auszustößen, als durch die Natur oder durch Speichersysteme kompensiert werden kann. Die Energieversorgung soll schnellstmöglich zu 100 % durch erneuerbare Energieträger gesichert sein. Deutschland und Europa sollen eine Vorbild- und Motivationsfunktion für ambitionierte Klimapolitik anstreben und andere Länder und Regionen mit Erfahrung und Technologien unterstützen.
- Klimaschutz ist unsere dringlichste Aufgabe. Volt fordert daher eine Erhöhung des Preises auf Treibhausgasemissionen. Je mehr CO₂-Äquivalente in die Atmosphäre gelangen, desto mehr Kosten entstehen – vor allem zukünftigen Generationen. Später erforderliche Klimaanpassungsmaßnahmen übersteigen die Kosten einer heutigen Transformation zu einer klimaneutralen Gesellschaft deutlich. Daher will Volt schnellstmöglich zu einem stetig steigenden EU-weiten Mindestpreis pro Tonne CO₂ für das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) übergehen. Das EU ETS soll dabei möglichst viele Lebensbereiche umfassen, insbesondere auch die Bereiche Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft.
- Aktuelle wissenschaftliche Studien zeigen, dass die wirksame Ausgestaltung des EU ETS möglich, jedoch sehr anspruchsvoll und entsprechend zeitaufwendig ist. Kurzfristig will Volt daher eine nationale CO₂-Bepreisung in Form einer Steuer oder Abgabe auf die Produktion und den Verbrauch von CO₂-intensiven Produkten und Dienstleistungen einführen. Nach Vorbereitung eines wirksamen EU ETS soll die kurzfristige Bepreisung in das EU ETS überführt werden.
- Ein vorhersehbarer Preis schafft Planungssicherheit für Investoren. Ein höherer Preis stärkt den Anreiz für Investitionen in saubere Technologien. Entsprechend der durch den Ausstoß von einer Tonne CO₂ anfallenden Kosten plädiert Volt für einen stetig steigenden CO₂-Preis im EU ETS und der nationalen Bepreisung. Gemäß aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist mittelfristig ein Preis von 205 Euro pro Tonne CO₂ anzustreben. Volt möchte Haushalte mit geringem Einkommen unterstützen, steigende Lebenshaltungskosten abzufangen, die daraus folgen könnten“.
- Für eine faire Transformation sollen die Erlöse der CO₂-Bepreisung zu gleichen Teilen für direkte Rückzahlungen an die Bürger*innen, für Subventionen in klimafreundliche Technologien und Produkte, und für Investitionen in Forschung und Entwicklung und Infrastrukturmaßnahmen genutzt werden. Damit beschleunigen wir die Transformation, unterstützen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und mildern soziale Verwerfungen ab.
- Klimaschädliche Subventionen sollen in klimafreundliche Subventionen umgewandelt werden und klimafreundliche Anreize schaffen. Falls das nicht möglich ist, sollen sie schnellstmöglich abgeschafft werden. Volts Ziel ist es, dass fossile Brennstoffe im Boden bleiben.
- Im Finanzsektor müssen wirksame Anreize geschaffen werden, Investitionen in fossile Brennstoffe und andere umweltschädliche Aktivitäten unattraktiv zu machen und bestehende Investitionen abzuziehen (Divestment).

I.1.2. Energiewende

Volt strebt eine gesamteuropäische Energiestrategie an, die die CO₂-Neutralität priorisiert. Auf nationaler und lokaler Ebene soll diese Strategie an die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst werden.

Wir stehen der Herausforderung eines immer weiter ansteigenden Energiebedarfs gegenüber. Volt sieht es als erforderlich an, das Energiesystem effizienter zu gestalten und strebt nach einem maßvollen Rohstoff- und Energiebedarf. Zudem muss verhindert werden, dass sich aufgrund von Effizienzsteigerungen und damit verbundenen Kosteneinsparungen, der Verbrauch erhöht ("Rebound-Effekte"). Die Energiewende darf nicht lediglich als "Stromwen Wahlordnung alle Absätze als (1) nummeriert sind. de" betrachtet werden. Volt ist sich der besonderen Bedeutung der Energiewende im Rahmen der Mobilitätswende sowie der Nutzung von Wärme in Industrie und Gebäuden bewusst. Erst erneuerbar erzeugter Strom und Wärme werden die Grundlage für nachhaltigen Verkehr, emissionsarmes Heizen und Wirtschaften ermöglichen.

- Volt möchte das System der Abgaben, Steuern und Umlagen im Stromsektor harmonisieren und vereinfachen. Bestehende Verzerrungen auf dem Strommarkt sollen soweit wie möglich beseitigt werden, sofern dem nicht andere wichtige Ziele entgegenstehen. Dies ist unter anderem auch wichtig, um Flexibilitätspotenziale (z.B. Nachfragemanagement) besser einsetzen zu können. Auch die sogenannte Sektorkopplung (Integration der Energieflüsse in Strom, Wärme, Energie und Verkehr) muss von den Preissignalen auf den Märkten unterstützt und gestärkt werden.
- Die Subventionierung fossiler Energieträger stellt eine erhebliche Hürde für das erfolgreiche Gelingen der Energiewende dar. Volt spricht sich daher klar gegen eine solche aus. Die freiwerdenden Gelder könnten für Subventionen der erneuerbaren Energien oder zur Reduktion der Stromkosten genutzt werden oder den Bürgern in anderer Form zugutekommen. Auch Vergünstigungen bei den Energiepreisen für Unternehmen sollten möglichst vermieden werden. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit kann auch mit positiven Anreizen, wie einer CO₂-Importsteuer, unterstützt werden. Ohne Vergünstigungen werden alle, Verbraucher und Industrie, gleichermaßen an den Kosten der Energiewende beteiligt und es bestehen größere Anreize zur Energieeffizienz im Bereich der stromintensiven Industrie."
- Die Ausbaukorridore für Windkraft und Solarenergie sind aktuell nicht ambitioniert genug, um das Pariser Abkommen einzuhalten. Volt fordert eine Anhebung der Ziele im Einklang mit dem Pariser Abkommen. Zusätzlich soll die Nutzung der Geothermie als residual- und grundlastfähige, erneuerbare Energieform insbesondere für die Wärmewende in Betracht gezogen werden.
- Die Bürger*innen stehen dem Ausbau der Photovoltaik sehr positiv gegenüber. Daher ist die Solarenergie eine der Technologien, mit denen sich die Energiewende mit dem geringsten Widerstand durchführen lässt. Daher sollte es möglichst wenig gesetzliche Beschränkungen für den Ausbau von PV-Anlagen geben. Zusätzlich möchte Volt Anreize zum Ausbau von privaten Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Eigen-, sowie zur lokalen und regionalen Nutzung (z.B. im Verkehrswesen) durch die Beseitigung der Hindernisse für private PV-Anlagen-Betreibende schaffen. Auch die Vereinfachung der auf private PV-Anlagen anzuwendenden Steuergesetzgebung fördert den Ausbau.
- Zur Beschleunigung des Windenergieausbaus müssen bestehende Hemmnisse (z.B. Abstandsregelungen und ökologisches Gleichgewicht) analysiert und nach zukunftsfähigen Lösungen gesucht werden. Pauschale Abstandsregelungen verhindern den nötigen verstärkten Ausbau der Windenergie, daher schlägt Volt als Kompromisslösung eine von der Himmelsrichtung (aufgrund von Schatten, bevorzugter Windrichtung) abhängige Abstandsregelung vor, die die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt, aber den Ausbau der Windenergie nicht wahllos hemmt. Auch ein Ausschreibungssystem für die Vergütung von Windkraft sollte so konzipiert sein, dass es den Ausbau der Windenergie nicht hemmt, sondern befördert und vor allem den Zuwachs von Bürgerwindenergieanlagen begünstigt. Um die Akzeptanz von Windkraftanlagen im Speziellen

und der Energiewende im Allgemeinen in der Bevölkerung zu erhöhen, schlägt Volt vor, die Bürger stärker an den Erneuerbaren-Energie-Projekten in ihrer Umgebung teilhaben zu lassen. Dafür werden neue Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie und eine verstärkte Einbindung der Bürger in Planung- und Genehmigungsprozesse von Windkraftanlagen benötigt.

- Damit eine wirkliche Nachhaltigkeit bei Photovoltaik- und Windkraftanlagen gewährleistet wird, fordert Volt, dass diese am Ende ihrer Nutzungsdauer einer umweltgerechten Entsorgungskette zugeführt werden.
- Für eine Stromerzeugung aus überwiegend variablen erneuerbaren Quellen muss das deutsche Stromnetz dezentraler werden. Es muss für die Einspeisung aus vielen kleineren Quellen und die Verteilung in wechselnde Richtungen sowie den Transfer von Windenergie aus dem Norden in den Süden optimiert werden. Die Digitalisierung des Stromnetzes und der schnelle Übergang zu intelligenten Stromnetzen ("Smart Grids") ist dafür ein wichtiger Baustein. Volt will hier besonders die Widerstandsfähigkeit des Netzes gegen Cyber-Angriffe gewährleisten. In Kommunen, in denen das Netz ausgebaut wird, soll gemeinsam mit den Bürger*innen an Lösungen gearbeitet werden - die Energiewende als Bürgerprojekt.
- Das Ziel ist die Befähigung von Kommunen, mit kleineren, regionalen Projekten ihren Energiebedarf aus nachhaltigen Energiequellen lokal zu decken. Dementsprechend ist auch eine Abkehr von dem Gedanken der „Grundlast“ vonnöten, es sollte eher um eine Grundversorgung und die Residuallast (also die Last, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht von Wind und Sonne abgedeckt werden kann) gehen. Die Stromerzeugung, -speicherung und der -verbrauch werden in Zukunft flexibler gehandhabt werden müssen, wobei den „Smart Grids“ eine hohe Bedeutung zukommt, da diese es ermöglichen, in Zeiten von schwankender Produktion von Strom aus Wind und Sonne Speicher und Biogasanlagen flexibel an- und abzuschalten.
- Da Strom aus Sonne und Wind Tagesgang und saisonalen Schwankungen unterliegen, spielt die Speicherung von Energie eine wichtige Rolle. Volt will die Erforschung und den Einsatz nachhaltiger Speichermedien und Umwandlungstechnologien voranbringen. Hierzu zählt beispielsweise die Erforschung und Herstellung flüssiger und gasförmiger Energieträger aus CO₂, Wasserstoff und überschüssigem erneuerbar erzeugtem Strom und deren Speicherung fördern. Solche synthetischen Brennstoffe stellen eine klimaneutrale Alternative im Verkehr oder in der Stromerzeugung dar, d.h. sie lassen sich in verschiedensten Bereichen nutzen ("Multi-Use-Ansätze"). Die Möglichkeit, Strom flexibel und dezentral zu speichern, kann dabei helfen, die Produktionsspitzen und -minima abzufedern. Volt unterstützt hier ebenfalls die Erforschung und Umsetzung der Sektorkopplung. Grundsätzlich ist es dann auch sinnvoll, Flexibilisierungsmöglichkeiten zu fördern, wie bspw. ein intelligentes Lastmanagement. Dies kann helfen, den Bedarf nach Speicherung und damit die entstehenden Kosten zu reduzieren. Auch Elektroautos sollen, wenn möglich, in das Lastmanagement des Stromnetzes einbezogen werden. Volt möchte hier einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen schaffen und zusammen mit Experten Schnittstellen und Vorgaben für Elektroautos definieren."
- Volt fordert einen schrittweisen Kohleausstieg in Deutschland bis 2030. Als Übergangslösung hin zu einer komplett erneuerbaren Energieerzeugung sollen für den Lastenausgleich in Zeiten, in denen kein regenerativer Strom erzeugt werden kann, Gaskraftwerke eingesetzt werden, die eine deutlich höhere Flexibilität und bessere Klimabilanz als Kohlekraftwerke bieten. Sobald wirtschaftlich und technologisch möglich, soll fossiles Gas durch synthetisches Gas ersetzt, sowie der Strom möglichst aus Zwischenspeichern, wie z.B. Batteriespeichern, genutzt werden. Um durch den Kohleausstieg bedingte strukturelle Arbeitslosigkeit und kommunale Finanznot zu verhindern, setzt sich Volt für Präventionsmaßnahmen ein. Beispiele für Exnovationsstrategien (Strategien zur Abschaffung von Altem), die den Strukturwandel begleiten, sind frühzeitige

Umschulungen, die Errichtung neuer Geschäftsmodelle und die Steigerung der Attraktivität betroffener Regionen für neue Arbeitgeber*innen durch den Ausbau des Verkehrsnetzes sowie der digitalen Infrastruktur.

- Volt setzt sich für eine erleichterte Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen ein. Dabei sollten vor allem die Antragsverfahren für Maßnahmen, die einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Energieeffizienz bzw. zur Energiewende beitragen, deutlich vereinfacht werden. Fördermaßnahmen sollten ständig auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden und falls kontraproduktiv schnellstmöglich abgeschafft werden.
- Volt steht zu dem für Deutschland beschlossenen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie (Atomausstieg).
- Unser gegenwärtiger Fokus liegt voll und ganz auf dem Ausbau von erneuerbaren Energien, um unsere Klimaziele zu erreichen. Hierdurch wird ein vorrangig dezentrales Energienetz entstehen, welches sich grundlegend von der bisherigen Philosophie der Grundlast-Kraftwerke unterscheidet. So sind Atomkraftwerke für die Abdeckung der Residuallast (die schwankende Restlast, die nicht von Wind und Sonne abgedeckt wird bzw. überproduziert wird) eher ungeeignet, da sie nur wirtschaftlich betrieben werden können, wenn sie möglichst dauerhaft auf Vollast laufen. Daher stellen sie keine sinnvolle Ergänzung zu den erneuerbaren Energiequellen dar und würden deren Ausbau eher hemmen.
Unter anderem durch das Risiko eines Super-GAU mit kaum kalkulierbaren Schäden für Mensch und Umwelt, sowie der weiterhin ungelösten Frage der Endlagerung der Brennstäbe, ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Kernkraftwerken ohne starke Subventionierung zu Lasten der Gesellschaft nicht gegeben, da diese Kosten nicht durch den Strompreis gedeckt werden. Zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Kerntechnik - möglicherweise in Form der Kernfusion - steht Volt dennoch offen und ideologiefrei gegenüber. Sollte in Zukunft eine nachhaltige und wirtschaftliche Technologie entwickelt werden, die ein vergleichbares Risiko mit den anderen Energieerzeugungsmöglichkeiten aufweist, sehen wir die Kernkraft als eine mögliche Option für die Zukunft der Energie. Wir unterstützen die Forschung in diesem Bereich. Der Einsatz von Fördermitteln zur Erforschung entsprechender Technologien darf jedoch nicht die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien hemmen.

I.1.3. Mobilitätswende

Zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors setzt Volt an den drei Hebeln Vermeiden, Verlagern und Verbessern an: Personen- und Warenkilometer sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Verkehr ist auf Verkehrsträger mit geringerem und grünem Energiebedarf zu verlagern, und verbleibende Fahrzeuge sind mit CO₂-neutralen Antrieben auszustatten.

Um die Mobilitätswende voranzubringen, kombiniert Volt zudem Push- und Pull-Maßnahmen. Ökonomische und regulatorische Push-Maßnahmen zeigen dem motorisierten Individualverkehr (MIV) seine wahren Kosten auf. Pull-Maßnahmen steigern die Attraktivität der Alternativen zum MIV. In Kombination kann der Modal Split zugunsten gemeinsam genutzter und ökologisch vorteilhafterer Mobilitätsformen verschoben werden.

Schließlich orientiert sich Volt für eine echte Mobilitätswende an einem ganzheitlichen Konzept, das verkehrstechnische und regulatorische Maßnahmen mit neuen Formen von Arbeit, Stadt- und Regionalplanung und Ressourceneinsatz kombiniert.

- "Fossile Kraftstoffe dürfen ab 2035 nicht mehr im Verkehr (Straße, Schiene, Luft, See) eingesetzt werden. Ausnahmen für Rettungskräfte, Polizei und andere Verkehrsteilnehmer können gelten.

Bis dahin unterstützt Volt das Vorhaben des Europäischen Parlamentes, die Effizienzstandards bis 2030 um mindestens 40 % zu verbessern. Die bestehende gewichtsbasierte Regulierung der fahrzeugspezifischen Emissionen soll wegfallen.

CO₂-neutrale Kraftstoffe aus zum Beispiel Power-to-fuel-Prozessen können als E-Fuels genutzt und mit Null-Emission beim CO₂-Flottenverbrauch angerechnet werden. Der Nachweis, dass es sich um CO₂-neutralen Kraftstoff handelt, ist zu erbringen. Die weiteren Emissionsgrenzwerte sind davon unberührt.“

- Volts Grundsatz für den Straßenverkehr ist: Es müssen nicht nur saubere Autos, sondern auch viel weniger Autos auf den Straßen sein. Auch Elektroautos sind unter anderem aufgrund der seltenen Ressourcen in den Batterien und Motoren problematisch. Zudem verbringen die meisten Privatwagen einen überwältigenden Anteil ihrer Lebenszeit stehend – ungenutzt. Dies stellt eine nicht nachhaltige Verschwendung von Ressourcen, Flächen und Geld dar. Deswegen will Volt sich für neue Mobilitätslösungen und “Sharing” einsetzen, so dass Privatwagen möglichst unnötig werden. Durch eine Verringerung der fossil betriebenen Fahrzeuge wird der Ausstoß giftiger Abgase reduziert. Durch die Reduktion der Anzahl der Fahrzeuge insgesamt wird zudem die Feinstaubbelastung durch Reifen- und Bremsenabrieb reduziert. Die Luftqualität in urbanen Gebieten kann so verbessert werden. Durch lokale und überregionale Infrastrukturprojekte möchte Volt für einen reibungsloseren Verkehrsfluss sorgen, sodass durch Staus entstehende Emissionen gemindert werden. Für Orte (insbesondere den ländlichen Raum), an denen ein ÖPNV mangels entsprechender Auslastung als nicht sinnvoll erscheint, bieten Carsharing-Formen große Chancen.
- Im Rahmen des von Volt angestrebten intermodalen Mobilitätskonzepts muss der Wechsel zwischen verschiedenen Verkehrsmodi einfacher werden. Volt möchte Anbieter von umweltfreundlichen Sharing-Dienstleistungen und alternativen Verkehrsmodi steuerlich entlasten.
- Das Fahrrad stellt einen wesentlichen Baustein in der Mobilitätswende dar. Volt setzt sich für die zunehmende Priorisierung des Fahrrads gegenüber anderen individuellen Verkehrsmitteln in Städten ein. Dazu muss die Fahrradinfrastruktur verbessert und ausgebaut werden. Das kann durch großflächig autofreie Innenstädte sowie durch breite Radwege und Fahrradstraßen, kostenlose Fahrradparkhäuser und durch Radschnellwege außerhalb von Innenstädten erreicht werden. Benötigte Flächen werden durch den schrittweisen Rückbau der Autoinfrastruktur gewonnen. Auch auf dem Land sollen Radwege und Infrastruktur massiv ausgebaut werden. Im Rahmen der Stadtplanung sind Bike-Sharing-Konzepte in den ÖPNV zu integrieren und die beschriebene Fahrradinfrastruktur inklusive Ladestationen für E-Bikes vorzusehen. Volt unterstützt die kostenlose Fahrradmitnahme im ÖPNV. Im Fernverkehr sollen stets ausreichend Kapazitäten zur Fahrradmitnahme zur Verfügung stehen.
- Weitere platzsparende Mobilitätsformen wie Lastenräder, E-Bikes, E-Roller, Segways etc. möchte Volt entsprechend zum Fahrrad behandeln, sofern keine Gründe der Nachhaltigkeit oder Sicherheit entgegenstehen. Hier können in vielen Fällen die gleichen Infrastrukturprojekte genutzt werden.
- Volt steht für eine verkehrsträgerunabhängige, technologieoffene Förderung klimaneutraler Antriebe und Treibstoffe. Dies könnte neben der Elektromobilität auch Wasserstoffbetriebene Brennstoffzellen und synthetische Energieträger beinhalten. Volt möchte all diese Technologien durch die Förderung von Grundlagenforschung, Pilotversuchen und Kommerzialisierung

unterstützen. Es ist zu früh, um in allen Anwendungsbereichen nur auf eine Technologie zu setzen und andere zu vernachlässigen.

- Biokraftstoffe sieht Volt nicht als Lösung für einen flächendeckenden Einsatz. Dennoch kann es mangels Alternativen mit gleicher Energiedichte für bestimmte Anwendungen nach derzeitigem technischen Stand notwendig sein, Bio- oder synthetische Kraftstoffe einzusetzen. Anwendungen sind hier mobile Arbeitsmaschinen, beispielsweise Müllfahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen. Mittelfristig sollen auch diese Anwendungen mit klimaneutralen und schadstofffreien Energieträgern betrieben werden. Volt unterstützt entsprechende Forschung und Entwicklungen.
- Volt möchte klimafreundliche Antriebstechnologien steuerlich fördern und fordert, dass bestehende steuerliche Begünstigungen oder Subventionen für Fahrzeuge überarbeitet und streng auf Klimafreundlichkeit ausgerichtet werden.
- Als weiteren wesentlichen Baustein zur Reduzierung des individuellen Verkehrsaufkommens und der Dekarbonisierung des Verkehrssektors sieht Volt den öffentlichen Verkehr. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem System Schiene.
Der Öffentliche Verkehr (ÖV) in Deutschland muss für alle attraktiver werden. Dabei orientiert sich Volt hinsichtlich der Servicequalität an den folgenden Grundsätzen: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Information, Zeit, Kundenbetreuung, Komfort, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Diese Grundsätze gelten für Nah- und Fernverkehr bei allen Verkehrsträgern (Schiene, Straße, Wasser, Luft etc.). Für Personen mit niedrigem Einkommen muss der ÖV erschwinglich sein.
Der Öffentliche Verkehr ist einer stetigen Dekarbonisierung zu unterziehen: Trams, Stadt- und U-Bahnen sind mit regenerativen Energiequellen zu betreiben. Auch Busse können bereits heute, betriebswirtschaftlich sinnvoll, mit elektrischem Strom oder Wasserstoff betrieben werden. Volt möchte Verkehrsverbünde und -unternehmen bei Umrüstung und Anschaffung unterstützen. Dabei sollen vor allem auch ländliche Regionen bei dem Ausbau eines zukunftsfähigen ÖPNVs unterstützt werden. Besonders hier tritt Volt für Sharing-Lösungen und Pilotversuche mit autonom fahrenden Fahrzeugen ein.
- Volt sieht das System Schiene als zentralen Baustein in der Mobilitätswende. Damit die Bahn das Verkehrsmittel der Zukunft werden kann, fordert Volt folgende Maßnahmen:

A l l g e m e i n
Der Bund als Eigentümer der Schieneninfrastruktur und sonstiger zum Bahnbetrieb nötiger Infrastruktur muss mehr in das System investieren. Somit wird ein Kollaps vermieden und das steigende Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung zeitnah, kostengünstig, umweltschonend und nachhaltig befriedigt. Für das System Schiene ist eine europaweite Harmonisierung durch ERTMS (European Rail Traffic Management System) anzustreben, insbesondere in den Punkten Zugsicherungssystem mit ETCS (European Train Control System) und der Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen. Dazu ist es gegebenenfalls nötig, deutsche Standards durch europäische zu ersetzen.

Im Mobilitätswettbewerb wird die Bahn im Vergleich zum Straßen- und Flugverkehr momentan ungleich behandelt. Dieser Umstand ist zu beseitigen. Dadurch wird die Bahn handlungsfähiger und attraktiver.

Die Planung neuer Eisenbahninfrastruktur ist mit massivem Zeitaufwand verbunden. Eine Beschleunigung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren durch das Eisenbahnbundesamt ist daher zwingend erforderlich.

Volt setzt sich für die flächendeckende Elektrifizierung des Schienennetzes ein. Wo dies aufgrund wirtschaftlicher oder räumlicher Belange nicht möglich ist, muss der Einsatz von alternativen Antrieben

(z. B. Wasserstoff entsprechend "best practices") erfolgen.

Die Folgen der Privatisierung der Deutschen Bahn und anderer europäischer Bahnen sind auf den Prüfstand zu stellen. Diese Bewertung schließt unter anderem Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Kosten, Nachhaltigkeit und Arbeitnehmerfreundlichkeit ein. Sie muss für das Netz, den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) erfolgen. Nach dieser Prüfung muss auf europäischer Ebene entschieden werden, wie die Zukunft des Bahnverkehrs aussehen wird.

Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Um den Schienenpersonennahverkehr attraktiver zu gestalten, muss er sich an den für den SPNV anerkannten Qualitätskriterien messen. Derzeit besteht ein massives Defizit, hervorgerufen unter anderem durch systematische Vernachlässigung des Schienennetzes und Personalabbau seitens des bundeseigenen Konzerns DB AG. Dieses Defizit muss auch durch den Bund wieder beseitigt werden.

Das Bahnnetz stellt ein zentrales Rückgrat in der Abwicklung des täglichen Verkehrsbedarf der urbanen und ländlichen Bevölkerung dar. Um Verkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, unterstützt Volt eine Vielzahl an Maßnahmen, die die Attraktivität des SPNV erhöhen. Derartige Pull-Maßnahmen sind einheitliche Tarifsysteme, "Park & Ride"-Plätze und eine deutschlandweite Ticketing-App.

Schienenpersonenfernverkehr (SPFV)

Der Schienenpersonenfernverkehr in Deutschland bietet eine gute Grundlage, um schnell zwischen Mittel- und Oberzentren zu reisen. Er krankt jedoch ebenso wie der SPNV an der langjährigen Vernachlässigung durch den Eigentümer der DB AG, den Bund. Volt fordert ein europaweites, möglichst homogenes Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetz. In Deutschland soll damit begonnen werden, alle großen, überregional wichtigen Städte, durch ein durchgängiges, effizientes und zuverlässiges Hochgeschwindigkeitsnetz zu verbinden.

Volt fordert zudem den Ausbau des nationalen und internationalen Nachtzugverkehrs. Dieser bietet eine hervorragende Alternative auf Verbindungen, die Reisenden aufgrund der langen Fahrzeit tagsüber nur bedingt zumutbar sind. Im Zuge der Einführung eines europaweiten Nachtzugnetzes kann es sinnvoll sein, den Betrieb und Fahrkartenvertrieb über eine europaweite Gesellschaft durchzuführen.

Volt unterstützt die Einführung eines Deutschlandtakts. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zuerst entsprechende Personal-, Netz- und Fahrzeugkapazitäten zur Verfügung stehen.

Schienengüterverkehr (SGV)

Volt setzt sich, auch zur Erreichung der Klimaziele, entschieden für mehr Güterverkehr auf der Schiene ein. Die dazu nötige Infrastruktur muss vorgehalten bzw. errichtet werden. Die Investitionen in das Netz sind durch den Bund als Eigentümer der DB AG zu tragen. Wichtige Investitionen stellen zum Beispiel Überhol- und Rangierbahnhöfe mit 740 Gleisnutzlänge, Gleisanschlüsse für Firmen sowie Terminals zum Kombinierten Verkehr da. Eine Anpassung der Lkw-Maut an die realen Kosten fördert den Schienenverkehr. Einen weiteren Anreiz kann zum Beispiel eine Prämie für Firmen darstellen, die ihren Güterverkehr von der Straße auf die Schiene verlagern.

- Für den Luftverkehr fordert Volt kurzfristig ein Ende der Befreiung von der Energiesteuer in Deutschland und mittelfristig eine EU-weit einheitliche Bepreisung von Kerosin. Subventionen für regionale Flughäfen sind zu überdenken und bevorzugt in klimafreundliche Mobilitätslösungen umzulenken. Fluggesellschaften und Flüge innerhalb der EU sind nicht länger durch Steuerbefreiung gegenüber nachhaltigeren Mobilitätskonzepten zu bevorzugen.

I.2. Landwirtschaft, Urbanisierung und Biodiversität

Das öffentliche Gut Boden ist begrenzt. Seine Nutzung ist geprägt von konkurrierendem Bedarf: Landwirtschaft, menschliche Lebensräume, Industriegebiete und naturbelassene Flächen. Alle genutzten Flächen müssen daher verschiedenen Zielen wie Klimaschutz, Boden- und Gewässerschutz sowie Artenvielfalt Rechnung tragen. Bei landwirtschaftlichen Flächen liegt insbesondere auch die Ernährungssicherheit im Fokus.

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Produktion ist aufgrund verschiedener Einflüsse mehrheitlich auf möglichst hohe Produktionsmengen ausgelegt, was sich oft nur schwierig mit Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten vereinbaren lässt. Volt möchte Anreize und Grundlagen für eine nachhaltige und effiziente Landwirtschaft entwickeln, die die Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel ermöglichen und gleichzeitig die Ernährungssicherheit weiterhin gewährleisten.

Wissenschaftlichen Schätzungen zufolge, werden im Jahr 2050 rund 80 % der Menschen in Städten leben. Unseren Städten wird daher eine besondere Rolle in der nachhaltigen Entwicklung zuteil. Hier treffen unter anderem Energie-, Wärme- und Mobilitätswende und die später beschriebene Kreislaufwirtschaft zusammen. Gleichzeitig stellen Städte zentrale Orte für Experimente neuen gesellschaftlichen Zusammenlebens dar. Heute sind unsere Städte häufig nach dem Bild der autogerechten Stadt geplant. Die Menschen pendeln aus immer entfernteren Gebieten in ein einziges Zentrum. Volt möchte unseren Städten neues Leben einhauchen. Mit innovativen und erprobten Konzepten sollen Städte wieder die Menschen in ihren Mittelpunkt stellen und aktuellen Problemen wie gesundheitsschädigender Luft und Zersiedelung begegnen. Dabei soll auch der Symbiose zwischen Mensch und Natur Rechnung getragen werden. Auf kommunaler Ebene setzt sich Volt für lebenswerte und nachhaltig geplante Städte ein, die Ressourcen effizient nutzen.

Neue Formen der Stadtplanung und nachhaltiger Landwirtschaft sorgen letztlich für eine zukunftsfähige Koexistenz von Mensch und Natur – und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Biodiversität. Die Natur stellt uns saubere Luft, Trinkwasser und fruchtbare Böden zur Verfügung – die sogenannten Ökosystemleistungen. Dazu ist die Natur jedoch nur in der Lage, solange Artenvielfalt gewährleistet ist. Volt erkennt die Wahrung der Biodiversität als zentrale, uns alle in die Pflicht nehmende, Aufgabe an. Volt möchte mit ihrer Politik den gesetzlichen Rahmen zum Schutz der Biodiversität setzen.

I.2.1. Agrarwende

- Volt unterstützt nachhaltige, innovative und gemeinwohlorientierte Landwirtschaft: Die zuständige staatliche Ebene soll daher in Zukunft landwirtschaftliche Betriebe verstärkt fördern, die nachhaltig produzieren sowie das Tierwohl und die Produktqualität in den Mittelpunkt stellen. Diese Ziele messen die zuständigen Behörden nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Maßstäben. Hierzu soll eine vereinheitlichte und staatlich anerkannte Zertifizierung mit internationaler Vergleichbarkeit herangezogen werden. Diese soll sowohl für Produzenten, Händler als auch Verbraucher gültig und transparent sein. Nach Überzeugung von Volt sichert nachhaltige Landwirtschaft den Bestand der Betriebe, schafft eine nährstoffreiche Ernte und baut fruchtbaren Boden auf. Die Behörden sollen neben ihrer Kontrollfunktion vor allem auch eine unterstützende und beratende Rolle gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben einnehmen. Hierbei soll der Erhalt, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Planungssicherheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund stehen. Unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe, der Wasser- und Umweltverbände, des Lebensmitteleinzelhandels und verarbeitenden Gewerbes sowie von Forschungs- und Lehranstalten möchte Volt einen kontinuierlichen Dialog zwischen den Interessenvertreter*innen fördern.

- Zum Erreichen eines geschlossenen Nährstoffkreislaufes unterstützt Volt die Kontrolle der Bodenqualität von Nutzflächen jeglicher Art. Der Einsatz von Mineraldünger soll minimiert sowie zeitgemäße und präzisen Methoden zur Gewinnung, Aufarbeitung und Ausbringung biologischer Düngemittel gefördert werden.
Weiterhin sollen geschlossene Wasser- und Nährstoffkreisläufe insbesondere in städtischen Gebieten vorangebracht werden und aus den städtischen Abwässern gewonnene Nährstoffe in die Lebensmittelproduktion zurückgeführt werden.
- Für mehr Tierwohl wollen wir die Haltebedingungen in der Intensivtierhaltung verbessern, um den Tieren arteneigene Verhaltensweisen und Bewegungsabläufe zu ermöglichen. Volt fordert - auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen - tiergerechte Herdengrößen und Auslaufflächen sowie eine Umgebung, die ein natürliches Sozialverhalten weitestgehend ermöglicht. Staatliche Förderung von Betrieben muss sich an der Erreichung und Anwendung von europäisch einheitlichen Standards orientieren.
- Volt fordert das Verbot der vorbeugenden und anlasslosen Verfütterung von Antibiotika an Tiere. Diese Praxis ist in hohem Maße verantwortungslos, weil sie die Entstehung von super-resistenten Krankheitserregern befördert. Für kranke Tiere sollen keine Reserveantibiotika für Menschen verwendet werden.
- Die Produktion von Nahrungsmitteln und landwirtschaftlich genutzten Rohstoffen erzeugt, je nach Produkt, eine unterschiedliche Art der ökologischen Belastung. So ist beispielsweise die Produktion von tierischen Produkten äußerst ressourcenintensiv. Um den entstehenden Ökosystemkosten unterschiedlichster Nahrungsmittel und Rohstoffen Rechnung zu tragen, fordert Volt eine monetäre oder biologische Kompensation der Belastung auf Basis des ökologischen Fußabdruckes bei Herstellung, Verarbeitung und Transport der Produkte.
- Volt unterstützt nachhaltige, ressourcenschonende und ethische Alternativen zu tierischen Produkten in ihrer Erforschung und Markteinführung. Dabei sollen Erfahrungen aus vorwiegend vegetarischen Kulturen mit einbezogen werden. Alternativen wie synthetisches Fleisch oder insektenbasierte Nahrung müssen gesundheitlich unbedenklich und nahrhaft für den Menschen sein.
- Volt setzt sich für die Weiterentwicklung des neuen gentechnischen Verfahrens CRISPR/Cas9 in der Landwirtschaft und der Medizin ein, das nach sehr sorgfältiger, umfangreicher Testung und Ausschluss negativer Folgen für Mensch und Natur auch Anwendung finden könnte (MoP, S. 123).

I.2.2. Städtebau

- Das Boden- und Baurecht muss unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten reformiert werden. Die Nutzung des Bodens muss dem Gemeinwohl und dem Umweltschutz Rechnung tragen. Eine Grundsteuer basierend allein auf dem Wert von Grund und Boden, nicht aber gebäudebezogen, soll genauer untersucht werden.
- Volt möchte mit einem Modell der Stadtplanung, das auf Automobile ausgerichtet ist, brechen. Volt möchte verkehrsberuhigte, fußgänger- und radfahrerfreundliche Innenstädte fördern, in denen Fahrradverkehr gleichberechtigt gegenüber dem motorisierten Verkehr ist. Ökologische und soziale Bewertungssysteme zur Einschätzung neuer Projekte sollen geschaffen werden.
- Im Städtebau sollen sukzessive Mautsysteme oder autofreie Innenstädte (mit Ausnahme von Bussen, Taxis, gewerblichem Verkehr, Sicherheits- und Rettungskräften) den Gebrauch von Autos weniger attraktiv machen und den Verkehr reduzieren.

- Volt möchte sich für die stärkere Begrünung der Städte und den Erhalt von Grünflächen einsetzen. Volt möchte besonders Begrünungen von Flachdächern und Fassaden unterstützen. Dies wirkt temperatursenkend, verbessert die Luftqualität, und geringere Versiegelung beugt Überschwemmungen vor.
- Städte müssen kompakt bleiben und sich nicht immer mehr Umland einverleiben. Hierfür kann die Errichtung höherer Gebäude vonnöten sein. Sanierung oder Neubebauung bestehender Gebiete muss Vorrang vor der Bebauung freien Bodens bekommen.
- Betriebswirtschaftliche Anreize für energetische Sanierung und Energieeffizienzmaßnahmen müssen erhöht werden.
- Um Pendeln und Verkehrsaufkommen zu reduzieren, will sich Volt für dezentralere Städte mit mehr lokalen Zentren und einer besseren Integration von Gewerbe- und Wohnflächen einsetzen. So sind Orte der Arbeit, des Wohnens, des Einkaufens und der Unterhaltung näher beisammen.

I.2.3. Biodiversität

- Volt möchte sich für die Bewahrung und Wiederherstellung von natürlichen Habitaten einsetzen. Dies beinhaltet den Schutz bestehender Biotope und die Förderung des Anlegens von Blumenstreifen, Hecken und Re-Naturierungsvorhaben. (MoP, S. 125)
- Die Anzahl der Insekten in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten drastisch gesunken. Insekten spielen für die Funktion unserer Ökosysteme eine wichtige Rolle. Insektensterben ist deswegen ein Problem für die Natur als ganze und kann auch zu ökonomischen Kosten führen. Eine Abkehr von Monokulturen zugunsten von Diversität auf den Äckern, wie in Volts Agrarwende vorgesehen, unterstützt die Erholung der Bestände. Zudem richtet sich Volt gegen den aggressiven Einsatz von Pestiziden.
- Überdüngung gefährdet Gewässer und die Lebewesen darin. Volt setzt sich für schärfere Düngevorschriften ein und erachtet die aktuellen Düngevorschriften als zu locker (MoP, S. 122).

I.3. Kreislaufwirtschaft

Wir bedienen uns endlicher Ressourcen, wir verwerten sie, später werfen wir das Produkt auf den Müll - so funktioniert unser Wirtschaftssystem heute ("Produce-Use-Waste"). Es ist ungerecht für jene, die anderswo auf der Welt in unserem Müll leben. Es ist auch ungerecht für die zukünftigen Generationen, denen die heute verschwendeten Ressourcen nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus schädigt das aktuelle Produce-Use-Waste-System in großem Maße die Natur. Wir wollen dies ändern, indem wir zu einer Kreislaufwirtschaft übergehen. Volt möchte unser Müllproblem lösen und die Plastikflut stoppen. Volt steht für ein Wirtschaftssystem, das auf Langlebigkeit, Erneuerbarkeit und geringerem Bedarf an neuen Rohstoffen basiert. Dafür ist koordiniertes Handeln in Deutschland, Europa und global erforderlich, um die richtigen Rahmenbedingungen für alle Akteure zu schaffen. Mit dem EU Circular Economy Plan von 2015 wurden erste Anfänge gemacht, aber Politiker*innen, Unternehmen, Forscher*innen und auch Konsument*innen können alle noch mehr! Die Kreislaufwirtschaft ist keine Belastung, sondern die Chance für neue Geschäftsmodelle, Dienstleistungen und Arbeitsplätze. Zudem verringert Kreislaufwirtschaft Importabhängigkeiten und Preissteigerungen durch Rohstoffknappheit.

I.3.1. Angebotsseite

- Volt möchte Anreize und Rahmenbedingungen schaffen, durch die kreislauffähige Geschäftsmodelle vorangebracht werden.

Denkbare Maßnahmen sind Pfandsysteme, Recycling-Quoten, Produktstandards, Verlängerung von Produktgarantien oder die Verbreitung des Prinzips, etwas zu nutzen, statt es zu besitzen. Auch Fördermittel oder die Bepreisung der tatsächlichen Kosten eines Produktes im Hinblick auf den ökologischen Fußabdruck, der bei der Produktion und der anschließenden Entsorgung des Produktes entsteht, sind sinnvoll. Im Gegenzug kann zum Beispiel die Bepreisung von Dienstleistungen verringert werden. Rohstoffströme sollen analysiert und transparent gemacht werden.

- Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft ist lang und komplex. Die Unternehmen brauchen daher Zeit und Planungssicherheit. Am Anfang sollen daher schnell und einfach umzusetzenden Maßnahmen im Fokus stehen. Der ökologische und soziale Fußabdruck soll transparent gemacht werden. Nach einer Übergangsphase werden verbindliche Standards eingeführt, die sich in immer engeren Abständen erhöhen, bis eine weitgehende Kreislaufwirtschaft erreicht ist.
- Volt will erreichen, dass Unternehmen ihre Produkte am Ende der Lebensdauer zurücknehmen und wieder- oder weiterverwerten. Unternehmen sollen ihre Geschäftsmodelle künftig verstärkt auf Dienstleistungen wie Reparaturen und Upgrades rund um ihr Produkt ausrichten, sodass der Verkauf neuer Produkte in den Hintergrund rückt. Dienstleistungen dieser Art sollen mit einem geringeren Steuersatz belegt werden. In solche Geschäftsmodelle sollte auch das Handwerk einbezogen werden, z.B. Schuster*innen, Schneider*innen oder Elektriker*innen. Auch „Upcycling“, also die Herstellung von Baumaterialien oder Möbeln aus Müll, soll verstärkt angewendet werden.
- Volt möchte verbindliche Standards zur Reparaturfähigkeit beim Produktdesign einführen. Für Verbraucher soll ersichtlich sein, wie und zu welchen Kosten das Produkt repariert werden kann. Wenn ein Gerät modular (z. B. in einem Baukastensystem zum einfachen Austausch von Teilen) designt werden kann, muss das auch geschehen. Der Defekt einer theoretisch austauschbaren Komponente soll nicht länger zum Wegwerfen eines gesamten, ansonsten einwandfreien, Gerätes führen. Das absichtliche Erschweren der Reparaturfähigkeit eines Geräts soll unterbunden werden.
- Um den Gesetzen der Marktwirtschaft Raum zu geben, setzt sich Volt für die verstärkte Standardisierung von Produktkomponenten ein, sodass einzelne Komponenten durch standardisierte Ersatzteile ausgetauscht werden können und Kund*innen nicht ausschließlich auf Originalteile angewiesen sind.
- Volt plant Vernetzungsplattformen zur Kreislaufwirtschaft zu initiieren: Unternehmen aus allen Teilen der Wertschöpfungskette, Wirtschaftsverbände, NGOs und Regierungsvertreter sollen hier ihr Wissen und ihre Standpunkte vermitteln. Um Produkte und Prozesse im Sinne der Kreislaufwirtschaft umzugestalten, ist eine bessere Vernetzung und Austausch von Wissen, sowie Harmonisierung und Integration von Abläufen über Sektor- und Unternehmensgrenzen hinweg, notwendig. Diesem Ziel sollen die Plattformen näherkommen. Dieser Austausch soll nach Möglichkeit lediglich staatlich angestoßen werden, dann aber selbstständig weiterlaufen.
- Volt unterstützt die Forschung zur Entwicklung von Verfahren und deren Umsetzung, um seltene Erden und Rohstoffe für den Wirtschaftskreislauf wiederzugewinnen und wiederzuverwerten. Dies verringert die Importabhängigkeit und entlastet die Umwelt.“

1.3.2. Nachfrageseite

- Information ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kunden*innen bewusste, nachhaltige Entscheidungen treffen können. Unternehmen sollen bessere Informationen zur Kreislauffähigkeit und anderen Umweltaspekten ihrer Produkte zur Verfügung stellen.

Hier soll schrittweise vorgegangen werden, um Unternehmen Zeit zu geben, entsprechende Strukturen aufzubauen. Volt fordert die Einführung eines Kreislaufwirtschaftslabels, das die Kreislauffähigkeit von Produkten bewertet. Ziel sind EU-weit einheitliche Label. Falls nötig, kann das Label durch steuerliche Anreize unterstützt werden.

- Volt möchte Anreize für die Reparatur von Gegenständen gegenüber ihrer Neuanschaffung setzen. Deswegen möchten wir die Mehrwertsteuer auf Reparaturen auf den niedrigsten Steuersatz senken. So sinken die Kosten für Reparaturen, und es können neue Jobs im Handwerk entstehen. Weitere steuerliche Anreize und Beihilfen sind denkbar.
- Volt möchte den Gedanken der Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit stärker im Bildungssystem verankern, um Bürger*innen das Leitbild von nachhaltigem, verantwortlichem Konsum zu vermitteln. Volt spricht sich deshalb für die Einführung des Fachs „Nachhaltigkeitskunde“ in Schulen aus, welches Nachhaltigkeits- und Umweltthemen behandeln soll.
- Bewertung von Lebensdauer und Reparierbarkeit einzelner Produkte in vorhandene Infrastruktur (Onlineshop-Bewertungen etc.) einführen.

1.3.3. Technologieentwicklung und Müllvermeidung

Volt setzt sich für einen schonenden Umgang mit Ressourcen ein - besonders, wenn diese nicht erneuerbar sind oder nur unter erheblichen externen Auswirkungen (Umweltschäden, Kinderarbeit, soziale Folgen) abgebaut werden können. Neben dem Baustein der sparsamen Nutzung der Ressourcen durch längere Gebrauchszeiten spielt die Rückgewinnung aus Abfällen und Abwässern eine große Rolle. Beispiele für solche nicht-erneuerbaren Ressourcen sind Metalle aus seltenen Erden und Phosphor. Die hierzu bereits entwickelten Verfahren und Technologien sollten bei Bedarf in Pilotprojekten umgesetzt werden. Ausgereifte Technologien müssen konsequent angewandt werden.

Volt will, dass nicht recycelbares Plastik so stark reduziert wird wie technologisch und wirtschaftlich möglich. Die Recyclingquoten für wichtige Rohstoffe müssen sich EU-weit erhöhen. Volt möchte sich für ein EU-weites einheitliches Flaschenrecyclingsystem und Recyclingstandards einsetzen.

- Die Qualität von recyceltem Plastik muss weiter verbessert werden, damit dieses für so viele Anwendungen wie möglich verwendbar ist. Die Forschung an verbesserten Recyclingprozessen und Materialien will Volt unterstützen.
- Die Erforschung von biomassebasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffen sowie nachhaltigen Lösungen in der Chemie soll gefördert werden.

Müllverbrennung darf nur die letzte Lösung für nicht sinnvoll recyclebare Abfälle sein.

Soweit möglich, sollen standardisierte Mehrwegverpackungen eingesetzt werden - insbesondere als Transportverpackungen. Die Preise für das Inverkehrbringen von Einwegverpackungen („Verpackungslizenzierung“) sollen so gestaltet werden, dass ein starker Anreiz zur Verpackungsvermeidung besteht. Grundlage für die Lizenzkosten können Komplexität, Sorte und Anzahl der unterschiedlichen Komponenten der eingesetzten Verpackung sein.

- Müllverbrennungsanlagen und industrielle Anlagen sollen mit Technologie ausgerüstet werden, die das bei den Prozessen freiwerdende CO₂ auffängt, das bei den Prozessen frei wird und es zur weiteren stofflichen Nutzung (z.B. Chemie, synthetische Kraftstoffe) verfügbar macht („Carbon

Capture and Utilisation“). Somit können fossile Rohstoffe als Grundstoff ersetzt werden. Die Forschung zur Verbesserung und Verbilligung dieser Technologie soll unterstützt werden. Die Energie aus Müllverbrennungsanlagen sollte bestmöglich genutzt werden. Außerdem können Müllverbrennungsanlagen im Rahmen der Sektorkopplung eine wichtige Rolle im künftigen Energieversorgungssystem übernehmen.

- Lebensmittel sollten soweit möglich unverpackt angeboten werden – dies vermeidet Verpackungsabfälle und ermöglicht bedarfsgerechtes Einkaufen.

Volt fordert ein Gesetz, das den Lebensmittelhandel dazu verpflichtet, noch genießbare Lebensmittel zu spenden bzw. weiterer Verwendung zuzuführen. Denkbare Möglichkeiten zur Weiterverwendung sind soziale Einrichtungen, biogene Kunststoffe, Tierzucht oder Energiewirtschaft. Zuwiderhandlung soll mit Geldstrafen belegt werden.

- Da eine solche Regel die Betroffenen möglicherweise vor Herausforderungen bei der Verteilung der Lebensmittel stellt, möchte Volt auf staatlicher Seite Unternehmen beim Aufbau der nötigen Verteilungsstrukturen unterstützen.
- Kurzfristig, bzw. in Abwesenheit eines solchen Gesetzes, fordert Volt die Dekriminalisierung des ‘Containerns’, also der Entnahme von genießbaren weggeworfenen Lebensmitteln aus Müllcontainern durch Privatpersonen. (MoP, S. 123)

II. Flucht, Migration und Gesellschaft

Migrationsbewegungen stellen eine Normalität innerhalb der europäischen Gesellschaft dar, daher versteht Volt sowohl Europa als auch Deutschland als eine Einwanderungsgesellschaft. Volt setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der Diversität selbstverständlich gelebt und Diskriminierung entschieden bekämpft wird. Alle Menschen sollen in ihrer Verschiedenheit in Sicherheit leben können.

Volt möchte vermehrt legale Einwanderungsmöglichkeiten schaffen. So kann eine Nutzung gefährlicher Land- oder Seewege vermieden und die Anzahl der Registrierungsprozesse an europäischen Grenzen verringert werden. Für alle, die dennoch zukünftig an den europäischen Außengrenzen ankommen, strebt Volt einen umfassenden Lösungsansatz basierend auf Fairness, Humanität und Menschenwürde an.

Volt erkennt unterschiedliche Gründe für Migration an, bspw. Flucht vor Verfolgung aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung, Flucht vor bewaffnetem Konflikt oder Migration zur Verbesserung der eigenen Perspektive und Lebensumstände (bspw. aufgrund fehlender Arbeitsmöglichkeiten oder klimatischen Veränderungen).

II.1. Flucht

Europäische Asylpolitik muss auf Humanität und Menschenrechten gegründet sein. Der Schutz von Menschen in Not muss im Vordergrund stehen, und die EU hat sicherzustellen, dass Menschen bei dem Versuch der Wahrnehmung des Asylrechts nicht ihr Leben gefährden.

- Volt bekennt sich zu den europäischen Werten zum Schutz von Flüchtlingen und Schutzberechtigten gemäß geltender Menschenrechtskonventionen und europäischer Gesetze. Schutzbedürftige Menschen, die vor Menschenrechtsverletzungen, Kriegen (Subsidiärer Schutz) und politischer Verfolgung (Genfer Flüchtlingskonvention) geflohen sind, dürfen nicht abgewiesen oder abgeschoben werden. Europäische Praktiken, die eine ungerechtfertigte Festhaltung

zulassen, müssen beendet werden.

- Volt möchte eine sichere und legale Einreise für Flüchtlinge und Schutzberechtigte ermöglichen, um die Anzahl von per Boot Ankommenden zu reduzieren und Schlepperbanden zu bekämpfen. Ziel muss es sein, irreguläre und lebensgefährliche Überfahrten über das Mittelmeer zu vermeiden.
 - > Dazu soll die Anzahl der jährlich aufgenommenen Personen über das Resettlement-Programm (humanitäre Visa) nach Europa deutlich erhöht werden.
 - > Resettlement-Programm: Die EU legt die minimale Anzahl von Personen fest. Einzelne Mitgliedstaaten können darüber hinaus zusätzliche Geflüchtete aufnehmen.
- Volt möchte den Umgang mit Geflüchteten humaner und fairer gestalten. Volt unterstützt ein Grundrecht auf Asyl und kämpft gegen die Illegalisierung von Geflüchteten und gegen Sammellager. Es gilt die Inhaftierung von Asylbewerber*innen unter unmenschlichen Bedingungen, wie derzeit in einigen europäischen Ländern üblich, zu beenden.
- Europa braucht schnelle Prüfverfahren (max. zwei Monate) und verbesserte Aufnahmebedingungen, besonders für unbegleitete und von den Eltern getrennte Kinder, gesicherte Unterbringung sowie psychologische Unterstützung.
- Freier Zugang zu Bildung und Gesundheitswesen muss gewährleistet werden, und geregelte Programme, die den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, sind nötig.
- Ankommenden, denen nach UN-Konvention kein Asyl gewährt wird, soll unter bestimmten Voraussetzungen ein „Spurwechsel“ (Anpassung des Status) mithilfe einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ermöglicht werden.
- Volt fordert mittelfristig das Beenden von Abschiebungen und will stattdessen die freiwillige Rückkehr durch Anreize erleichtern (Ausbildung, Training, Startkapital). Abschiebungen aus der EU heraus sind nur als letzte Lösung zu sehen. Das Abschieben von Schwangeren, Eltern mit Kindern unter 2 Jahren und allein reisenden Minderjährigen soll gänzlich verboten sein.
- Etwaige Abschiebungen sind ausschließlich in sichere Herkunftsländer und unter humanen Bedingungen erlaubt. Die Einordnung eines Drittstaates als sicher oder unsicher muss durch unabhängige Fachgremien unter Hinzuziehung von Menschenrechtsorganisationen ohne politische Einflussnahme basieren. Bei jeder Abschiebung ist vorher sicherzustellen, dass den Betroffenen am Zielort keine Repressalien bevorstehen.
- Volt setzt sich für echte Solidarität zwischen den europäischen Staaten ein. Ziel muss es sein, ein funktionierendes und faires System für die Erstaufnahme-, Transit- und Aufnahmeländer zu gestalten. Dazu will Volt das bestehende Dublin-System grundlegend reformieren sowie den Umgang mit Geflüchteten effektiver, humaner und fairer gestalten.
 - > Ein einheitliches europäisches Asylsystem mit gemeinsamen Grundregeln zur Gestaltung der Registrierung und des Ablaufs im Erstaufnahmeland und mit gemeinsamen Standards der Unterbringung, medizinischen Versorgung und Rechtsberatung. Einrichten von Hot-Spots (können Bürgerämter, Polizeistationen, etc. sein) auf europäischem Boden für eine faire Abwicklung der Registrierung und Verteilung. Eine Auslagerung der Prüfprozesse außerhalb europäischer Grenzen (z.B. nach Libyen, Algerien) gilt es zu verhindern, vor allem wenn dort rechtsstaatliche und humanitäre Standards nicht gewährleistet werden können.

- > Weltweit sollen Geflüchtete ihre Asylanträge an Konsulaten und Botschaften von EU-Mitgliedstaaten einreichen können, um so Schlepperbanden und unsichere Überfahrten zu reduzieren. Hierfür muss entsprechendes qualifiziertes Personal vorgehalten werden.
 - > Neu ankommende Menschen mit Schutzstatus sind nach einem gemeinsamen Verteilungsschlüssel auf europäischer Ebene zu verteilen (z.B. nach Bevölkerung, Wirtschaftskraft, Migrationsdichte, etc.), unter Berücksichtigung besonderer Gründe wie die Ermöglichung des Familiennachzugs.
 - > Es ist in Krisensituationen temporär vereinbar, dass EU-Staaten mit der Bereitschaft, Geflüchtete aufzunehmen (Aufnahmeländer), finanzielle Unterstützung durch nicht mitwirkende EU-Mitglieder erhalten.
 - > Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraums müssen schnellstens beendet werden.
 - > In Deutschland unterstützt Volt die Überarbeitung des Verteilungsschlüssels von Geflüchteten auf Bundesländer durch das Hinzuziehen weiterer Kriterien.
 - > Volt lehnt mehrmonatige Aufenthalte in Sammellagern in Europa aus humanitären Gründen ab.
- Volt unterstützt internationales Seerecht und den juristischen Schutz von Seenotrettung. Kein Schiff darf daran gehindert werden, Schutzbedürftige in Seenot aufzunehmen (internationales Seerecht) und an einen sicheren Ort zu bringen (Entkriminalisierung).
- > Schutzsuchende dürfen nicht abgewiesen werden. Die Geretteten müssen in die EU gebracht werden, damit ihr Anspruch auf internationalen Schutz in einem fairen Verfahren geprüft werden kann.
 - > Kein Zurückbringen in unsichere Drittstaaten.
 - > Die EU sollte rechtmäßige Praxis im Mittelmeer überwachen und durch Monitoring-Systeme Menschenrechtsverletzungen durch die Küstenwache in Libyen und anderen Mittelmeerländern entgegenwirken.
 - > EU-Mittelmeermissionen sollten entsprechend ausgestaltet sein und Menschenrechtsexperten dauerhaft mit an Bord nehmen.
 - > Volt setzt sich für eine umfassende Reform der Grenzschutzagentur FRONTEX ein. Europa benötigt eine Grenzschutzagentur unter Kontrolle des Europäischen Parlaments, die sich mit Hilfe expliziter Vorschriften strenger an bestehende Menschenrechtsstandards bindet.
- Volt fordert einen verantwortungsvollen Umgang mit Klimaflüchtlingen. Volt fordert die EU und die internationale Gemeinschaft auf, sich auf die Anerkennung von Klimaflüchtlingen unter klar definierten Regeln und Umständen zu einigen.
- > Der Klimawandel ist real, und Europa hat einen erheblichen Teil dazu beigetragen. Daraus ergibt sich für Volt eine Verantwortung, der wir uns stellen.
 - > Menschen, die aufgrund von Klimakatastrophen ihre Heimat verlassen müssen, haben ein berechtigtes Schutzbedürfnis.

- > Grundsätzlich sind einzelne Naturkatastrophen nicht eindeutig dem Klimawandel zuordenbar, ihre generelle Häufung und Intensität jedoch schon. Dies macht es zu einer Herausforderung, handhabbare Kriterien zu entwickeln.
- > Ziel sollte in erster Linie sein, die Widerstandsfähigkeit von Infrastruktur und Individuen gegen Extremwetterereignisse im Herkunftsland zu erhöhen. Dennoch ist zu prüfen, unter welchen Umständen einem Klimaflüchtling welcher Schutzstatus in Europa gewährt werden kann (Verschwinden eines Inselstaates aufgrund gestiegenen Meeresspiegels o. Ä.).
- > Volt setzt sich ein für Frieden und Stabilität in Herkunftsländern von Geflüchteten. Dazu müssen politische und wirtschaftliche Perspektiven geschaffen werden. Dazu gehört auch die Überarbeitung von Handelsabkommen und -subventionen, um die negativen Auswirkungen auf wichtige Wirtschaftszweige in Entwicklungsländern zu reduzieren.

II.2. Migration

Volt unterstützt ein umfassendes Einwanderungsgesetz, um Menschen ohne Fluchthintergrund eine menschenwürdige Einwanderung in die EU zu ermöglichen. Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlicher sozialer Gruppen können die Gesellschaft nachhaltig bereichern und zu einer positiven öffentlichen Wahrnehmung von Zuwanderung beitragen.

- > Volt setzt sich dafür ein, legale Wege für Migration durch ein umfassendes Einwanderungsgesetz zu erweitern.
- > Mit einer kohärenten europäischen Strategie soll die legale Einwanderung von Fachkräften aus dem Ausland in die Europäische Union ermöglicht werden. Diese kann sich an dem Blue Card System orientieren, welches jedoch einer Reform bedarf (beispielsweise in Anlehnung an das kanadische Punktesystem).
- > Bei der Förderung der Migration von Fachkräften ist jeweils die Arbeitsmarktsituation im Herkunftsland zu beachten, um einer Abwanderung dort dringend benötigter Fachkräfte (Brain Drain) vorzubeugen.
- > Volt setzt sich ausdrücklich für geregelte Migration ein, um eine menschenwürdige Einwanderung zu ermöglichen. Dabei unterstützt Volt die wichtigsten Migrationsarten: Ökonomie, Bildung, und Familie.
- > Volt unterstützt den Familiennachzug sowohl von Kindern als auch von gleich- und andersgeschlechtlichen Lebenspartner*innen sowie von Familienangehörigen zweiten Grades.
- > Volt unterstützt Bildungsmigration.
- > Volt unterstützt geregelte ökonomische Migration bei Fachkräftemangel.
- > Volt begrüßt die Geschäftstätigkeit und Investitionen von Nicht-EU-Bürger*innen in der EU.

II.3. Integration

Volt unterstützt eine erweiterte Integrationspolitik mit einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz für alle

Menschen in Europa, um das gemeinsame Zusammenleben zu fördern.

- Volt setzt sich für ein respektvolles gesellschaftliches Miteinander in Anerkennung der Verschiedenheit aller Menschen unterschiedlicher Herkunft ein.
- Volt bekennt sich zu Deutschland als Einwanderungsland und zu Europa als Einwanderungskontinent. Daher fordern wir einen Aufbruch in eine progressive Gesellschaft für Deutschland und Europa, in der Diversität als Selbstverständlichkeit gelebt wird.
- Integration ist nicht nur Aufgabe von Migrant*innen, sondern muss von allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen geleistet werden. Sie basiert auf den individuellen, alltäglichen Handlungen von uns allen als Kolleg*innen, Nachbar*innen und Mitgliedern der Gemeinschaft.

Volt bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als gemeinsamer und gemeinschaftsstiftender Wertegrundlage. Volt hält die Existenz und Durchsetzung gemeinsam geteilter Werte für den Zusammenhalt einer Gesellschaft für unerlässlich. Das Wissen darum, dass alle Mitglieder den gleichen Werten und Regeln unterliegen, schafft eine Vertrauensgrundlage, auf der eine wirkungsvolle Zusammenarbeit möglich wird.

- Jedes Individuum darf sich frei entfalten und so leben, wie es wünscht, solange die Ausübung der persönlichen Freiheit nicht die Freiheit anderer beschränkt. Die Einhaltung der gesellschaftlichen Grundregeln muss durch den Rechtsstaat gewährleistet werden.
- Volt bekennt sich zu einer humanistischen Gesellschaft im Rahmen einer pluralistischen Demokratie, basierend auf einem gemeinsamen Verständnis aus Grund- und Menschenrechten, individueller Freiheit, sozialer Marktwirtschaft, Rechtsstaatlichkeit, effektiven und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Institutionen sowie einem säkularen Staat.

Volt will die soziale, politische und wirtschaftliche Teilhabe für alle in Europa lebenden Menschen erreichen. Das erfordert auch die demokratische Mitbestimmung von Migrant*innen und Minderheiten in allen gesellschaftlichen Entscheidungen.

- Volt steht entschieden gegen jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere gegen Islamfeindlichkeit und Antisemitismus.
- Volt unterstützt eine sachliche und humane Repräsentation migrantischer Gemeinschaften im öffentlichen Diskurs und den Medien und begrüßt Initiativen zur Förderung von Diversität in den Medien.
- Volt setzt sich für die finanzielle Unterstützung von Migrant*innenverbänden ein, die sich auf die freiheitlich demokratische Grundordnung berufen. Diese können als Scharnier zwischen einzelnen migrantischen Gemeinschaften und der Gesamtgesellschaft den Dialog fördern sowie die gesellschaftliche Teilhabe und politische Partizipation von Migrant*innen erleichtern.
- Volt unterstützt den Zugang zu öffentlichen und sozialen Dienstleistungen aller in Europa lebenden Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.
- Volt setzt sich für eine integrationsfördernde Bürokratie ein, die Migrant*innen mit Respekt behandelt und den Einstieg erleichtert statt behindert.

Volt fordert mehr Unterstützung für Migrant*innen im Bildungssystem, um Bildungschancen und Aussichten auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Schulen stellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

sowohl zentrale Orte des Gemeinschaftslebens als auch wichtige gesellschaftliche Vermittlungsräume dar.

- Die Förderung von sprachlichen Fähigkeiten ist unabdingbar, um eine reibungslose Verständigung und Teilhabe zu gewährleisten.
- Im Rahmen der Schulbildung sollen alle Kinder und Jugendlichen wichtige Sozialkompetenzen und grundlegende gesellschaftliche Ordnungsprinzipien erlernen. Dabei soll die Fähigkeit zum Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher Herkunft gezielt gestärkt werden.
- Volt möchte, dass Diversität in schulischen Curricula verankert wird. Dazu gehören interkultureller Austausch, die Lektüre von Autor*innen verschiedener Hintergründe, sowie ein umfassender Geschichtsunterricht, der globale Bezüge stärker in den Fokus nimmt.

Volt setzt sich für gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt ein. Daher spricht Volt sich für die Anerkennung von zertifizierten, im Ausland erworbenen Qualifikationen für alle Migrantengruppen aus.

- Volt ist für die Förderung von Diversität in allen Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen. Dies wirkt sich nachgewiesenermaßen positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit aus und bietet gleichzeitig Chancen für gesellschaftlichen Austausch und den Abbau von Vorurteilen.
- Volt möchte gesellschaftlichen Minoritäten Chancen bieten, in allen Berufsfeldern ohne Diskriminierung arbeiten zu können, insbesondere in jenen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind.
- Volt setzt sich dafür ein, strukturelle Diskriminierungen beim Zugang zu Bildung sowie zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu beheben. Zu diesem Zweck unterstützt Volt die verbreitete Einrichtung von vertraulichen und anonym zugänglichen Antidiskriminierungsstellen an Schulen, öffentlichen
- Institutionen, sowie mittelständischen und großen Unternehmen.

Volt unterstützt die zeitgemäße Anerkennung der Staatsbürgerschaft. Die Einbürgerung soll erleichtert werden, um das gemeinsame Leben in der Gesellschaft zu fördern.

- Alle Kinder, die in einem EU-Staat geboren werden und deren Eltern in der EU leben, sollen die entsprechende Staatsangehörigkeit erhalten.
- Doppelte Staatsbürgerschaften sollen grundsätzlich möglich sein.

III. Internationale

Entwicklungszusammenarbeit und Fairer Handel

Globale Entwicklung ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Globale Armut, Ungleichheit, Umweltzerstörung, Krieg und Flucht sind auch Ergebnis unseres wirtschaftlichen Handelns in einer globalisierten Welt. Die bisherige europäische Entwicklungs- und Handelspolitik zur Adressierung der genannten Probleme greift derzeit zu kurz und ist inkohärent. Auf diese Weise wird Europa seiner globalen Verantwortung nicht gerecht. Volt setzt sich daher für die konsequente Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung für alle Länder und Menschen ein, und verfolgt dazu die folgenden Schwerpunkte:

- Entwicklungspolitik muss neu gedacht werden, um dem transformatorischen Charakter der Agenda 2030 gerecht zu werden. Die europäische Entwicklungszusammenarbeit muss daher zukünftig stärker aus globaler Perspektive gestaltet werden und darf nicht den wirtschaftlichen Interessen einzelner Geberstaaten dienen. Konflikte, Instabilität und Flucht- sowie Migrationsursachen müssen zukünftig ganzheitlich angegangen, die am stärksten benachteiligten Gruppen befähigt und Frieden, Menschenrechte und Demokratie gefördert werden.

Volt sieht zudem in fairen Handelsbeziehungen eine Chance, globale Ungleichheit effektiv zu bekämpfen, und steht daher für regelbasierte, inklusive, gegenseitige und nicht-diskriminierende Handelsbeziehungen, die Menschenrechte einhalten und die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen der Erde respektieren.

III.1. Internationale Entwicklungszusammenarbeit

III.1.1. Nachhaltige Entwicklung

- Volt bekennt sich zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 und ihrer konsequenten globalen Umsetzung. Insbesondere zu den Zielen der Armuts- und Hungerminderung, Bildungsförderung und des Abbaus von Ungleichheit will Volt einen entscheidenden Beitrag leisten. Von besonderer Bedeutung bei der Zielerreichung sind dabei die Wahrung und Förderung von Menschenrechten, Frieden und sozialer Gerechtigkeit sowie der Schutz der Umwelt.
- Um die Agenda 2030 umzusetzen, bedarf es einer besseren Verzahnung verschiedener Politikfelder auf nationaler und EU-Ebene. Handels-, Außen- und Entwicklungspolitik müssen ineinandergreifen und aufeinander abgestimmt sein, um die nationalen und internationalen nachhaltigen Entwicklungsziele zu erreichen.
- Volt setzt sich dafür ein, dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit langfristig an einen Europäischen Planungs- und Steuerungszyklus der Entwicklungszusammenarbeit angepasst wird (EU Joint Programming), so dass Synergien zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten genutzt werden und eine bessere Koordination der entwicklungspolitischen Vorhaben ermöglicht wird. Deutschland trägt zur Realisierung des Joint Programming bei, indem es mittelfristig die Ressortabstimmung in den relevanten Ministerien verbessert sowie die Zusammenarbeit und enge Abstimmung zwischen KfW, GIZ und BMZ sowie der Zivilgesellschaft fördert.

III.1.2. Entwicklungsfinanzierung

- Zur Finanzierung nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 setzt sich Volt für die Umsetzung der internationalen Agenda zur Entwicklungsfinanzierung ein ("Addis Ababa Action Agenda").
- Volt setzt sich daher im Rahmen des globalen Ausgleichs für den international vereinbarten Beitrag von 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) für Entwicklungszusammenarbeit ein. Deutschland verfehlt die internationalen Vereinbarungen bereits seit Jahren (mit Ausnahme von 2016 und nur unter Einbeziehung der inländischen Flüchtlingskosten). Volt setzt sich für die vollständige und dauerhafte Erreichung des Beitrags auf nationaler Ebene ein.
- Volt setzt auf die folgenden Schwerpunkte zur Erreichung fairer, resilienter und nachhaltiger Finanzierungsströme und verfolgt dabei einen integrierten und kohärenten Ansatz:
 - > Volt setzt sich für eine verstärkte Förderung staatlicher Rahmenbedingungen und Kapazitäten ein, um Rechtsstaatlichkeit, fiskalpolitischen Handlungsspielraum und ökonomische und ökologische Resilienz von Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu gewährleisten.
 - > Dabei stehen demokratisch legitimierte, nationale Entwicklungspläne im Vordergrund. Zur Unterstützung dieser möchte Volt gute staatliche Regierungsführung (Good Governance) als maßgeblichen Treiber für nachhaltige Entwicklung fördern. Durch einen stärkeren Fokus auf ergebnisbasierte Entwicklungsfinanzierung können zudem mehr Anreize geschaffen werden, die Eigenverantwortung der Länder zu stärken.
 - > Volt setzt sich für stärkere Anreize zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards von Geldanlagen und realwirtschaftliche Wertschöpfungsketten ein. Internationale, meist freiwillige Initiativen für Nachhaltigkeitsstandards zu Geldanlagen (wie UNPRI) und Wertschöpfungsketten (wie Textilbündnisse) reichen nicht aus, um dem Paradigmenwechsel hin zu zukunftsfähiger Produktion und Verbrauch gerecht zu werden.
 - > Volt setzt sich ein für privatwirtschaftliches Engagement mit klarem entwicklungspolitischem Effekt auf menschliche Entwicklung, wie finanz- und realwirtschaftliche Initiativen. Neue Technologien und innovative Ansätze des Privatsektors (wie z.B. Blockchain-Technologie) können Motor für eine ökologische Transformation und inklusives, grünes Wachstum sein und müssen zukünftig stärker gefördert werden. Wegbereiter einer besseren Einbindung des Privatsektors sind ein verbesserter Zugang zu Finanzdienstleistungen (Financial Inclusion) inklusive dem Ausbau lokaler Kapitalmärkte sowie die Hebelung privater Finanzmittel durch intelligente Mischfinanzierung mit öffentlichen Entwicklungsgeldern (sog. Mischfinanzierung/ Blended Finance).

III.2. Freier, fairer und nachhaltiger Handel für nachhaltige Entwicklung

Volt setzt sich für einen freien und fairen globalen Handel ein, der nachhaltige Entwicklung ermöglicht und befördert. Internationaler Handel muss regelbasiert, inklusiv, gegenseitig und nicht-diskriminierend sein, Menschenrechte einhalten und die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen der Erde respektieren. Zum Erreichen dieser Ziele verfolgt Volt folgende Ansätze:

- Volt setzt sich dafür ein, dass das multilaterale Handelssystem bilateralen Abkommen wieder vorgezogen wird, um Effizienz und Effektivität durch gleiche Regeln für alle zu gewährleisten. Die "Doha Entwicklungsagenda", die aktuelle Verhandlungsrunde der Welthandelsorganisation (WTO) muss dafür zeitnah abgeschlossen und umgesetzt werden.
- Volt setzt sich dafür ein, dass wettbewerbsverzerrende Subventionen der europäischen

Landwirtschaft gestoppt werden und die Einhaltung der Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten zum Stopp von Agrarexportsubventionen sichergestellt wird. Der effektive Zugang zum europäischen Markt für landwirtschaftliche Produkte und Importe aus Entwicklungsländern soll dadurch gefördert und ausgebaut werden. Auch der Zugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte muss verbessert werden (z.B. durch Anknüpfung an bereits bestehende EU-Initiativen, wie die „Alles Außer Waffen“-Initiative (Everything But Arms - EBA).

- Volt setzt sich dafür ein, die WTO-Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsländern zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die Integration von Entwicklungsländern in den Welthandel zu fördern.
- Volt setzt sich dafür ein, die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen zu fördern.
- Volt setzt sich dafür ein, dass nachhaltige Wertschöpfungsketten im Mittelpunkt politischen Handelns stehen. Hierzu müssen die Welthandelsorganisation (WTO) und andere relevante multilaterale Handelsinstitutionen (z.B. UNCTAD) reformiert werden, sodass ihre Mandate auf die globalen Ziele nachhaltiger Entwicklung und nachhaltigen Wirtschaftswachstums – innerhalb der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen der Erde - ausgerichtet sind. Dazu will Volt der WTO zusätzliche Ressourcen zur besseren Koordination handelsbezogener technischer Unterstützung durch internationale Organisationen zur Verfügung stellen.
- Volt setzt sich für die Erstellung einer EU-Agenda 'Handel und Entwicklung' ein, die auf fortgeschrittenen Entwicklungsniveaus auf eine Reduzierung der Entwicklungszusammenarbeit abzielt und dort verstärkt auf Handel als Motor für Entwicklung setzt. In der Entwicklungszusammenarbeit mit weniger entwickelten Ländern müssen die Förderung guter Regierungsführung („Good Governance“) und die Integration in das globale Handelssystem Prioritäten sein, unter der Voraussetzung, dass junge Industrien („Infant Industries“) ausreichend geschützt werden und alle Bürger vom Handel profitieren.

Volt setzt sich für einen fairen und nachhaltigen Handel, jedoch nicht nur auf der Ebene der zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen, sondern auch auf der Ebene der Unternehmen ein.

- Der faire und nachhaltige Handel innerhalb Europas und mit Produzenten aus Drittländern soll auch dadurch gefördert werden, dass der Anteil an Handelswaren gesteigert wird, die mit glaubhaften Siegeln für fairen Handel und/oder Nachhaltigkeit zertifiziert wurden. Solche Siegel sind derzeit beispielsweise MSC (Maritime Stewardship Council, Fischfang), GOTS (Global Organic Textile Standard, Kleidung), FairFoundation (Kleidung) und International Fairtrade Certification Mark („FairTrade“, Lebensmittel).
- Steuererleichterungen können den Anteil der zertifizierten Handelswaren steigern. Auch die Verpflichtung staatlicher Stellen, bei der Anschaffung von Waren (z. B. Lebensmittel für Schul- und Behördenkantinen, Uniformen, Büromöbel für staatliche Einrichtungen) nur entsprechend zertifizierte Produkte, sofern verfügbar, zu erwerben, kann den Anteil steigern.
- Die Glaubhaftigkeit der Siegel soll durch personell und sachlich hinreichend ausgestattete Behörden bewertet und überwacht werden. Die Arbeit der entsprechenden Zertifizierungsorganisationen soll nach dem Grad ihrer Glaubhaftigkeit und ihres Einsatzes finanziell und logistisch gefördert werden.
- Mittelfristig strebt Volt die Entwicklung und Einführung eines allgemeinen (staatlichen)

Nachhaltigkeitssiegel an, welches alle Aspekte des fairen Handels und des Umweltschutzes entlang der Lieferkette einschließlich des Klimaschutzes bis hin zu Recycling und Entsorgung berücksichtigt.

- Über diese Förderungsmaßnahmen hinaus, sollen Unternehmen ab 250 Mitarbeiter*innen oder einem Jahresumsatz von 40 Millionen Euro verpflichtet werden sicherzustellen, dass ihre gesamte Lieferkette zumindest die Kernarbeitsnormen der ILO und die Menschenrechte einhält. Ihre Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle der Standards haben diese Unternehmen gemäß den UNO- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durchzuführen und nachzuweisen.

3. Wirtschaftliche Renaissance

I. Unsere Wirtschaft erneuern

Volt ist überzeugt, dass eine freie, offene und soziale Marktwirtschaft innerhalb eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Bedingungen für jede(n) Akteur*in den größtmöglichen Wohlstand für alle schafft. Gleichzeitig existieren in unserer Marktwirtschaft systemimmanente Ungleichgewichte, in die der Staat eingreifen muss. Volt setzt sich dabei für kluge und innovative Reformen ein, um ein EU-weit integriertes, gerechtes und nachhaltiges Wirtschaftssystem zu schaffen. Diese Reformen erstrecken sich von der Stärkung des Mittelstands über eine faire Verteilung unserer Wertschöpfung bis hin zu einer wirksameren Sozialpolitik.

I.1. Unternehmertum stärken

Volt ist der Auffassung, dass der Mittelstand die treibende Kraft unserer Wirtschaft ist. Nicht zuletzt wird Innovation und folglich Wirtschaftswachstum wesentlich durch neue Unternehmen geschaffen. Eine komplizierte Bürokratie und veraltete Strukturen in der öffentlichen Verwaltung erschweren jedoch die Unternehmensgründung, wodurch Deutschland in der Rangliste der schnellsten Registrierungen hinter Nationen wie Neuseeland, Kanada, Singapur oder Estland zurückfällt.

Volt möchte deshalb eine Unternehmensgründung schneller und kostengünstiger gestalten. Dazu muss die Digitalisierung vorangetrieben werden. Gleichzeitig sollen Finanzmittel für junge Unternehmen einfacher zugänglich und der Mittelstand europaweit vernetzt werden. Dadurch erhofft sich Volt, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stärker von der Größe unseres Binnenmarktes profitieren, schneller wachsen und Wachstum in ganz Europa sichern.

I.1.1. Abbau von Bürokratie für Unternehmer*innen

- Schaffung einer europäischen, digitalen Anlaufstelle (Digital OneStopShop) für die Unternehmensgründung und alle weiteren Amtswege, um Gründungen zu erleichtern.
- Stärkere Verbreitung des Prinzips der Einmalzuständigkeit und Digitalisierung bzw. Automatisierung von Bilanzierung, Steuerberichterstattung und anderer staatlicher Interaktionen.
- Vorantreiben eines Mentalitätswechsels: Die öffentliche Verwaltung soll sich nicht nur auf die Einhaltung der gesetzten Regularien beschränken, sondern den privaten Sektor auch in bürokratischen Prozessen unterstützen.

I.1.2. Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten für junge Unternehmen

- Förderung von Investitionen durch Wagniskapital (Venture Capital) oder durch Business-Angel-Fonds über die Implementierung von Steuervorteilen.
- Bereitstellung von zusätzlichen öffentlichen Mitteln für die Entwicklung von KMU in strategischen Industrien beispielsweise durch die Europäische Investitionsbank.
- Beschleunigung von Insolvenzverfahren, um redlichen Unternehmer*innen zeitnah eine zweite Chance zu ermöglichen und den Kreditausfall für Gläubiger zu begrenzen.

I.1.3. Vernetzung des europäischen Mittelstands

- Harmonisierung der Registrierungsverfahren und -kosten zur Existenzgründung innerhalb der Europäischen Union.
- Förderung des Wissensaustausch zwischen Unternehmen auf nationaler und europäischer Ebene durch den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Gründerzentren, die in beratender Funktion Start-Ups und KMU zur Seite stehen.
- Errichtung einer europäischen Datenbank, die akkreditierte Angel-Investoren, zertifizierte Gründerzentren und Venture-Capital-Fonds erfasst.

I.2. Teilhabe aller am geschaffenen Wohlstand

Volt sieht in einer extremen Konzentration von Vermögen eine Bedrohung für den sozialen Zusammenhalt und den demokratischen Prozess. Deutschland sticht dabei mit einer stark ungleichen Vermögensverteilung innerhalb Europas hervor. Auch zwischen den EU-Mitgliedsstaaten gibt es weiterhin große Wohlstandsgefälle, die den politischen Prozess erschweren und der europäischen Idee entgegenstehen. Volt setzt sich für eine gleichere Verteilung von Einkommen und Vermögen ein, vertraut dabei allerdings nicht allein auf Mechanismen zur Umverteilung, sondern schlägt innovative Lösungen vor, um allen Bürgern die Teilhabe am Wohlstand zu ermöglichen. Dabei sollen Maßnahmen auf allen Ebenen – angefangen von den Unternehmen über die Angleichung der Wirtschaftskraft zwischen den europäischen Regionen bis hin zur Verteidigung eines freien und fairen internationalen Handels – getroffen werden.

I.2.1. Soziales Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen fördern

- Steuererleichterungen im Personalwesen für soziale Unternehmen und Unternehmen, die ihre Überschüsse in neue Arbeitsplätze reinvestieren.
- Unternehmen dazu bewegen, einen größeren Anteil ihrer Mitarbeiter*innen am Gewinn zu beteiligen, um den allgemeinen Unternehmergeist zu stärken und die Produktivität zu erhöhen.

I.2.2. Wiederaufbau von Regionen mit geringer Wirtschaftskraft

- Neuausrichtung von Strukturfonds und Nutzung des aktuellen Niedrigzinsumfelds: Statt eines pauschalen Transfers von Geld oder einer Bereitstellung von Finanzmitteln für unnötig große Prestige-projekte sollen Investitionen in Bildung und Qualifikationen sowie in den Transfer von Wissen erhöht werden, um langfristig Produktivität und Wertschöpfung anzugleichen.
- Mobilität zwischen ländlichen und städtischen Gebieten mithilfe moderner, sauberer und sicherer Infrastruktur erhöhen, um Isolation von strukturschwachen Regionen zu beenden.
- Transparenz über die Verwendung von EU-Finanzmitteln durch ein neu geschaffenes Kontrollorgan und ein EU-weites, digitales Register erhöhen, um Ineffizienzen, Korruption und Veruntreuungen zu bekämpfen.

I.2.3. I.2.3 Verteidigung des internationalen Freihandels

- Ausarbeitung von gerechten und nachhaltigen Freihandelsabkommen mit den größten Wirtschaftsräumen der Welt (Asien, USA) durch die EU.

- Effektive Sicherstellung, dass Handelspartner elementare Grundrechte und Freiheiten wahren und die europäischen Mindeststandards bei eingeführten Produkten einhalten.
- Sicherstellen, dass alle europäischen Bürger*innen gleichermaßen vom Freihandel profitieren.

I.3. Sozialpolitik

Volt erkennt derzeit kein verlässliches Konzept in der Sozialpolitik. Etwa jedes fünfte Kind in Deutschland wächst in Armut auf. Dieser Zustand führt nicht nur zu sozialer Ausgrenzung, es erhöht gleichzeitig das Risiko, selbst im Erwachsenenalter in Armut zu geraten, und verhindert somit echte Chancengerechtigkeit. Im Zuge der Entwicklungen zukünftiger disruptiver Technologien muss auch das Sozialsystem überdacht werden, insbesondere da der technologische Fortschritt besonders die Arbeitsplätze Geringqualifizierter bedroht. Gleichzeitig wird die Bevölkerung immer älter und die geringe Geburtenrate bedroht die Finanzierung des deutschen Generationen-Rentenmodells.

Volt möchte die Gesellschaft auf den Wandel in der Zukunft vorbereiten und bestenfalls ermöglichen, dass jede(r) Bürger*in in der Lage ist, seinen/ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Dafür müssen jungen Menschen die gleichen Startmöglichkeiten eingeräumt und die Grundsicherung neu gedacht werden.

Darüber hinaus müssen Maßnahmen getroffen werden, die die Tragfähigkeit des Rentenmodells garantieren.

I.3.1. Echte Chancengleichheit gewährleisten

- Bekämpfung von Kinderarmut durch EU-weite Mindeststandards beim Kindergeld und durch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Einführung eines Startkapitals für jeden jungen Menschen unabhängig von seiner sozialen Herkunft bzw. dem Wohlstand der Eltern zur Entwicklung seiner Talente, Wahl seiner Karriere oder zur Gründung eines Unternehmens. Die Ausgestaltung könnte von einem vollumfänglichen Zuschuss bis zu einem Darlehen mit geringer Verzinsung nach dem Vermögensstand der Familie differenziert werden.
- Ansetzung einer progressiven Erbschaftssteuer, um eine hohe und schädliche Konzentration von Vermögen zu vermeiden.

I.3.2. Grundsicherung neu denken

- Förderung der Mentalität eines lebenslangen Lernens, um die Beschäftigung in einem schnelllebrigen Arbeitsmarkt zu garantieren.
- Erhöhung von europaweiten Fortbildungsangeboten, die die Gesellschaft gezielt auf die geistigen Anforderungen der Zukunft vorbereiten, bei Priorisierung von Beschäftigten in sterbenden Industriezweigen (Volta-Programm).
- Groß angelegte, repräsentative Experimente zum bedingungslosen Grundeinkommen wagen, um seine Vor- und Nachteile gegenüber der klassischen Sozialversicherung beurteilen zu können.

I.3.3. Eine tragfähige Rentenversicherung

Überdenken des Renteneintritts mit möglicher Differenzierung des Rentenalters nach Sektoren.

Eingliederung aller Berufsgruppen in das gesetzliche Rentenversicherungssystem.

Einführung von Teilzeitarbeitsmodellen für Rentner, um bestehende Probleme mit der Rentenfinanzierung abzumildern.

II. Unsere Zukunft gestalten

Eine starke Wirtschaft baut auf starken Ideen auf. Volt will daher Innovation in Europa stärken und sicherstellen, dass geistiges Eigentum international garantiert wird. Zudem plant Volt, erneuerbare Energien durch engere Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und Regionen zu fördern. Künstliche Intelligenz (KI), Industrie 4.0 und deren Konsequenzen sind unmittelbare Herausforderungen für unsere Gesellschaft. Volt setzt sich ein für Ethikrichtlinien im Umgang mit KI und bei deren Entwicklung. Aus diesen will Volt einen rechtlichen und regulatorischen Rahmen schaffen, in welchem die Entwicklung von KI in Europa vorangetrieben werden soll. Gleichzeitig muss die Gesellschaft auf die Folgen dieser wegweisenden Technologie vorbereitet werden.

Ein modernes Arbeitsumfeld muss Sicherheit, Flexibilität und Work-Life-Balance bieten. Volt fordert Maßnahmen, um europäische Arbeitnehmer*innen auf die disruptiven Auswirkungen der Digitalisierung vorzubereiten.

II.1. Mehr Innovation, neue Märkte, bessere Energie

Innovation sollte im Zentrum langfristiger Strategien von Unternehmen und Regierungen stehen. Trotz der Absichtserklärungen und mehrerer guter Initiativen des öffentlichen Sektors haben viele europäische Volkswirtschaften Mühe, einen fruchtbaren Boden für innovative Wirtschaft zu schaffen.

Volt möchte Innovation in Europa vorantreiben und gleichzeitig sichern: Durch das Erschaffen einer Umgebung, die Innovation fördert und gleichzeitig die Rechte an geistigem Eigentum und dessen Früchten sichert. In besonderen "Innovationszonen" soll es möglich sein, neue Technologien zu erproben und dadurch Europa einen Vorsprung auf neuen Märkten zu garantieren. Außerdem wird Volt für einen optimierten Einsatz alternativer Energien im gesamten europäischen Raum eintreten.

II.1.1. Förderung von europäischer Innovation

- Erleichterung und Verbesserung des Informations- und Wissenstransfers zwischen akademischen Einrichtungen und ihrer angewandten Forschung und dem privaten Wirtschaftssektor.
- Schaffung und Förderung gemeinsamer Forschungseinrichtungen und Innovationszentren durch administrative Anstrengungen. Unterstützung und Finanzierung von paneuropäischer Forschung in wichtigen Bereichen.
- Förderung der Attraktivität und das Ausstellen von Visa für Fachkräfte.
- Priorisieren digitaler Infrastrukturverbesserungen und die Definition von Standards für offene Daten, um den zukünftigen Bedürfnissen des privaten Sektors und der Öffentlichkeit gerecht zu werden.

II.1.2. Europäische Ideen schützen

- Internationale Stärkung von Patentrechten, indem diese immer für den internationalen Wettbewerb gelten und alle Importe von Unternehmen bestraft werden, die diese Standards nicht weltweit einhalten.
- Reform des Patentrechts durch erhöhte Transparenz und Festlegung eines Patentablaufdatums, damit nicht verwendete Patente neue Erfindungen nicht blockieren und gleichzeitig die Rentabilität der Innovation gewährleistet wird.
- Festlegung von Standards, Vorschriften und Richtlinien, um die Entwicklung von Transformationstechnologien wie künstliche Intelligenz zu steuern.
- Freisetzung innovativer und disruptiver Start-Ups bei gleichzeitiger Einhaltung von Standards (z. B. Beiträge für das Gesundheitswesen, das Rentensystem usw.).
- (Wenn möglich) standardisierte EU-weite Verträge für verschiedene Arten von Unternehmen und Austausch von Best Practices (z.B. Start-Up-Besitzverträge).
- Überprüfung der Verfügbarkeit, Notwendigkeit und Kosten von Notariatsdiensten und Inbetrachtung von Anreizen für die Nutzung von Online-Rechtsdienstleistungen, um Unternehmen online zu registrieren, oder vereinfachte Prozesse für standardisierte Verträge, um Start-Ups zu entlasten.

II.1.3. Durchbruch in neuen Märkten und Energien

- Festlegung langfristiger politischer Strategien, die Investitionssicherheit für Unternehmen gewährleisten.
- Nutzung des „öffentlichen Gewichts“ (Normen, steuerliche Anreize), um die Energieeffizienz im privaten und industriellen Sektor zu fördern.
- Übergang zu einem einheitlichen Energiemarkt durch integrierte Strategien in allen EU-Mitgliedstaaten, um die Nutzung erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben.
- Schaffung spezieller Forschungs- und Test-Innovationszonen für neue Technologien, in denen ein Sandkasten-Prinzip mit weniger Regulierung gelten soll.

II.2. Verbraucherschutz für Internet of Things Produkte

Die zunehmende digitale Vernetzung von Alltagsgegenständen (Internet of Things) stellt den Verbraucherschutz vor neue Herausforderungen. Produkte sind nicht mehr allein physisch mit direkt nutzungsbezogenen Funktionen ausgestattet, sondern definieren sich zunehmend durch die eingesetzte Software. In Verbindung mit dem Internet ergeben sich außerdem neue Möglichkeiten, ein Produkt auch lange nach dem Kauf zu verändern und mit neuen Funktionen auszustatten. Im Gegenzug können mit dem Internet verbundene Produkte durch mangelhafte Pflege der Software zu potentiellen Sicherheitsrisiken für die Verbraucher*innen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass ein technisch einwandfreies Produkt seine ursprünglich beworbene Funktionalität etwa durch die Abschaltung nötiger Online-Dienste teilweise oder vollständig verliert. Volt fordert daher neue Vorschriften zur Regelung des Verbraucherschutzes für vernetzte Haushaltsgeräte und Alltagsgegenstände. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Achtung grundlegender Prinzipien der IT-Sicherheit durch den Produkthersteller. Dies umfasst etwa die Vergabe sicherer und individueller Standard-Passworte.
- Die Gewährleistung der beim Kauf beworbenen Funktionalität während des gesamten von vergleichbaren analogen Produkten zu erwartenden Lebensdauer. Dazu zählt auch die Bereitstellung von Sicherheitsaktualisierungen.
- Klare und für die Verbraucher*innen verständliche Kenntlichmachung vorhandener technischer Möglichkeiten und Missbrauchspotentiale des Produktes. Hierzu zählen insbesondere die möglichen Gefahren für die Privatsphäre durch Mikrofone, Kameras und andere Sensoren.
- Staat und Unternehmen sollen auf eine möglichst weitreichende Interoperabilität verschiedener Smart-Home Produkte hinwirken. Damit soll gewährleistet werden, dass ein Produkt auch nach der möglichen Einstellung eines vom Hersteller vorausgesetzten Online-Dienstes weiter genutzt werden kann.
- Klare Haftungsregelungen für den Fall, dass das erworbene Produkt als Teil eines Bot-Netzwerkes für digitale Angriffe auf Dritte genutzt wird.

II.3. Europäische Initiative für künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist dabei, die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die sozialen und politischen Systeme in ganz Europa und der Welt zu transformieren. Die gesellschaftliche Wirkung von künstlicher Intelligenz kann entweder sehr nützlich sein (z.B. sicherere Straßen, personalisierte Gesundheitsversorgung, effiziente Ressourcennutzung) oder zu ungünstigen Ergebnissen führen (wie z.B. Arbeitslosigkeit durch Technologie, zunehmende Ungleichheit, tödliche autonome Waffen).

In der gesellschaftlichen und politischen Debatte wird der Begriff „künstliche Intelligenz“ häufig als Synonym für Systeme verwendet, welche scheinbar intelligente Entscheidungen treffen, ohne dass zuvor ein*e Entwickler*in konkrete Anweisungen definiert hat, die zu diesem Ergebnis geführt haben (Trainierte neuronale Netze vs. „Klassische Programmierung“). Nach Ansicht verschiedener Wissenschaftler*innen handelt es sich bei den aktuell existierenden Systemen jedoch noch nicht um echte künstliche Intelligenz. Dennoch werden wir den Begriff aus Gründen der Verständlichkeit im Folgenden als Platzhalter für weniger geläufige Bezeichnungen und Umschreibungen verwenden.

Ethische Richtlinien müssen definiert werden, aufgrund derer ein rechtlicher und regulatorischer Rahmen geschaffen werden kann. Dadurch soll ein sicherer, vorausschauender Umgang mit künstlicher Intelligenz garantiert werden. Gleichzeitig plant Volt auch, die Entwicklung von künstlicher Intelligenz in Europa voranzutreiben. Dafür müssen u.a. Investitionen getätigt und die generelle digitale Kompetenz der Bevölkerung gefördert werden. Auch bietet Volt Konzepte, um die Bevölkerung auf Strukturveränderungen durch KI vorzubereiten.

II.3.1. Entwicklung und Verabschiedung von KI-Ethikrichtlinien

Volt begrüßt alle Bemühungen der EU, solche Richtlinien und verbindlichen Standards zu entwickeln, z.B. durch die European AI Alliance. Volt ist der Ansicht, dass diese Richtlinien die folgenden Werte widerspiegeln sollten:

- Maschinen sind Instrumente zur Verbesserung des menschlichen Wohlergehens.
- KI sollte „erklärbar“ sein (d.h. auf welchen Daten es trainiert wurde, mit welcher Methode etc.).

- Die Bürger*innen sind eindeutig Eigentümer ihrer eigenen Daten.
- Eine gerechte Besteuerung der digitalen Wirtschaft trägt zu einer gerechten Verteilung der KI-Vorteile bei.

II.3.2. Entwicklung eines rechtlichen und regulatorischen Rahmens

- Einrichtung eines hochrangigen KI-Koordinierungsbüros.
- Entwicklung einer Europäischen Digitalen Verfassung als übergreifender Rechtsrahmen und verbindliches internationales Rechtsinstrument zur Regelung des Internets in Europa.
- Sicherstellung einer effektiven Implementierung und Einhaltung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung).
- Einführung von Transparenzstandards für KI-Algorithmen, wenn es die Entscheidungsfindung von Bürgern und Verbrauchern direkt betrifft.
- Die Effekte eines KI-Systems müssen regelmäßig überprüft werden.
- Die Zuverlässigkeit und Stabilität des KI-Systems als auch des darunter liegenden Datensatzes muss im Hinblick auf Angriffe, Zugriffs- und Manipulationsmöglichkeiten garantiert werden können. Sicherheitsmaßnahmen müssen bereits bei der Entwicklung der Architektur des KI-Systems bedacht werden (Security by Design). KI-Systeme müssen vor der Markteinführung in einer sicheren Umgebung getestet werden und Vorsichtsmaßnahmen dokumentiert werden.
- Prozesse, bei denen der Eindruck einer Interaktion mit einem Menschen erweckt wird (z.B. Chats und Telefonate), müssen klar kenntlich machen, wenn die Nutzer*in es mit einem automatisierten System zu tun hat. Das gilt auch, wenn dieser Eindruck im Hinblick auf eine nachträgliche Verarbeitung (z.B. Bewilligung / Ablehnung eines Antrags) entsteht.
- Eine künstliche Intelligenz sollte, solange sie in irgendeiner Weise mit Menschen, systemrelevanter Industrie oder anderweitig essentieller Infrastruktur zu tun hat, immer nur in den für sie vorgegebenen Rahmenbedingungen agieren dürfen. Diese müssen vor dem ersten Einsatz der KI definiert und bis zu ihrem Abschalten eingehalten werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass das System jederzeit von einem rein manuellen Prozess abgeschaltet werden kann. Sofern technisch möglich sind automatisiert getroffene Entscheidungen so zu dokumentieren, dass sie nachvollziehbar sind.
- Fragwürdige oder die Rechte einer betroffenen Person beeinträchtigende Entscheidungen eines algorithmischen Systems müssen erklärt und gemeldet werden können.
- Keine Bürger*in darf durch die eigenmächtige Entscheidung eines KI-Systems benachteiligt werden. Fällt eine durch voll- oder teilautomatisierte Prozesse getroffene Entscheidung zu Ungunsten der Bürger*in aus (z.B. im Falle einer Entscheidungsfrage oder mit Durchsetzung eines Baseline-Modells), so muss diese durch einen von der Automatisierung vollständig losgelösten Prozess neu entschieden werden.
- Entwicklung eines gemeinsamen Standpunkts der EU zum Verbot autonomer Waffen.

II.3.3. Aufbau von Europas Kompetenz in der KI-Entwicklung

- EU-weit in Forschung und Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz investieren.
- Ausbau der Ausbildung in digitaler Kompetenz für alle Altersgruppen, beginnend im Kindergarten.
- Eine europäische „AI-on-demand“ Plattform entwickeln, da der freie Zugang und die Verfügbarkeit von KI für alle eine hohe Priorität haben, um den Nutzen weitestgehend zu verbreiten.
- Zugang zu schnellem Internet bieten – ermöglicht Hochgeschwindigkeits-Datenübertragung und einen breiten Zugang, auch außerhalb der städtischen Zentren.
- Anreize setzen für private Investitionen in der KI-Entwicklung.

II.3.4. Gesellschaft auf KI-bezogene Strukturveränderungen vorbereiten

- Sicherer Lebensunterhalt bei Verlust des Arbeitsplatzes.
- Unterstützung der Vorbereitung auf ein sich veränderndes Arbeitsumfeld.
- Einleitung eines öffentlichen Konsultationsprozesses zu Work 4.0 auf europäischer Ebene, um die sich ändernden Grundwerte in Bezug auf die Arbeit zu erforschen.
- Entwicklung eines Arbeitszeitauswahlgesetzes auf europäischer Ebene, welches Arbeitnehmer*innen erhöhte Verfügungsgewalt über ihre Zeit bietet und Regeln für Verhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur Verfügung stellt.

II.4. Zukunft der Arbeitswelt

Volt will Arbeitslosigkeit minimieren und neue Arbeitsmodelle fördern. Um den sich stetig ändernden Anforderungen in modernen Volkswirtschaften besser gerecht zu werden, müssen wir die Flexibilität der Arbeitnehmer*innen erhöhen. Gleichzeitig muss für angemessene rechtliche und soziale Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen für diese neue Arbeitswelt gesorgt werden. Neue technologische Möglichkeiten schaffen neue Arbeitsweisen. Durch Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für dezentrale und flexiblere Arbeitsabläufe kann die Politik das neue Potenzial nutzen.

II.4.1. Flexibilität und Work-Life-Balance

- Für Bürger*innen, die in einem EU-Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen oder das ganze Jahr über in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten, müssen flexible rechtliche und steuerliche Lösungen gefunden werden.
- Erprobung flexiblerer „more-people-working-less“-Modelle. Der starke Anstieg der Produktivität hat zu einem Ungleichgewicht auf den Arbeitsmärkten geführt. Eine Arbeitszeitreduktion für jeden Einzelnen könnte zu einer Verringerung der strukturellen Arbeitslosigkeit führen.
- Frauen und Männer mit Kindern sollen unterstützt werden, die Familie mit einer erfolgreichen Karriere zu verbinden.

- Förderung unternehmensinterner Kindertagesstätten und Arbeitsmodelle, um auf die Bedürfnisse der Eltern abgestimmte Flexibilität zu reagieren.
- Anreize für Teilzeitmodelle z.B. durch Subventionen oder Steuersenkungen schaffen.

II.4.2. Sicherheit schaffen im Angesicht neuer Herausforderungen

- Genossenschaften fördern, da sie sich in Finanzkrisen als widerstandsfähiger erweisen und mehr wirtschaftliche Demokratie, Bürgerbeteiligung, mehr soziale Verantwortung der Unternehmen und eine effiziente Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen ermöglichen.
- Pilotprogramme zur Nutzung der Vorteile dezentraler digitaler Arbeit, um den Menschen zu ermöglichen, durch Fernarbeit über das Internet einen Arbeitsplatz finden und ihren Lebensunterhalt verdienen zu können.
- Entwicklung von Fernarbeitsmodellen speziell für ältere Menschen, unter der Annahme, dass die digitale Kompetenz auch bei älteren Menschen bald zunehmen wird.

II.4.3. Ausbildung in der Zukunft

- Bewertung und Umsetzung eines Best-Practice-Programms für die duale Berufsausbildung sowie allgemeine und berufliche Bildung in ganz Europa.
- Einführung eines bezahlten, freiwilligen, einjährigen „Bürger*innen-Stipendiums“, das es jungen Menschen ermöglicht, den Staat bei verschiedenen Aufgaben zu unterstützen, die von klassischen Verwaltungsberufen bis hin zu Militär- und Sozialdiensten reichen. Gemeinsam mit Programmen zur geografischen Mobilität soll so der europäische Austausch gefördert werden.

III. Unsere Steuerpolitik reformieren

Volt ist sich bewusst, dass eine einheitliche, europäische Besteuerung ein harter Kampf ist. Daher müssen langfristige Prozesse schrittweise umgesetzt werden. Ziel ist es, eine direkte Finanzierungsquelle für die EU sicherzustellen und eine Antwort auf die steuerlichen Herausforderungen der Globalisierung zu finden. Dabei soll die Solidarität zwischen den EU-Mitgliedern ausgebaut und gleichzeitig mehr finanzielle Nachhaltigkeit gefördert werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass außereuropäische Unternehmen nationale Vorschriften nicht ohne weiteres umgehen können.

Volt strebt an, die Besteuerung von Privatpersonen und Unternehmen fairer und einfacher zu gestalten. Steuern sind kein Selbstzweck, sondern zielen darauf ab, die Finanzierung des Gemeinwohls sicherzustellen. Andererseits haben Steuern eine Steuerungsfunktion und sollen die Chancengleichheit und Teilhabe der gesamten Bevölkerung sowie soziale Mobilität garantieren. Die niedrigen und mittleren Einkommensgruppen, insbesondere Familien, sollen entlastet werden. Der Aufbau von Vermögen breiter Bevölkerungsschichten soll ermöglicht werden. Wenn auch das Erzielen hoher Einkommen und der Vermögensaufbau in einer funktionierenden Wirtschaft grundsätzlich wünschenswert sind, so verpflichten hohe Einkommen und große Vermögen in besonderem Maße und sollen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwohls leisten. Steuervergünstigungen sollen in schwierigen Bedingungen unterstützen und neue Mechanismen sollten ungenutzte Finanzquellen erschließen.

III.1. Besteuerung von Privatpersonen

Die Steuerlast in Deutschland gehört zu den höchsten innerhalb der OECD und wird für Single-Haushalte nur von Belgien übertroffen. Aufgrund der hohen Besteuerung von Arbeit und Konsum sind Gruppen mit geringen und mittleren Einkommen besonders belastet. Zudem ist die im Grundgesetz vorgesehene Vermögensteuer seit 1997 ausgesetzt, weshalb Volt die Steuerbelastung für solche Haushalte insgesamt reduzieren und die Besteuerung einfach und nachvollziehbar gestalten möchte. Die Änderung der Steuergesetze ermöglicht es außerdem, neue Anreizstrukturen zu berücksichtigen.

Volt unterstützt deshalb folgende Reformvorschläge:

III.1.1. Steuerbelastung reduzieren und Steuergesetze vereinfachen

- Die Anzahl der Steuernachlässe zugunsten von geringeren Steuersätzen besonders für geringe und mittlere Einkommen reduzieren.
- Die Anzahl der Steuern senken, um das System zu verschlanken.
- Geringere Besteuerung von Zinszahlungen aus Anleihen und Dividenden von KMU.
- Steuerfreibetrag für Investition in KMU erhöhen.
- Einführung einer leicht zu nutzenden, digitalen Plattform für die Berechnung und Zahlung von Steuern.

III.1.2. Einfache und faire Steuerungsmechanismen implementieren

- Kopplung der Einkommenssteuer an den Gini-Koeffizienten, sodass die Progressivität der Einkommensbesteuerung zunimmt, wenn der Grad der Ungleichheit in Einkommen zunimmt.

III.1.3. Angleichung der Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen

- Zu einer gerechteren Verteilung der Steuerlast gehört eine Angleichung der Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen. Eine höhere Besteuerung soll insbesondere bei hohem Kapitaleinkommen greifen, niedrige und mittlere Einkommen sollen entlastet werden.

III.2. Aktivierung ungenutzter Finanzmittel

Die derzeitigen nationalen Steuerregelungen ermöglichen es immer noch, dass Schlupflöcher gefunden und ausgenutzt werden. Zudem werden einige Geschäftshandlungen von einer Steuerbelastung nur gering bis gar nicht berücksichtigt, was aber ihren allgemeinen und gesellschaftlichen Einfluss nicht rechtfertigt. So entgehen den einzelnen Staaten und der EU durch Steuerhinterziehungen, die Existenz von Steuerparadiesen und starre Steuerregelungen etliche finanzielle Mittel, die an anderer Stelle notwendig sind.

Volt möchte daher folgende Maßnahmen einleiten:

III.2.1. Einführung von neuen Steuern

- Einführung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer von 0,05% (für Transaktionen von Derivaten und „Finanzmarktvetten“) oder von 0,021% auf Standardtransaktionen (Wertpapierhandel: Aktien und Rentenpapiere). Ausnahmen müssen definiert werden, z.B. für KMU-Wachstumsmärkte.

III.2.2. Steuerhinterziehung bekämpfen

- Einführung einer digitalen Plattform zur Berechnung und Zahlung von Steuern. Nutzung innovativer Methoden zur Verfolgung und Untersuchung von Steuerhinterziehung.
- Effektivität von Strafen im Bezug auf Steuerhinterziehung überprüfen.
- Die Öffentlichkeit regelmäßig auf EU-Webseiten über die Höhe der Steuerhinterziehung informieren und deren Folgen für den öffentlichen Sektor aufzeigen.

III.3. Eine europäische Unternehmensbesteuerung

Die unterschiedlichen Unternehmenssteuersätze zwischen den EU-Mitgliedstaaten schaffen eine Steuerkonkurrenz innerhalb der EU, aus denen Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Ländern mit höherer Besteuerung folgen können. Die Konkurrenz ermöglicht es Nicht-EU-Unternehmen, weiterhin allzu leicht ihre effektiven Steuersätze zu minimieren. Dies würde außerdem die EU-Mitglieder dazu bewegen, die Attraktivität des eigenen Standortes durch nicht-steuerliche Anreize zu erhöhen. Daher möchte Volt alternative Instrumente implementieren, die einen gerechteren Wettbewerb in Europa garantieren und die gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung fördern, im Besonderen auch mit einem EU-Finanzhaushalt.

Volt will daher folgende Maßnahmen erreichen:

III.3.1. Einführung einer EU-Körperschaftsteuer

- Einführung eines progressiven Steuersystems, das sich an der Unternehmensgröße orientiert. Die Steuerbelastung für Start-Ups senken. Dabei dürfen die Steuerklassen Wachstumsanreize nicht behindern.
- Eine Harmonisierung der Steuern anstreben, um eine einheitliche EU-Körperschaftsteuer einzuführen. Durch eine Spanne an Körperschaftssteuern innerhalb der EU soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU als Ganzes gewährleistet werden.
- Für junge Unternehmen weitere Steuervergünstigungen ermöglichen und Sozialabgaben in den ersten drei ertragreichen Jahren für neu gegründete Unternehmen steuerlich absetzbar machen.

III.3.2. Anpassung der Steuerhoheit

- Nationale Steuerhoheit über EU-Unternehmen, deren Umsatz in mehr als zwei EU-Ländern jeweils €50m übersteigt, an die EU übertragen.
- Einen gesonderten, minimalen, europäischen Steuersatz für oben genannte Unternehmen einführen, welcher grundsätzlich bei 15% liegen und erhöht werden sollte, abhängig von der Größe und Art des Unternehmens und der Anzahl der Angestellten.
- Nationale Steuerhoheit über nicht-europäische Unternehmen, die in der EU tätig sind, an die EU übertragen.

III.3.3. Umsatzbesteuerung von Nicht-EU-Unternehmen

- ▶ Unternehmen mit Firmensitz (Hauptquartier oder Sitz der Muttergesellschaft) außerhalb der EU auf Basis ihrer Umsätze statt ihrer Profite besteuern, wenn sie unter einen bestimmten effektiven Steuersatz fallen oder sie einen festzulegenden Jahresumsatz überschreiten.

4. Politisch aktive Bürgerschaft

Vision

Die europäischen Bürger*innen müssen dazu in der Lage sein, fundierte politische Entscheidungen zu treffen, selbstständig über Wahlen hinaus Einfluss auf die Politik zu nehmen und ihre demokratischen Rechte auszuüben.

Erstens ermutigen wir die lokale Ebene, die Europäische Union als potenziellen Problemlöser zu betrachten und über Grenzen hinweg bei der Bewältigung lokaler Probleme zusammenzuarbeiten. Wir wollen lebendige, pluralistische und zugängliche öffentliche Räume fördern. Deshalb setzen wir uns für eine Reihe von Maßnahmen zur Wahrung der Medienfreiheit und des Pluralismus in ganz Europa ein und unterstützen die Bildung einer transnationalen europäischen Medienlandschaft. Wir unterstützen außerdem eine starke und dynamische Kultur- und Kreativindustrie, da diese für die Aufrechterhaltung des europäischen Pluralismus von entscheidender Bedeutung ist. Wir wollen weiterhin die Offenheit von Public Data sicherstellen. Öffentlich zugängliche Daten (aus validen Quellen) sind ein ideales und effektives Mittel, welches Bürger*innen ermöglicht, sich objektiv zu informieren sowie fundierte Entscheidungen zu treffen und damit an gemeinschaftlichen Prozessen teilzuhaben. Open Public Data bieten objektive (Daten-)Grundlagen für Analysen, Debatten und dienen der Verbreitung von Sachinformationen und der Erweiterung von Kenntnissen. Desweiteren ermöglichen sie den Bürger*innen, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen auf neuartige Weise zu nutzen und die eigene Rolle bei Entscheidungsfindungen zu würdigen. In ganz Europa bestimmen die Bürger*innen ihre europäischen, nationalen und lokalen Vertreter im Rahmen von Wahlen. Wir möchten sicherstellen, dass Wahlen in ganz Europa frei und fair sind. Politische Neuerungen im Allgemeinen und digitale Technologien im Besonderen bieten eine Vielzahl von Instrumenten und Prozessen, die eine Teilhabe der Bürger*innen am demokratischen Gemeinschaftsleben jenseits von Abstimmungen (Wahlen) ermöglichen. Deshalb setzen wir uns für eine Reihe konkreter Instrumente zur Stärkung der partizipativen und transnationalen europäischen Demokratie ein.

Die Hauptforderungen für das Erreichen dieser Ziele sind:

- I. Förderung von lebendigen, pluralistischen und zugänglichen öffentlichen Räumen der Meinungsbildung, um Bürger*innen zu befähigen, informierte politische Entscheidungen zu treffen
- II. Stärkung der Kompetenz der Bürger*innen, Politik zu beeinflussen

I. Schaffung öffentlicher Räume für politische Meinungsbildung⁴³

Eine starke Bürgerbeteiligung erfordert eine lebendige, pluralistische und zugängliche Öffentlichkeit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und in ganz Europa.⁴⁴ Informierte politische Entscheidungen sind nur unter Bedingungen möglich, unter denen Informationen frei zugänglich sind. Dies setzt eine gut funktionierende und unabhängige Öffentlichkeit voraus, in der die Bürger*innen nicht nur Zugang zu hochwertigen Informationen haben, sondern diese auch verarbeiten können; in der unterschiedliche Perspektiven von Medien, politischen Akteuren und der Zivilgesellschaft öffentlich diskutiert werden und die Bürger*innen zwischen gültigen politischen Alternativen wählen können.

Solche öffentlichen Räume für politische Meinungsbildung, die eine Teilhabe emanzipierter Bürger*innen ermöglichen können, setzen zwei Dinge voraus:

1. eine freie, pluralistische Kultur- und Medienlandschaft und
2. freien Zugang zu öffentlichen Daten.

I.1. Förderung einer freien und pluralistischen Medien- und Kulturlandschaft

„Die Freiheit und der Pluralismus der Medien sind zu respektieren.“⁴⁵

Die Freiheit und der Pluralismus der Medien sind wesentliche Säulen der Demokratie und somit als Grundwerte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. In Zeiten von immer zahlreicher werdenden Möglichkeiten, sich über Dinge zu informieren und Nachrichten zu verarbeiten, ist die Herausforderung groß, fundierte und sachlich richtige Informationen zu bekommen, diese von falscher Information zu unterscheiden sowie verschiedene Ansichten auf Dinge einordnen zu können.

Zudem untergraben gezielte Kampagnen zur Fehlinformation die Essenz des rationalen Diskurses sowie der Entscheidungsfindung auf der ganzen Welt. Das beschädigt das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen.⁴⁶

Um sich in der immer komplexeren Medienlandschaft zurechtzufinden, brauchen die Bürger*innen einen verlässlichen Journalismus und Informationen zur Einordnung der Medien. Die EU muss diese Räume schützen. Zur Sicherung dieser öffentlichen Räume

- gehört erstens die Sicherung eines Medienpluralismus,

⁴³ in allen folgenden Fußnoten: Ziffern nach der hochgestellten Fußnotenziffer beziehen sich auf die Fußnotenziffer in der Mapping of Policies 5th version December 10 2018.

⁴⁴ Charter of Fundamental Rights of the European Union, article 11.2, available at http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_en.pdf

⁴⁵ The EU's commitment to respect freedom and pluralism of the media, as well as the right to information and freedom of expression is enshrined in Art. 11 of the Charter of Fundamental Rights, similar to the provision of Art. 10 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. See also the Conclusions of the Council and of the Representatives of the Governments of the Member States, meeting within the Council, on media freedom and pluralism in the digital environment, 2014/C 32/04 available at [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XG0204\(02\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014XG0204(02)&from=EN).

⁴⁶ 431 Edelman, 2018 Executive summary, available at http://cms.edelman.com/sites/default/files/2018-02/2018_Edelman_TrustBarometer_Executive_Summary_Jan.pdf

- in dem Qualitätsjournalismus als ein öffentliches Gut betrachtet wird,
- die Freiheit von Information und Meinung gesichert und
- die Unversehrtheit der Journalist*innen gewährleistet ist,
- der Besitz und der Einfluss von Medien transparent sind
- und Medienkenntnisse geschult werden.

Die EU soll diese öffentlichen Räume schützen, einen wahrhaft europäischen öffentlichen Raum schaffen, die Medienreichweite für EU-Angelegenheiten intensivieren und die Standards für Medienpluralismus weiter ausbauen. Dazu gehören auch die Erforschung innovativer Finanzierungskonzepte und der ständige Ausbau von Medienstandards. Zur Sicherung dieser öffentlichen Räume

- gehört zweitens der Kampf der EU um starke, unabhängige Medien in den Mitgliedstaaten,
- indem sie die Finanzierung öffentlicher Medien sichert,
- die Unabhängigkeit der Medien von staatlicher Einmischung absichert,
- ein Gleichgewicht zwischen privatem und öffentlichem Journalismus schafft,
- nach Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger*innen an der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Medien sucht und
- einen öffentlich-rechtlichen Medienraum für Europa einrichtet.

Dazu gehört es, Transparenz über die wirtschaftliche und politische Herkunftsart der Medien samt der Finanzierungsquellen von Medienunternehmen herzustellen, damit die Bürger*innen sich ein Bild davon verschaffen können, welchen Interessen das jeweilige Medium dient. Ebenso wichtig ist eine Aufstockung der EU-Unterstützung und -Finanzierung der Ausbildung von Journalisten. Zur Sicherung dieser öffentlichen Räume

- gehört drittens die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen europäischen Rundfunk- und Medienanstalt,
- die auf die Errichtung eines europäischen Rundfunks in verschiedenen Kanälen (Fernsehen, Radio, Internet) hinarbeitet und
- verstärkt über EU-weite Angelegenheiten berichtet;
- gehört viertens die Unterstützung von starken, dynamischen Sektoren der Kultur- und Kreativindustrie
- durch die Betonung ihrer Bedeutung,
- durch eine weitergehende Finanzierung transnationaler Kultur-Kooperationen,
- durch die Unterstützung des Mottos der Europäischen Union „Einheit durch Vielfalt“ zur Förderung des konstruktiven Dialogs innerhalb der europäischen Demokratien,

- durch die Herabsetzung administrativer Hürden bei der Erlangung einer Finanzierung und
- durch die Förderung von Maßnahmen, die helfen, die Ziele der UNESCO-Konvention von 2005 zum Schutze und zur Förderung der Diversität des kulturellen Ausdrucks zu erreichen.

Es ist die Aufgabe der EU, diesen Raum zu erkämpfen und in allen Mitgliedstaaten zu erhalten und über ihn zu wachen.

1.2. Open Public Data

Unter Open Public Data versteht Volt Daten, die von öffentlichen Einrichtungen erhoben und mit der Öffentlichkeit geteilt werden. Digitalisierung, erhöhte Konnektivität, Offenheit und Transparenz führen zu Veränderungen in den Erwartungen der Bürger*innen in Bezug auf Kommunikation mit öffentlichen Institutionen und Zugang zu ihren Daten. Offene Daten bieten eine ideale und effektive Möglichkeit zur Stärkung der Teilhabe von Bürger*innen. Sie können auch zur Stärkung des Vertrauens in staatliche Institutionen genutzt werden, da die Behörden die Möglichkeit haben, effektiver und effizienter zu werden. Die Bürger*innen wiederum haben dadurch die Möglichkeit, die politischen Realitäten zu überprüfen. Um das zu erreichen, benötigen Bürger*innen jedoch die Fähigkeit und Kompetenzen, diese Daten entsprechend zu interpretieren.

Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

1.2.1. Förderung und Sicherung des Zugangs zu öffentlichen Daten

- Öffentliche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von öffentlichen Daten fördern
 - > Offene Daten als öffentliches Gut zu verstehen heißt, dass sie nicht sperrbar (jeder hat Zugriff darauf) und nicht rivalisierend (die Nutzung durch eine Person verringert nicht die Verfügbarkeit für andere) sein dürfen.
- Offene Lizenz und offenes Format gewährleisten
Eine gemeinsame Nutzung öffentlicher Daten macht nur unter einer offenen Lizenz und in einem offenen Format Sinn, insbesondere im Hinblick auf öffentlich geförderte Forschung.
- Die möglichen positiven Auswirkungen von Open Data betonen
Dies v. a. in Bezug auf Wissensaufbau, Bürgerengagement und Innovation.
- Austausch von Daten und Diensten zwischen Verwaltungen fördern
Damit können Einsparungen und Effizienzsteigerungen erzielt werden.⁴⁷
- Private Daten schützen
Volt misst dem Schutz privater Daten eine hohe Bedeutung zu. Auch öffentliche Daten dürfen die Privatsphäre nicht verletzen oder beeinträchtigen.
Deshalb muss sichergestellt sein, dass keinerlei Open Public Data mit personenbezogenen Daten der Bürger*innen wie Name, Identifikationsnummer, Adresse usw. verknüpft werden dürfen.
- Forschung zum Datenschutz verstärken
Volt fordert deutliche Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre von Bürger*innen, deren Daten in großem Umfang von staatlichen Behörden wie privaten Akteuren über einen längeren Zeitraum hinweg gesammelt werden.

⁴⁷ Estonia is using this model effectively with X-Road. For more information see E-estonia, Interoperability Services, available at <https://e-estonia.com/solutions/interoperability-services/x-road/>

- Allgemeine Erhöhung der Transparenz des Staates
Regierungsdaten und -ergebnisse sollen den Bürger*innen auf eine leicht verständliche Weise bereitgestellt werden, z.B. durch regelmäßige Veröffentlichung „benutzerfreundlicher“ Haushaltsberichte und Aufklärung bei Gesetzgebungsverfahren.

I.2.2. Respektierung der Open Data Charter⁴⁸

Volt möchte sicherstellen, dass alle EU-Mitgliedstaaten und ihre lokalen Behörden die Open Data Charter bis 2020 einhalten. Im Einklang mit der Open Data Charta sollten Daten

- standardmäßig offen sein (d. h. alle von öffentlichen Einrichtungen gesammelten Daten werden automatisch veröffentlicht, es sei denn, die Regierungen können die Geheimhaltung rechtfertigen),
- zeitnah und nachvollziehbar veröffentlicht werden,
- zugänglich und verwendbar sein, maschinenlesbar und unter einer offenen Lizenz - das stellt sicher, dass nicht nur Unternehmen mit hochbezahlten und geschulten Mitarbeitern darauf zugreifen können, sondern z.B. auch Schüler oder interessierte Rentner,
- vergleichbar und interoperabel sein,
- zur Verbesserung der Regierungsführung und des Engagements der Bürger*innen eingesetzt werden und für integrative Entwicklung und Innovation verwendet werden.

II. Stärkung der politischen Teilhabemöglichkeiten

Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert allen Menschen "das Recht, direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung ihres Landes teilzunehmen". Das Funktionieren der Europäischen Union selbst beruht sowohl auf repräsentativer Demokratie als auch auf partizipatorischer Demokratie mit einer Fülle von verschiedenen Variationen der Demokratie auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene. Überall in Europa wählen die Bürger*innen ihre Vertreter durch Wahlen. Die repräsentative Demokratie wird zusätzlich durch Elemente der partizipativen Demokratie ergänzt und kann weiter gestärkt werden. Politische Innovationen im Allgemeinen und digitale Technologien im Besonderen haben zu einer Vielzahl von Instrumenten und Prozessen geführt, die es den Bürger*innen ermöglichen, sich über Wahlen hinaus aktiver am demokratischen bürgerlichen Leben zu beteiligen. Durch breite Bürgerbeteiligung können die Bürger*innen sicherstellen, dass ihre individuellen und kollektiven Interessen von den Regierenden gehört und beantwortet werden, und diese zugleich zur Rechenschaft ziehen. Volt plädiert für eine Stärkung der EU-Demokratie und der Demokratien ihrer Mitgliedstaaten durch die Schaffung zusätzlicher Mechanismen zur Rechenschaftspflicht.

Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation folgende Maßnahmen vor:

⁴⁸ The Open Data Charter, available at <https://opendatacharter.net/>

II.1. Verbesserung des Zugangs zu Wahlen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene

- Sicherstellung, dass alle EU-Bürger*innen Zugang zu freien und fairen Wahlen haben, auch wenn sie behindert, älter oder krank sind, und dass die Wahlen zeitlich so gelegt werden, dass eine hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann.
- Unterstützung der EU-Bürger*innen, in dem EU-Mitgliedstaat wählen zu dürfen, in dem sie leben.
- Abschaffung von Barrieren, die derzeit EU-Staatsbürger*innen daran hindern, sich in dem EU-Land an Wahlen zu beteiligen, in dem sie ein Wahlrecht haben.
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung von Vereinfachungen, die es reisenden EU-Bürger*innen ermöglicht, sich zu Wahlen anzumelden, bei möglichst geringem administrativem Aufwand
- Evaluierung und Sicherheitsprüfung von E-Voting-Systemen.

II.2. Stärkung der Fähigkeit der Bürger*innen, über Wahlen hinaus Einfluss auf die Politik zu nehmen

Volt engagiert sich stark für die Demokratisierung Europas auf allen Ebenen - auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene - mit dem besonderen Ziel, allen Europäer*innen eine Stimme zu geben, unabhängig davon, ob sie in ihrem Heimatland leben oder nicht. Wichtig ist, dass Volt aktiv auf die Demokratisierung Europas hinarbeitet, indem es die Europäische Union als einzigartigen politischen Aktionsraum sieht. Darüber hinaus ist Volt zutiefst davon überzeugt, dass die Bürger*innen wertvolle Informationen, Meinungen, Innovationen, Führungsqualitäten und Maßnahmen liefern können, die zur Lösung lokaler, nationaler, europäischer und globaler Herausforderungen beitragen können. Um der Entfremdung zwischen Bürger*innen und ihren politischen Vertretern entgegenzuwirken, ist in der heutigen schnelllebigen Umgebung eine produktivere Interaktion zwischen ihnen erforderlich. Das Engagement der Bürger*innen soll als Schlüsselfaktor bei der Gestaltung der Zukunft der europäischen Demokratie gefördert werden.

Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

II.2.1. Stärkung der transnationalen europäischen Demokratie

Die Stärkung der Befähigung der Bürger*innen, an der Politik in der EU als einem einzigen transnationalen demokratischen Raum teilzunehmen, kann erreicht werden durch:

- Nutzung von bereits etablierten Möglichkeiten zur Beteiligung auf europäischem Level (z.B. europäische Bürgerinitiativen, öffentliche Beratung und Petitionen), Austausch zwischen Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen.
- Verringerung der Schwelle, um eine europäische Bürgerinitiative einzureichen (ECI), auf 500.000 Unterschriften.
- Förderung der Etablierung einer pan-europäischen digitalen Diskussionsplattform für europäische Bürger*innen.

II.2.2. Stärkung der Möglichkeiten für direktes politisches Bürgerengagement

Unser Ziel ist es, die Bürger*innen zu aktiven Teilnehmern am politischen Prozess zu machen. Dadurch wird ein Umfeld geschaffen, in dem die Bürger*innen ihre Bedenken äußern, ihre Ideen einbringen, Initiative ergreifen und Regierungen und ihre Vertreter zur Rechenschaft ziehen können. Regierungsbeamte und Politiker hingegen werden befähigt, näher an ihren Wahlkreisen zu sein, ihre Herausforderungen besser zu verstehen und die Kapazitäten ihrer Gemeinschaft zu nutzen und auszubauen, um Herausforderungen effektiver und kollaborativer zu lösen.

- **Digitale Plattformen zur Kommunikation mit Administrationen einführen**
Die Verwaltungen sollen Anreize erhalten, offene digitale Plattformen einzuführen, über die sich die Bürger*innen aktiv an relevanten politischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen beteiligen können. Beratungsprozesse, die auf solchen Plattformen stattfinden, sollten transparent und respektvoll sein und die bestehenden Verwaltungsregeln, -rahmen und -verfahren berücksichtigen. Die Teilnahme sollte allen interessierten Personen freistehen, die von einer bestimmten Maßnahme betroffen sind. Die Online-Prozesse sollten durch persönliche Konsultationen ergänzt werden. Auf der digitalen Plattform sollten die höchsten Datenschutz- und Sicherheitsstandards implementiert werden.
- **Bürger-Räte einführen**
Bürger-Räte sind ein innovatives Instrument, mit dem die Bürger*innen komplexe politische Fragen erörtern sowie Feedback und Empfehlungen an die repräsentativen Organe vorrangig auf kommunaler, aber auch auf nationaler oder regionaler Ebene geben können. Bürger-Räte können die Qualität und Legitimität politischer Entscheidungen erhöhen, insbesondere wenn die Empfehlungen von Bürger-Räten die politischen Entscheidungen oder die Verwendung lokaler Mittel direkt beeinflussen. Die Ratsmitglieder werden für eine bestimmte Zeitdauer durch Los aus allen Einwohnern der jeweiligen Ebene bestimmt, wobei darauf geachtet wird, dass der jeweilige Bürger-Rat so zusammengesetzt ist, dass die Vielfalt der Bevölkerung der betroffenen Ebene ausreichend repräsentativ abgebildet ist. Ratsmitglieder sollen ihr Amt nur aus triftigen Gründen ablehnen können und werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Ein klarer Prozess, der eine unabhängige Moderation, umfassende Unterweisungen und unabhängige Beiträge von Sachverständigen umfasst, sollte es diesen Bürger*innen ermöglichen, fundierte Meinungen zu bilden. Die jeweiligen Politiker sollten über die Umsetzung der Empfehlungen der Bürger-Räte Rechenschaft ablegen. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Engagement und die Unterstützung der lokalen Politiker von Anfang an sicherzustellen. Volt plädiert für die Einführung klarer Mechanismen, um einen Bürger-Rat einzuberufen, beispielsweise die Forderung, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein Quorum an Unterschriften erreicht werden muss.
- **Partizipative Bürger-Budgets einführen**
Partizipative Budgets ermöglichen es den Bürger*innen, staatliche Investitionen direkt zu beeinflussen und zuzuweisen. Sie machen den Bürger*innen konkret bewusst, wie die staatliche Ebene sie unterstützt, und sie setzen Vertrauen in die Bürger*innen bei der Entscheidung über öffentliche Mittel. Über partizipative Projekte soll ein eigener dauerhaft installierter Bürger-Rat entscheiden, der befugt ist, die Umsetzung durch die Verwaltung zu überwachen. Die direkte Beratung der Bürger*innen über einen Teil des Haushalts erhöht nicht nur die Transparenz, sondern dient auch als Instrument zur Aufklärung über Amtsgeschäfte und stärkt die Forderung nach guter Amtsführung. Durch die Integration der partizipativen Budgetierung in die Regionalpolitik der EU will Volt sicherstellen, dass sie auf lokaler Ebene praktiziert wird. Für partizipative Projekte sollen finanzielle Mittel im jeweiligen Haushalt reserviert werden. Schulungen für die Bürger sollen angeboten werden. Ein derartiges partizipatives Bürger-Budget kann die demokratische Erfahrung und Einflussnahme von Bürger*innen stärken. Die Umsetzung

eines Bürger-Budgets bei nationalen, regionalen wie kommunalen Haushalten sollte ebenfalls geprüft werden.

- Neue Formate der Bürgerbeteiligung erforschen
Europaweit entstehen viele innovative Ideen zum Thema, wie Bürger*innen am besten in beratende und politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden können. Volt wird solche neuartigen Ideen und Ansätze kontinuierlich untersuchen. Beispielsweise könnten verschiedene Bürger-Jurys an der Gestaltung der Debatte um komplexe und stark politisierte europäische Entscheidungen beteiligt sein. Bürgeranhörungen könnten bereits bestehende Kontrollen der EU-Organe ergänzen.

II.2.3. Bürger*innen und Regierungen in die Lage versetzen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen

Volt plädiert für eine neue Art der Politik, bei der sich die Bürger*innen befähigt fühlen, sich aktiv am demokratischen Leben zu beteiligen, und das Gefühl haben, dass ihre Stimme etwas bewirkt. Die Bürger*innen sollen in die Lage versetzt werden, sich in ihren Gemeinden zu Themen zu organisieren, die für sie wichtig sind, und nach ihren Werten zu handeln. Sie sollen auch in die Lage versetzt werden, Regierende und Politik zur Rechenschaft zu ziehen. Regierungsbeamte, Institutionen und Politiker auf der ganzen Welt sollten auf Bürgeraktionen besser eingehen und diese sogar fördern. Wenn die Bürger*innen im Zentrum der politischen Entscheidungsfindung stehen und die Regierungsakteure wissen, wie sie auf ein solches Engagement reagieren sollen, wird die Demokratie gestärkt.

Folgende Maßnahmen schlägt Volt vor:

- Bürger*innen und Regierungsakteure in die Lage zu versetzen und zu befähigen, die Techniken der Bürgerbeteiligung zu nutzen.
- Die Aufstockung der Mittel für Projekte des bürgerschaftlichen Engagements in der gesamten europäischen Zivilgesellschaft durchzuführen.
- Die Einführung von Techniken, Strategien und Werkzeugen für das bürgerschaftliche Engagement in Bildungsprogramme auf der Schul- und Universitätsebene anzugehen. Konkret könnte dies die Ergänzung bestehender Lehrpläne durch bürgerschaftliches Engagement oder durch zusätzliche (ein- oder mehrtägige) Bürgerengagement-Kurse bedeuten.
- Schulungen zur Organisation und Entwicklung von Führungskräften zu fördern, mit dem Ziel, die Bürger*innen aktiv darüber aufzuklären, wie sie ihre Rechte organisieren und ausüben können. Dazu gehört die Ausbildung von Regierungsbeamt*innen, um bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen und in die eigene Arbeit einzubinden.
- Schaffung von Online-Plattformen, die Interaktionen zwischen Bürger*innen und Institutionen auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene ermöglichen.
- Schulungen für verschiedene politische Akteure zum Thema der Selbstorganisation der Bürger*innen und ihrem eigenständigen, bürgerschaftlichen Engagement.

III. Stärkung der kulturellen Teilhabe

III.1. Einleitung

Kulturelle Vielfalt ist ein zentraler Baustein unserer persönlichen, regionalen, nationalen und europäischen Identität. Kulturpolitik muss diese Vielfalt ermöglichen, erhalten und fördern, die Gesellschaft zur umfassenden Teilhabe ermutigen, und die nötigen (Frei-)Räume dafür schaffen.

Kulturelle Angebote müssen für alle gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen zugänglich sein. Kultur unterhält nicht nur und bereitet Vergnügen, sie bildet, fördert eigene Kreativität, kritisches Denken, regt politische Prozesse an und verstärkt Verständigung und Integration. Kulturförderung muss jederzeit transparent und inklusiv sein. Sie muss berücksichtigen, dass die soziale Absicherung für viele Kulturschaffende eine besondere Herausforderung darstellt. Volt betrachtet das gesamte Spektrum kultureller Aktivitäten als wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und möchte inner- und außereuropäische kulturelle Identitäten gleichberechtigt und inklusiv repräsentiert sehen.

III.2. Kunst

Volt bekennt sich zur uneingeschränkten Freiheit der Kunst und Kunstausbübung. Kunst ist Spiegel und Motor der gesellschaftlichen Entwicklungen, und darf nicht allein an ihrem materiellen Wert gemessen werden.

Daher bedarf sie einer umfassenden Förderung, die sich an den spezifischen Bedürfnissen von Kunstschaffenden sowie den zugehörigen Institutionen ausrichtet, ohne inhaltlichen oder abgrenzenden Einfluss zu nehmen. Staatliche wie private Unterstützung sollten nachhaltig und längerfristig ausgerichtet sein, damit auch z. B. in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Kunst und den Kunstschaffenden nicht kurzfristig die Lebensgrundlage entzogen wird.

III.2.1. Kunstschaffende

Viele Künstler*innen (und es sind damit im Nachfolgenden immer ebenso Publizist*innen gemeint, für die oft ähnliches gilt) sind institutionell ungebunden, und oft tragen gerade sie entscheidend zur Entwicklung neuer Stile innerhalb der Kunstgattungen bei. Die Förderung dieser "freien Szene" darf gegenüber den institutionellen Förderungen nicht vernachlässigt werden und muss auch den Bedarf an Ateliers, Proberäumen etc. berücksichtigen.

Professionelle Kunstschaffende haben häufig nicht-geradlinige Biographien, die oft von langen - im Kindesalter beginnenden - Ausbildungszeiten und unsicheren, gering bezahlten und stark wechselhaften Arbeitsverhältnissen geprägt sind. Zudem sind Künstler*innen, die im Nebenerwerb anderen Berufen nachgehen müssen, oft mit vergleichsweise hohem zusätzlichem bürokratischem Aufwand und Steuernachteilen belastet.⁴⁹

Dies führt unter anderem dazu, dass diese Kunstschaffenden weniger Möglichkeiten haben, für ihre soziale Absicherung zu sorgen. Dazu kommt, dass körperlich stark belastete Berufsgruppen (wie z. B. Tänzer*innen) in aller Regel ihren Beruf nicht annähernd bis zum gesetzlichen Renteneinstiegsalter ausüben können. Volt befürwortet es daher, die Künstlersozialkasse fortzuführen und weiter zu fördern. Die Ausgestaltung der gesetzlichen Altersvorsorge muss die speziellen Belange der Kunstschaffenden

⁴⁹ Dies liegt unter anderem an zahlreichen, oft widersprüchlichen Kriterien, nach denen eine Tätigkeit als künstlerisch eingeschätzt wird, oder auch an mangelnder Rechtssicherheit, ob bestimmte Tätigkeiten als selbständig abzurechnen sind, oder nicht. Dies alles wird noch erheblich erschwert, wenn abzuschätzen ist ob künstlerische oder nicht-künstlerische Tätigkeiten überwiegen, was erhebliche Auswirkungen auf Besteuerung und Sozialabgaben haben kann.

besser berücksichtigen. Das gleiche gilt für Bereiche wie die Besteuerung von existenzsicherndem Nebenerwerb oder künstlerische Tätigkeiten im Ausland.

Angestelltenverhältnisse von Kunstschaffenden sind häufig durch ein extremes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Arbeitgebern geprägt, etwa im pädagogischen Bereich oder an staatlichen Theatern, wo die sonst üblichen Regeln von Kündigungsschutz oder Arbeitszeitbegrenzung in der Praxis stark eingeschränkt sind.

Volt fordert hier Abhilfe zu schaffen⁵⁰, soweit dies im Rahmen des künstlerischen Betriebs möglich ist.

Die künstlerische Betätigung im Freizeit- und Amateurbereich ist Volt genauso wichtig wie das professionelle Kunstschaffen und muss entsprechend gefördert werden, sei es in Vereinen oder anderen privaten Initiativen.

III.2.2. Institutionen

Volt betrachtet die kulturellen Institutionen gleichermaßen als Orte, an denen das bildend-künstlerische Erbe bewahrt wird, wie auch als Entfaltungsräume für die aktuellen Kunstentwicklungen.

Volt befürwortet die vorhandene staatliche Unterstützung aller kulturellen Institutionen (z. B. Theater, Konzertsäle, Bibliotheken, Archive, künstlerische Hochschulen), möchte diese bewahren und im Bedarfsfall ausbauen. Wichtig ist dabei, nicht nur die traditionellen Felder der Hochkultur abzudecken, sondern auch zeitgenössische Entwicklungen der aktuellen Avantgarde oder populärer Strömungen. Im Sinne der Freiheit der Künste sollte der Staat jede vermeidbare Beeinflussung oder Behinderung der Kunstausübung - oder Teilen oder Sparten davon - so weit wie möglich unterlassen.

Im Zuge eines verantwortungsvollen Geschichtsbewusstseins befürwortet Volt die schnellstmögliche Aufarbeitung aller offenen Fragen im Bereich von Raub- und Beutekunst im Dialog mit den Betroffenen, insbesondere auch im Blick auf Kunst aus den ehemaligen deutschen Kolonien.

III.2.3. Denkmalpflege und Stadtentwicklung

Denkmalschutz und -pflege sind wichtige gesetzliche Instrumente zur Bewahrung des kulturellen und historischen Bauerbes. Volt ist es hierbei wichtig, immer auch einen Ausgleich zu den Anliegen einer modernen und ökologischen Stadt- und Landentwicklung zu finden.

Bei Denkmälern und Straßennamen, die historisch belastet sind - die beispielsweise einen antisemitischen Hintergrund besitzen oder mit deutschen Kolonialverbrechen in Verbindung stehen könnten - gilt es für jeden Fall einzeln mit Experten und Bürgerbeteiligung zu prüfen, ob eine Umbenennung oder Demontage angebracht ist.

III.2.4. Kreativwirtschaft

Auch wenn sich viele Kulturschaffende nicht primär über den ökonomischen Wert ihrer Arbeit definieren: Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird - nach Beitrag zum BIP⁵¹ gerechnet - allenfalls vom Automobilsektor an Größe übertroffen. Die Verbindung von wirtschaftlichem Erfolg und schöpferischem Akt stößt auf besondere Schwierigkeiten, die Kulturpolitik entsprechend zu berücksichtigen hat.⁵²

⁵⁰ zu ändern wäre beispielsweise der Normalvertrag Bühne (abzurufen unter http://www.theater-betriebsrat.de/Bilder/NV_Buehne2011.pdf), der für viele Angestellte an öffentlichen Theatern den Kündigungsschutz soweit einschränkt, dass diese auch andere bestehende Rechte kaum durchsetzen können, ohne dafür den Verlust des Arbeitsplatzes fürchten zu müssen.

⁵¹ siehe etwa im Abschnitt "Branche mit Zukunft" die Ausführungen des BMWi (Stand: 2018) <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Branchenfokus/Wirtschaft/branchenfokus-kultur-und-kreativwirtschaft.html>

⁵² <https://www.muenchen.de/rathaus/wirtschaft/branchen/kreativwirtschaft/kompetenzteam.html>

Volt fordert entsprechende Kompetenzteams nach Münchener Vorbild, die Branchenakteure, Hochschulen, Verwaltungen und politische Entscheidungsträger*innen effizient verbinden und gezielt nach passenden Lösungen suchen. Dies gilt gleichermaßen lokalen Herausforderungen, z. B. der Schaffung geeigneter Räumlichkeiten, wie auch der internationalen Vernetzung. So wird branchenkundige Beratung für Unternehmer*innen und Kulturschaffende beim Aufbau und Betreiben ihrer Existenz ermöglicht, und auch zur Nutzung staatlicher Förderprogramme.

Besondere Beachtung sollten branchenübergreifend sog. "Spillover"⁵³ Effekte erfahren, durch die viele andere Wirtschaftsbranchen an den Innovationen, Techniken und Trends der Kreativwirtschaft teilhaben und von ihnen profitieren.⁵⁴ Entsprechende Strukturen wie "Kreatives Sachsen" oder die 2. Runde des IGP Programms⁵⁵ sollten auf nationaler und europäischer Ebene unterstützt und ausgebaut werden.

Zur Verbesserung der globalen Wettbewerbsfähigkeit kann es sinnvoll sein, einzelne Zweige gesondert zu unterstützen. Die Computerspielindustrie etwa könnte dadurch nicht nur im Bestand gesichert werden: Es könnten dadurch auch Zweige wachsen, die neben kommerziell ausgerichteten Produkten auch solche hervorbringen, die sich unabhängig von einer "Verkaufsquote" um das künstlerische Potenzial des Mediums bemühen können.

III.2.5. Kulturelle Bildung

Volt sieht kulturelle Bildung als integralen Bestandteil in allen Teilen des gesellschaftlichen Bildungsprozesses, siehe dazu auch das Kapitel "Bildung". Die Ergänzung des Schulunterrichts durch kulturelle Jugendförder- und Austauschprogramme⁵⁶ gehört ebenso dazu, wie etwa Vermittlungsveranstaltungen von Theatern und Museen für alle Alters- und Bildungsstufen oder flächendeckend eingerichtete Volkshochschulen mit entsprechenden Angeboten.

Die künstlerischen Hochschulen sollen nicht nur weiterhin ihrem international anerkannten Ruf gerecht werden, sondern müssen auch Ausbildungsangebote für neue Berufsbilder entwickeln, wo die Entwicklungen der Künste dies erforderlich machen. Gleichzeitig dienen sie der Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeine kulturelle Bildung.

Volt stellt sich gegen jegliche Überlegungen, hier aus Spargründen das Angebot zu reduzieren.

Gedenkstätten und Einrichtungen der historischen Bildung sind wichtig für die Pflege eines lebendigen Geschichtsbewusstseins, dies gilt insbesondere auch für Gedenkstätten der NS-Verbrechen. Solche Einrichtungen zu erhalten und mit anschaulichem Informationsmaterial der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, bildet einen essentiellen Teil der kulturellen Bildung kommender Generationen, welchen es zu bewahren und wo nötig auszubauen gilt.

III.2.6. Kulturelles Zusammenleben

• Internationale kulturelle Vernetzung

Der überregionale Kulturaustausch ist Volt als paneuropäische Bewegung besonders wichtig. Dazu dienen Partnerschaften unter Städten, Regionen und Institutionen genauso wie internationale Festivals,

⁵³ https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbertragungseffekt#Weitere_Bedeutungen

⁵⁴ <https://www.kreatives-sachsen.de/>

⁵⁵ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Innovation/igp.html>

⁵⁶ Im Musikbereich etwa die gesamte Bandbreite von der Einrichtung und Förderung örtlicher Musikschulen bis hin zum Jugendorchester der Europäischen Union (<https://www.euyo.eu/>), oder das Angebot des Deutschen Musikrats (<https://www.musikrat.de/musikpolitik/kulturelle-vielfalt>)

Austauschprogramme und andere Veranstaltungen, die europaweite Aufmerksamkeit erzeugen. Volt befürwortet eine Intensivierung solcher Aktivitäten, und fordert diese auch verstärkt über die Grenzen Europas hinaus zu unterstützen. Dafür ist es sowohl notwendig, lokale Initiativen zu ermutigen und mit nötigen Mitteln auszustatten, wie auch auf europäischer Ebene die notwendige organisatorische Unterstützung anzubieten.

• Digitale Kultur

Das digitale Zeitalter bringt in schneller Folge entsprechende neue Ausdrucksformen hervor, und stellt uns gleichzeitig vor neue technische, aber auch rechtliche Herausforderungen.⁵⁷

Volt fordert, das Urheberrecht weiter zu überdenken, europaweit zu vereinheitlichen, und an die technischen Entwicklungen wo nötig fortlaufend anzupassen. Wichtig ist hier ein Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und jenen, die neue Inhalte schaffen möchten, welche sich auf vorhandenes Kulturgut beziehen, etwa im Bereich der Meme Kultur. Weitere Ausführungen siehe auch im Kapitel "Ein intelligenter Staat" unter "Digitale Rechte".

Zugehörige Maßnahmen müssen immer daraufhin überprüft werden, ob Kunst- und Meinungsfreiheit gewahrt bleiben.

• Jugend

Kulturelle, und darunter besonders musische und sportliche Aktivitäten, sind insbesondere in jungen Jahren förderungswürdig und wichtig. Sie dienen dem Erlernen von Fairness, Teamgeist ebenso wie dem Ausleben eines individuellen Ausdrucksbedürfnisses.

Volt legt Wert darauf, dass sowohl im Bereich etwa der tradierten Künste Förderungen für alle gesellschaftlichen Schichten zur Verfügung gestellt werden, als auch berücksichtigt wird, dass neue Generationen auch neue Ausdrucksformen finden und sich in ihnen erfinden wollen. Deswegen ist es wichtig, auch dafür die nötigen (Frei-)Räume zu schaffen, z. B. im Bereich von Clubkultur, Streetart, dem Erlernen neuer Musikstile, oder Veranstaltungen zur interkulturellen Begegnung. Dies darf nicht durch rechtliche oder bürokratische Hürden behindert werden, wie es etwa bei unflexiblen Regelungen zum Lärmschutz oft geschieht.

Jugendlichen sollen weiterhin Orte zur Verfügung gestellt werden, an denen sie unter sich sein können (Jugendtreffs, Spielplätze, etc.), bzw. es sollen geeignete Orte geschaffen werden, wo sie noch nicht ausreichend vorhanden sind.

• Sport

Sport befördert nicht nur unmittelbar die körperliche Gesundheit, sondern erfüllt eine wichtige Funktion überall dort, wo er gemeinsam betrieben, oder gemeinsam angesehen (und gefeiert) wird. Er dient dem sozialen Zusammenhalt, der gemeinsamen Identifikation wie auch der Integration über die verschiedensten Bevölkerungsgruppen hinweg. Ähnlich den Künsten betont Volt, dass Spitzen- wie Breitensport gleichermaßen wichtig und förderungswürdig sind. Volt wünscht sich in diesem Zusammenhang auch mehr Repräsentanz von weniger präsenten sowie nicht-kommerziell betriebenen Sportarten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Internetangebot.

⁵⁷ Beispielsweise wäre sicherzustellen, dass die Ausgestaltung bzw. Auslegung von §52 Abs.2 Nr. 5 AO (in der die gemeinnützigen Zwecke, etwa für Vereine, definiert werden) den aktuellen Entwicklungen entsprechen.

Dem kulturellen Austausch dienen sportliche Begegnungen auf lokaler wie internationaler Ebene, da er dadurch zum Anlass für Begegnung, gegenseitiges Verständnis und Solidarität wird. In diesem Zusammenhang wünscht Volt sich eine verstärkte europäische Sportförderung.

Bei der Gestaltung von städtischem Lebensraum ist auch auf die Bedürfnisse von Sporttreibenden besonders zu achten.

Nach Ansicht von Volt sollte E-Sport offiziell als Sport anerkannt werden, um den aktuellen Entwicklungen dieser Szene Rechnung zu tragen und den Akteuren die gleichen Rechte und die Wertschätzung wie bei anderen Sportarten zu bieten.

- Regionale Brauchtumspflege

Die Vielfalt unserer Kulturen spiegelt sich auch in regionalem Brauchtum wider und dient besonders im ländlichen Raum als Identifikationsmerkmal. Volt betont die Wichtigkeit entsprechender kultureller Aktivitäten, etwa in Vereinen. Dabei lehnt Volt allerdings jegliche Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung, etwa anderer kultureller Hintergründe, ab.

Volt unterstützt daher insbesondere auch die Erhaltung und Pflege von Kultur und Sprachen ansässiger Minderheiten.

- Religions- und Wertegemeinschaften

Volt befürwortet einen säkularen Staat. Der Raum für die Vielfalt der vorhandenen und entstehenden Religions- und Wertegemeinschaften muss durch diesen geschützt werden. Näheres dazu im Kapitel "Ende der Diskriminierung aufgrund von Glauben und religiöser Überzeugung".

III.2.7. Finanzierungsmöglichkeiten

Kulturelle Teilhabe trägt essentiell zur Bildung, Entwicklung und sozialen Zugehörigkeit einer jeden Person bei und muss deshalb für jede*n erschwinglich sein. Deshalb ist Kulturförderung unabdingbar, vor allem dort, wo die Kulturlandschaft nur geschützt von ökonomischen Zwängen ihre volle Kreativität entfalten kann. Die Aufwendungen hierfür sind in Deutschland - im internationalen Vergleich - auf einem erfreulich hohen Niveau, das es unbedingt zu erhalten und auszubauen gilt.

Volt wünscht sich, dass die Mittelvergabe transparent und ohne inhaltliche Einflussnahme geschieht. Tradiertes und neu Entstehendes muss gleichermaßen angemessen berücksichtigt werden. Der Ausgleich zwischen der Förderung von Institutionen, individuellen Kulturschaffenden, sowie der "freien Szene" muss flexibel und mit Augenmaß geschehen.

Standortfaktor und Umwegrentabilität⁵⁸ sind nicht die einzigen, aber signifikante Vorteile eines lebendigen und vielfältigen Kulturlebens. Es ist zu überlegen, wo die Kulturschaffenden verstärkt an solchen Effekten beteiligt werden können, wie es etwa bei der Berliner City-Tax 2017⁵⁹ begonnen wurde.

Die private Kulturförderung hinkt in vielen Bereichen dem internationalen Standard hinterher. Da der Staat dies nicht überall kompensieren kann, sollen private Förderer weiter ermutigt werden. Dazu gehören steuerliche wie insbesondere auch bürokratische Erleichterungen, wie etwa bei der Gründung einer Stiftung, und öffentlich-private Partnerschaften.

⁵⁸ Umwegrentabilität: Mit einem Projekt verbundene indirekte Einnahmen (<https://de.wikipedia.org/wiki/Umwegrentabilität>)

⁵⁹ siehe dazu <https://www.kulturfoerderpunkt-berlin.de/nc/foerderprogramme/berliner-kulturfoerderung/senat-sverwaltung-fuer-kultur-und-europa/spartenoffene-foerderung/>, und <https://www.berlin.de/tourismus/infos/3298255-1721039-city-tax-fuer-berlintouristen-tritt-in-k.html> zur eigentlichen City Tax.

5. Ein intelligenter Staat

Vision

Europäische Bürger*innen und Einwohner*innen erwarten von ihren Regierungen und öffentlichen Institutionen die Bereitstellung effektiver und effizienter, qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen sowie transparente öffentliche Verwaltungen. Über Jahrzehnte der Integration hinweg hat Europa einen Qualitätsstandard bezüglich öffentlicher Versorgung und Verwaltung gesetzt, der den Bürger*innen eine noch nie dagewesene hohe Lebensqualität ermöglicht und ein einzigartiges europäisches Sozialmodell gewährleistet.

Allerdings hat sich als Folge der Wirtschaftskrise, wachsender Ungleichheit und neu entstehender Technologien das Vertrauen in öffentliche Institutionen zersetzt, während Ineffizienz dem öffentlichen Leben weiterhin zu schaffen machen.

Nach dem Verständnis Volts soll der öffentliche Dienst zuallererst den Bürger*innen und Bewohner*innen eines Staates zugutekommen. Zentrale Grundsätze sind für uns das Management mittels Zielvorgaben, Transparenz, Rechenschaftspflicht, die Ermächtigung der Bürger*innen und das Subsidiaritätsprinzip bei der Verteilung von Kompetenzen.

Volt wird darauf hinarbeiten, dass überall in Europa die öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Hilfe moderner Technologien und neuer Denkansätze reformiert werden, um die Auswirkungen von Jahren wirtschaftlicher Krisen und, in einigen Fällen, jahrzehntelanger Vernachlässigung zu bewältigen.

Die Regierungen müssen sich in Zeiten von Veränderungen dahingehend weiterentwickeln, dass sie jede*n Bürger*in dazu befähigen, umfassend am Gesellschaftsleben teilzuhaben, ihren Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und dass sie für maximale soziale Mobilität und Inklusion sorgen.

Intelligente Staaten müssen sich neue Instrumente aneignen, um das Vertrauen ihrer Bürger*innen durch rechenschaftspflichtige, transparente und effiziente Regierungsführung zu gewinnen.

I. Verwaltung

Durch Digitalisierung und Optimierung der staatlichen Prozesse soll eine möglichst effiziente Verwaltung geschaffen werden, die transparent, sicher, korruptionsresistent, ressourcenschonend und für alle Menschen leicht zugänglich ist. Das geschieht notwendigerweise in Verbindung mit einer verbesserten Ausbildung und ständigen Weiterbildung der staatlichen Angestellten. Die zweckmäßige Verbindung von neuen und bewährten Technologien ist Grundlage der Verbesserung aller relevanten Abläufe. Eine weitere Steigerung der Effizienz wird u.a. durch klare subsidiäre Zuständigkeiten erreicht. Die deutliche Benennung der jeweils zuständigen Ebene (kommunale Ebene, Landes-, Bundes- oder Europaebene) erhöht die Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Gelder und Ressourcen. Herkunft und Verwendungszweck müssen für jeden Menschen erkennbar und verständlich sein. Dies soll den Staat zu einem wahren Dienstleister seiner Bürger zu machen.

I.1. Digitalisierung

Zurzeit stellt sich der Staat den Menschen als zu wenig transparent, in der Kommunikation unnötig kompliziert und als Dienstleister zu wenig hilfreich dar. Die Verwaltung funktioniert an vielen Stellen nicht

effizient genug und belastet den Menschen durch viele Wege und Papierberge, die zudem der Umwelt schaden. Umfassende Digitalisierung in staatlichen Stellen soll - soweit nicht schon geschehen - die Kommunikation der Verwaltung mit den Menschen erleichtern, muss aber immer unter den Aspekten des Nutzens für die Menschen, des Datenschutzes und der Belastung für die Umwelt betrachtet werden. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass alle Menschen in der Lage sind, diese Kommunikationswege zu nutzen. Dazu sind stete Veränderungen und Verbesserungen im Bereich von digitaler Kommunikation und Infrastruktur, sowie der staatlichen Dienstleistungsangebote notwendig.

Volt fordert dafür umfassend aufeinander abgestimmte Standards wie etwa die Nutzung des European Interoperability Frameworks; das gilt gleichermaßen für die unterschiedlichen notwendigen Technologiekomponenten (etwa Datenbanken, Plattformen, Anwendungen, externe Tools) wie für die Anwenderschnittstelle zugunsten von Zugänglichkeit und Bedienerfreundlichkeit. Beispiele innovativer Dienste sind die elektronische Steuererklärungen, digitale Personalausweise, elektronische Wahl-, Gesundheits- und Aufenthaltsverfahren, die mithilfe neu entstehender Technologien wie etwa der Blockchain-Ledger umgesetzt werden können. Für die Bedürfnisse von z. B. sehbehinderten oder wenig technikaffinen Menschen ist Sorge zu tragen.

I.1.1. Öffentliche Verwaltung

Der Staat muss in seinen Institutionen online und offline für alle Menschen gleichermaßen einfach und zweckdienlich erreichbar sein. Durch weitgehend papierlose Kommunikation zwischen Menschen und Staat wird die Verwaltung durch weniger notwendigen persönlichen Offline-Service spürbar entlastet.

- ▶ Die Bürgerkarte nach estnischem Vorbild ermöglicht den Menschen einen einfachen Zugang zu Ämtern und Behörden, dem Gesundheitswesen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken). Für die Weiterentwicklung der Datensicherheit ist fortwährend mit hoher Priorität zu sorgen.

I.1.2. Staatliche Dienstleistungsprodukte"

Staatliche Dienstleistungsprodukte müssen in alle politischen Entscheidungen als Mittel, nicht als Zweck, eingebunden sein. Sie dienen der Verbesserung von Dienstleistungen des Staates für seine Bürger*innen, der größeren Transparenz und der Kosteneinsparung, wo immer dies nützlich ist.

Die Einführung bzw. Verbesserung elektronischer Personenidentifikation sowie Verifizierungs- und Zertifizierungsdienste im Internet für die Durchführung elektronischer Transaktionen und digitaler Unterschriften, ermöglicht den gesicherten und kontrollierten Zugriff auf vertrauliche Daten.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor::

- ▶ Nutzung/Bereitstellung offener Daten (Open data) zur Erhöhung der Transparenz des Regierungshandelns.
- ▶ Ebenso ist die Nutzung von Massendaten (Big Data, auch Open Data) zur besseren Analyse und Vorhersage von bestehenden und entstehenden Problemen so weit wie möglich auszubauen. Näheres dazu findet sich im Kapitel "I. 2 Open Public Data" im Kapitel der Challenge Citizen Empowerment "Politisch aktive Bürgerschaft". Sämtliche anonymisierbaren Daten, die mit Steuergeldern finanziert erhoben wurden, müssen - sofern nicht dringliche Bedenken des Datenschutzes entgegenstehen - allen Menschen, Unternehmen und staatlichen Stellen in hoher Qualität zur Verfügung stehen. Alle Abteilungen der staatlichen Verwaltung, auf jeder Ebene, sollten verpflichtet sein, sich am nationalen Portal GovData zu beteiligen; dieses muss ausgebaut, weiterentwickelt und mit weiteren bestehenden Datenbeständen verknüpft werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Rechtsgrundlage so weit wie möglich vereinfacht werden.

- Freie Software (Open Source): Europa und Deutschland müssen mehr auf freie Software setzen. Neben der Unabhängigkeit von amerikanischen Softwarekonzernen bieten eigene Systeme ein großes Potenzial. Sicherheitslücken können schneller und effektiver geschlossen werden und neben staatlichen Institutionen können Bürger*innen und Unternehmen an der Entwicklung mitwirken. Die Entwicklung freier Software wird dann durch zunehmende Ersparnisse an eingesparten Lizenzkosten vorangetrieben.

I.1.3. I.1.2 Im Bereich der Infrastruktur

Wichtig ist der Aufbau einer sicheren und effektiven Infrastruktur (Glasfasernetze, öffentliches W-LAN, Verschlüsselungsmindeststandards), damit alle Menschen die gleiche Möglichkeit haben, an digitaler Kommunikation teilzunehmen, und um zukünftigen Bedürfnissen des privaten Sektors und der allgemeinen Öffentlichkeit gerecht zu werden. Zur Steigerung der Internetgeschwindigkeit wird die Einrichtung von Glasfasernetzen beschleunigt; die Internetabdeckung wird ebenfalls deutlich verbessert. Stadtsensoren, öffentliches WLAN und verdichtete Infrastrukturen werden eingesetzt, um Kosteneffizienz zu erreichen und Flächendeckung zu gewährleisten. Dies wird weiterhin die erhöhte Nutzung öffentlicher Plattformen zur Bereitstellung verwaltungstechnischer Dienste (d.h. Personal- und Finanzverwaltung) sowie individueller Dienste wie der Cloud-Nutzung ermöglichen. Alle neuen Technologien werden mit Hilfe eines konzeptuellen Nachweismodells ("Proof of Concept") untersucht, um ihren Nutzwert vor der Umsetzung zu überprüfen.

I.2. Optimierung

Innerhalb der Verwaltung sind die Menschen oft allein gelassen, schlecht ausgebildet, überfordert und schlecht bezahlt. Dadurch entstehen hohe Kosten, schlechter Service und unnötiger Ressourcenverbrauch.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Die Menschen, die in der Verwaltung arbeiten, müssen für diesen Innovationsprozess besser vorbereitet werden. Ihre Arbeit soll durch eine bessere, an den Aufgaben orientierte Weiterbildung und durch eine intelligente Ausschöpfung ihrer Ressourcen attraktiv gemacht werden und sie zu einem besseren Service befähigen.

I.2.1. Weiterbildung des Personals

Das Verwaltungskonzept von Volt fußt auf der konsequenten Umsetzung des Prinzips der Dienstleistung durch den Staat. Die Angestellten des öffentlichen Dienstes dienen nicht dem Staat, sondern den Menschen. Gleichzeitig findet dieser Dienst in zunehmender Weise im digitalen Raum statt. Dafür müssen die Angestellten im öffentlichen Dienst ebenso wie die Bürger*innen zur Nutzung dieser Angebote ausgebildet sein. Volt schlägt zur Verbesserung daher folgende Maßnahmen vor:

Um die Dienstleistung effizient erbringen zu können, müssen die Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes im IT-Bereich, aber auch im Umgang mit Menschen, denen die Leistungen zukommen, geschult werden.

- Dies sollen Innovationsteams in der Verwaltung leisten.
- Ermöglichung einer optimierten Weiterbildung in Berufen des öffentlichen Sektors.

I.2.2. Rekrutierung von Personal

Damit eine Verbesserung der öffentlichen Dienste stattfinden kann, müssen Mechanismen in der Besetzung von Stellen, in der Leitung von Bereichen und in der Entlohnung geändert werden. Deshalb schlägt Volt folgende Maßnahmen vor:

- Stellenbesetzungen sollen nach Talent und Fähigkeiten geregelt werden, ohne die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verletzen.
- Einführung eines zielorientierten Managementsystems.
- Einführung einer attraktiven Entlohnung im öffentlichen Dienst.

I.2.3. Ressourcen

Ressourcen dürfen in einer nachhaltigen Gesellschaft nicht verschwendet werden. Öffentliche staatliche Stellen sind verpflichtet, alle Mitarbeiter*innen zu einem sorgfältigeren Umgang mit Ressourcen anzuhalten, als es heute der Fall ist. Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Zentralisierung von Beschaffungsabläufen zur Einsparung von Geldern.
- Bei der Beschaffung wird wieder verstärkt auf Qualität und langfristige Haltbarkeit Wert gelegt, um langfristig Ressourcen zu sparen.

I.3. Transparenz

In der heutigen Zeit können die Menschen viele Entscheidungen der Politik vor allem in finanzieller Hinsicht nicht oder nur wenig nachvollziehen und kontrollieren. Dies führt zu Misstrauen gegenüber dem Staat, Politikverdrossenheit und einem schwindenden Vertrauen in unsere Demokratie.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Da der Staat dem Menschen dient, muss er in allen seinen Handlungen stets für alle Menschen transparent sein. Seine Entscheidungen müssen überprüfbar und nachvollziehbar sein. Daher sollten Entscheidungen über öffentliche Ausgaben auf der politischen Ebene getroffen werden, wo sie verwendet werden sollen (subsidiäre Entscheidungen). Diese Ausgaben müssen stets für die Menschen kontrollierbar sein (kontrollierbare Entscheidungen) und die Ausgaben müssen dem Willen der Bürger*innen vermittelbar sein (nachvollziehbare und sinnvolle Entscheidungen).

I.3.1. Subsidiäre Entscheidungen

Bürger*innen begegnen dem Staat auf vielen Ebenen: Kommunale und regionale Ebenen, Land und Bund sowie Europa bilden ein Geflecht, in dem für die Menschen relevante Entscheidungen getroffen werden. Nicht immer sind die Entscheidungen für die Bürger*innen durchschaubar. Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Klare Nutzung des Subsidiaritätsprinzips bei der Aufgabenverteilung der staatlichen Ebenen.
- Reibungsfreie Kommunikation der Ebenen untereinander zum Wohle aller Menschen.

I.3.2. Kontrollierbare Entscheidungen

Eine Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder darf nicht sporadisch oder zufällig sein, sie darf keine staatliche Ebene vernachlässigen. Da nicht alle Menschen diese Kontrolle durchführen können, muss es Kontrollinstanzen mit hohen Rechten geben, die für die Bürger*innen zugänglich sind. Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Veröffentlichung von detaillierten staatlichen Ausgaben auf einer zentralen Internetplattform.
- Stärkerer Einfluss für regionale, staatliche und suprastaatliche Kontrollinstanzen.

Um die Transparenz zu fördern, sollten Polizeibeamte identifizierbar sein. Daher fordert Volt:

- Die Einführung einer bundesweiten Kennzeichnungspflicht aller uniformierter Polizeibeamter bei Amtshandlungen, etwa durch eine Identifikationsnummer an der Dienstkleidung, durch die Beamte nachträglich von zuständigen Stellen identifiziert werden können.

Um eine verbesserte Verfolgbarkeit von rechtswidrigem Handeln von Polizeibeamten zu gewährleisten, und den Empfehlungen des UN-Menschenrechtsausschusses, des UN-Ausschusses gegen Folter und des Menschenrechtskommissars sowie des Anti-Folter-Komitees des Europarats gegenüber Deutschland nachzukommen, fordert Volt:

- Die Einrichtung von unabhängigen Stellen zur Untersuchung von Beschwerden gegen Angehörige der Polizei nach europäischem Best-Practice Beispiel (z.B. Dänemark oder das Vereinigte Königreich).
- Über diese Beschwerdemöglichkeit und weitere Rechte sind die Bürger*innen in angemessener und verständlicher Form, z.B. durch Aushänge in den Polizeidienststellen, zu informieren.
- Außerdem muss der Verbreitungsgrad diskriminierender Vorgehensweisen (z.B. Racial Profiling) innerhalb der polizeilichen Arbeit in Form von unabhängigen wissenschaftlichen Studien untersucht werden, wie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz gefordert.

I.3.3. Nachvollziehbare und sinnvolle Entscheidungen

Überall dort, wo eine Partnerschaft sinnvoll Kosten senken und die Qualität sichern kann, sollte sie auch genutzt werden, wenn sie das Bürgerwohl nachvollziehbar mehrt. Dazu ist eine genaue Marktkenntnis notwendig, um die Vorteilhaftigkeit einer Entscheidung zu beurteilen. Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- 1) Förderung eines besseren, effektiveren und transparenteren Einsatzes von öffentlich-privaten Partnerschaften, wo sie erwiesenermaßen im Gemeinwohlinteresse liegen.
- 2) Verbesserung der Marktkenntnis in der öffentlichen Verwaltung.

II. Bildung

Im Bereich der Bildung ist der Staat verpflichtet, jedem Menschen lebenslang die bestmögliche Bildung zu ermöglichen (lebenslanges Lernen). Kostenlose, fördernde, kreative Kitas, Vorschulen und Schulen mit einer umfassenden Grundversorgung der Kinder (kostenlose täglichen Mahlzeiten, Internetzugang, Integrationsprogramme für Migrantenkinder, innovative Lehrmethoden) bilden die Basis. Eine Lehrplanreform weitet die Bedeutung der Fächer Englisch, MINT-Fächer, Politik, Kunst und soziale, digitale und gesundheitliche Lebenskompetenzen (schulisches Lernen) aus. Die Zufriedenheit der Lehrer*innen und Erzieher*innen erhöht sich durch Weiterbildung, Bezahlung für besonderes Engagement, kreative Unterrichtsmethoden, europäischen Austausch und bessere Unterstützung durch zusätzliche Erzieher*innen in Schulen und Psycholog*innen (informelles Lernen).

Schulgebäude werden baulich verbessert und zu Bildungszentren umgestaltet. Erasmus-Programme werden in allen Bildungsbereichen einschließlich der beruflich-betrieblichen Ausbildung intensiviert. Talente werden in Exzellenzzentren besonders gefördert, das gilt für Schule, Handwerk und Universität. Volt nimmt zur Kenntnis, dass Bildung in Deutschland Ländersache ist. Dennoch erzwingt die Veränderung unserer Gesellschaft, dass Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam die Bildungssituation finanziell und inhaltlich verbessern müssen. Der Staat muss dafür Sorge und Kosten tragen, dass jeder Mensch eine seinen Fähigkeiten entsprechende, freie Schulwahl unter allen staatlich anerkannten Schulen und unterstützenden Bildungseinrichtungen hat.

II.1. Lebenslanges Lernen

Durch die zunehmende Komplexität unseres Lebens ergibt sich, dass der Mensch mit dem schulischen Wissen nicht ein Leben lang auskommt. Derzeit sind alle Bildungsanstrengungen nach Beendigung der Schulzeit dem Einzelnen überlassen, soweit es Initiative, Finanzierung und Dauer angeht. Zurzeit herrscht die Vorstellung vor, dass der formale Lernprozess mit dem Erreichen des Berufes sein Ziel erreicht hat. Das führt gegenwärtig zu einer erhöhten Arbeitslosigkeit bei Älteren und einer Spaltung der Gesellschaft zwischen Alt und Jung, Gebildeten und Ungebildeten und einer Abnahme der Unternehmensgründungen.

Volt möchte daher folgende Gegenmaßnahmen einleiten:

Lebenslanges Lernen muss jedem Menschen als Subjekt seiner Bildung während seines gesamten beruflichen und privaten Lebens ohne Einschränkungen zugänglich sein, damit allen unabhängig von ihrem Alter Chancen geboten werden können. Sowohl im beruflichen Bereich als auch im privaten Bereich muss der Mensch jederzeit Zugang zu mehr Bildung haben. Der ständigen Weiterbildung im digitalen Bereich ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

II.1.1. Im beruflichen Bereich

Lebenslanges Lernen im beruflichen Umfeld soll den Menschen vor einer drohenden Arbeitslosigkeit bewahren, ihm die Möglichkeit geben, sich veränderten Arbeitsmarktbedingungen anzupassen und sich neu zu orientieren. Noch bestehen keine ausgereiften Modelle für die Ausgestaltung dieser Ideen.

Volt wird Maßnahmen dazu vorschlagen.

II.1.2. Im privaten Bereich

Jeder einzelne Mensch muss auch in seinem privaten Leben jederzeit die Möglichkeit haben, sein Wissen und seine Ausbildung zu verbessern. Noch bestehen keine ausgereiften Modelle für die Ausgestaltung dieser Ideen.

Volt wird Maßnahmen dazu vorschlagen.

II.1.3. Im digitalen Bereich

Unsere Welt verändert sich durch die digitalen Einflüsse rasant. Die Gesellschaft, der Staat und die Unternehmen müssen diese digitale Entwicklung mitmachen. Dazu ist es notwendig, dass auch die Menschen durch lebenslange Bildung digital emanzipiert werden. Noch bestehen keine ausgereiften Modelle für die Ausgestaltung dieser Ideen.

Volt wird Maßnahmen dazu vorschlagen.

II.2. Schulisches Lernen

Die Ausbildung der Kinder ist die vornehmste Aufgabe eines Schulsystems. Jedes Kind muss ungeachtet seiner Herkunft Zugang zu diesem System haben. Zurzeit ist das Schulsystem in Deutschland durch große soziale Ungleichheiten geprägt, die dazu führen, dass der Schulerfolg eines Kindes oft von der finanziellen Situation der Eltern bestimmt wird.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Volt wird für die Schaffung gleicher Chancen und eines gleichen Zugriffs auf qualitativ hochwertige Bildung eintreten. Besonders wichtig sind dabei die Maßnahmen im Vorschulbereich, im Primarbereich und im Sekundarbereich.

II.2.1. Im Vorschulbereich

Obwohl primär die Eltern die Verantwortung für ihr Kind tragen, muss der Staat die Ziele der Erziehung unterstützen, Kinder zu ethisch verantwortungsbewussten Mitgliedern einer Gesellschaft zu machen, Kindern für das Leben notwendiges Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und die Lernbedingungen der Kinder zu verbessern. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Alle Formen frühkindlicher Förderung in Vorschulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen (Sport, Kunst, Musik) sind für alle gleichermaßen erhältlich.
- Die Vorschulerziehung sollte den Schwerpunkt auf kreativ-spielerisches Tun legen und die individuellen Notwendigkeiten der Kinder berücksichtigen.
- Rehabilitations-Arbeitsgruppen sollen Defizite ausgleichen, Kurse für Kinder unter 6 Jahren sollen sowohl Defizite beheben als auch Angebote für Hochbegabte unter Zurateziehung von Kinderpsychologen machen. Alle Kosten trägt der Bund.
- Geregelter Elternzeit, die zusammenhängend oder in Etappen genommen werden kann, unterstützt die frühkindliche Entwicklung.
- Kommunale Familienhelfer unterstützen die jungen Familien.
- Für die Ausstattung der Vorschuleinrichtungen sind die privaten und kommunalen Träger zuständig.

II.2.2. Im Primarbereich

Im Primarbereich wird der erste Schritt in eine Sozialisierung der Kinder in der Entwicklung zum informierten, involvierten und befähigten Menschen getan. Deshalb sind hier auch die Grundlagen zu legen. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Bereitstellung kostenloser, gesunder, täglicher Schulmahlzeiten.
- Gewährleistung eines Zugriffs auf qualitativ hochwertiges Internet und Anschluss an Technologie.
- Schaffung spezieller Programme zur Integration von Migrant*innenkindern.
- Stärkung des Bildungssystems durch die erweiterte Finanzierung öffentlicher Schulen vor allem in entlegenen ländlichen Gebieten.
- Bessere und kreativere Lehrmethoden als heute üblich.
- nicht mehr als 20 Kinder pro Klasse.
- Reformierung von Bildungsprogrammen und Lehrplänen, sodass sie aktiv Toleranz und interkulturellen Dialog lehren.
- Gestaltung eines kinderfreundlichen Transports der Kinder zur Schule.

II.2.3. Im Sekundarbereich

Alle im Primarbereich gemachten Forderungen gelten auch im Sekundarbereich. Die Sekundarstufen bereiten die Schüler*innen jedoch intensiver auf das Berufsleben vor. Dem muss Rechnung getragen werden. Alle Kosten für die Sekundarstufen teilen sich Bund, Länder und Kommunen. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Die Schulen bilden eine größere Bandbreite an Schülerfertigkeiten aus und fördern Schülerbegabungen individuell.
- Bessere und kreativere Lehrmethoden sollen in Schulen Einzug halten.
- Die Lehrpläne verleihen der Entwicklung digitaler Fähigkeiten hohe Priorität.
- Der Staat setzt vor allem in ländlichen Gebieten auf eine Stärkung des Bildungssystems durch Online-Kurse.
- Die Erkenntnisse neurowissenschaftlicher und biologischer Forschungsarbeiten bezüglich des Lernens wirken in die Organisation der schulischen Abläufe ein.
- Gewährleistung der englischen Sprachkompetenz ist Prioritätsziel im Lehrplan.
- Ein Hauptaugenmerk liegt auf den STEAM Fächern (Naturwissenschaften, Technik, Englisch, Kunst und Mathematik).
- Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der politischen Bildung.

- Volt setzt sich für die Einführung eines Pflichtfaches „Lebenskompetenzen und Verantwortung“ und die Einführung von Kursen zur Medienbildung ein.
- Wir unterstützen die intensivierete Bildung der Jugendlichen im Bereich der psychischen Gesundheit und des mentalen Wohls.
- Sexualerziehung und Geschlechterbeziehungen sollen unter dem Aspekt der Freiheit und Gleichberechtigung unterrichtet werden.

II.3. Informelles Lernen

Lernen findet nicht nur in Schule und Beruf statt. Es gibt darüber hinaus informelle Lernsituationen, die ebenfalls in ein Bildungskonzept einfließen sollen. Eine besondere Bedeutung kommt der Ausbildung der Ausbilder*innen zu, die solche Situationen schaffen sollten. Erfahrungen in Europa sind informelle Lernsituationen, die existentiell wichtig für die EU sind, daher sollte das Erasmus-Programm jeden erreichen. Besondere Talente dürfen im Zeitalter der Globalisierung nicht verloren gehen. Sie müssten auch außerhalb von Schulen gefördert werden. Diese Gelegenheiten existieren jedoch noch nicht.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Schulisches Lernen soll durch informelles Lernen unterstützt werden. Dies kann erreicht werden, indem die Lehrer*innen und Erzieher*innen besser unterstützt werden, Erasmus-Programme ausgeweitet werden und Exzellenzzentren neue Lernerfahrungen bieten.

II.3.1. Unterstützung der Lehrenden und Erziehenden

Nur gut ausgebildete, im Beruf zufriedene Lehrer*innen und Erzieher*innen können Menschen motivieren. Ihrer Ausbildung muss ein besonderes Augenmerk gelten. Heute üben viele ihren Beruf ohne große Motivation aus, sind durch das System völlig überlastet und müssen viele Tätigkeiten erledigen, die nichts mit Vermittlung zu tun haben. Zur Schaffung von informellen Lernsituationen (z.B. Projektunterricht) bleibt kaum Zeit. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Förderung jährlicher Bildungskonferenzen, die von der Europäischen Union durchgeführt werden.

Mehr praxisorientierte Angebote bei der Ausbildung von Lehrenden und Erziehenden

Emotionale Unterstützung, Beratung und psychologische Betreuung und Hilfe für Lehrende und Erziehende durch Fachpersonal in enger Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Investitionen in Bildungsinstitute und Lehrende und Erziehende in benachteiligten Gebieten.

Stärkung und Förderung des Unterrichtens für und durch Kreativität.

II.3.2. Ausweitung der Erasmus-Programme

Wenn wir eine demokratische EU wollen, dann müssen wir allen Menschen in der EU eine Möglichkeit geben, die EU ohne Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation kennenzulernen. Folgende Maßnahmen sind sinnvoll:

- Schulische Aufenthalte in anderen europäischen Ländern durchgeführt haben. Dieses Erasmus Schule I Programm soll von der EU unterstützt werden, was die Reise- und Betreuungskosten betrifft.

- Alle jungen Menschen im Sekundarbereich II Bereich sollen möglichst einen längeren Aufenthalt in einem europäischen Land verbracht haben. Die EU soll die Reisekosten und ein Taschengeld übernehmen (Erasmus Schule II Programm).
- Erweiterung von Erasmus+ durch maßgebliche Erhöhung des Budgets und Steigerung der Zugänglichkeit, der Öffentlichkeitsarbeit und des Bewusstseins für die Chancen, die es bietet.
- Erweiterung von Erasmus Pro für Auszubildende und Gewährleistung, dass Menschen in allen Lebenslagen und aus allen sozioökonomischen Verhältnissen daran teilnehmen können.

II.3.3. Exzellenzzentren

Im Zuge der Globalisierung ist die Mobilisierung aller Talente einer Gesellschaft besonders wichtig. In unserem Bildungssystem werden zu häufig nur intellektuelle Talente gefördert und andere Talente zu oft übersehen. Um das zu ändern, hält Volt folgende Maßnahmen für sinnvoll:

- Offene Debatten bezüglich der Gestaltung der Universität der Zukunft, Themen betreffend wie z.B. offene Zugänglichkeit für alle sowie Online-Universitäten für die meisten Fächer.
- Schaffung von Exzellenzzentren an ausgewählten Universitäten und Sekundarschulen, um internationale Anerkennung zu erlangen, Talente anzuziehen, Innovation zu fördern und, falls relevant, Synergien mit dem privaten Sektor zu schaffen.
- Investition in Universitäten in ökonomisch und infrastrukturell benachteiligten Gebieten, um Studenten und Ressourcen anzuziehen.
- Investition in Bildungszentren, die in Verbindung zu Kunsthandwerkern und Handwerkern vor Ort Exzellenz in diesen Bereichen fördern.
- Einbeziehung von Unternehmen und der Zivilgesellschaft bei der Förderung von Talenten.

III. Gesundheitswesen

Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen. Im Bereich der Gesundheit ist es Aufgabe des Staates, dem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden des Menschen zu dienen.

Alle Bürger*innen Europas müssen schnellen Zugang zu einem effizienten, digital ausgebauten Gesundheitssystem haben, das die Bürokratie minimiert, am einzelnen Menschen orientiert ist und Prävention in den Fokus stellt. Dazu gehören auch eine ausreichende Gesundheitsinformation von Eltern, sowie ihre Stärkung durch die Schaffung von Kitas sowie Elternurlaub.

In der medizinischen Versorgung soll für alle ein Optimum auf europäischer Ebene erreicht werden. Alle Berufsgruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind (Alten-, Gesundheits- & Kranken-, Kinderkrankenpfleger*innen, Hebammen, Ärzt*innen, Apotheker*innen und Mitarbeiter*innen, Therapeuten*innen, Rettungsfachpersonal u.a.), sollen verbesserte Arbeitsbedingungen, Ausbildung und, wenn noch nicht vorhanden, gesellschaftliche Vertretungen erhalten. Volt setzt sich dafür ein das im Gesundheitswesen primär die Patientenversorgung im Vordergrund steht und die Ökonomisierung sekundär ist. Gesundheitseinrichtungen sollten wirtschaftlich handeln, dies darf jedoch niemals zur Benachteiligung der Patienten führen und medizinethische Aspekte müssen stets berücksichtigt werden.

III.1. Prävention

Unser heutiges Gesundheitssystem fixiert sich auf die Heilung, statt die Prävention in den Vordergrund zu rücken. Dadurch entstehen vermeidbare Kosten, vermeidbare Krankheiten und vermeidbares Leid.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

In einer achtsamen Gesellschaft muss die Prävention an vorderster Stelle bei dem Kampf um die Gesundheit der Menschen stehen. Der Staat soll die Rahmenbedingungen für eine lebenslange Vorsorge mit Maßnahmen und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dazu gehört die Verbesserung in der Lebensführung der Menschen, in der Gesundheitsvorsorge und in der Umweltsicherung.

III.1.1. In der Lebensführung der Menschen

Staatliche Maßnahmen sollen es den Menschen leichter möglich machen und sie motivieren, sich eigenverantwortlich um die Erhaltung ihrer Gesundheit zu kümmern. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Information über gesunde Lebensführung in Schule, Beruf und im Alter auch in modernen Medien (Nutzung von Apps).
- Steuerermäßigung für präventive Gesundheitsvorsorge.
- Besteuerung von Alkohol und Tabak erhöhen.
- Einführung des portugiesischen Modells im Umgang mit Drogen: Entkriminalisierung des Besitzes unterhalb einer bestimmten Grenze, um das Drogenproblem zu einem medizinischen Problem zu machen.
- Förderung der körperlichen Bewegung in Schule, Beruf und im Alter.
- Information über gesunde Ernährung in Schule, Beruf und im Alter bei gleichzeitiger steuerlicher Unterstützung.
- Elterninformation und Unterstützung bei der Gesundheitsvorsorge für ihre Kinder.

III.1.2. In der Gesundheitsvorsorge

Nicht nur der Einzelne, sondern die achtsame Gesellschaft als Ganzes sollte durch staatliche Maßnahmen die Gesundheit als erhaltenswert betrachten und sich dafür Maßnahmen unterziehen. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Verbindlicher europäischer Impfkatalog, der in der Breite die Menschen schützt.
- Freier und leichter Zugang für Tests auf sexuell übertragbare Krankheiten und für präventive Tests, zu denen elektronisch aufgefordert wird.
- Freier und leichter Zugang zu Screenings über die gesamte Lebenszeit.
- Organspende: Widerspruchslösung statt Zustimmungslösung.
- Nutzung anonymisierter Patientendaten zur Gesundheitsinformation

- Stärkung behördlicher Gesundheitsmaßnahmen durch größere anonymisierte Patientendatenmengen.
- Den mündigen Patienten stärken.

III.1.3. In der Umweltsicherung

Alle individuellen und gesellschaftlichen Maßnahmen nützen nur dann, wenn es der Gesellschaft gelingt, eine gesunde Umwelt zu schaffen und zu erhalten. Dafür sind gesetzliche Entscheidungen zu treffen, die das Verursacherprinzip beachten. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Öffentliche Überwachung von Schlüsselwerten der Umweltqualität.
- Einführung von Maßnahmen, bei deren Überschreitung (Verkehrseinschränkungen, Verpflichtung der Industrie zu technischen Verbesserungen (hier gilt bei der Beseitigung von Schäden das Verursacherprinzip, nicht die Abwälzung auf den Endverbraucher), Fahrgemeinschaften, Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs, Ausbau der Fahrradwege).
- Maßnahmen zur städtischen Luftverbesserung (Grünanlagen).

III.2. Interprofessionelle Kooperation

Im Gesundheitswesen mangelt es bisher sehr an nachhaltigen Kooperationsmodellen. Der Patientennutzen bzw. die Effizienz der Versorgung ließen sich dadurch aber deutlich verbessern. Dazu müssen nicht nur die verschiedenen ärztlichen Fachrichtungen einen besseren Austausch pflegen, sondern auch die anderen Gesundheitsfachberufe müssen je nach Bedarf ihre Expertise auf Augenhöhe mit den Ärzten unmittelbar einbringen können. Dafür sind mittelfristig geeignete Strukturen zu entwickeln. Andererseits müssen im Gesundheitswesen übermäßige bürokratische Strukturen abgebaut werden, um notwendige Ressourcen frei zu geben.

III.3. Medizinische Versorgung

Die Menschen warten heutzutage viel zu lange auf einen Arzttermin. Ihre Medikation ist oft übermäßig und nicht an das Individuum angepasst. Antibiotika werden zu häufig verschrieben. Vorsorgemaßnahmen werden nur ungenügend zur Verfügung gestellt.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Sowohl die Vorsorge als auch die Nachsorge müssen verbessert werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Medikation zu richten, die an den Menschen besser angepasst sein muss. Auch die Weiterbildung der Ärzt*innen ist wesentlich.

III.3.1. In der medizinischen Vorsorge

Ärzt*innen müssen in die Lage versetzt werden, Patient*innen optimal zu betreuen und Patient*innen müssen ihre Ärzt*innen erreichen können. Dafür sind verschiedene Maßnahmen nötig. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Gewährleistung allgemeiner Flächendeckung und Zugänglichkeit zur medizinischen Versorgung durch Allgemeinmediziner*innen und Einrichtungen zur medizinischen Grundversorgung.

- Gewährleistung der Bereitstellung von Spezialist*innen (z.B. Telemedizin, Gesundheitszentren, Gesundheitsexpress in ländlichen Gebieten).
- Gewährleistung der Behandlung in ganz Europa durch die European Health Insurance Card – EHIC.
- Gewährleistung der europaweiten Bereitstellung von Versorgungsdiensten für das psychische Wohlergehen.

III.3.2. Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten

Ziel ist eine dauerhafte Sicherstellung der ausreichenden Versorgung aller Bürger mit notwendigen und sinnvollen Therapiemöglichkeiten bei Erkrankungen, Verletzungen oder Behinderungen. Medizinprodukte und insbesondere Arzneimittel haben dabei einen sehr hohen Stellenwert. Dabei sind Arzneimittel ein besonderes Gut, dessen Herstellung und Abgabe besondere Anforderungen an die Qualität und Sicherheit stellt. Dabei sind sie unter anderen Gesichtspunkten als rein ökonomisch zu bewerten. Der Nutzen für den Patienten bei der Arzneimitteltherapie ist immer in den Mittelpunkt zu stellen. Die Auslagerung der Arzneimittelproduktion außerhalb Europas aufgrund von Kosteneinsparungen im Gesundheitssystem gefährden diese Grundversorgung schon jetzt massiv. Weitere bestehende Risiken wie die Belastung der Umwelt durch Rückstände von Arzneimitteln und ihrer Metabolite in Gewässern und Böden müssen berücksichtigt und dauerhaft reduziert werden.

Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor

- um Lieferengpässen entgegenzuwirken: Anstreben einer europaweiten Wiederansiedlung der Herstellung von essentiellen Wirkstoffen bis zu den Fertigarzneimitteln. Dadurch bedingte Mehrkosten können durch bessere Gewährleistung der Qualität nach Guter Herstellungspraxis (GMP) sowie kürzere Lieferwege im Gemeinwohlinteresse akzeptiert werden.

Rein gewinnorientierte Verschiebungen („Reimporte“) von Arzneimitteln aufgrund unterschiedlicher nationaler Preisgefüge sind zu stoppen. Für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung jedes Landes sind genügend große Kontingente bereit- und sicherzustellen.

- um eine effiziente und sichere Nutzung und Bereitstellung von Medikamenten zu gewährleisten: Eine Medikation gleich welcher Art soll individuell wirksam und so verträglich wie möglich sein. Arzneimittel-Therapie-Sicherheit (AMTS) ist die entsprechende Aufgabe, die jeder Medikamentenanwendung zugrunde liegen sollte. Jeglicher Fehl-, Mehr- bzw. Übergebrauch von Arzneimitteln ist weitestgehend einzuschränken. Da diese wichtige pharmazeutische Kernleistungen darstellen, ist dafür eine flächendeckende, lokale Versorgung (europaweit) mit Apotheken zu gewährleisten.

Stärkung der Vor-Ort Apotheken (europaweit) durch angemessene leistungsorientierte Vergütungsstrukturen und Abbau von bürokratischen Auflagen, die nicht einer hohen Versorgungsqualität zielgesetzt sind.

Die europaweite Harmonisierung bei Verschreibungen und Gebrauch von Arzneimitteln durch die EMA ist voranzutreiben. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auch auf den unterschiedlichen Gebrauch von Antibiotika zwischen den Ländern gelegt werden, wobei es gilt, den Über- und Fehlgebrauch von Antibiotika zu verhindern, um Resistenzen zu vermeiden.

Die Einschränkung des Versandhandels von verschreibungspflichtigen und risikobehafteten Arzneimitteln ist anzustreben, wie es bereits in 21 von 28 EU-Staaten (2016) gelebt wird. Dies

soll zum einen Patienten vor Arzneimittelfälschungen schützen sowie die Anwendungssicherheit erhöhen und zum anderen den Wettbewerbsnachteil deutscher Apotheken aufheben, die im Gegenteil zu ausländischen Versandapotheken an die nationale Gesetzgebung zum Schutz der Patienten gebunden sind. In Zukunft soll eine gesamteuropäische Lösung bezüglich des Versandhandels von Medikamenten angestrebt werden.

Zur Unterbindung von Diebstählen und Fälschungen dürfen nur Hersteller und zugelassene pharmazeutische Großhandlungen Arzneimittel an Apotheken liefern. Lieferungen direkt an private Verbraucher sind grundsätzlich zu untersagen, um Missbrauch einzuschränken.

Auf EU-Ebene sind Verhandlungen mit der Pharmaindustrie zur Preisgestaltung und Lieferbereitschaft zu führen. Relevante Kosten-Nutzen-Effekte sind grundsätzlich wichtig, wobei vorrangig die Qualität der Versorgung gerade auch hinsichtlich langfristiger Entwicklungen zu betrachten ist.

Transparenz in Forschung, Entwicklung und Einsatz ist für die Sicherheit von Arzneimitteln unerlässlich. Finanzielle Interessenkonflikte dürfen die Anwendung von Medikamenten nicht nachteilig beeinflussen. Öffentliche Forschung und Gelder sind bei der Preisfindung einzuberechnen.

Innovative Behandlungsformen sollen gefördert werden, sofern diese einen erheblichen Vorteil gegenüber den bewährten Therapieansätzen belegen können. Alternative Behandlungsformen wie z.B. die Homöopathie oder Biochemie nach Schüssler müssen Wirksamkeit und Unbedenklichkeit nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Kriterien belegen, bevor sie unter die Leistungsübernahme seitens der Krankenkassen fallen

- um die Umwelt zu entlasten: Umweltschutzaspekte sind in der gesamten Kette von der Entwicklung bis zur Entsorgung von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu berücksichtigen. Dabei sind neben den inneren und äußeren Verpackungsmaterialien, die wesentlich für die Produktqualität sind, auch die Arzneistoffe bis zu ihren Ausscheidungsprodukten zu betrachten. Die Umsetzung des von der Europäischen Kommission vorgestellten Maßnahmenkatalogs „Strategische Konzept bezüglich Arzneimitteln in der Umwelt“ ist anzustreben.

III.4. Pflege

Volt sieht im Bereich der Pflege große Mängel, die dringend behoben werden müssen. Dazu zählen die voreilige Einweisung von alten Menschen in Pflege- und Altenheime, die Arbeitssituation der Pflegekräfte, die Belastung der Angehörigen, die medizinische Versorgung alter Menschen und die ausreichende Finanzierung der Pflege.

Volt schlägt zur Veränderung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Auf Seiten der Betroffenen sollen entlastende Maßnahmen ergriffen werden, die es den Menschen erleichtern, ihren Zustand lebenswert zu gestalten. Auf Seiten der Pflegenden sollten vor allem administrative Belange in Fachhände abgegeben werden, damit man sich auf die Pflege konzentrieren kann. Auf Seiten der staatlich Verantwortlichen müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

III.4.1. Auf Seiten der Betroffenen

Eine Pflegesituation belastet den Menschen und seine Angehörigen extrem. Daher sollten sie sich

nicht, wie heute oft üblich, in anonyme Einrichtungen abgeschoben fühlen oder sich als Angehörige mit administrativen Belastungen herumschlagen müssen. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Das oberste Ziel der Versorgung alter Menschen soll ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben des alternden Menschen in Würde sein. Dazu kann es sinnvoll sein, dem alten Menschen solange wie möglich eine Pflege in der gewohnten häuslichen Umgebung zu verschaffen. Heime sind nur dann eine Lösung, wenn sie medizinisch die bessere Alternative sind.
- Die Patienten und Angehörigen müssen weitestgehend von administrativen Belastungen befreit werden. Sie dürfen nicht in eine Situation geraten, in der sie um Pflege kämpfen müssen. Alle administrativen Aufgaben sollte ein Gesundheitsteam übernehmen.

III.4.2. Auf Seiten des Pflegepersonals

Auch für das Pflegepersonal bedeutet die Pflege zu großen Stress. Die Vorgaben sind zu hoch, es bleibt kaum Zeit für den Patienten. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

Die häusliche Pflege soll in kleinen selbstständigen Einheiten geschehen, die sich an dem holländischen Buurtzorg Modell orientieren: Familienangehörige, Nachbar*innen, Pfleger*innen, Gemeindefreiwiliger*innen, praktische Ärzt*innen und Gerontolog*innen bilden Teams, in denen die Arbeiten selbstständig nach fachlichen Grundlagen aufgeteilt werden. Teamleiter*innen bilden die Schnittstelle zu den Krankenkassen. So wird die Pflege von den administrativen Belastungen befreit und auf das Wesentliche, den Menschen, konzentriert.

Die Situation in den Pflegeberufen muss deutlich verbessert werden. Dazu gehört auch die Unterstützung der Pfleger*innen durch Angehörige und Nachbar*innen, die massive Reduktion der Patienten-Pfleger-Relation, die tarifliche Bezahlung, die eine angemessene Entlohnung vorsehen muss und eine zeitliche Begrenzung des Einsatzes am Patienten in der Lebensarbeitszeit, da der Beruf körperlich hoch anstrengend ist. Aufstiegsmöglichkeiten zur Teamleiterfunktion können weitere Motivation bedeuten. Es ist ein höheres gesellschaftliches Ansehen dieser Berufe anzustreben.

Ärzt*innen in diesen Teams müssen speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen hin ausgebildet sein, damit ihre Diagnosen präzise Anweisungen erzeugen können. Auch hier muss eine Patienten-Arzt-Relation gefunden werden, die die Patient*innen in den Mittelpunkt stellt. Ärzt*innen müssen möglichst von administrativen Belangen befreit werden.

III.4.3. Auf Seiten der staatlichen Verantwortung

Eine Pflegesituation ist keine privat zu bewältigende, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daraus ergibt sich die Verantwortung des Staates, für optimale Pflegeumstände zu sorgen. Volt schlägt zur Verbesserung dieser Situation daher folgende Maßnahmen vor:

- Heimplätze sind unter staatliche Qualitätskontrolle zu stellen. Sie sollen nur im Notfall aufgesucht werden müssen.
- Durch die Konstruktion von kleinen effizienten Teams anstelle von kostenträchtigen Heimplätzen kann möglicherweise ein enormes Sparpotenzial erzeugt werden, das dann an anderer Stelle zur Finanzierung der oben angegebenen Verbesserungen genutzt werden kann.

Der Staat muss Rahmenbedingungen für die angemessene Finanzierung eines Pflegesystems schaffen, das niemanden zurücklassen darf.

III.5. Notfallversorgung

Die Notfallversorgung in Deutschland besteht derzeit aus drei Bereichen. Die ambulante (Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst), stationäre (Notaufnahmen) und rettungsdienstliche Notfallversorgung. Durch die Dreiteilung ergeben sich zwangsläufig Doppelstrukturen, Probleme an den Schnittstellen sowie Verantwortungs- und Kompetenzkonflikte. Dadurch ist dieses System sehr teuer und ineffizient. Ebenfalls besteht die Problematik, dass man nicht davon ausgehen kann, dass ein*e Patient*innen weiß bei welchem Bereich das eigene Anliegen richtig aufgehoben ist. Dies führt dazu, dass Patient*innen falsche Versorgungseinrichtungen in Anspruch nehmen und diese belasten.

Volt fordert daher Doppelstrukturen abzubauen und gemeinsame Schnittstellen zu organisieren. Dadurch sollen die Patienten dort ihre Hilfe erhalten, in dem Bereich der für ihr Anliegen der passende ist. Ebenfalls wird dadurch eine übermäßige oder falsche Inanspruchnahme der anderen Bereiche so gut es geht vermieden. Durch die bessere Verteilung der Patientenströme werden einerseits Kapazitäten frei und andererseits durch die bessere Effizienz Kosten eingespart.

III.5.1. Rettungsdienst

Die Einsatzzahlen des Rettungsdienstes steigen von Jahr zu Jahr. Dabei bleiben aber die Anzahl der schwer verletzten und erkrankten Patienten, die eine akute Behandlung benötigen, seit Jahren stabil.

Durch die übermäßige Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch Bagatellfälle steigt die Arbeitsbelastung des Personals massiv. In der Regel wird, um die steigenden Einsätze weiterhin bedienen zu können, die Vorhaltung von Rettungsmitteln erhöht. Dies kann aber nicht die Lösung sein. Denn wie in der Pflege besteht auch beim Rettungsdienst Personalmangel, so dass die neuen Rettungsmittel nicht besetzt werden können. Aufgrund der hohen Anzahl an Bagatelleinsätzen leidet auch der Kompetenzerhalt des Rettungsfachpersonals.

Volt fordert daher den Rettungsdienst neu zu denken. Unter anderem sollen Rettungswagen nur in einer begrenzten Anzahl vorgehalten werden. Dafür soll der Bereich des Krankentransportes ausgebaut werden sowie sogenannte Notfall-Krankentransportwagen etabliert werden um die Lücke zwischen Krankentransport und Rettungsdienst zu schließen.

III.5.2. Rettungsdienstliches Personal

Volt bekennt sich zu dem in Deutschland etablierten Rettungsdienstsystem mit Notärzten. Notärzte bringen zum akut lebensbedrohten Patienten wichtige Expertise mit an die Einsatzstelle. Da aber in Deutschland jede Facharzttrichtung Notarzt werden darf, es nur eine allgemeine Fortbildungspflicht für Ärzte gibt aber keine spezielle für Notfallmedizin und die Zugangs- und Rahmenvoraussetzungen um Notarzt zu werden sich von Ärztekammer und Bundesland zu Ärztekammer und Bundesland unterscheiden, herrscht bei Qualifikation und Kompetenz der Notärzte große Heterogenität.

Volt fordert daher eine bundeseinheitliche Regelung zur Qualifikation zum*r Notärzt*in sowie eine Fortbildungspflicht für Notärzte*innen im Bereich der Notfallmedizin. Durch die Schaffung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde die nicht-ärztliche Versorgung im Rettungsdienst verbessert. Dennoch muss man das Berufsbild weiterentwickeln: In der Kompetenzausübung gibt es noch rechtliche Unklarheiten, da der Rettungsdienst föderal gegliedert ist, es existieren 16 unterschiedliche Rettungsdienstgesetze, die Kompetenzausübung der Notfallsanitäter*innen unterscheidet sich von Kommune zu Kommune, es gibt keine Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung und kein bundeseinheitliches Curriculum für die Ausbildung.

Volt fordert daher, durch Gesetzesanpassungen die rechtlichen Unklarheiten auszuräumen, den Rettungsdienst zu vereinheitlichen sowie eine verbindliche bundeseinheitliche Kompetenzausübung für Notfallsanitäter*innen und ein bundeseinheitlich gültiges Curriculum zu etablieren. Ebenfalls auf die Ausbildung zum Notfallsanitäter*innen ein aufbauender Studiengang der die Kompetenzen vertieft und weiter qualifiziert. Rettungssanitäter*innen ist eine lediglich dreimonatige Qualifikation. Aufgrund der Kompetenzerweiterung der Notfallsanitäter*innen reicht diese jedoch nicht mehr aus. Ebenfalls ist keine Durchlässigkeit gegeben um vom Rettungssanitäter*innen Notfallsanitäter*innen zu werden.

Volt fordert daher, die Einführung der Qualifikationsstufen nach dem kanadischen Modell um eine durchgehende Durchlässigkeit zu garantieren.

III.5.3. Notaufnahmen

Notaufnahmen verzeichnen wie der Rettungsdienst seit Jahren zunehmende Patientenzahlen, obwohl die Anzahl der schwerverletzten und erkrankten Patienten*innen, die eine akute Behandlung benötigen, seit Jahren stabil bleibt. Auch hier führt dies zu einer Mehrbelastung des Personals. Außerdem erhöht dies die Wartezeit für Patienten*innen die eine dringliche Behandlung in den Notaufnahmen benötigen. Ebenfalls kosten die Patienten die eigentlich keine stationäre Behandlung benötigen den Krankenhäusern sehr viel Geld. Deswegen besteht die Gefahr, dass Patienten*innen unnötigerweise stationär aufgenommen werden und somit Betten belegt werden, die eigentlich schwer kranken Patienten*innen vorbehalten sein sollten.

Volt fordert daher eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung, wann man eine Notaufnahme aufsuchen soll. Außerdem soll durch eine sachgerechte Vergütung sichergestellt werden, dass Patienten*innen nicht unnötigerweise stationär aufgenommen werden. Ebenfalls erachtet es Volt als sinnvoll, das System der Portalpraxen weiter auszubauen. Dabei sollen diese aber nicht, wie bis jetzt, wirtschaftlich und organisatorisch getrennt bleiben von den Notaufnahmen sondern eine Einheit bilden. Geführt werden sollen diese Notaufnahmen durch das Krankenhauspersonal.

Immer noch existieren Krankenhäuser, die in ihren Notaufnahmen nur chirurgische oder internistische Patienten*innen behandeln oder diese Notaufnahmen räumlich voneinander getrennt sind. Um Patienten*innen das Anlaufen der Notaufnahmen einfacher zu gestalten, sowie eine verbesserte Patientenversorgung sicherzustellen, durch eine direkte interdisziplinäre Zusammenarbeit der ärztlichen Fachrichtungen, fordert Volt daher, dass Krankenhäuser Zentrale Notaufnahmen einrichten, die zumindest die Fachrichtung der Inneren Medizin und der Chirurgie abbilden. Diese sollen auch räumlich zusammen liegen um eventuelle Konsultfahrten zu vermeiden und eine dadurch eventuell resultierende verspätete Behandlung des Patienten zu verhindern.

III.5.4. Notaufnahmenpersonal

Durch die Schaffung der Fachweiterbildung "Notfallpflege" für Pflegefachkräfte und die Einführung der Zusatzweiterbildung "Klinische Akut- und Notfallmedizin" für ärztliches Personal wurde dem Bereich Notfallmedizin Rechnung getragen, dass es sich hier um einen hochkomplexen und interdisziplinären Bereich handelt, der hohe Ausbildungs- und Qualitätsstandards benötigt. Doch im europäischen Vergleich und im Sinne der Harmonisierung der Ausbildung und Berufsausbildung sowie optimaler Patientenversorgung fehlt noch ein Facharztstandard für die Notfallmedizin.

Deswegen fordert Volt die Einführung eines Facharztes für Notfallmedizin, wie es ihn schon in zahlreichen anderen europäischen Staaten gibt.

III.5.5. Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist in der Bevölkerung sehr unbekannt. Dagegen sind Rettungsdienste und Notaufnahmen bekannt und werden oft leichtfertig in Anspruch genommen. Dies führt dazu, dass Patient*innen, die beim kassenärztlichen Bereitschaftsdienst am besten aufgehoben wären, die anderen zwei Versorgungseinrichtungen unnötigerweise belasten. Außerdem ist der Bereich des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht sehr weit ausgebaut. Beispielsweise gibt es nachts für einen ganzen Landkreis nur einen Ärzt*in. Dies führt zu langen Wartezeiten und der/die Patient*innen nehmen die anderen beiden Versorgungseinrichtungen in Anspruch. Ebenfalls führen diese Bereitschaftsdienste fast alle Fachrichtungen der niedergelassenen Ärzte*innen aus. Zusätzlich sind diese Dienste nicht sehr gut bezahlt.

Volt fordert daher, durch ein gemeinsames Notfallsystem (Rufnummer 112 und 116117) den Patient*innen die richtige Hilfe zukommen zu lassen. Außerdem soll dementsprechend der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ausgebaut werden und vernünftig vergütet werden. Dazu gehört auch, dass die Portalpraxen weiterhin vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst personell besetzt werden. Vorzugsweise sollen diese Notdienste durch Fachärzte*innen der Bereiche Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Anästhesie durchgeführt werden.“

III.6. In der ärztlichen Versorgung

Ärzt*innen müssen in die Lage versetzt werden, ihren Patient*innen die bestmögliche Versorgung zukommen zu lassen. Volt setzt sich dafür ein, dass alle Patient*innen gleichermaßen Gebrauch von ihrem Anrecht auf eine medizinische Grundversorgung machen können.

Daher sollen Ungleichheiten aufgrund von geringen medizinischen Versorgungsstrukturen in vorwiegend ländlichen Gebieten bestmöglich staatlicherseits behoben werden.

Als Ursache für den Ärztemangel kristallisieren sich vier Hauptgründe heraus:

1. Die Überlastung der Ärzt*innen und der dadurch bedingte Trend zur Teilzeitarbeit
2. Der generelle Mangel an Fachpersonal im Verhältnis zur steigenden Inanspruchnahme medizinischer Versorgung
3. Der fehlende Nachwuchs und die mangelnde Bereitschaft junger Leute sich in ländlichen Gebieten anzusiedeln.
4. Historische Fehler wie beispielsweise Kostenminimierung und mangelnde Planung der Nachwuchsbeschaffung.

III.6.1. Behebung des Ärzt*innenmangels

Der Ärzt*innenmangel in ländlichen Gebieten besteht in Deutschland seit den 1950er Jahren und bisher ist ihm trotz monetärer Anreize nicht beizukommen. Dennoch sieht Volt auch in ländlichen Gebieten einen Rechtsanspruch der Patient*innen für eine adäquate ärztliche Betreuung. Derzeit wird in den westlichen EU-Staaten dazu tendiert, bereits geschultes Personal aus ärmeren EU-Staaten, Südamerika und Afrika abzuwerben. Volt hält diesen Brain-Drain für einen Fehler, da er eine weitere Destabilisierung der wirtschaftlich weniger stark entwickelten Länder bewirkt. Stattdessen müssen auch die westlichen Länder mehr Ärzt*innen ausbilden.

Volt fordert daher den landesweiten Ausbau der Fakultäten für Medizin, um mehr Studienplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei soll auch die Einbeziehung ländlicher Regionen als Chance zur Aufwertung und Verminderung der Landflucht genutzt werden.. Als weitere Säule zur Behebung des Ärzt*innenmangels unterstützt Volt außerdem die Förderung der Allgemeinmedizin durch Stipendien und angepasste Studiengänge, sowie Ansätze für einen dualen Studiengang mit früherer Vermittlung praktischer Fähigkeiten.

Da die Erreichbarkeit eines/r ärztlichen Spezialist*in besonders in ländlichen Gebieten häufig eine Hürde darstellt, fordert Volt die Einrichtung eines kostenlosen kommunalen Fahrdienstes zum/r nächstgelegenen Spezialist*in nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

Auch Telemedizin kann eine sinnvolle Ergänzung des ärztlichen Leistungsangebots sein, jedoch sind Einsatzmöglichkeiten dafür streng zu prüfen, denn ein Großteil der ärztlichen Kunst liegt auch heute noch in der körperlichen Untersuchung mit allen Sinnen. Zudem soll eine Benachteiligung von Menschen, die z.B. durch schlechte digitale Infrastruktur, fehlendes technisches Vorwissen/Ausstattung oder zu hohes Alter, nicht selbständig an den Angeboten der Telemedizin teilhaben können, beachtet und vermieden werden. Volt unterstützt außerdem die „Schwester-AGnES-Projekte⁶⁰ zur Umsetzung von Hausbesuchen, da diese ebenfalls einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung der Allgemeinmediziner*innen und zur individuellen Patientenversorgung leisten können. Das „Schwester-AGnES-Projekt, kann mithilfe von Telemedizin weiter aufgewertet werden.

III.6.2. Die hohe Arbeitsbelastung und geringe Bezahlung

„Verbesserung der Arbeitsbedingungen“ gehören leider oftmals zum Alltag von Ärzt*innen. Dies führt mit der Zeit zu körperlicher und emotionaler Überforderung und nach einiger Zeit auch zu einem Berufsüberdruß, weshalb nicht wenige Ärzt*innen abwandern oder die Medizin im Rahmen der Patientenversorgung ganz hinter sich lassen. Hinzu kommt, dass 60-80 Stunden Arbeit/Woche kaum mit einem Familienleben vereinbar sind. Da in Deutschland die Hauptlast der Kindererziehung noch immer meist bei den Frauen liegt, geraten insbesondere Frauen in die Situation, sich für die Familie oder den Beruf entscheiden zu müssen. Viele Frauen entscheiden sich für eine Teilzeitstelle, sofern diese ihnen gewährt wird, oder steigen aus dem Beruf aus. Da der Frauenanteil bei Medizinstudent*innen bei 60-70% liegt, schlägt sich dies in einer Verschärfung des Ärzt*innenmangels nieder.

Volt fordert daher, dass für Ärzt*innen zumindest eine 48-Stunden Woche, inklusive der anfallenden Bereitschaftsdienste angeboten werden muss.

Außerdem soll zur Erfassung von Arbeitszeit und Überstunden an allen Arbeitsplätzen, die mehr als 20 Mitarbeiter haben, für das gesamte medizinische Fachpersonal eine elektronische Arbeitszeiterfassung verpflichtend sein.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst im Klinikum fordert eine uneingeschränkte Anwesenheit und Leistungsbereitschaft, wovon allerdings nur ein Bruchteil vergütet wird, unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsbelastung. Volt fordert daher eine deutliche Anhebung der Vergütung der anfallenden Arbeitsstunden.

Der ambulante Bereich der ärztlichen Versorgung als zweiter wichtiger Pfeiler des Gesundheitssystems sieht sich seit Einführung der strengen Leistungs-, Heilmittel- und Medikamenten-Budgetierung zunehmend im Konflikt zwischen ärztlichem Behandlungsethos und der geltenden Verschreibungsrestriktionen.. Volt möchte diesem Spannungsfeld durch Umstrukturierung des momentanen Systems der Vollbudgetierung kassenärztlicher Leistungen hin zu einer Teilbudgetierung für spezielle Kassenleistungen Rechnung tragen.

⁶⁰ Im AGnES-Konzept (Arztentlastende, Gemeindefähige, E-Health-gestützte, Systemische Intervention) können Hausärzte Krankenbesuche und medizinische Tätigkeiten an qualifizierte Mitarbeiter delegieren und damit einen größeren Patientenstamm versorgen. Seit 2005 werden AGnES-Modellprojekte in verschiedenen Bundesländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt.“ (Zitat Dtsch Arztebl Int 2009; 106(1-2): 3-9; DOI: 10.3238/arztebl.2009.0003)

III.6.3. Ärztliche Ausbildung

Ein weiterer Pfeiler zur Behebung des Ärzt*innenmangels liegt unserer Meinung nach in der Reform der Ausbildung zum Mediziner*in. Das Medizinstudium ist einer der begehrtesten Studiengänge und der Wunsch einmal Arzt/Ärztin zu werden, häufig schon früh manifestiert. Doch nur ein Bruchteil der Anwärter*innen schafft es, einen Studienplatz zu ergattern. Dies steht in völligem Widerspruch zum derzeitigen Mangel an ärztlichem Fachpersonal. Volt spricht sich deshalb für einen Ausbau von Studienplätzen an medizinischen Fakultäten aus. Auch ein praxisorientierteres Studium soll angestrebt werden.

„Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität und zur Reduktion der Belastung junger Assistenzärzt*innen, müssen diese besser eingearbeitet werden. Volt möchte daher das letzte Jahr des Medizinstudiums und die ersten Jahre der ärztlichen Tätigkeit umstrukturieren.

Praktisches Jahr

Volt unterstützt die Forderungen der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland (bmvD) zur Verbesserung der Ausbildungsbedingungen im Rahmen des Praktischen Jahresvollumfänglich.⁶¹

Erstjahr als Arzt/Ärztin

Um den Berufseinstieg zu erleichtern, soll sich nach dem 3. Staatsexamen ein neu eingeführtes Erstjahr als Arzt/Ärztin (EaA/Ä) anschließen. In diesem Jahr sollen den jungen Ärzt*innen einerseits in strukturierter Weiterbildung Basiskompetenzen in Notfall- und Allgemeinmedizin vermittelt werden, die in jeder Fachrichtung nützlich sind, andererseits bereits die Spezialisierung im gewünschten Fachgebiet beginnen. Das EaA/Ä soll sich komplett auf die Facharztweiterbildung anrechnen lassen. Einer Ausnutzung als billige Arbeitskraft, wie es im AiP der Fall war, muss entgegengewirkt werden.

Community Service Jahr

Um dem ärztlichen Mangel in unterversorgten Regionen zu begegnen, soll sich an das EaA/Ä regelhaft ein Community Service Jahr anschließen. In diesem müssen die Assistenzärzt*innen für die Dauer von einem Jahr an einer Klinik oder in einer Praxis in einem unterversorgten Gebiet ärztlich tätig sein.⁶² Mit dem Community Service Jahr wird dem Ärzt*innenmangel auf verschiedenen Wegen entgegengewirkt. Zum einen stehen durch die verpflichtende Einführung direkt ärztliche Fachkräfte zur Verfügung. Weiterhin sollen junge Ärzt*innen im unmittelbaren Kontakt mit Arbeitgeber*innen diese kennen- und das Leben abseits großer Städte eventuell sogar schätzen lernen. Ebenso erhielten Praxen und Kliniken in unterversorgten Gebieten die Chance, durch individuelle Anreize die jungen Ärzt*innen von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu überzeugen. Auch gäbe es eine geringe Lenkungsfunktion durch die Fachwahl - dringend benötigte Fachärzt*innen werden schneller fertig, da sich das Community Service Jahr bei Übereinstimmung mit der Weiterbildungsordnung an die Facharztweiterbildung anrechnen lassen soll.

III.7. Drogenpolitik

Volt fordert eine moderne und liberale Drogenpolitik. Abhängigkeitserkrankungen sollen durch Entstigmatisierung und Entkriminalisierung als medizinische Aufgabe verstanden werden. Wir möchten Erkrankte unterstützen und sie dazu ermutigen, sich Hilfe zu suchen. Wir sehen in der Kriminalisierung

⁶¹ Im Kern sind dies:

- Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe des BAföG-Höchstsatzes zusätzlich den Krankenversicherungsbeitrag
- Gewährung von Krankheitstagen in gesplitteten Tertialen
- mindestens 4h Lehrveranstaltung und 8h Selbststudium / Woche

⁶² Die Aufteilung könnte dabei ähnlich wie beim PJ erfolgen. Die Ärzt*innen können fachspezifisch aus einem zuvor erstellten Pool an freien Stellen in unterversorgten Gebieten auswählen.

und Stigmatisierung von Konsumierenden ein soziales Problem, das unsere Bürger*innen, unsere Gesundheitskassen und unser Justizsystem unter Druck setzt und dem wissenschaftlichen Konsens zuwiderläuft. Menschen, die unter der Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen leiden, soll besser geholfen werden. Deshalb strebt Volt die Einführung eines erweiterten Portugiesischen Modells an.

Mit folgenden Ansätzen möchten wir die Prävention und Aufklärung über Drogen verbessern und die Behandlung und Entstigmatisierung des Konsums fördern:

- Entkriminalisierung des Konsums und Besitzes von Substanzen unterhalb einer Eigenbedarfsgrenze.⁶³
- Einführung einer Höchstgrenze von Wirkstoffen für die Teilnahme am Straßenverkehr, einer Einschränkung des Konsums in der Öffentlichkeit, sowie eines Werbeverbots.
- Verbesserung der Präventionsarbeit (Beispiel: Island^{64 65}).
- Verbreitung von Safer Use Standards für einen verantwortungsvollen Konsum, sowie öffentliche und wertfreie Aufklärung.
- Diskrete und respektvolle Abgabe von bestimmten psychoaktiven Substanzen und Substituten in Apotheken und lizenzierten Fachgeschäften. Aufklärung und Sensibilisierung von Behandelnden und Beschäftigten im öffentlichen Dienst zum Drogenkonsum und -Ausstieg.
- Ausweitung von Verschreibungspraktiken, die Behandlungsbeginn und -Beibehaltung fördern (Beispiel: Frankreich⁶⁶), sowie von Harm Reduction. Beispielsweise durch eine Ausweitung der Originalstoffsubstitution mit Heroin/Diamorphin (Beispiel: Schweiz/Niederlande^{67 68}) und die Förderung von Konsumräumen.
- Einfachere Verfahren für eine Studierlaubnis mit psychoaktiven Substanzen, die Fortschritte in der Medizin versprechen.

⁶³ Als Beispiel dienen im portugiesischen Modell zehn Tagessätze eines durchschnittlichen Gebrauchenden: "not exceeding the quantity required for an average individual consumption during a period of 10 days." Cata Institute, Drug Decriminalization Policy in Portugal, available at https://object.cato.org/sites/cato.org/files/pubs/pdf/greenwald_whitepaper.pdf

⁶⁴ Inga Dóra Sigfúsdóttir, Thorolfur Thorlindsson, Álfgeir Logi Kristjánsson, Kathleen M. Roe, John P. Allegrante, Substance use prevention for adolescents: the Icelandic Model, Health Promotion International, Volume 24, Issue 1, March 2009, Pages 16–25, <https://doi.org/10.1093/heapro/dan038>

⁶⁵ Sigfusdottir, I.D., Kristjansson, A.L., Thorlindsson, T. et al. Trends in prevalence of substance use among Icelandic adolescents, 1995–2006. Substance Abuse Treatment, Prevention, and Policy 3, 12 (2008). <https://doi.org/10.1186/1747-597X-3-12>

⁶⁶ Alho, Hannu; Dematteis, Maurice; Lembo, Danilo; Marenmani, Icro; Roncero, Carlos; Somaini, Lorenzo (2020): Opioid-related deaths in Europe: Strategies for a comprehensive approach to address a major public health concern. In: The International journal on drug policy 76, <http://www.doi.org/10.1016/j.drugpo.2019.102616>

⁶⁷ Frei, Andreas (2001): Ökonomische Evaluation des Schweizer Projekts zur ärztlich kontrollierten Heroinverschreibung. In: Psychiatrische Praxis 28 Suppl 1, S. 41-44. <http://www.doi.org/10.1055/s-2001-15386>

⁶⁸ Frick, Ulrich; Wiedermann, Wolfgang; Schaub, Michael; Uchtenhagen, Ambros; Rehm, Jürgen (2010): Heroingestützte

IV. Förderung der Forschung

Ergebnisse aus der Forschung sind die Grundlage unseres gegenwärtigen Lebensstandards, unseres wirtschaftlichen Wohlstands und unserer politischen Unabhängigkeit. Um unseren Wohlstand auch in der Zukunft zu sichern und die sich uns stellenden ökologischen und sozialen Herausforderungen bewältigen zu können, sind wir auf wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angewiesen.

Volts Wissenschaftspolitik zielt deshalb darauf ab, eine noch innovativere und wettbewerbsfähigere Forschungslandschaft in ganz Europa zu schaffen, in der gleichzeitig Grundwerte wie Freiheit und Nachhaltigkeit aufrechterhalten werden. Die Europa 2020-Strategie (Horizon 2020) der EU visiert an, dass bis zum Jahr 2020 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU für Forschung und Entwicklung aufgewendet werden⁶⁹. Die deutsche Bundesregierung hat sich darüber hinaus das 1 Ziel gesetzt, den entsprechenden Anteil in Deutschland bis zum Jahr 2025 auf 3,5% zu erhöhen⁷⁰. Angesichts vergangener und gegenwärtiger Dynamiken sind wir jedoch 2 noch weit von diesen Zielen entfernt.⁷¹ Demgegenüber weisen aufsteigende 3 Staatsmächte wie Indien und China im internationalen Vergleich eine beeindruckende wissenschaftliche Entwicklung auf. Das zeigt sich nicht nur durch steigende Zahlen wissenschaftlicher Veröffentlichungen, sondern auch durch die Tatsache, dass beispielsweise China Berichten zufolge mehr Patentanmeldungen aufweisen kann als alle OECD-Länder zusammen. Die neuesten Zahlen der OECD bezüglich Forschungsausgaben verraten außerdem, dass der EU-Durchschnitt unter dem der USA und China, allerdings auch unter dem OECD-Durchschnitt liegt. Dies gibt Anlass, die europäischen Forschungsprogramme zu intensivieren. Zugleich bedarf es einer stärkeren Vernetzung der Wissenschaft - in Richtung Wirtschaft und Gesellschaft sowie über nationalstaatliche Grenzen hinweg. Nur so lässt sich das volle Potenzial von Ergebnissen aus der Forschung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung realisieren. Vor diesem Hintergrund fordert Volt:

- ▶ Das Erreichen und die Steigerung der Ziele für Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas zu erhalten und unsere Vision einer florierenden europäischen Zukunft Realität werden zu lassen, setzt sich Volt für verstärkte Anstrengungen zur Erreichung der Ausgabenziele im Bereich Forschung und Entwicklung ein.
- ▶ Eine Diversifizierung der Forschungsförderung. Wir sind davon überzeugt, dass Vielfalt in der Forschungsfinanzierung am besten die Freiheit der Wissenschaft gewährleistet. Gleichzeitig ermöglicht sie öffentlichen und privaten Förderern, Anreize für Forschung zu bestimmten zukunftssträchtigen Themen zu schaffen. Eine breit aufgestellte Forschungsförderung ist zudem notwendig, um die gesetzten Ausgabenziele auf deutscher und europäischer Ebene zu erreichen. Aus diesen Gründen möchten wir nicht nur staatliche Forschungsförder*innen, sondern auch Stiftungen und Unternehmen stärker mit einbeziehen. Es ist unser Ziel, zusätzliche Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung zu schaffen, indem die Attraktivität von Forschungseinrichtungen als Partner*innen zur Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Innovationen gezielt gesteigert wird.

Behandlung in der Schweiz im Langzeitverlauf 1994-2007: Einflussfaktoren auf den Behandlungserfolg. In: Psychiatrische Praxis 37 (4), S. 175–182. <http://www.doi.org/10.1055/s-0029-1223424>

69 Europäische Kommission. 2010. Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC2020&from=en>.

70 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). 2018. Forschung und Innovation für die Menschen. Die Hightech-Strategie 2025. Berlin. <https://www.hightech-strategie.de/files/HTS2025.pdf>.

71 Eurostat. 2019. "Bruttoinlandsaufwendungen für FuE (GERD)." https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/t2020_20/default/table?lang=de.

- Zielgerichtete Steuerbegünstigungen für Forschung und Entwicklung. Um Investitionen der Privatwirtschaft in Forschung und Entwicklung sowie in Kooperationen mit Forschungseinrichtungen attraktiver zu machen, setzt sich Volt für europaweite Steuerbegünstigungen in diesem Bereich ein. Dabei sollen insbesondere für neugegründete sowie kleine und mittlere Unternehmen neue Anreize geschaffen werden.
- Eine ausgeweitete Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesellschaft. Kooperationen zwischen Wissenschaft einerseits sowie Gesellschaft und Wirtschaft andererseits eröffnen den Beteiligten vielfältige Möglichkeiten, voneinander zu lernen und zu profitieren. Zudem erhöht diese Zusammenarbeit die Produktivität und Relevanz der Forschungsaktivitäten der beteiligten Akteur*innen. Um verschiedenste Formen des Austauschs und der Kooperation zu fördern, sollen verstärkt Räume dafür geschaffen werden, dass Hochschulen und Einrichtungen aus Gesellschaft und Wirtschaft in Kontakt treten, Ideen austauschen und Projekte entwickeln, sowie Vertrauen und langfristige Beziehungen aufbauen können.
- Einen Ausbau der Infrastruktur zur Förderung von Unternehmensgründungen. Unternehmensgründungen, die auf Erkenntnissen von Wissenschaftler*innen und Studierenden aufbauen, stellen einen wichtigen Weg des Transfers von wissenschaftlichem Wissen und Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft dar. Zur Förderung von Gründungen setzt sich Volt für einen zielgerichteten Ausbau von Innovationslaboren, Inkubatoren und Technologieparks ein, sowie für die Ausweitung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Gründer*innen.
- Verstärkte Bemühungen um die Akzeptanz von Forschung und Wissenschaft. Um ihre volle gesellschaftliche Wirkung entfalten zu können, sind Forschung und Wissenschaft auf die Akzeptanz seitens der Öffentlichkeit angewiesen. Gleichzeitig können aus der Gesellschaft heraus wichtige Impulse für die Forschung entstehen. Vor diesem Hintergrund setzt sich Volt für Maßnahmen ein, die die Akzeptanz der Wissenschaft seitens der Bürger*innen fördern, sowie Menschen für Wissenschaft begeistern und diese zur Beteiligung an Forschung motivieren.
- Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb Europas und weltweiter Netzwerke. Um Austausch und Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Forschenden in ganz Europa auszuweiten, unterstützt Volt den Ausbau europäischer wissenschaftlicher Zeitschriften und Konferenzen, fächerübergreifender Austauschprogramme sowie europäischer akademischer Gesellschaften. Zudem setzt sich Volt für die Gründung europäischer Forschungsinstitute zu innovativen Themenbereichen sowie einen erweiterten Aufbau und eine stärkere Nutzung von Datenbanken auf europäischer Ebene ein. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Synergien in diesen Bereichen besser zu nutzen und neue Forschungsfelder zu erschließen.
- Förderung weltweiter Forschungs- & Innovationsnetzwerke, sowie Verwandlung EU in einen Knotenpunkt für Spitzenforschung.
- Hervorhebung innovativer Schwerpunktbereiche, z.B. europäisches Satellitensystem oder erneuerbare Energien, im Bereich der Forschung, sowie Anreize für Forschung in europäischen EU-finanzierten Gruppen.

Auch über den europäischen Raum hinaus setzt sich Volt für wissenschaftliche Kooperation mittels weltweiter Forschungs- und Innovationsnetzwerke ein. Ziel von Volt ist es, die EU in einen globalen Knotenpunkt für innovative und wegberreitende Forschung zu verwandeln.

V. Gewährleistung digitaler Rechte und Freiheiten

In einer Gesellschaft, die von Technologie und Konnektivität geprägt ist, sind unsere Online-Rechte für unsere Demokratie von entscheidender Bedeutung.

Volt wird daran arbeiten, die Rechte der Bürger*innen in Bezug auf das Internet und die Freiheit zur Meinungsäußerung zu gewährleisten und die digitale Bildung sowie technologische Fähigkeiten auszubauen.

Volt will eine neue Art der Politik schaffen, indem ein Forum für alle Bürger*innen zur Diskussion unserer gemeinsamen Zukunft mit neu entstehenden Technologien geschaffen wird.

V.1. Internetzugang

In eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Internetverbindung muss investiert werden, damit alle Menschen von den Vorteilen der Digitalisierung profitieren können.

Hierzu gehören die schnellstverfügbare Netzanbindung und öffentliches WLAN, sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten, auch, damit selbst marginalisierte Bevölkerungsgruppen an schnelles Internet angeschlossen werden können.

Der wirtschaftliche Nutzen einer weitverbreiteten Konnektivität muss gefördert werden, während gewährleistet werden muss, dass die Bereitstellung des Internets angemessen, fair und allgemein zugänglich ist.

V.2. Digitale Bildung

Die Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit digitaler Technologie in allen Altersgruppen, einschließlich Lernangeboten zur Programmierung, ist ein wichtiger Bestandteil moderner Bildungspolitik. Die Online-Bildung muss bereits in jungen Jahren beginnen und auf lebenslanges Lernen sowie berufliche Bildung abzielen; dazu gehört auch die Rücksicht auf psychische Gesundheit und das soziale Wohlergehen in Anbetracht der Auswirkungen digitaler Umgebungen.

Programme zur Förderung der lebenslangen Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt berufsbezogener Fertigkeiten müssen weiter ausgebaut werden.

Da zunehmend mehr Arbeitsplätze aufgrund der Automatisierung überflüssig gemacht und abgebaut werden, wird eine zunehmende Zahl von Personen sich immer wieder neu bilden müssen, um neue Positionen zu füllen oder neue Technologien zu nutzen.

Digitale Kompetenzen werden daher von steigender Bedeutung sein und größerer Investitionen bedürfen.

Im Sinne der Befähigung zu eigenständiger Weiterbildung sollen die Menschen in die Lage versetzt werden, mithilfe des Zugriffs auf Informationen und Technologie ihre eigenen Interessen zu entwickeln.

Der Bereich der digitalen Bildung soll durch die Berücksichtigung in Rahmenlehrplänen gewährleistet werden und einen Schwerpunkt auf Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften und Technik (MINT, im Englischen STEM - Science, Technology, Engineering, Mathematics) beinhalten.

Zusätzlich sollen Kunst und Kreativität gefördert werden (STEAM⁷²).

Initiativen, die zum Beispiel Frauen oder Diversität und Chancengleichheit in diesem Bereich besonders unterstützen,⁷³ sollen ausgebaut werden.

Technische Bildung muss als Mittel zur sozialen und beruflichen Inklusion eingesetzt werden und so diejenigen Personen befähigen sich fortzubilden, die in dem jeweiligen Bereich unterrepräsentiert sind oder marginalisiert werden; vor allem durch Schließen der Geschlechterkluft in STEM/MINT, oder Überwindung sozio-ökonomischer Hindernisse.

Wir benötigen den Aufbau einer neuen politischen Kultur und eines Vokabulars, das in der Lage ist, neue aufkommende Probleme zu diskutieren und anzusprechen.

Während technologische Fortschritte immer schneller voranschreiten und sich Technologien wie die künstliche Intelligenz (KI) und des Internet der Dinge entwickeln, werden wir uns Fragen stellen müssen, die wir gegenwärtig als weit hergeholt und unvorstellbar erachten.

V.3. Digitaler EU-Binnenmarkt

Die Unterstützung der Entwicklung des digitalen EU-Binnenmarktes muss unterstützt werden, indem es Unternehmen und Start-Ups ermöglicht wird, die 500 Millionen Konsument*innen der EU sowie die Rationalisierungseffekte, die diese mit sich bringen, in Anspruch zu nehmen - bei gleichzeitiger Zusammenarbeit mit der EU und anderen europäischen Ländern.

Es muss Raum für aufkommende internetgestützte Organisationsformen geben sowie für das Potential alternativer Geschäftsmodelle wie Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.⁷⁴

V.4. Digitale Rechte

Wir setzen uns für einen digitalen Grundrechtskatalog als verbindliches internationales Rechtsmittel ein, basierend auf bestehenden Internetregulierungsnormen.⁷⁵

Da die allgemeine Vernetzung Bürger*innen zu einer Teilnahme an der Gesellschaft befähigt, garantiert dieses Mittel individuelle und soziale Rechte in einer vernetzten Welt, einschließlich des Rechts für den Zugriff auf das Internet. Außerdem werden damit verbundene Rechte bezüglich der digitalen Umgebung geschützt, wie beispielsweise Datenschutz, Datensicherheit; Meinungs-, Informations- und digitale Vereinigungsfreiheit; sowie die auf Interessengruppen basierende Internetregulierung. Die Prinzipien der Netzneutralität und des offenen Internets bilden den Kern eines Internetsystems, das diese Rechte gewährleistet.

⁷² STEAM - Science, Technology, Engineering, Arts and Mathematics

⁷³ Siehe etwa WISE, Campaign for Gender Balance in Science, Technology and Engineering, unter <https://www.wisecampaign.org.uk/>

⁷⁴ Zur Erklärung siehe z. B. <https://www.aim-mutual.org/was-ist-eine-gegenseitigkeitsgesellschaft/?lang=de>

⁷⁵ IGF, The Charter of Human Rights and Principles for the Internet, abzurufen unter <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/Communications/InternetPrinciplesAndRightsCoalition.pdf>

Volt setzt sich dafür ein, dass die EU digitale Rechte und Freiheiten in ihren Abkommen mit dritten Ländern berücksichtigt.

Die Wahrung von Datenschutz und Datensicherheit muss aufbauend auf der allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gefördert und erweitert werden.

Die Verschlüsselung ist entscheidend für die Gewährleistung der digitalen Privatsphäre, weshalb die Verschlüsselung der Online-Kommunikation weiter gefördert werden muss. Während die Bereitstellung eines wirksamen Schutzes gegen Bedrohungen durch Terrorismus und Kriminalität ausschlaggebend ist, dürfen Bürger*innen die Massenüberwachung niemals als Norm hinnehmen, weder durch den Staat noch durch nichtstaatliche Akteure.

Cyber-Sicherheit und -Rechte müssen gefördert und geschützt werden, während neue revolutionäre Technologien im Zeitalter des "Internet der Dinge" entstehen, in dem intelligente Netze, intelligente Straßen, intelligente Krankenhäuser und sogar intelligente Möbel wichtige Aspekte unseres Lebens bestimmen.

Es ist wichtig, dass die Prinzipien eines offenen Internets und die Freiheit der Meinungsäußerung, des Zugriffs und der Information mit den Rechten von Autor*innen und Urheber*innen vereinbar sind. Wir wollen gerechte Belohnungen und Anreize für einzelne Urheber*innen und die Kultur- und Kreativwirtschaft mit dem umfassendem Zugriff für Konsumenten in ein Gleichgewicht bringen. Autor*innen, Komponist*innen und andere Urheber*innen müssen für ihre Arbeit angemessen entlohnt werden ohne den Zugriff und die Freiheit zur Information im Internet für die Nutzer*innen übermäßig einzuschränken.

V.5. Sicherheit und Schutz

Durch die Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Online-Sicherheitsbedrohungen muss die Sicherheit des Internets garantiert werden. Dazu zählt auch die Gewährleistung globaler Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Angriffe von nichtstaatlichen und staatlichen Akteuren.

Dazu ist eine größere Zusammenarbeit in der Sicherheit zwischen Strafvollzugsbehörden und Online-Plattformen, Unternehmen und EU-Behörden wie EUROPOL und EUIPO unter Berücksichtigung des Datenschutzes notwendig.

Weitere Maßnahmen müssen getroffen werden, um Online-Mobbing und -Schikane sowie deren soziale Folgen in Zusammenarbeit mit Online-Plattformen und zivilgesellschaftlichen Gruppen zu bekämpfen.

Die Bekämpfung von Cyber-Angriffen und Täuschungskampagnen oder Medienmanipulation ist wichtig und soll auch in Zusammenarbeit mit globalen Technologie-unternehmen und Social-Media-Unternehmen (etwa Facebook, Twitter, YouTube) zur Bekämpfung von Extremismus aller Art erfolgen.

Social-Media-Unternehmen müssen für die Verbreitung von Falschinformationen wie jede andere Medienplattform verantwortlich gemacht werden.

Die international gespeicherten Daten müssen streng in Übereinstimmung mit europäischen Standards und höchstmöglichem Schutz behandelt werden.

Europäische Bemühungen und Ressourcen zur Cyber-Abwehr sollen gebündelt werden. Dazu kann auch die Umverteilung einiger Ressourcen aus dem traditionellen militärischen Bereich, wie beispielsweise Personal, dienlich sein, um die Forschung und Entwicklung eines europäischen sicherheitsbezogenen Fachwissens zu unterstützen.

Staatliche Kommunikationskampagnen müssen das sich verändernde technologische Umfeld aufgreifen und damit effektiv extremistische Propagandakampagnen bekämpfen.

V.6. Ethischer Ansatz

Wir müssen uns bezüglich der technologischen Entwicklungen zu einem ethischen, inklusiven und auf Rechten basierenden Ansatz verpflichten, wobei die Nützlichkeit einer Innovation daran gemessen werden soll, wie sehr sie den schwächsten Mitgliedern einer Gesellschaft zugute kommt. Dieser Wert dient als wichtiger sozialer Maßstab.

V.7. Open-Source Lösungen

Ein effizient arbeitender Staat ist maßgeblich auf sichere und zuverlässige Soft- und Hardware angewiesen, welche sich den komplexen Anforderungen öffentlicher Institutionen flexibel anpassen lässt. Durch den Kauf und die Nutzung klassischer proprietärer Programme, deren Quellcode nur ihren Entwickler*innen zugänglich ist, begibt sich der Staat jedoch in ein gefährliches Abhängigkeitsverhältnis zu privaten Unternehmen. Zukünftige Modifikationen und Sicherheitsaktualisierungen können nur durch das ursprüngliche Entwicklungsteam vorgenommen werden, sofern der Hersteller den Quellcode nicht zur Verfügung stellt. Außerdem besteht die Gefahr, dass für gleiche oder ähnliche Nutzungsanforderungen immer wieder komplett neue Programme entwickelt oder eingekauft werden, anstatt die existierenden Lösungen zu teilen und gemeinsam weiter zu entwickeln.

Daher befürwortet Volt die verstärkte Nutzung und Förderung der Entwicklung von quelloffener Soft-⁷⁶ und Hardware⁷⁷ (Open Source) durch staatliche Institutionen. Hiermit 1 2 kann auch aktiv der Wettbewerb in einem Markt gefördert werden, welcher sich als besonders anfällig für die Bildung von Monopolen gezeigt hat.

Zur bestmöglichen Nutzung der Vorteile von Open Source fordert Volt:

- Die Migration auf Open-Source-Lösungen in politischen Abteilungen und Institutionen soll aktiv gefördert werden. Besonders wichtig ist dies nach dem Kerckhoffs'schen Prinzip⁷⁸ überall dort, wo Daten geschützt werden müssen, im 3 Gegensatz zu "security through obscurity".⁷⁹
- Für die öffentlichen Verwaltungen soll eine Plattform für Open-Source-Lösungen geschaffen werden. Diese wird beauftragt, verfügbare Lösungen hinsichtlich Umfang sowie aller anfallenden wie vermeidbaren Kosten auf dieser Plattform zu bewerten, bevor sie eventuell dennoch für proprietäre Software plädiert. Beispiele für Implementierungen findet man in Brasilien, Kanada und Italien.
- Wir fordern Investitionen und Förderprogramme, die Unternehmen und andere Entwicklergruppen, die Open-Source-Lösungen veröffentlichen, gezielt unterstützen, wo Nutzen für die Allgemeinheit zu erwarten ist.
- Open Source soll als Kriterium in öffentlichen Ausschreibungen benannt werden.
- Für die Vorteile von Open Source Software soll ein größeres Bewusstsein geschaffen werden.

⁷⁶ Siehe z. B. https://dwheeler.com/oss_fs_why.html

⁷⁷ z. B. <https://de.wikipedia.org/wiki/RISC-V>

⁷⁸ siehe unter https://de.wikipedia.org/wiki/Kerckhoffs%E2%80%99_Prinzip

⁷⁹ siehe auch z. B. NIST <https://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/Legacy/SP/nistspecialpublication800-123.pdf>

- Es ist notwendig, eingesetzte Systeme von einem Sicherheitsstandpunkt aus zu bewerten. Dafür sollen gemeinschaftsbasierte (EU-)Sicherheitsinitiativen ausgebaut, und hinsichtlich Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit evaluiert werden.
- Wir fordern einen Katalog von Implementierungen (Use Cases) zu pflegen, der zeigt, welche Lösungen in welchem Kontext eingesetzt werden können, um verfügbare Systeme, deren Fähigkeiten zur Datenanalyse, sowie deren Zugänglichkeit und Voraussetzungen schnell beurteilen zu können
- Mitarbeiter*innen sollen durch grundlegende Schulungen in Softwareentwicklung darin gestärkt werden, Nutzung und Entwicklung gleichermaßen verstehen zu können. Dadurch können sie besser gezielte Verbesserungen anfordern oder selbst vornehmen.
- Es müssen einheitliche und standardisierte Anforderungsspezifikationen und eine Zentralstelle zum Management von Änderungen eingeführt werden, um gemeinsame Nutzungsmuster über verschiedene Disziplinen hinweg zu entwickeln und ein gut kooperierendes Software-Ökosystem zu etablieren.
- Standards für administrative Softwarelösungen, welche die Interoperabilität von verschiedenen Systemen über Abteilungen und Grenzen hinweg ermöglichen, müssen etabliert werden. Insbesondere ist hier die Schaffung standardisierter Schnittstellen zu nennen, welche verwendeten Programmen zur Kommunikation untereinander dient.
- Die Übernahme bestehender Open-Source-Plattformen in nationalen und europäischen Institutionen ist wichtig und Die Standardisierung der Softwareentwicklung gemäß den ISA (International standards on auditing)⁸⁰ Richtlinien soll erleichtert werden, wobei der Schwerpunkt auf der Anpassung der Europäischen Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA)⁸¹ für technische, 6 bürokratische und rechtlich interoperable Entwicklung liegt.
- Die Publikation öffentlicher Open-Source-Verwaltungssoftware auf öffentlich zugänglichen Plattformen soll als Best Practice etabliert werden. Beispiele für solche Plattformen könnten GitLab und GitHub sein, die inzwischen auch von ursprünglich rein proprietären Anbietern wie IBM⁸² oder Microsoft⁸³ genutzt werden, allerdings noch besser entsprechende europäische Pendant, die ausdrücklich darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen Entwickler*innen, Mitwirkenden und Nutzer*innen der öffentlichen Verwaltung zu fördern und deren Ergebnisse dem Nutzen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
- Die Möglichkeiten der Open Source Software sollen auch dafür genutzt werden, dass Inhalte in allen Sprachen, die innerhalb der EU gesprochen werden, verwaltet und zur Verfügung gestellt werden können, auch für Minderheitensprachen wie Sorbisch oder Friesisch.“

⁸⁰ European Commission, About ISA2, abzurufen unter https://ec.europa.eu/isa2/isa2_en

⁸¹ EIRA, About European Interoperability Reference Architecture, abzurufen unter <https://joinup.ec.europa.eu/collection/european-interoperability-reference-architecture-eira/about>

⁸² u. a. <https://github.com/IBM>

⁸³ z. B. der Browser Edge (mit Anmerkungen zu Microsofts Open Source Philosophie) <https://github.com/MicrosoftEdge/MSEdge>

6. Soziale Gleichberechtigung aller Menschen in Europa bis 2025

Vision

Gleiche Rechte und Chancen für jede*n

Ein zentraler Grundsatz der europäischen Gemeinschaft ist die Überzeugung, dass allen Menschen gleiche Rechte und Chancen garantiert und die Menschenrechte geachtet, angewendet und aufrechterhalten werden müssen. Volt strebt eine Gesellschaft an, in der alle Menschen gleichberechtigt sind, dieselben Rechte und Chancen haben und an der alle Menschen teilhaben können. Das bedeutet, dass jede Diskriminierung von Gruppen und Minderheiten beendet wird. Das bedeutet auch, dass nicht mehr jeder vierte Mensch in Europa von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen ist, sondern dass Armut konsequent abgebaut und die Integration und Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft sichergestellt wird. Das bedeutet schließlich, dass jede*r frei über den eigenen Körper bestimmen darf, denn heutzutage dürfen zu viele Menschen in Europa noch immer nicht selbst darüber verfügen.

I. Beenden wir jede Diskriminierung von Gruppen und Minderheiten

Die Gesellschaft der sozialen Gleichberechtigung, für die Volt eintritt, zeichnet sich dadurch aus, dass allen Gruppen und Minderheiten Respekt und Toleranz entgegengebracht wird und dass alle Menschen gleiche Chancen erhalten. Deshalb will Volt vor allem die Gleichberechtigung von Frauen, von Menschen verschiedener sexueller Orientierung und Identitäten, von Menschen unterschiedlicher ethnischer oder nationaler Zugehörigkeiten sowie von Anhänger*innen unterschiedlicher Religionen nachhaltig besser realisieren.

I.1. Ein Ende der Diskriminierung von Frauen

In unserer derzeitigen Gesellschaft werden Frauen immer noch benachteiligt. Sie sind verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt und werden im privaten, öffentlichen und beruflichen Leben diskriminiert. So verdienen sie zumeist spürbar weniger als ihre männlichen Kollegen, sind in Führungspositionen deutlich unterrepräsentiert und zudem Belästigungen und Einschüchterungen ausgesetzt.

Volt will die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, bei der Vereinbarkeit von Kindern und Karriere sowie in Gesellschaft und Politik durch folgende Gegenmaßnahmen erreichen:

I.1.1. Am Arbeitsplatz

- Alle Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten müssen ab dem Jahr 2020 die tatsächliche Bezahlung nach Geschlechtern aufschlüsseln und offenlegen.
- Volt will eine Quote einführen, nach der mindestens 40 Prozent aller Positionen in Gremien größerer Unternehmen sowie börsennotierter Unternehmen von Frauen eingenommen werden müssen. Erfüllen sie diese Zielvorgaben nicht, sollen Sanktionen greifen (z.B. die Streichung von Zahlungen an Vorstandsmitglieder oder der Entzug der Börsennotierung). Unternehmen in Staatsbesitz agieren als Vorbilder, indem sie eine entsprechende Quote von 50 Prozent bis 2025

erfüllen.

- Alle mittleren bis großen Unternehmen sollen vertrauliche Kanäle schaffen, über die unangemessenes, diskriminierendes, belästigendes oder gewalttätiges Verhalten gemeldet werden kann.

I.1.2. Vereinbarkeit von Familie & Beruf

Volt will Erziehende von Kindern befähigen, ihre Verantwortung mit ihren beruflichen Vorstellungen zu vereinbaren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt für Frauen eine größere Herausforderung dar als für Männer. Deshalb will Volt Frauen besonders unterstützen. Diese Maßnahmen kommen allen Elternteilen und Paaren, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung, zugute.

- Nach der Elternzeit soll die Rückkehr beider Elternteile an ihre Arbeitsplätze in zeitlich befristeter Teilzeit vereinfacht werden. Das seit Januar 2019 geltende Gesetz zur "Brückenteilzeit" soll mit diesem Ziel weiterentwickelt werden.
- Förderung von Arbeitszeitmodellen, bei denen mehr Menschen jeweils weniger arbeiten. Der starke Anstieg der Produktivität hat zu einem Ungleichgewicht auf den Arbeitsmärkten geführt. Eine Verkürzung der individuellen Arbeitszeit würde einen Großteil der daraus resultierenden strukturellen Arbeitslosigkeit absorbieren
- Förderung von gleichberechtigten Mutter- und Vaterschaftsurlaub.

I.1.3. Gesellschaft & Politik

- Volt will Anreize für Mann-für-Frau-Programme schaffen, bei denen Männer Teil der Lösung sind. Männer sollen Programme und Initiativen unterstützen, welche der Förderung von Frauen dienen, gegen unfaire Behandlung von Frauen protestieren und aktiv werden.
- Im Bildungswesen müssen Schüler*innen und Student*innen über die Bedeutung und Vorteile einer diskriminierungsfreien Gesellschaft und Wirtschaft aufgeklärt werden. Vielfältige Belegschaften verbessern sowohl die Produktivität als auch den Beschäftigungsgrad.⁸⁴
- Volt will Anreize für Mädchen und Frauen schaffen, Laufbahnen zu ergreifen, in denen Frauen oft unterrepräsentiert sind. Ebenso will Volt für Jungen und Männer Anreize schaffen, Laufbahnen zu ergreifen, in denen Männer oft unterrepräsentiert sind.
- Schulungen und Trainings, z.B. von Lehrer*innen, sollen verhindern, dass Kinder unbewusst in bestimmte Geschlechterrollen gelenkt werden.
- Parteien müssen verpflichtet werden, ihre Wahllisten paritätisch mit Männern und Frauen zu besetzen.

I.2. Ein Ende der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

LGBTIQ* (Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer) -Menschen sind in vielen Lebensbereichen diskriminierenden Handlungen, Gewalt, Belästigungen und anderen Benachteiligungen ausgesetzt. Volt

⁸⁴ Vgl. z. B. die Studie von McKinsey&Company „Vielfalt siegt. Warum diverse Unternehmen mehr leisten“, verfügbar unter <https://initiative-chefsache.de/content/uploads/2017/04/mckinsey-vielfalt-siegt.pdf> [letzter Zugriff 30.10.2018].

will Regelungen und konkrete Maßnahmen einführen, die rechtliche und praktische Gleichstellung aller herstellen. Damit ist kein abstraktes Gleichheitskonzept gemeint, sondern tatsächliche Gleichstellung. Deshalb will Volt durch Aufklärung und Maßnahmen zur Anti-Diskriminierung die Offenheit der Gesellschaft für Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung fördern und durch die Stärkung der Rechte von Trans* Personen und von intersexuellen Personen die Gleichberechtigung auch politisch herstellen.

I.2.1. I.2.1 Aufklärung & Anti-Diskriminierung

- Volt will die Ehe für alle in ganz Europa legalisieren und verteidigen, um allen Paaren dieselben Rechte, Pflichten und Bindungen zu gewähren.
- Zudem will Volt das Adoptions- und das Abstammungsrecht ohne Unterschied auf alle Erwachsenen ausweiten, also auch auf gleichgeschlechtliche Paare; entscheidend soll sein, dass das Kind in einer sicheren und liebevollen Umgebung aufwächst.
- Die Prozedur für eine Adoption muss für alle dieselbe sein wie für heterosexuelle Paare. Es darf keine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung oder des Familienstandes erfolgen.
- Das Abstammungsrecht soll weitgehend reformiert werden, sodass die Elternteile deutlich mehr Rechtssicherheit bekommen. Außerdem sollte es auch möglich sein mehr als zwei Elternteile eintragen zu können. Dies würde für Queere-Familien, aber auch für Patchwork-Familien eine Anerkennung ihrer Lebenssituation bedeuten.
- Trans* Personen sollen als Elternteil entsprechend ihrer Geschlechtsidentität, oder geschlechtsneutral und mit ihrem aktuellen Namen eingetragen werden können.

I.2.2. Trans*Personen

Volt spricht sich grundsätzlich für die Stärkung der Rechte von Trans* Personen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, und für eine Überarbeitung des deutschen Transsexuellengesetzes aus.

- Trans* Personen soll es möglich sein, ihren Namen und Personenstand mit einem Antrag, statt eines teuren und langwierigen gerichtlichen Verfahrens mit psychologischer Begutachtung, ändern zu können (wie bspw. in Norwegen). Dabei soll es, analog zu den Bestimmungen für Intersexuelle Personen (siehe unten), nicht-binären Personen ermöglicht werden ihren Personenstand selber zu bestimmen (z.B. „divers“, „X“ oder „Q“) und in offiziellen Dokumenten eintragen können, bzw. umschreiben lassen dürfen.
- Es soll sichergestellt werden, dass medizinische Verfahren wie z.B. Hormonbehandlung, geschlechtsangleichende Operationen oder Barthaarentfernung, weiterhin von den Krankenkassen bezahlt werden und der Zugang zu diesen medizinischen Verfahren erleichtert wird.
- Außerdem muss es Trans* Personen möglich sein, die mit der eigenen Geschlechtsidentität verbundenen Einrichtungen, wie bspw. Toiletten oder Umkleiden, nutzen zu können.

I.2.3. Intersexuelle Personen

- Die in Deutschland bestehenden Regeln sollen erweitert werden, um es intersexuellen Personen zu ermöglichen, ihr Geschlecht in Identitätsdokumenten, Formblättern und offiziellen

Dokumenten zu bestimmen („divers“, oder z.B. als X oder Q), ohne ärztliches Attest. Es könnte auch in Betracht gezogen werden, die Erfassung des eigenen Geschlechts auf Geburtsurkunden und anderen Ausweispapieren optional zu halten.

- Volt fordert ein absolutes Verbot von medizinisch unnötigen „geschlechtsnormalisierenden“ Operationen, von Sterilisationen und von anderen Behandlungen an intersexuellen Säuglingen und Kindern ohne deren Zustimmung; ausgenommen, es besteht Lebensgefahr für das Kind.

I.2.4. Am Arbeitsplatz

- Unternehmen, die nicht jeder einzelnen Person dieselben Leistungen, Gehälter, Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie Schulungen, unabhängig von der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder -merkmalen bieten, sollen sanktioniert werden.
- Es müssen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, die Belegschaft – insbesondere das Management – zu schulen, um das Bewusstsein für die Probleme, mit denen LGBTIQ* Kolleg*innen konfrontiert sind, zu schärfen.
- Volt will Anreize für Unternehmen schaffen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Rechte für Trans* und intersexuelle Personen am Arbeitsplatz gewährt sind.
- Unternehmen sollen Richtlinien einführen, die die Inklusion von Trans* Personen gewährleisten, einschließlich der Anerkennung der Geschlechtsidentität der Belegschaft, Kund*innen und weiterer Interessensvertreter*innen, unabhängig davon, ob diese bereits in offiziellen Dokumenten vermerkt ist. (Dies schließt Richtlinien ein, die Mitarbeiter*innen dazu verpflichten, die von den betreffenden Personen verwendeten Namen, Pronomen und Geschlecht zu respektieren.)

I.2.5. Im Bildungssystem

Alle LGBTIQ*-Themen müssen im Sexualkunde-Unterricht abgedeckt werden. Bildung ist der Schlüssel zur Beseitigung von Ungleichheiten und ungerechten Behandlungen, zur Förderung einer Kultur des gegenseitigen Verstehens und Akzeptierens. Es ist wichtig sicherzustellen, dass Schüler*innen in einer sicheren Lernumgebung Zugang zu den Informationen und Ressourcen haben, die sie, ihre Klassenkamerad*innen und auch den Rest der Welt betreffen. Deshalb will Volt sicherstellen, dass im Rahmen des Sexualkunde-Unterrichts nicht nur Heterosexualität diskutiert wird, sondern auch weitere

sexuelle Orientierungen (z.B. Homo- und Bisexualität) sowie Geschlechtsidentitäten (z.B. was es bedeutet, non-binär, cisgender, transgender oder intersexuell zu sein). All dies soll ohne Beschämung, falsche Erklärungen und religiöse Bemerkungen geschehen, in einer diskriminierungsfreien und inklusiven Art und Weise. Volt fördert Konfliktberatungsstellen an allen Schulformen, an die Schüler*innen, aber auch Eltern und Lehrer*innen, sich im Fall von Diskriminierung und Krisensituationen wenden können. Als Vorbild dienen die an Grund- und Hauptschulen ehrenamtlich arbeitenden Konfliktberater*innen, die wöchentliche Sprechstunden anbieten.

I.3. Ein Ende der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft und religiöser Überzeugung

Volt betrachtet die Vielseitigkeit unserer Gesellschaften als Reichtum und setzt sich dafür ein, dass Angehörige von Minderheiten mit gleichen Chancen an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken. Auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gelingt es mit dem aktuellen rechtlichen Rahmen nicht, Menschen hinreichend davor zu schützen, wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, nationalen Herkunft

oder religiösen Überzeugung Opfer von Vorurteilen, ungleicher Behandlung und sozialer Ausgrenzung zu werden. Deshalb strebt Volt eine entsprechende Gesetzgebung und eine inklusive Politik an. Darüber hinaus sollen Unternehmen von der kulturellen Vielfalt Europas profitieren. Deshalb müssen Angehörige von Minderheiten motiviert, ermutigt und gefördert werden, um bislang unter-repräsentierte Laufbahnen zu ergreifen.

Darüber hinaus sind in ganz Europa Menschen, die Minderheiten angehören, einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt, angeklagt, festgesetzt, verfolgt und eingesperrt zu werden. Dadurch ist das Vertrauen in ein Rechtswesen, das Gleichheitsgrundsätzen verpflichtet ist, beschädigt. Dieses Vertrauen wiederherzustellen, ist ein weiteres wichtiges Ziel für Volt.

In allen genannten Bereichen bildet die Diskriminierung von Roma, die bei weitem die größte ethnische Minderheit Europas bilden, ein besonders gravierendes Problem, das Volt konsequent beheben will.⁸⁵

1.3.1. Teilhabe und Mitwirkung in der Gesellschaft für Menschen aller ethnischen und kulturellen Prägung

Im gesamten öffentlichen Dienst, vor allem aber im Rechtswesen, muss offene und verborgene Voreingenommenheit gegenüber Minderheiten abgebaut werden.

Jede Gesetzgebung, die Abhilfe bei der fortdauernden Diskriminierung von Minderheiten schafft, muss in ihrer Sichtbarkeit gestärkt, vorangebracht oder ergänzt werden. Abschreckende Sanktionen wie Geld- oder Haftstrafen müssen tatsächlich vollzogen werden, eventuell vorhandene Ausnahmeregelungen zeitnah abgeschafft werden. Das gilt auch für jede Gesetzgebung, die Gewalt, Einschüchterung und „Profiling“ durch die Polizei verhindert.

Aufgabe und Pflicht der Polizei ist es, alle Mitglieder einer Gesellschaft gleichermaßen zu schützen. Volt verlangt deshalb, dass „Profiling“ aus ethnischen Gründen bei polizeilichen Kontrollen unterbunden wird. Polizist*innen sollen jede Identitätskontrolle kurz schriftlich begründen, damit grundlose Kontrollen vermieden und zugleich eine größere Selbstreflexion und höhere Verantwortlichkeit erzielt werden können.

Volt will, dass die Länder Europas beispielhaft agieren, indem ihre Politik selbst inklusiv ist und Gleichberechtigung fördert. Umfassende Programme sollen Minderheiten zu politischen Aktivitäten ermutigen und sie darin unterstützen.

1.3.2. Mehr ethnische und kulturelle Vielfalt in Unternehmen

Ungeachtet des ethnischen und kulturellen Hintergrundes sollen jedem Menschen in der Arbeitswelt die gleichen Chancen offenstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, will Volt auch für Mitglieder ethnischer und kultureller Minderheiten vorübergehend „positive Diskriminierung“ anwenden, also Konzepte, die die Gleichberechtigung explizit fördern.

Alle mittleren und großen Unternehmen müssen vertrauliche Kanäle schaffen, auf denen unangemessenes und diskriminierendes Verhalten, Belästigungen oder Gewaltakte gemeldet werden können.

Die genannten Maßnahmen gelten im Besonderen für das Bildungswesen, wo Vielfalt in allen Bereichen, vor allem unter den Lehrer*innen und Erzieher*innen, gefördert werden muss.

⁸⁵ In Europa leben 10 bis 12 Millionen Roma, etwa sechs Millionen davon in der EU, die fast alle Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Etwa 80 Prozent leben in Armut oder sind von Armut bedroht.

I.3.3. Ende der Diskriminierung von Roma

Volt will in allen Ländern bewirken, dass Roma gleiche Rechte genießen und keine Diskriminierung erleiden.

Volt will, dass Roma gleichberechtigten Zugang sowohl zu grundlegender Infrastruktur (Wohnen, fließendes Wasser, Elektrizität, Heizung) als auch zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheit haben.

I.3.4. Ende der Diskriminierung aufgrund von Glauben und religiöser Überzeugung

Die Entscheidung für eine Religion oder gegen jede Form religiöser Überzeugung (z.B. Atheismus) versteht Volt als freie Entscheidung, die von der Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit geschützt wird, soweit nicht die Rechte anderer beeinträchtigt oder verletzt werden. Daher spricht sich Volt entschieden gegen jede Form religiöser Diskriminierung aus, befürwortet einen säkularen Staat und tritt dafür ein, dass die Grundsätze der Glaubens- und Religionsfreiheit in ganz Europa respektiert werden, solange sie nicht Rechte und Freiheiten Anderer einschränken und die Menschenrechte achten.

- Mögliche Sicherheitsbedenken und persönliche Freiheiten müssen ausbalanciert werden, wobei diese nur eingeschränkt werden dürfen, wenn dies unzweifelhaft erforderlich ist.
- Weder am Arbeitsplatz noch in Bewerbungsverfahren darf ein Mensch aufgrund seiner Religion diskriminiert, benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand soll gezwungen werden können, seine Religion kundzutun.
- Schulen sollen in religiöser Hinsicht neutrale Orte sein, an denen Schüler*innen und Lehrer*innen ihren jeweiligen Glauben individuell ausdrücken können. Lernerfahrungen, bei denen alle oder möglichst viele Religionen angesprochen werden, sollen ermöglicht und gefördert werden.

II. Kein Mensch soll in Armut leben

Volt unterstützt die Strategien der Europäischen Union, von den derzeit etwa 120 Millionen armen Menschen bis zum Jahr 2020 „mindestens 20 Millionen Menschen“ aus Armut und sozialer Ausgrenzung zu befreien. Volt steht auch hinter dem Ziel, bis zum Jahr 2030 die Gesamtzahl der Betroffenen auf weniger als 50 Millionen Menschen zu senken. Dafür sind Sozialleistungen erforderlich, diese stellen jedoch keine langfristige Lösung für die Verringerung von Armut dar. Eines der zentralen Ziele von Volt liegt daher darin, alle EU-Bürger*innen mit den Mitteln auszustatten, die sie benötigen, um Chancen-gleichheit wahrnehmen und vollständig an der Gesellschaft teilhaben zu können. Volt will die Menschen lebenslang in der Entfaltung ihrer individuellen Bildungsbiographie unterstützen und besonders sozial benachteiligte Menschen fördern, z.B. junge Menschen am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn, Heim- und Pflegekinder, alte Menschen sowie Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) und Funktionseinschränkung (Behinderung).

II.1. Leben in Würde

Derzeit ist fast jede*r vierte Europäer*in in Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt, und knapp 10 Prozent der erwerbstätigen EU-Bürger*innen (im Jahr 2016) sind armutsgefährdet, weil sie für ihre Arbeit nicht ausreichend entlohnt werden. Eine weitere Armutsgefahr liegt in zu niedrigen Renten.

Um allen Menschen in Europa zu ermöglichen, an der Gesellschaft teilzuhaben und über einen grundlegenden Lebensstandard zu verfügen, will Volt (vorübergehende) Sozialleistungen und eine allgemein verfügbare Gesundheitsversorgung einführen, ein Mindesteinkommen garantieren und den sozialen Wohnungsbau verstärken.

II.1.1. Gewährleistung eines grundlegenden Lebensstandards

- Sozialleistungen (Lebensmittel, Wohnraum, Kleidung, Gesundheitsversorgung) sollen für alle Menschen einen grundlegenden Lebensstandard sicherstellen. Sie dienen als Übergangsmaßnahmen, um in Not geratenen Menschen zu helfen, wieder ein selbstständiges Leben zu führen.
- Volt setzt sich für eine Reform der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein. Die Leistungen nach dem SGB II schließen auch das Arbeitslosengeld II (das sogenannte "Hartz IV") mit ein. Mit der Reform der Leistungen nach dem SGB II soll den Menschen in Deutschland ein grundlegender Lebensstandard und ein Leben in Würde gesichert werden.
- Darüber hinaus unterstützt Volt die Durchführung von weitreichenden Pilotprojekten zum bedingungslosen Grundeinkommen. Das gesamte Programm sollte auf EU-Ebene gelenkt und von den EU-Ländern umgesetzt werden. Auf Grundlage dessen sollen Chancen und Risiken eines bedingungslosen Grundeinkommens näher untersucht werden. Dabei soll unter anderem die Frage beantwortet werden können, ob ein bedingungsloses Grundeinkommen die Grundsicherungen nach dem SGB II und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - die Sozialhilfe) effektiv ersetzen oder eine sinnvolle Ergänzung darstellen kann.
- Ein Leben in Gesundheit und ohne Not muss von Anfang an gewährleistet sein. Volt fordert daher für alle Länder der Europäischen Union die kostenlose Übernahme der Erstausrüstung für alle Neugeborenen (bspw. Kleidung, Windeln, Spielzeug). Dieses "Mutterschaftspaket" ist in Finnland bereits üblich und trägt dort zu einer niedrigeren Sterblichkeitsrate von Neugeborenen bei.⁸⁶ Volt schlägt an Stelle des Wortes "Mutterschaftspaket" beispielsweise die Bezeichnung "Elternschaftspaket" vor.
- Volt will herbeiführen, dass eine allgemeine Gesundheitsabsicherung in ganz Europa für jeden Menschen – ungeachtet seines Einkommens – zugänglich und verfügbar ist.

II.1.2. Ende der Arbeits- und Altersarmut

- Volt tritt für ein garantiertes Mindesteinkommen aus Arbeit ein, das über der absoluten Armutsgrenze liegt, sowie für geeignete Maßnahmen in den Renten- und Pensionssystemen, um Altersarmut zu bekämpfen.
- Soziale Dienste sollen vielfältiger und zielgenauer gestaltet werden. Sozialunternehmen sollen darin unterstützt werden, wirksame Maßnahmen gegen die Schuldenfalle umzusetzen.

II.1.3. Wohnungs- und Obdachlosigkeit nachhaltig verringern

Volt erkennt den Anspruch jedes Menschen auf menschenwürdiges Wohnen an. Leider gibt es viele Menschen, die im Laufe ihres Lebens in Notlagen geraten. Diese sind oftmals nicht selbst verschuldet, sondern beispielsweise Folge von Armut, Diskriminierung, Migration, Krankheit, Alter oder aufgrund von mangelndem Wohnraum.⁸⁷ Deutschland- und europaweit nimmt die Zahl an wohnungs- und obdachlosen

⁸⁶ Das finnische Mutterschaftspaket gibt es bereits seit den 1930er Jahren und ermöglicht für alle denselben Start ins Leben. Vgl.: Kela, Maternity Package: <https://www.kela.fi/web/en/maternitypackage> [letzter Zugriff: 22.08.2019]

⁸⁷ Vgl. Obdachlosigkeit: in: Europäische Kommission, [online] <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1061&langId=de> [14.09.2020].

Menschen zu.⁸⁸ In Deutschland wurden im Jahr 2018 678.000 Menschen ohne Wohnung geschätzt.⁸⁹

Volt setzt sich ein für eine umfangreiche Hilfe von Menschen mit (drohendem) Verlust ihres Wohnraums ein. Diese muss unbürokratisch, niederschwellig, rasch, kostenlos, individuell, aufsuchend und ortsnah angeboten werden.

Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit

Neben der Bekämpfung von bestehender Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist die Vermeidung ebendieser von großer Bedeutung. Wir sehen es als die Aufgabe unserer Solidargemeinschaft und des staatlichen Hilfesystems an, Menschen in Not zu helfen. Jede Bürgerin und jeder Bürger profitiert von einer Gesellschaft, in der möglichst wenige Menschen unter Wohnungs- und Obdachlosigkeit leiden.

Wir fordern konkret:

- Investitionen in nachhaltigen und bezahlbaren sozialen Wohnungsbau, um Wohnungslosigkeit wegen steigender Mieten zu vermeiden.
- Bereitstellung eines Anteils bestehender Sozialwohnungen für besonders benachteiligte Gruppen, die ansonsten keinen Zugang zu Wohnraum hätten. Als Best-practice-Beispiel kann das "geschützte Marktsegment" in Berlin herangezogen werden.⁹⁰
- Prävention von Verschuldung durch Aufklärung und aufsuchende, niederschwellige Hilfsangebote. Diese sollen mehrsprachig sowie in leichter Sprache angeboten werden.
- Aufbau eines Träger übergreifenden Hilfesystems für Menschen in Wohnungsnotlagen. Diese Fachstellen koordinieren die Arbeit von staatlichen Behörden (Landesverwaltung, Kommunen, Gesundheits- und Sozialämter) und lokalen Organisationen.
- Die Fachstellen sollen spezifische Anforderungen von Familien, verschiedenen Geschlechtern, Migrant*innen, psychisch/suchtkranken sowie jungen und alten Menschen berücksichtigen.
- Zur frühzeitigen Erkennung von Wohnungsnotfällen soll die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren (Vermieter*innen, Amtsgerichte, Behörden...) mit den zuständigen Fachstellen durch einfache, klare Regelungen verbessert werden.
- Der Erhalt des Wohnraums soll in den Verwaltungen der Sozialämter immer Vorrang vor anderen Maßnahmen haben (zum Beispiel durch Mietschulden-Übernahme; Vermeidung von Kürzungen beim Wohngeld; Wohnungssicherung bei vorübergehender Inhaftierung...).
- Bei Entlassungen aus Justizvollzugsanstalten, Kliniken oder therapeutischen Einrichtungen sollen Fachstellen frühzeitig eingebunden werden, um Obdachlosigkeit vorzubeugen.

Obdachlosen Menschen nachhaltig helfen

⁸⁸ Homeless in Europe: in: The Magazine of FEANTSA, 2017, [online] <https://www.feantsa.org/download/increases-in-homelessness4974810376875636190.pdf>, S. 2–6.

⁸⁹ Vgl. Zahl der Wohnungslosen: in: BAG W, 11.11.2019, [online] https://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html [14.09.2020].

⁹⁰ Vgl. Geschütztes Marktsegment: in: berlin.de, [online] <https://www.berlin.de/lageso/soziales/geschuetztes-marktsegment/> [14.09.2020].

Housing First ist ein erprobtes Konzept, um obdachlosen Menschen nachhaltig zu helfen. Im Gegensatz zum jetzigen System müssen obdachlose Menschen bei Housing First keine Bedingungen erfüllen, wenn sie eine Wohnung mieten wollen. Es hat sich in Studien gezeigt, dass Housing First gegenüber den bisherigen Modellen viele Vorteile hat.⁹¹ Als erstes europäisches Land hat Finnland mit Hilfe von Housing First die Obdachlosigkeit deutlich reduziert.⁹² In Deutschland gibt es mehrere Modellprojekte, unter anderem in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Hamburg.⁹³

Wir fordern konkret:

- Eine deutliche Ausweitung und Priorisierung von Housing First in Deutschland und Europa.
- Eine Beteiligung von kommunalen und privaten Wohnungsunternehmen bei der Bereitstellung von geeigneten Wohnungen.
- Verteilung von Projektwohnungen in allen Teilen einer Gemeinde begünstigen eine soziale und diverse Zusammensetzung von Stadtteilen.
- Förderung von wissenschaftlichen Studien in anderen Bereichen der Sozialpolitik nach dem Beispiel von Housing First. So können staatliche Gelder künftig noch wirkungsvoller eingesetzt werden.

Obdachlosigkeit europäisch denken

Um obdachlosen Menschen in der gesamten Europäischen Union zu helfen, ist eine europäische Strategie notwendig.

In Berlin stammen laut einer Zählung vom Februar 2020 mehr als die Hälfte der befragten Menschen ohne Obdach aus einem anderen EU-Land.⁹⁴ Eine weitere Gruppe stellen die wohnungslosen anerkannten Geflüchteten dar. Ihre Anzahl wird auf circa 441.000 geschätzt.⁹⁵ Ausländischen Mitbürger*innen ist ein Zugang zum örtlichen Hilfesystem oft nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich (rechtliche Hürden; Konflikte bei Zuständigkeiten, Sprachbarriere; Diskriminierung...).

Wir fordern konkret:

- Formulierung von konkreten Zielvorgaben und Maßnahmen zur Reduktion von Obdachlosigkeit seitens der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten
- Ein europaweit einheitliches Verfahren zur Erfassung von Obdachlosigkeit (zum Beispiel ETHOS light)⁹⁶.

⁹¹ Pleace, Nicholas: Housing First, in: Housing First Guide Europe, 2016, [online] <https://housingfirsteurope.eu/assets/files/2017/12/housing-first-guide-deutsch.pdf>, S. 23–24.

⁹² Homeless in Europe, in: The Magazine of FEANTSA, 2017, [online] <https://www.feantsa.org/download/increases-in-homelessness4974810376875636190.pdf>, S. 16–17.

⁹³ Berlin: https://housingfirstberlin.de/wp-content/uploads/2020/01/Zwischenbericht_HFB_2019.pdf; Housing First Fonds NRW: <https://www.housingfirstfonds.de/>; Hamburg: Vgl. Gilbert, Lukas Benjamin Laufer: Housing First und weitere Hilfen geplant, in: Hinz&Kunzt, 17.01.2020, [online] <https://www.hinzundkunzt.de/housing-first-und-weitere-hilfen-geplant/> [14.09.2020].

⁹⁴ Senatsverwaltung Berlin, "Nacht der Solidarität": https://www.berlin.de/nacht-der-solidaritaet/_assets/erste-ergebnisse-kaeltehilfe-und-vergleich-mit-strassenzaehlung_endgueltig.pdf

⁹⁵ Vgl. Zahl der Wohnungslosen: in: BAG W, 11.11.2019, [online] https://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html [14.09.2020].

⁹⁶ Vgl. A Harmonised Definition of Homelessness for Statistical Purposes: in: feantsa.org, [online] <https://www.feantsa.org/download/>

- Erhöhung der Fördermittel der Europäischen Union für obdach- und wohnungslose Menschen. Wir fordern, dass in allen europäischen Regionen adäquate Angebote zur Vorbeugung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit entstehen.
- Frühzeitiger Zugang von geflüchteten Menschen zum lokalen Förder- und Hilfesystem, um Verschuldung und Wohnungslosigkeit zu vermeiden.
- Unterstützung von geflüchteten Menschen durch Zusammenarbeit von Hilfsorganisationen und der Zivilgesellschaft. Als Beispiele in Europa dienen die Chancenhäuser in Wien⁹⁷; das Refugee Launchpad in Utrecht⁹⁸ sowie weitere Projekte in Antwerpen oder Athen.⁹⁹

II.2. der Benachteiligung junger Menschen

In Deutschland sowie in vielen europäischen Ländern liegt die Jugendarbeitslosigkeit über dem Durchschnitt der Arbeitslosenquote innerhalb der Gesamtbevölkerung. Junge Menschen bedeuten die Zukunft. Daher muss gewährleistet sein, dass sie erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Um die Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft zu fördern, setzt sich Volt für einen kosten-günstigen Zugang zu Kulturprogrammen, zum öffentlichen Transportwesen und zum Gesundheits-system ein. Darüber hinaus soll das Bildungssystem dahingehend ausgebaut werden, dass Kinder und Jugendlichen besser betreut und in der Realisierung ihrer individuellen Bildungsbiographie unterstützt werden.

II.2.1. Teilhabe an der Gesellschaft

- Volt setzt sich dafür ein, dass kostenlose Internetzugänge für alle Schüler*innen und Student*innen bereitgestellt und ein freier Zugang zu Kulturprogrammen für Jugendliche und Schüler*innen gewährleistet wird.
- Durch die Einführung einer European Youth Card sollen die Preise der öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrsmittel für alle jungen Menschen bis 30 Jahre deutlich ermäßigt werden.
- Kinder und Jugendliche müssen europaweit kostenlosen Zugang zum Gesundheitssystem erhalten.
- Um die finanzielle Situation junger Menschen zu verbessern, sollen Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn für Menschen bis 25 Jahren abgeschafft und ein anzugleichendes Mindestkindergeld in der ganzen Europäischen Union eingeführt werden.

II.2.2. Bessere Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bildungssystem

- Um den fatalen Zusammenhang von Kinderarmut und unzureichender Ernährung zu durchbrechen, will Volt die kostenfreie Betreuung von Kindern sowie die Versorgung von Schulkindern ausbauen und fördern.

fea-002-18-update-ethos-light-0032417441788687419154.pdf [14.09.2020].

⁹⁷ Busch-Geertsema et al.: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Hg. von Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, 2019 und Chancenhäuser: in: Obdach Wien, [online] <https://www.obdach.wien/p/wohnen-chancenhaus> [14.09.2020].

⁹⁸ Vgl. U-RLP Utrecht Refugee Launch Pad: in: UIA, [online] <https://www.uia-initiative.eu/en/uia-cities/utrecht> [14.09.2020].

⁹⁹ Vgl. CURANT - Co-housing and case management for Unaccompanied young adult Refugees in ANTwerp: in: UIA, [online] <https://www.uia-initiative.eu/en/uia-cities/antwerp> [14.09.2020], <https://www.uia-initiative.eu/en/uia-cities/athens>.

- Die Realisierung und Fortsetzung individueller Bildungsbiographien soll auf allen Ebenen des Bildungswesens u.a. durch attraktive und allgemein zugängliche Finanzierungsmodelle und qualifizierte Berufsberatung unterstützt werden.
- Die Stigmatisierung junger Menschen aufgrund von Armut und Obdachlosigkeit muss durch gezielte Aufklärung verringert und abgebaut werden.

III. Bauen und Wohnen neu und sozial gestalten

Zu den Existenzbedürfnissen des Menschen zählen wir neben der sauberen Luft zum Atmen, dem Zugang zu Trinkwasser, dem gesunden Essen und der Kleidung auch eine angemessene Unterkunft. Die Erfüllung des Letztgenannten wird durch steigende Mieten und Immobilienpreise sowie durch Wohnungsknappheit erschwert. So sind die Hauspreise in Deutschland seit der Finanzkrise 2007 stetig angestiegen, in Metropolen zuletzt um 9,5% innerhalb eines Jahres.¹⁰⁰ In den sieben größten deutschen Städten erhöhten sich die Neumieten von 2015 bis 2018 um 21,3 %.¹⁰¹

Im Gegensatz zu anderen Gütern sind Wohnraum und Bauland stark begrenzt, vor allem in Ballungsräumen. Daher setzt sich Volt dafür ein, dass für die Verteilung dieser Güter nicht nur rein marktwirtschaftliche, sondern auch soziale Kriterien gelten müssen.

Wir fordern eine Vielzahl von Maßnahmen, um den Menschen in Deutschland und in Europa eine angemessene und bezahlbare Unterkunft zu ermöglichen.

III.1. Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen im Grundgesetz

Volt tritt dafür ein, das Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen im Grundgesetz zu verankern. Die Verfassungen von Belgien, Spanien und Portugal gehen bereits mit gutem Beispiel voran und enthalten ein explizites Recht auf eine Wohnung.

III.2. Bauen und Planen: Pragmatisch, digital und effizient

Volt möchte mehr Wohnraum schaffen. Hierzu schlagen wir eine Reihe von Maßnahmen vor, damit in Zukunft nicht nur schneller, sondern auch kostengünstiger gebaut werden kann.

III.2.1. Vereinfachtes Baurecht: Die Bundesbauordnung

Volt schlägt vor, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, die 16 verschiedenen Länderbauordnungen zu einer Bundesbauordnung zusammen zu fassen. Die Anforderungen an Sicherheit, Brandschutz und Barrierefreiheit sollen damit in ganz Deutschland vereinheitlicht werden. Dadurch können bis zu 10 % der Gesamtbaukosten gespart werden und das hochkomplexe, länderspezifische Baurecht wird wesentlich vereinfacht.

¹⁰⁰ Statistisches Bundesamt, Preise für Wohnimmobilien im 1. Quartal 2020, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_232_61262.html, abgerufen am 01.09.2020

¹⁰¹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 001 vom 1. Oktober 2019, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/10/PD19_N001_129.html, abgerufen am 01.09.2020

III.2.2. Digitale Bauantragsstellung bei Behörden

Volt unterstützt die Einführung einer digitalen Bauakte. Bauvorlagenberechtigte Architektinnen und Ingenieurinnen sollen die Bauantragsunterlagen für einen Neubau in Düsseldorf digital vom Laptop in Paris aus einreichen können. Eine ausschließlich digitale Kommunikation mit den Bauaufsichtsbehörden ist bislang nicht möglich, da dort noch die dreifache Papierversion und eigenhändige Unterschriften gefordert werden.

III.2.3. Das Ergebnis zählt! - Bürokratieabbau im Baurecht

Das Baurecht soll – nach niederländischem Vorbild – reformiert werden. Durch die Orientierung an Zielwerten, nicht an konkreten Vorgaben, eröffnet sich ein großer Spielraum für Innovation und Kostenreduktion in der Baubranche. Die Dicke der Wärmedämmung wird dann beispielsweise nicht mehr in Zentimetern vorgeschrieben, sondern dem Gebäude wird auferlegt, einen zu definierenden Wärmeverlust nicht zu überschreiten.

III.3. Bezahlbares Wohnen ermöglichen

Seit 2010 steigen gerade in den Ballungsregionen die Mieten in besonderem Maße. Aufgrund dieser beträchtlichen Preissteigerungen mussten Haushalte in Ballungsräumen im Jahr 2018 fast 30% ihres Einkommens für die Kaltmiete ausgeben.¹⁰² Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, werden unterschiedliche und umfassende Maßnahmen gebraucht.

III.3.1. Sozialer Wohnungsbau und gemeinschaftliches Wohnen

Volt möchte den sozialen Wohnungsbau und den genossenschaftlichen Wohnungsbau stärken. Seit 1990 hat sich die Anzahl an Sozialwohnungen in Deutschland mehr als halbiert.¹⁰³ Zudem tragen Teilzeitjobs, flexiblere und befristete Arbeitsverträge zu mehr Unsicherheit bei. Als konkrete Maßnahmen möchte Volt Folgendes umsetzen:

- Förderung von Wohnraum mit dauerhafter Preis- und Belegungsbindung. Sozialbindungen dürfen nicht schon nach wenigen Jahren auslaufen und in regulären Wohnraum umgewandelt werden.
- Erbbaurecht: Vermehrte Vergabe von Liegenschaften nach dem Erbbaurecht. Grundstücke in Besitz einer Kommune oder des Bundes werden nicht mehr verkauft, sondern für einen festgelegten Zeitraum verpachtet. Diese Verpachtung erfolgt nach festgelegten Kriterien bei der Vergabe im Rahmen eines Konzepts. Best-practice-Beispiele in Deutschland sind die Städte Hamburg, München, Freiburg und Frankfurt (Main).
- Förderung von neuen Formen des Zusammenlebens und des gemeinschaftlichen Wohnens, darunter auch Mehrgenerationenhäuser. Solche Modelle machen das Wohnen erschwinglicher, sparen Ressourcen und schonen die Umwelt. Außerdem können sie den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität der Menschen verbessern.
- Aufnahme des sozialen und gemeinschaftlichen Wohnungsbaus in die Kohäsionspolitik der EU.
- Die Wiederaufbereitung verlassener Wohnungen mit öffentlichen Mitteln soll vorangetrieben werden.

¹⁰² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/10/PD19_N001_129.html Statistisches Bundesamt, abgerufen am 01.09.2020

¹⁰³ <https://de.statista.com/infografik/12473/immer-weniger-sozialwohnungen-in-deutschland/> von BAG Wohnungslosenhilfe, abgerufen am: 01.09.2020

III.3.2. Weitere Maßnahmen auf dem Weg zu bezahlbarem Wohnen

- Wir setzen uns gegen einen Missbrauch von regulärem Wohnraum in Ballungsräumen ein. So soll die Umwandlung in Ferienwohnungen unter Beachtung lokaler Gegebenheiten nicht ohne staatliche Prüfung möglich sein. Außerdem soll die Untervermietung von Wohnraum über Online-Portale auf eine bestimmte Anzahl an Tagen pro Jahr begrenzt sein. Wir fordern eine Besteuerung der Einnahmen, die Online-Buchungsportale aus den Mietkosten erzielen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land diese Portale registriert sind.

- **Auskunftspflicht für Vermieter*innen:** Vermieter*innen sind mit einer Auskunftspflicht gegenüber den Behörden zu bisherigen und aktuellen Mietpreisen für Wohnobjekte zu belegen. Dies gilt für alle vermieteten Wohnungen (Bestands- und Neumieten, möblierte ebenso wie befristet vermietete Wohnobjekte). So kann eine Übersicht über die tatsächlichen Mietwohnungspreise gewonnen werden. Außerdem kann mit dieser Maßnahme die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt werden.
- Volt setzt sich für den Erhalt und die Schaffung von Milieuschutzgebieten ein. So soll sichergestellt werden, dass die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erhalten bleibt. Außerdem sollen und die Bewohner*innen dort bleiben können, wo die Infrastruktur vorhanden ist, die sie im Alltag brauchen (zum Beispiel der Arbeitsplatz, Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten oder Grünflächen).
- Volt unterstützt die Einrichtung von kommunalen Bodenfonds. Kommunen sollen in die Lage versetzt werden, Grundstücke für die öffentliche Hand zu erwerben und somit eine aktive Bodenpolitik zu betreiben.

III.4. Förderung der Bildung von Wohneigentum

Volt möchte den Immobilienmarkt sozialer gestalten und hierbei besonders Immobilienerwerb für den Eigenbedarf (Hauptwohnsitz) fördern.

III.5. Nachhaltigkeit beim Bauen und Wohnen

Volt möchte die Umwelt schützen und durch eine nachhaltige Bau- und Wohnweise fördern.

IV. Jede*r ist Teil der Gesellschaft

Volt will entscheidende Maßnahmen ergreifen, die den Schwächsten in der Gesellschaft zugutekommen und deren Teilhabe ermöglichen. Im Fokus stehen für Volt ältere Menschen, Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Funktionseinschränkung sowie Pflege- und Heimkinder.

IV.1. Ältere Menschen

Volt will die Ideen der Interaktion und wechselseitigen Unterstützung von Jung und Alt wiederbeleben, die Versorgung älterer Menschen auch in entlegenen Gebieten sicherstellen und Altersdiskriminierung in der Arbeitswelt abschaffen:

IV.1.1. Stärkung der Interaktion von Jung und Alt

- Die Förderung von Mehrgenerationenhäusern trägt beispielhaft dazu bei, die alltägliche Interaktion und wechselseitige Unterstützung von Jung und Alt zu stärken.
- Mentorenprogramme, die ältere mit jungen Menschen zusammenbringen, sollen staatlich gefördert werden, da sie für beide Seiten vorteilhaft sind.

IV.2. Versorgungsleistungen für ältere Menschen

- Insgesamt müssen Versorgungsleistungen für ältere Menschen auch in ländlichen oder abgelegenen Regionen sichergestellt werden.
- Zentren und Programme für ältere Menschen müssen nicht nur geriatrische Gesundheitsdienste, sondern auch Unterstützung bei jeglichen Aktivitäten bieten – vom Reisen bis zur Internetnutzung.
- Alle öffentlichen Verkehrsmittel müssen vergünstigte Preise für Senior*innen sowie Barrierefreiheit gewährleisten.

IV.2.1. Lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit im Alter

- Damit sich ältere Menschen entsprechend ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterhin beruflich betätigen können, will Volt Anreize schaffen und die Altersdiskriminierung entschieden bekämpfen.
- Volt will lebenslanges Lernen und die Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit auch für ältere Menschen vorantreiben.

IV.3. Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) und Funktionseinschränkung (Behinderung)

Alle Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) und Funktionseinschränkung (Behinderung) haben das uneingeschränkte Recht auf Würde und Chancengleichheit. Zuerst sind sie Menschen, die ein eigenes Leben führen und eigene Ambitionen und Hoffnungen hegen.

Volt will die Integration aller Menschen in die Gesellschaft fördern, indem die individuelle Förderung für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Funktionseinschränkung im Bildungssystem ausgebaut wird, echte Barrierefreiheit auch im Berufsleben unterstützt wird und Belange psychischer Gesundheit endlich gesellschaftlich enttabuisiert werden.

IV.3.1. Individuelle Förderung im Bildungssystem

- Im Bildungswesen hat jede*r Lernende den Anspruch auf individuelle Förderung und Unterstützung, um ihr/sein Potenzial zur vollen Entfaltung bringen zu können. Unterschiede zwischen Lernenden und die Vielfalt von Lerngruppen sollen als Gewinn und Bereicherung aufgefasst werden.
- Im Rahmen einer Inklusionspflicht müssen alle Bildungseinrichtungen Kinder und Jugendliche mit SPF und Funktionseinschränkung aufnehmen, es sei denn, diese würden in einer spezialisierten Einrichtung besser lernen können. Dazu gehört, dass Kinder mit SPF und Funktionseinschränkung Zugang zu geeigneter und hochwertiger Betreuung haben.
- Insbesondere junge Menschen mit komplexen gesundheitlichen Bedürfnissen müssen beim Übergang ins Erwachsenenalter bestmöglich unterstützt und in der Entfaltung und Einbringung ihrer individuellen Fähigkeiten gefördert werden.
- Lehrer*innen müssen Qualifikationen und Erfahrungen für die Betreuung und Förderung speziell von Kindern und Jugendlichen mit SPF und Funktionseinschränkung erwerben und nachweisen können.

IV.3.2. Selbstbewusste Teilhabe und Barrierefreiheit in allen Bereichen der Gesellschaft

- Volt hält es für notwendig, dass Menschen mit SPF oder Funktionseinschränkung ihre Rechte kennen und verstehen. Für alle befassen Einrichtungen müssen Mindeststandards erarbeitet und durchgesetzt werden, zu denen auch die systematische Einbeziehung der Menschen mit SPF und Funktionseinschränkungen gehört. Auch in politische Entscheidungsprozesse sollen Menschen mit SPF und Funktionseinschränkung einbezogen werden.
- Um bessere Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen, müssen alle öffentlichen wie privaten Verkehrsmittel barrierefrei gestaltet werden.
- Für mittlere und große Unternehmen muss eine Mindestquote an Arbeitsplätzen festgelegt werden, die von Menschen mit SPF und Funktionseinschränkung wahrgenommen werden (wofür Vorteile aus-gelobt werden). Unterstützte Beschäftigungsmodelle sollen die Menschen möglichst dauerhaft und sicher in Arbeit halten.
- Unternehmen und Behörden, die die festgelegte Quote nicht erreichen, sollen Programme für die berufliche Förderung von Menschen mit SPF und Funktionseinschränkung anbieten.

IV.3.3. Enttabuisierung von Belangen psychischer Gesundheit

- Um Gesundheit und Wohlbefinden zu fördern, müssen Belange der psychischen Gesundheit endlich enttabuisiert und gesellschaftlich akzeptiert werden. Um den offeneren gesellschaftlichen Umgang mit psychischer Gesundheit zu fördern, sieht Volt unterstützende Maßnahmen in Schulen und Unternehmen vor.
- Darüber hinaus will Volt den Zugang zu psychiatrischer Versorgung erleichtern. Zu diesem Zweck sollen sowohl Menschen mit SPF und Funktionseinschränkung als auch ihre Angehörigen und Pfleger*innen durch Trainings ihre Rechte bestmöglich verstehen und an deren Weiterentwicklung mitwirken. Der Abruf von Gesundheitsleistungen soll für sie leichter gestaltet werden.

IV.4. Pflege- und Heimkinder

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zuhause und auf die Chance, ein glückliches Leben zu führen. Die Realisierung dieses Grundsatzes wird bisher aber nur unzureichend verfolgt. In vielen Fällen sind Armut und ein restriktives Adoptionsrecht Ursache dafür, dass Kinder in institutionelle Betreuung und Obhut gelangen und dort bleiben, die die bekannten und anhaltenden Mängel aufweisen.

Volt setzt sich dafür ein, die bestmöglichen Bedingungen zu schaffen, um allen Kindern die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Deshalb will Volt den Wechsel zur Betreuung und Obhut in Familien oder in einem familiären Umfeld (Deinstitutionalisierung) fördern. Das erfordert eine konsequente Armutsbekämpfung sowie eine Reform des Adoptionsrechtes.

IV.4.1. Reform des Adoptionsrechtes

- Alle Erwachsenen, gleich welcher Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung und welchen Familienstandes, sollen Kinder adoptieren dürfen, wenn sie dem Kind ein angemessenes Umfeld bieten können. Der Adoptionsprozess soll überarbeitet werden.
- Wenn es im besten Interesse des Kindes ist, soll es mehr als zwei rechtliche Elternteile haben können und dürfen, z.B. in dem Fall, dass ein Kind neben seinen bereits bestehenden zwei Elternteilen zu einer wichtigen Betreuungs- und Bezugsperson ein Eltern-Kind-Verhältnis aufbaut.
- Stets muss das Wohl des Kindes im Zentrum aller Maßnahmen stehen.

IV.4.2. Reform bestehender Betreuungsinstitutionen und Förderung der Deinstitutionalisierung

- Volt will sicherstellen, dass Institutionen, in denen Kinder aufwachsen und betreut werden, die besten Voraussetzungen dafür bieten, dass diese Kinder ein eigenständiges Leben führen und ihre Fähigkeiten bestmöglich entwickeln können. Volt setzt sich dafür ein, dass die Qualität der Fürsorge ständig verbessert wird, z.B. durch kontinuierliche Fortbildungen und Schulungen der Betreuer*innen.
- Grundsätzlich fördert Volt den Wechsel zur Betreuung und Obhut in Familien oder in einem familiären Umfeld (Deinstitutionalisierung), weil Kinder so leichter in die Gesellschaft integriert werden können und sozialer Ausschluss vermieden werden kann.

V. Dein Körper gehört dir

V.1. Sexarbeit

- Volt fordert zunächst eine klare sprachliche Differenzierung von freiwilligen sexuellen Dienstleistungen und erzwungenen Handlungen. Für Sexarbeit bzw. Sexualarbeit (SeA) und sexuelle Dienstleistungen auf freiwilliger Basis setzt sich Volt für die Beibehaltung der Legalität ein. Des Weiteren lehnt Volt die Kriminalisierung von Freier*innen ab und unterstützt damit die Position des Berufsverbandes Sexarbeit. Gewalt und Menschenhandel hingegen müssen entschiedener und stärker als bisher bekämpft und der dafür bereits bestehende gesetzliche Rahmen voll genutzt werden.

- Weiterhin möchte Volt Maßnahmen zur Entstigmatisierung freiwilliger Sexarbeit fördern und diese als Tätigkeit mit allen gewerblichen Rechten und Pflichten anerkennen. In diesem Zuge sollen unnötige Hürden bei der Gewerbeanmeldung abgebaut werden, um die gewerbliche Organisation der Sex(ual)arbeitenden sowie die staatliche Kontrolle und Regulierung von Sexarbeit zu erleichtern und zu verbessern. Zudem sucht Volt nach geeigneten Wegen, um Sexarbeitenden in den gesellschaftlichen Diskurs über die Regulation von Sexarbeit mit einzubeziehen.
- Sexarbeitende, die ihrer Beschäftigung aufgrund von Drogensucht und anderen Zwängen nachgehen, sollen besondere Unterstützung durch Hilfs- und Ausstiegsprogramme erhalten. Ebenso sollen niedrigschwellige und anonymisierte Angebote von Gesundheits- und Beratungsdienstleistungen, sowie soziale Unterstützung, z.B. in Form von Cafés, Dusch- und Schlafmöglichkeiten ausgebaut werden. Wohlstandsgefälle und eingeschränkte Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit tragen zur Armutsprostitution bei. Daher möchte Volt auch zur Verminderung von Armutsprostitution soziale Ungleichheit auf nationaler und globaler Ebene bekämpfen.

V.2. Das eigene Leben in Würde beenden

Volt unterscheidet passive Euthanasie, Selbsttötung mittels Sterbehilfe sowie aktive Euthanasie. In diesen Fragen verfolgt Volt folgende politische Konzepte, die an das Vorliegen strikter (im MoP formulierter) Bedingungen geknüpft sind:

- Volt glaubt, dass jeder Mensch das Recht hat, selbst zu bestimmen, wie sein Leben in Würde enden oder beendet werden soll, solange nicht das Leben eines anderen Menschen beeinträchtigt wird.
- Passive Euthanasie soll mitsamt entsprechender Patientenverfügungen legalisiert werden, mit allen gebotenen Vorkehrungen.
- Selbsttötung mittels Sterbehilfe soll für Erwachsene legalisiert werden, die an einer dauerhaften, unerträglichen und nicht heilbaren physischen oder psychischen Krankheit leiden. Wenn die betroffene Person minderjährig ist, darf Selbsttötung mittels Sterbehilfe nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt sein.
- Aktive Euthanasie lehnt Volt ab – mit einer einzigen Ausnahme: Wenn eine Person alle Voraussetzungen für Selbsttötung mittels Sterbehilfe erfüllt, aber körperlich derart eingeschränkt ist, dass es ihr unmöglich ist, sich die zugelassene Dosierung selbst zu verabreichen.

V.3. Reproduktive Rechte

V.3.1. Abtreibung

Abtreibung ist immer eine heikle und schwierige Entscheidung. Dem Interesse der Frau steht das Interesse eines Embryos gegenüber. Das Wissen hierüber und eine fundierte medizinische Aufklärung müssen Frauen in vollem Umfang zugänglich sein.

- Die Möglichkeit der Abtreibung soll im Gesetz und in der Praxis grundsätzlich für alle Frauen zugänglich sein und mindestens bis zum Ende des ersten Trimesters kostenfrei durchgeführt werden können. Gesundheitszentren und Krankenhäuser in allen Regionen sollen entsprechende medizinische Eingriffe ohne unangemessen lange Wartezeiten anbieten.

- Unangemessene Belastungen für Frauen, wie z.B. die elterliche bzw. Ehegatten-/Partnereinstimmung oder übermäßig lange, willkürlich auferlegte ‚Bedenkzeiten‘, sollen abgeschafft werden. Für Frauen unter 16 Jahren ist für die Durchführung einer Abtreibung keine elterliche Einwilligung erforderlich, sie muss jedoch im Beisein einer erwachsenen Person erfolgen.

V.3.2. Aufklärung und Verhütung

- Schulen und Krankenhäuser sollen Kurse und kostenfreie Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte anbieten. Krankenhäuser sollen Frauen über ihre Rechte sowie über Verhütung und Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten informieren.

V.3.3. Leihmutterschaft

- Volt will grundsätzlich altruistische (nicht kommerzielle) Leihmutterschafts-Abkommen legalisieren (ohne Berücksichtigung von Auslagenersatz), ähnlich wie es in unterschiedlicher Weise in verschiedenen europäischen Staaten bereits der Fall ist, etwa in Griechenland, Dänemark, Irland und den Niederlanden.

Volt Deutschland



Volt

www.voltdeutschland.org